Pol. Lit.
118 hk

Renard

Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen
Frankreichs
in Bezug
auf Aerzte, Wundärzte und Apotheker,
wie auch
auf das öffentliche Gesundheitswohl
überhaupt.

Mit beigefügtem französischem Texte
von

Johann Claudius Renard,

der Medizin Doktor der medizinischen Fakultät zu Paris und der kaiserlichen Universität, Stadtarzte in Mainz, Mitgliede der akademischen Gesellschaft zu Paris, der Gesellschaft der Medizin zu Brüssel und zu Toulouse, der Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu Mainz, der kaiserlichen Gesellschaft der Naturforscher zu Moskau, der physisch-medizinischen zu Erlangen, der wetterauischen für die gesammte Naturkunde u. s. w.

KPD

Marc v. Sletten.

Mainz, 1812.
Bei Florian Kupferberg.

549 Cz

BIBLIOTHECA
ROMANA
MONACHENSIS

Gesch 775

Vorerinnerung.

Schon im Anfange meiner praktischen Laufbahn, in meinem sich damals nach neuen Gesetzen umbildenden Vaterlande, fühlte ich, weil man mich öfters in polizeilichen und gerichtlichen Fällen zu Rathe zog, das dringende Bedürfniß, die Medizinalgesetze Frankreichs zu kennen. Allein sie waren in dieser Epoche noch nicht vorhanden.

Erst mit der Rückkehr der festern Staatsverfassung unter Napoleon dem Großen erschienen sie allmählig in der zahlreichen Reihe ihrer Brüder. Sie mußten sich stufenweise der veränderten Gestalt des Reiches, dem Bedürfniße der

Zeit und dem größeren Theile des Staates anpassen, was ihnen ein eigenes Gepräge gab.

Jahrhunderte hindurch war der Geist des Volkes und die Bildung der Medizinalpersonen von mancherlei Gebräuchen und Gewohnheiten abhängig gewesen, welche die stürmischen Jahre der Revolution zum Theil mit der Wurzel zerstörten. Auch die Sitten und die Lebensart des Volkes hatten sich umgewandelt.

Die Medizin, Chirurgie und Pharmazie erhielten durch glückliches Zusammentreffen günstiger Umstände mitten im zerrüttenden Sturme, eine Tendenz, welche sie ihrer Vollkommenheit näher bringen mußte. Denn eben in der Noth fühlte man erst deutlich, wie unentbehrlich diese Doktrinen sind. Den Werth derselben wußten gleichzeitige Gelehrte, Aerzte und Naturforscher mit Würde geltend zu machen.

Dadurch war der Zeitpunkt näher gerückt, wo man Medizinalgesetze schaffen konnte. Man mußte der Unwissenheit und Quacksalberei Einhalt thun, dem bessern Theil der wirklich praktizirenden Aerzte und Wundärzte, so wie allen künftig gesetzlich geprüften, einen unumschränkten Wirkungskreis sichern, den Zunftgeist der Chirurgie zerstören, den gebildeten Wundarzt mit dem Arzte in gleichen Rang setzen und beiden gleiche Rechte, gleiche Grade und Titel einräumen. Die Kraft der Gesetze mußte den Apotheker gegen den Eigennutz mancher Medizinalpersonen, welche selbst Arzeneien verkaufen wollten, und dadurch das Publikum vor manchen Mißbräuchen sichern. Auch mußte Ordnung in den Apotheken durch die Errichtung der Medizinaljury's der Departemente gestiftet und erhalten werden. — Dies scheint der Hauptentwurf zu dem ersten Medizinalgesetze Frankreichs gewesen zu seyn.

So war der Grundstein zum Medizinalwesen durch dasselbe groſse Genie gelegt, welches ihm seine jetzige Verfassung geschaffen und befestigt hatte. „So erstand in Frankreich, wie sich ein sehr ausgezeichneter Schriftsteller und Arzt Deutschlands, der Herr Geheimerath Harles in Erlangen in seiner neuesten Schrift: Die Tabaks und Essigfabrikation, zwei wichtige Gegenstände der Sanitätspolizei (Nürnberg 1812) richtig ausdrückt, erst unter der jetzigen auch diesen Zweig der Gesetzgebung mit Kraft und Erfolg erfassenden und ordnenden Regierung, eine wahre Sanitätspolizei im Gesetze wie in der Ausführung.“ —

Es folgten bald mehrere Gesetze, welche die Errichtung von besondern Schulen für Medizin und Pharmazie betrafen, die den Wirkungskreis derselben festsetzten, die kaiserliche Universität und statt der vormaligen medizinischen Spezialschulen, medizinische Fakultäten bildeten.

Das öffentliche Gesundheitswohl wurde eben so durch viele neue Gesetze und Verordnungen bedacht. Neue Anstalten zum Unterricht und zur Erhaltung kranker, gebrechlicher oder arbeitsunfähiger Menschen wurden gestiftet.

Mit der allmähligen Zunahme der Gesetze in Beziehung auf Aerzte, Wundärzte und Apotheker, und auf das öffentliche Gesundheitswohl überhaupt wuchs aber auch das Bedürfniß einer systematischen Sammlung derselben für die Aerzte Frankreichs und selbst des Auslandes. Nirgends finden sich noch die Medizinalgesetze Frankreichs gehörig geordnet und vollständig gesammelt. Eine kleine Schrift in französischer Sprache unter dem Titel: Code des médecins, chirurgiens et pharmaciens liefert nur die Gesetze über die Ausübung der verschiedenen Zweige der Heilkunde, nebst einigen Notizen über die kaiserliche Universität und das ganz unfruchtbare Namensverzeichniß von Mitgliedern der Me-

dizinaljurys, mehrerer Departemente. Eine kleinere am Rhein erschienene ist noch unvollkommener.

Wie sehr man das Bedürfniß von Sammlungen von Medizinalverordnungen großer Reiche stets fühlte, beweisen mehrere ähnliche Werke in Bezug auf andere Staaten. Das ärztliche Publikum und der aufgeklärte Staatsmann wissen Werke dieser Art zu schätzen und zu benützen. Dem Staatsmann aber mögte diese Sammlung nie zu einer gelegenern Zeit erscheinen können, als in einem Augenblicke, wo sich alle bessere Staatsverwaltungen mehr oder weniger nach der von Frankreich bilden. Vielleicht entspricht das Medizinalwesen des französischen Reiches mehr dem Geiste der Zeit, als dem Interesse der Medizinalpersonen, ein Umstand, den die Beurtheiler der französischen Medizinalgesetze wohl beherzigen mögen, besonders da man noch bedeutenden Zusätzen entgegen sehen darf.

Ich begnüge mich diesen Wink gegeben zu haben, und erinnere nur noch in Betreff der Eintheilung, die ich gewählt habe, daß ich dieselbe keineswegs für eine systematische angesehen haben will, sondern sie blos deswegen jeder andern vorzog, weil sie mir auf den Gegenstand am besten zu passen schien.

Was die Geschichte meiner Arbeit und ihren etwaigen Werth betrifft, glaube ich bemerken zu müssen, daß ich schon frühe zu sammeln anfieng. Was ich vorgearbeitet hatte kam mir vortrefflich zu statten, als ich vor drei Jahren an der medizinischen Schule zu Mainz über gerichtliche Medizin und medizinische Polizei Vorlesungen zu halten anfieng. Dieses und meine Verhältnisse als Stadtarzt, als Arzt der Konskription vom Jahre 1810, als Mitglied und Sekretär des Ausschußes beim Depot der Vakzine zwangen mich die einschlagenden Gesetze alle kennen zu lernen, und verschafften mir Gelegenheit die besten Quellen zu benützen. Mehrere Epidemien, de-

ren Beseitigung mir theils allein, theils gemeinschaftlich mit andern Aerzten anvertraut wurden, setzten mich gleichfalls in den Stand, den Geist der französischen Verwaltung in Betreff dieses so wichtigen Gegenstandes zu studieren.

Haben aber die Medizinalpersonen und öffentlichen Beamten unserer schon früher mit Frankreich vereinigten Länder eine solche Sammlung nöthig, so sieht man leicht ein, wie unentbehrlich sie für die neuerdings erst vereinigten Departemente wird. Für diese besonders sind die Reden und amtlichen Berichte über die einzelnen Medizinalgesetze beigefügt, weil man dadurch den Zustand der Medizin in Frankreich zur Zeit, wo die Gesetze gegeben wurden und die Gründe zu den Hauptmomenten derselben einzusehen im Stande ist. Doch habe ich, um dem Werke keine zu große Ausdehnung zu geben, den Bericht des Herrn Carret über den Gesetzentwurf in Betreff der Organisazion und Polizei der Pharmazie, und die Gründe zu dem

Gesetze vom 29ten Pluviose dreizehnten Jahres, weggelassen, weil beide nichts Wichtiges enthalten.

Aus der nämlichen oben erwähnten Ursache habe ich Mehreres blos angedeutet oder im Auszug, mit Angabe der Quellen, geliefert.

Ich glaubte den französischen Urtext beifügen zu müssen, theils damit das Werk auch Franzosen benützen könnten, theils damit sich die ursprünglich deutschen Aerzte auch an die französische Sprache und Formen bei ihren öffentlichen Verrichtungen gewöhnen lernen und theils auch um die Aechtheit der deutschen Bearbeitung dadurch in den Augen jedes Lesers bewähren zu können. In der zweiten Abtheilung habe ich den französischen Text weggelassen, weil es der Raum unmöglich machte ihn beizufügen, und weil der Urtext leicht aufzufinden ist. —

Die Notizen über die Patenten, die Erbfä-

higkeit und Gebühren der Aerzte, und anderer Medizinalpersonen, über die Verjährung ihrer Forderungen und andere ähnliche Gegenstände, können den Lesern nicht anders als nützlich und angenehm seyn.

Mainz, am 1ten August 1812.

Renard.

PREMIÈRE PARTIE.

Loix sur l'exercice de la médecine, de la chirurgie et de la pharmacie; accompagnées des discours et exposés des motifs.

Erste Abtheilung.

Gesetze, die Ausübung der Medizin, Chirurgie und Pharmazie betreffend; begleitet von Reden und amtlichen Berichten über die Gründe und Nothwendigkeit derselben.

LOI

RELATIVE à l'exercice de la Médecine.

Du 19 Ventose an XI.

AU NOM DU PEUPLE FRANÇAIS.

BONAPARTE, premier Consul, proclame loi de la République le décret suivant, rendu par le Corps législatif le 19 ventose an XI, conformément à la proposition faite par le Gouvernement, le 7 du même mois, communiquée au Tribunat le 9 suivant.

DÉCRET.

TITRE PREMIER.

Dispositions générales.

ARTICLE PREMIER.

A compter du premier vendémiaire de l'an XII, nul ne pourra embrasser la profession de médecin, de chirurgien ou d'officier de santé, sans être examiné et reçu comme il sera prescrit par la présente loi.

Gesetz

vom 19ten Ventose, 11.

in Beziehung auf die Ausübung der Arzeneikunde.

Im Namen des französischen Volkes.

Bonaparte, erster Konsul, macht als Gesetz der Republik, folgendes Dekret bekannt, welches vom gesetzgebenden Körper unter dem 19ten Ventose 11, auf einen unter dem 7ten des nämlichen Monats von der Regierung gemachten und den folgenden 9ten dem Tribunat mitgetheilten Gesetzvorschlag, erlassen wurde.

Dekret.

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Erster Artikel.

Vom 1ten Vendemiaire des Jahres 12 an, kann Niemand die Stelle eines Arztes, Wundarztes oder Gesundheitsbeamten bekleiden, ohne, wie es durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschrieben ist, geprüft und angenommen zu seyn.

II. Tous ceux qui obtiendront, à partir du commencement de l'an XII, le droit d'exercer l'art de guérir, porteront le titre de *docteurs* en médecine ou en chirurgie, lorsqu'ils auront été examinés et reçus dans l'une des six écoles spéciales de médecine, ou celui d'*officiers de santé,* quand ils seront reçu par les jurys, dont il sera parlé aux articles suivans.

III. Les docteurs en médecine et les chirurgiens reçus par les anciennes facultés de médecine, les colléges de chirurgie et les communautés des chirurgiens, continueront d'avoir le droit d'exercer l'art de guérir, comme par le passé. Il en sera de même pour ceux qui exerçaient dans les départemens réunis, en vertu des titres pris dans les universités étrangères, et reconnus légaux dans les pays qui forment actuellement ces départemens.

Quant à ceux qui exercent la médecine ou la chirurgie en France, et qui se sont établis depuis que les formes anciennes de réception ont cessé d'exister, ils continueront leur profession, soit en se faisant recevoir docteurs ou officiers de santé, comme il est dit aux articles X et XXI, soit en remplissant simplement les formalités qui sont prescrites à leur égard à l'article XXIII de la présente loi.

IV. Le Gouvernement pourra, s'il le juge convenable, accorder à un médecin ou à un chirurgien étranger, et gradué dans les universités étrangères, le droit d'exercer la médecine ou la chirurgie sur le territoire de la République.

2. Alle diejenigen, welche vom Anfange des Jahres 12 an, das Recht, die Heilkunst auszuüben, erhalten haben, können den Titel Doktoren der Medizin oder Chirurgie führen, wenn sie in einer der 6 medizinischen Spezialschulen examinirt und aufgenommen, oder den Titel Gesundheitsbeamten, wenn sie von den Jury's, von welchen weiter unten die Rede seyn wird, angenommen worden sind.

3. Die Doktoren der Medizin und die Wundärzte, welche von ehemaligen medizinischen Fakultäten, Kollegien und Feldscheererzünften aufgenommen wurden, behalten das Recht, die Heilkunde fernerhin auszuüben. Gleiches Recht haben diejenigen, welche in den vereinigten Departementen, kraft der bei auswärtigen Universitäten erhaltenen und in den Ländern, welche gegenwärtig jene Departemente ausmachen, als gültig anerkannten Titel, praktizirten.

Was diejenigen betrifft, welche die Medizin oder Chirurgie in Frankreich ausüben, und sich, seit die alten Verordnungen, rücksichtlich der Aufnahmen, aufgehört, dort niedergelassen haben, so sollen diese in ihren Verrichtungen fortfahren, indem sie sich entweder, nach dem 10ten und 21ten Artikel, als Doktoren oder Gesundheitsbeamten aufnehmen lassen, oder indem sie blos die in ihrer Rücksicht durch den 23ten Artikel gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebene Formalitäten erfüllen.

4. Die Regierung kann, wenn sie es für gut findet, einem ausländischen Arzte oder Wundarzte, welcher auf einer ausländischen Universität promovirt wurde, das Recht ertheilen, in dem Gebiete der Republik die Arzenei- oder Wundarzeneikunst auszuüben.

TITRE II.

Des Examens et de la Réception des Docteurs en médecine ou en chirurgie.

V. Il sera ouvert, dans chacune des six écoles spéciales de médecine, des examens pour la réception des docteurs en médecine ou en chirurgie.

VI. Ces examens seront au nombre de cinq, savoir:

Le premier, sur l'Anatomie et la Physiologie;

Le deuxième, sur la Pathologie et la Nosologie;

Le troisième, sur la Matière Médicale, la Chimie et la Pharmacie;

Le quatrième, sur l'Hygiène et la Médecine légale;

Le cinquième, sur la Clinique interne ou externe, suivant le titre de docteur en médecine ou de docteur en chirurgie que l'aspirant voudra acquérir.

Les examens seront publics; deux d'entre eux seront nécessairement soutenus en latin.

VII. Après les cinq examens, l'aspirant sera tenu de soutenir une thèse qu'il aura écrite en latin ou en français.

VIII. Les étudians ne pourront se présenter aux examens des écoles qu'après avoir suivi, pendant quatre années, l'une ou l'autre d'entre elles, et acquitté les frais d'étude qui seront déterminés.

IX. Les conditions d'admission des étudians aux écoles, le mode des inscriptions qu'ils y prendront, l'époque et la durée des examens, ainsi que les frais d'étude et de réception, et la forme du diplôme à délivrer par les écoles aux docteurs reçus, seront déterminés par un réglement délibéré dans la forme adoptée pour tous les réglemens d'administration publique: néanmoins la somme totale de ces frais ne pourra excéder mille francs; et cette

Zweiter Titel.

Von den Prüfungen und von der Aufnahme der Doktoren der Medizin oder Chirurgie.

5. Es sollen in jeder der sechs medizinischen Spezialschulen Prüfungen zur Aufnahme der Doktoren der Medizin und Chirurgie Statt haben.

6. Dieser Prüfungen werden 5 gehalten; nämlich:

Die erste, über Anatomie und Phisiologie;
Die zweite, über Pathologie und Nosologie;
Die dritte, über Materia medica, Chemie und Pharmazie;
Die vierte, über Diätetik und gerichtliche Arzeneikunde;
Die fünfte endlich, über äußere und innere Clinik,
je nachdem der Aufzunehmende den Grad als Doktor der Medizin oder der Chirurgie erhalten will.

Die Prüfungen müssen öffentlich, und wenigstens zwei derselben, in lateinischer Sprache vorgenommen werden.

7. Nach den fünf Prüfungen, soll der Aspirant eine Dissertation, welche in lateinischer oder französischer Sprache geschrieben ist, öffentlich vertheidigen.

8. Kein Studirender kann sich zur Prüfung stellen, ohne einen vierjährigen Kursus in einer der Schulen vollendet und die Studierkosten, welche noch bestimmt werden sollen, bezahlt zu haben.

9. Die Bedingungen, unter welchen Studierende in den Schulen aufgenommen werden, die Art ihrer Einschreibung, die Zeit und die Dauer der Prüfungen, so wie Studier- und Aufnahmkosten und die Form des Diploms, welches den aufgenommenen Doktoren ertheilt wird, sollen durch eine besondere Verordnung, welche, wie alle Verordnungen der allgemeinen Verwaltung, diskutirt wird, bestimmt werden: jedoch können die Kosten die Summe von tausend

somme sera partagée dans les quatre années d'étude et dans celle de la réception.

X. Les médecins et chirurgiens qui ayant étudié avant la suppression des universités, facultés et colléges de médecine et de chirurgie, et n'ayant pas pu subir d'examen par l'effet de cette suppression, voudront acquérir le titre de docteur, se présenteront à l'une des écoles de médecine avec leurs certificats d'étude : ils y seront examinés pour recevoir le diplôme, et ils ne seront tenus d'acquitter que le tiers des frais d'examen et de réception.

XI. Les médecins ou chirurgiens non reçus comme ceux de l'article précédent, mais qui ont été employés en chef, ou comme officiers de santé de première classe pendant deux ans dans les armé s de terre ou de mer, se présenteront, s'ils veulent obtenir le titre de docteur en médecine ou en chirurgie, avec leurs brevets ou commissions certifiés par les ministres de la guerre ou de la marine, à l'une des écoles de médecine, où ils seront tenus de subir le dernier acte de réception seulement, ou de soutenir thèse. Il leur sera délivré un diplôme, et ils ne paieront que les frais qui seront fixés pour la thèse.

XII. Ceux des élèves qui, ayant étudié dans les écoles de médedine instituées par la loi du 14 frimaire an III, ont subi des examens et ont fait preuve de capacité dans ces écoles, suivant les formes qui y ont été établies, se pourvoiront à celle de ces écoles où ils auront été examinés, pour y recevoir le diplôme de docteur. Ils seront tenus d'acquitter la moitié des frais fixés pour les examens et la réception.

XIII. Les élèves nationaux admis par le concours des

Franken nicht übersteigen, und diese Summe soll auf die vier Studierjahre und auf das der Aufnahme vertheilt werden.

10. Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche vor der Aufhebung der Universitäten, oder medizinischen und chirurgischen Fakultäten und Kollegien studiert haben, und wegen dieser Aufhebung sich den Prüfungen nicht haben unterwerfen können, und doch den Doktorstitel zu erhalten wünschen, haben sich, um das Diplom zu erhalten, bei einer der Schulen, mit ihren Studierzeugnissen versehen, zu stellen, einem Examen zu unterwerfen, brauchen aber nur den dritten Theil der Prüfungs- und Aufnahmekosten zu bezahlen.

11. Die Aerzte oder Wundärzte, welche nicht wie die im vorhergehenden Artikel aufgenommen wurden, aber während zwei Jahren entweder als Oberwundärzte, oder als Gesundheitsbeamten erster Klasse, beim Land- oder Seedienst angestellt waren, haben sich, wenn sie den Doktorsgrad in der Medizin oder Chirurgie erhalten wollen, mit ihren Annahmsdekreten, welche von dem Kriegs- oder Marineminister bescheinigt sind, bei einer der Schulen zu stellen, wo sie sich nur dem Aufnahmsakt zu unterwerfen, oder eine Dissertation zu vertheidigen haben. Es wird ihnen ein Diplom ausgefertigt und sie haben nur die für die Dissertation bestimmte Kosten zu bezahlen.

12. Diejenigen Zöglinge, welche in den durch das Gesetz vom 14ten Frimär 3 errichteten Arzeneischulen studiert, einer Prüfung sich unterworfen, und Beweise ihrer Fähigkeit, nach den in diesen Schulen eingeführten Formen, abgelegt haben, müssen sich an die Schule, wo sie geprüft wurden, wenden, um das Doktordiplom zu erhalten. Sie bezahlen nur die Hälfte der für die Prüfungen und Aufnahmen festgesetzten Kosten.

13. Die Zöglinge des Staats, welche durch den Konkurs

lycées ou des prytanées aux écoles spéciales de médecine, d'après l'article XXXV de la loi du 11 floréal an X, seront seuls dispensés de payer les frais d'étude et de réception.

XIV. Le produit des études et des receptions dans chaque école de médecine, sera employé au traitement des professeurs et aux dépenses de chacune d'elles, ainsi qu'il sera réglé par le Gouvernement; sans néanmoins que les sommes reçues dans l'une de ces écoles puissent être affectées aux dépenses des autres.

TITRE III.

Des Études et de la Réception des Officiers de santé.

XV. Les jeunes gens qui se destineront à devenir officiers de santé, ne seront pas obligés d'étudier dans les écoles de médecine; ils pourront être reçus officiers de santé, après avoir été attachés, pendant six années, comme élèves, à des docteurs, ou après avoir suivi, pendant cinq années consécutives, la pratique des hôpitaux civils ou militaires. Une étude de trois années consécutives dans les écoles de médecine leur tiendra lieu de le résidence de six années chez les docteurs, ou de cinq années dans les hospices.

XVI. Pour la réception des officiers de santé, il sera formé, dans le chef-lieu de chaque département, un jury composé de deux docteurs domiciliés dans le département, nommés par le premier Consul, et d'un commissaire pris parmi les professeurs des six écoles de médecine, et désigné par le premier Consul. Ce jury sera renommé tous les cinq ans; ses membres pourront être continués.

in die Lizeen und Prytaneen, nach dem 35ten Artikel des Gesetzes vom 11ten Floreal 10, in den medizinischen Spezialschulen zugelassen werden, sind allein von der Bezahlung der Studier- und Aufnahmekosten, ausgenommen.

14. Der Ertrag der Studier- und Aufnahmegebühren, in jeder dieser Schulen, wird zu Gehalten der Professoren und Bestreitung sonstiger Ausgaben, nach Verordnung der Regierung verwendet; doch können die bei einer Schule eingegangenen Gelder, nicht zu Ausgaben einer andern verwendet werden.

Dritter Titel.

Von den Studien und der Aufnahme der Gesundheitsbeamten.

15. Die jungen Leute, welche Gesundheitsbeamten werden wollen, sind nicht gehalten in medizinischen Spezialschulen zu studieren. Sie können als Gesundheitsbeamte aufgenommen werden, wenn sie sechs Jahre lang bei Doktoren, oder fünf Jahre nach einander in bürgerlichen oder Militärspitälern, gedient haben. Ein Studium von 3 Jahren in einer medizinischen Schule, wird ihnen für 6 Jahre Aufenthalt bei einem Doktor und für 5 Dienstjahre in Spitälern gerechnet.

16. Es soll für die Aufnahme der Gesundheitsbeamten in dem Hauptorte jedes Departementes ein Jury gebildet werden, welcher aus zwei in dem Departemente wohnenden Doktoren, die der erste Konsul ernennt, und aus einem Kommissär, der aus den Professoren der sechs Spezialschulen, und den der erste Konsul bezeichnet, genommen ist, besteht. Dieser Jury wird alle 5 Jahre aufs neue wieder ernannt; doch können auch seine Mitglieder beibehalten werden.

XVII. Les jurys des départemens ouvrirons une fois par an les examens pour la réception des officiers de santé.

Il y aura trois examens :

L'un sur l'anatomie ,

L'autre sur les élémens de la médecine ,

Le troisième sur la chirurgie et les connaissances les plus usuelles de la pharmacie.

Ils auront lieu en français , et dans une salle où le public sera admis.

XVIII. Dans les six départemens où seront situées les écoles de médecine, le jury sera pris parmi les professeurs de ces écoles , et les réceptions des officiers de santé seront faites dans leur enceinte.

XIX. Les frais des examens des officiers de santé ne pourront pas excéder deux cents francs. La répartition de cette somme entre les membres du jury sera déterminée par le Gouvernement.

XX. Le mode des examens faits par les jurys, leurs époques, leur durée , ainsi que la forme du diplôme qui devra être délivré aux officiers de santé , seront déterminés par le réglement dont il est parlé à l'article IX.

XXI. Les individus qui se sont établis depuis dix ans dans les villages , les bourgs, etc., pour y exercer la chirurgie , sans avoir pu se faire recevoir depuis la suppression des lieutenances du premier chirurgien et des communautés, pourront se présenter au jury du département qu'ils habitent, pour y être examinés et reçus officiers de santé. Ils ne paieront que le tiers du droit fixé pour ces examens.

17. Die Jurys der Departemente vereinigen sich einmal im Jahre zur Prüfung und Aufnahme der Gesundheitsbeamten.

Es sollen 3 Prüfungen Statt haben:

Eine über Anatomie;

Eine andere über die Anfangsgründe der Medizin und eine dritte über Chirurgie, und über die gebräuchlichsten Kenntnisse der Apothekerkunst.

Sie werden in französischer Sprache, und in einem dem Publikum geöffneten Saal gehalten.

18. In den 6 Departementen, wo medizinische Schulen sich befinden, wird der Jury aus den Professoren bei diesen Schulen genommen und die Aufnahmen der Gesundheitsbeamten sollen in ihrer Mitte geschehen.

19. Die Kosten der Prüfung für die Gesundheitsbeamten können die Summe von 200 Franken nicht übersteigen. Die Vertheilung dieser Summe unter die Glieder des Jury's wird durch die Regierung bestimmt.

20. Die Methode, wornach die Jury's ihre Prüfungen zu halten haben, die Zeit und die Dauer derselben, so wie die Form des Diploms, welches den Gesundheitsbeamten ertheilt wird, soll durch die im 9ten Artikel erwähnte Verordnung der Regierung bestimmt werden.

21. Die Individuen, welche sich seit 10 Jahren in Dörfern, Flecken u. s. w. als Wundärzte niedergelassen haben, ohne daß sie sich seit der Aufhebung der Stellvertreter des ersten Chirurgen und der Zünfte aufnehmen lassen konnten, haben sich bei dem Jury des Departements, worin sie wohnen, zu melden, um geprüft und als Gesundheitsbeamte angestellt zu werden. Sie bezahlen nur den dritten Theil der für diese Prüfungen festgesetzten Summe.

TITRE IV.

De l'Enregistrement et des Listes des Docteurs et des Officiers de santé.

XXII. Les médecins et les chirurgiens reçus suivant les anciennes formes supprimées en France, ou suivant les formes qui existaient dans les départemens réunis, présenteront, dans l'espace de trois mois après la publication de la présente loi, au tribunal de leur arrondissement et au bureau de leur sous-préfecture, leurs lettres de réception et de maîtrise.

Une inscription sur une liste ancienne légalement formée, ou, à défaut de cette inscription ou de liste ancienne, une attestation de trois médecins ou de trois chirurgiens dont les titres auront été reconnus, et qui sera donnée par voie d'information devant un tribunal, suffira pour ceux des médecins et des chirurgiens qui ne pourraient pas retrouver et fournir leurs lettres de réception et de maîtrise.

XXIII. Les médecins ou chirurgiens établis depuis la suppression des universités, facultés, colléges et communautés, sans avoir pu se faire recevoir, et qui exercent depuis trois ans, se muniront d'un certificat délivré par les sous-préfets de leurs arrondissemens, sur l'attestation du maire et de deux notables des communes ou ils résident, au choix des sous-préfets. Ce certificat, qui constatera qu'ils pratiquent leur art depuis l'époque indiquée, leur tiendra lieu de diplôme d'officier de santé; ils le présenteront, dans le délai prescrit par l'article précédent, au tribunal de leur arrondissement et au bureau de leur sous-préfecture.

Vierter Titel.

Von dem Einschreiben und von den Listen, worin die Doktoren nnd Gesundheitsbeamten verzeichnet werden.

22. Die nach alten und nun in Frankreich aufgehobenen, oder nach den in den vereinigten Departementen ehmals bestandenen Formen aufgenommenen Aerzte und Wundärzte, sollen innerhalb drei Monaten, nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, bei dem Tribunal ihres Bezirkes, oder auf dem Bureau des Unterpräfekten, ihre Aufnahmsdekrete und Lehrbriefe vorzeigen.

Eine Einschreibung, auf einer alten gesetzlichen Liste, oder, in Ermangelung dieser Einschreibung, oder dieser alten Liste, das Zeugniß von drei Aerzten, oder von drei Wundärzten, deren Titel anerkannt sind, und welches wie eine Information vor einem Tribunale gegeben werden soll, soll für diejenigen Aerzte und Wundärzte hinreichend seyn, welche Aufnahm=und Meisterschaftsbriefe nicht finden und herbeibringen können.

23. Die Aerzte und Wundärzte, welche sich, seit Aufhebung der Universitäten, Fakultäten, Kollegien und Zünften, niedergelassen, und die Heilkunde, ohne sich aufnehmen lassen zu können, seit 3 Jahren ausgeübt haben, müssen sich mit einem, von dem Unterpräfekten ihres Bezirkes, auf das Zeugniß des Märs und zweier Notabeln, welche der Unterprefekt ernennt, ausgestellten Zertifikat versehen; dieses Zertifikat, welches erweißt, daß sie seit erwähnter Zeit die Heilkunde ausgeübt haben, soll ihnen statt des Diploms eines Gesundheitsbeamten gelten, und sie haben es, innerhalb der im vorhergehenden Artikel angeführten Zeitfrist, bei dem Tribunal ihres Bezirkes, und auf dem Bureau der Unterpräfektur, vorzuzeigen.

Les dispositions de cet article seront applicables aux individus mentionnés dans les articles X et XI, et même à ceux qui n'étant employés ni en chef ni en première classe, aux armées de terre ou de mer, et ayant exercé depuis trois ans, ne voudraient pas prendre le titre et le diplôme de docteur en médecine ou en chirurgie.

XXIV. Les docteurs ou officiers de santé reçus suivant les formes établies dans les deux titres précédens, seront tenus de présenter, dans le délai d'un mois après la fixation de leur domicile, les diplômes qu'ils auront obtenus au greffe du tribunal de première instance, et au bureau de la sous-préfecture de l'arrondissement dans lequel les docteurs et officiers de santé voudront s'établir.

XXV. Les commissaires du Gouvernement près les tribunaux de première instance dresseront les listes des médecins et chirurgiens anciennement reçus, de ceux qui sont établis depuis dix ans sans réception, et des docteurs et officiers de santé nouvellement recus suivant les formes de la présente loi, et enregistrés aux greffes de ces tribunaux. Ils adresseront, en fructidor de chaque année, copie certifiée de ces listes au grand-juge ministre de la justice.

XXVI. Les sous-préfets adresseront l'extrait de l'enregistrement des anciennes lettres de réception, des anciens certificats et des nouveaux diplômes dont il vient d'être parlé, aux préfets, qui dresseront et publieront les listes de tous les médecins et chirurgiens anciennement reçus, des docteurs et officiers de santé domiciliés dans l'étendue de leurs départemens. Ces listes seront adressées par les préfets au ministre de l'intérieur, dans le dernier mois de chaque année.

XXVII. A compter de la publication de la présente

Die Verfügungen dieses Artikels sind auch auf die in dem 10ten und 11ten Artikel genannten Individuen, und sogar auf jene anwendbar, welche, weder als Oberärzte noch als Wundärzte der ersten Klasse im Land- und Seedienst angestellt, seit 3 Jahren praktizirten, und den Titel und das Diplom als Doktoren der Medizin und Chirurgie nicht annehmen wollen.

24. Die, nach den in den zwei vorhergehenden Titeln vorgeschriebenen Formen, angenommenen Doktoren oder Gesundheitsbeamten sind gehalten, innerhalb eines Monates, nachdem sie ihren Wohnort gewählt, ihre erhaltenen Diplome auf der Greffe des Tribunals erster Instanz, und auf dem Bureau der Unterpräfektur des Bezirkes, wo sie sich als Doktoren, oder als Gesundheitsbeamte, niederlassen wollen, vorzuzeigen.

25. Die Kommissäre der Regierung bei den Tribunalen erster Instanz, sollen Listen über die ehemals aufgenommenen Aerzte und Wundärzte, über die, welche seit 10 Jahren, ohne aufgenommen zu seyn, praktizirten, und über die neuerdings nach den Formen des gegenwärtigen Gesezzes aufgenommenen Doktoren und Gesundheitsbeamten, verfertigen; sie sollen im Fruktidor jeden Jahres eine zertifizirte Abschrift dieser Listen dem Großrichter, Minister der Gerechtigkeitspflege, zuschicken.

26. Die Unterpräfekten überschicken einen Auszug der einregistrirten obengenannten alten Aufnahmdekrete, alten Zertifikate und neuen Diplome, den Präfekten, welche sodann Listen über alle ehemals aufgenommenen Aerzte und Wundärzte, Doktoren und Gesundheitsbeamten verfertigen und öffentlich bekannt machen. Diese Listen sollen von den Präfekten dem Minister des Innern, in dem letzten Monate jeden Jahres zugeschickt werden.

27. Von Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes

loi, les fonctions de médecins et chirurgiens jurés appelés par les tribunaux, celles de médecins et chirurgiens en chef dans les hospices civils, ou chargés par des autorités administratives de divers objets de salubrité publique, ne pourront être remplies que par des médecins et des chirurgiens reçus suivant les formes anciennes, ou par des docteurs reçus suivant celle de la présente loi.

XXVIII. Les docteurs reçus dans les écoles de médecine pourront exercer leur profession dans toutes les communes de la République, en remplissant les formalités prescrites par les articles précédens.

XXIX. Les officiers de santé ne pourront s'établir que dans le département où ils auront été examinés par le jury, après s'être fait enregistrer comme il vient d'être prescrit. Ils ne pourront pratiquer les grandes opérations chirurgicales, que sous la surveillance et l'inspection d'un docteur, dans les lieux où celui-ci sera établi. Dans le cas d'accidens graves arrivés à la suite d'une opération exécutée hors de la surveillance et de l'inspection prescrite ci-dessus, il y aura recours à indemnité contre l'officier de santé qui s'en sera rendu coupable.

TITRE V.

De l'Instruction et de la Réception des Sages-femmes.

XXX. Outre l'instruction donnée dans les écoles de médecine, ils sera établi, dans l'hospice le plus fréquenté de chaque département, un cours annuel et gratuit d'accouchement théorique et pratique, destiné particulièrement à l'instruction des sages-femmes-

an, können die geschwornen Aerzte und Wundärzte bei den Tribunalen, die Oberärzte und Oberwundärzte in bürgerlichen und Militärspitälern, so wie die, welche die administrative Behörde mit besondern Gegenständen des allgemeinen Gesundheitswohles beauftragt, nur aus der Zahl der, nach der alten oder nach der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Form aufgenommenen Aerzte, Wundärzte oder Doktoren, genommen werden.

28. Die durch die medizinischen Schulen aufgenommenen Doktoren, können in allen Gemeinden der Republik, nachdem sie die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Formalitäten erfüllt haben, die Arzeneikunde ausüben.

29. Die Gesundheitsbeamten können sich nur in den Departementen niederlassen, wo sie durch den Jury geprüft worden sind, und nachdem sie, wie eben beschrieben worden, sich haben einregistriren lassen. Sie können große chirurgische Operationen nur unter der Aufsicht eines Doktors, an den Orten, wo dieser sich niedergelassen, verrichten. Wenn, als Folge einer ebenbeschriebenen ohne Beiseyn und Aufsicht eines Doktors vorgenommenen Operation, bedenkliche Zufälle entstehen, so kann auf Schadloshaltung gegen den schuldigen Gesundheitsbeamten angetragen werden.

Fünfter Titel.

Von dem Unterrichte und der Aufnahme der Hebammen.

30. Nächst dem in den medizinischen Schulen zu ertheilenden Unterrichte, soll auch, in dem am meisten besuchten Spitale jedes Departements, jährlich ein theoretischer und praktischer Lehrkursus über die Entbindungskunst, für die Hebammen, eröffnet werden.

Le traitement du professeur et les frais du cours seront pris sur la rétribution payée pour la réception des officiers de santé.

XXXI. Les élèves sages-femmes devront avoir suivi au moins deux de ces cours, et vu pratiquer pendant neuf mois, ou pratiqué elles-mêmes les accouchemens pendant six mois dans un hospice ou sous la surveillance du professeur, avant de se présenter à l'examen.

XXXII. Elles seront examinées par les jurys sur la théorie et la pratique des accouchemens, sur les accidens qui peuvent les précéder, les accompagner et les suivre, et sur les moyens d'y remédier.

Lorsqu'elles auront satisfait à leur examen, on leur délivrera gratuitement un diplôme, dont la forme sera déterminée par le réglement prescrit par les art. IX et XX de la présente loi.

XXXIII. Les sages-femmes ne pourront employer les instrumens dans les cas d'accouchemens laborieux, sans appeler un docteur, ou un médecin ou chirurgien anciennement reçu.

XXXIV. Les sages-femmes feront enregistrer leur diplôme au tribunal de première instance et à la sous-préfecture de l'arrondissement où elles s'établiront, et où elles auront été reçues.

La liste des sages-femmes reçues pour chaque département sera dressée dans les tribunaux de première instance, et par les préfets, suivant les formes indiquées aux articles XXV et XXVI ci-dessus.

Der Gehalt des Professors und die durch diesen Kursus verursachten Kosten sollen, von den bei der Aufnahme der Gesundheitsbeamten zu entrichtenden Gebühren, bestritten werden.

31. Die Hebammen müssen wenigstens zwei solcher Kursus mitgemacht, und während neun Monaten die Entbindung ausüben gesehen, oder selbst sechs Monate lang, unter der Aufsicht des Professors, ausgeübt haben, ehe sie sich zur Prüfung stellen können.

32. Sie sollen von dem Jury über den theoretischen und praktischen Theil der Entbindungskunst, so wie über die Zufälle, die der Geburt vorhergehen, sie begleiten, oder darauf folgen können, und endlich über die Mittel, ihnen vorzubeugen, geprüft werden.

Wenn sie der Prüfung Genüge geleistet haben, wird ihnen unentgeldlich ein Diplom, dessen Form durch die in dem 9ten und 20ten Artikel vorgeschriebene Verordnung bestimmt ist, ausgefertigt.

33. Die Hebammen dürfen bei schweren Geburten keine Instrumente anwenden, ohne einen Doktor, oder einen ehemals aufgenommenen Arzt oder Wundarzt, dazu zu rufen.

34. Die Hebammen müssen die Diplome auf dem Tribunal erster Instanz, und auf dem Bureau der Unterpräfektur, wo sie sich niederlassen wollen, und wo sie aufgenommen wurden, einschreiben lassen.

Es wird durch die Tribunale erster Instanz und durch die Präfekte eine Liste der für jedes Departement angenommenen Hebammen, nach den in den Artikeln 25 und 26 angeführten Formen, gefertigt.

TITRE VI.

Dispositions pénales.

XXXV. Six mois après la publication de la présente loi, tout individu qui continuerait d'exercer la médecine ou la chirurgie, ou de pratiquer l'art des accouchemens, sans être sur les listes dont il est parlé aux art. XXV, XXVI et XXXIV, et sans avoir de diplôme, de certificat ou de lettre de réception, sera poursuivi et condamné à une amende pécuniaire envers les hospices.

XXXVI. Ce délit sera dénoncé aux tribunaux de police correctionnelle, à la diligence du commissaire du Gouvernement près ces tribunaux.

L'amende pourra être portée jusqu'à mille francs, pour ceux qui prendraient le titre et exerceraient la profession de docteur.

A cinq cents francs, pour ceux qui se qualifieraient d'officiers de santé, et verraient des malades en cette qualité;

A cent francs, pour les femmes qui pratiqueraient illicitement l'art des accouchemens.

L'amende sera double en cas de récidive; et les délinquans pourront, en outre, être condamnés à un emprisonnement qui n'excédera pas six mois.

Collationné à l'original, par nous président et secrétaires du Corps législatif.

A Paris, le 19 ventôse an XI de la République française.

Signé : MERIC, *Président;*
LEJEAS, DALLEMAGNE, RICOUR,
SAURET (Étienne), *Secrétaires.*

Sechster Titel.

Peinliche Verfügungen.

35. Jedes Individuum, welches sechs Monate nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, fortfährt, die Arzeneikunst und Wundarzeneikunst oder Hebammenkunst auszuüben, ohne auf den in den Artikeln 25, 26 und 27 erwähnten Listen zu stehen, und ohne ein Diplom, Zertifikat oder ein Annahmsdekret zu haben, soll verfolgt und in eine Geldstrafe, zum Besten der Hospizien, verurtheilt werden.

36. Dieses Verbrechen soll, auf Betreiben des Regierungskommissärs bei den Gerichtshöfen, vor das Zuchtpolizeigericht gebracht werden.

Die Strafe kann sich bis auf 1000 Franken belaufen, für diejenigen, die den Titel als Doktor annehmen und das Geschäft eines Doktors treiben.

Auf 500 für die, welche sich für Gesundheitsbeamte ausgeben, und in dieser Eigenschaft Kranke besuchen.

Hundert Franken für die Weiber, welche ohne Erlaubniß die Hebammenkunst ausüben.

Die Strafe wird im Wiederbetretungsfalle verdoppelt, und die Uibertreter können ausserdem noch zu einer Gefangenschaft, die aber nicht über 6 Monate dauern darf, verurtheilt werden.

Mit dem Original verglichen, durch Uns Präsidenten und Sekretäre des gesetzgebenden Körpers.

Paris, am 19ten Ventose eilften Jahres der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Meric, Präsident.

Lejeas, Dallemagne,
Ricour, Sauret (Etienne),
Sekretäre.

Sort la présente loi revêtue du sceau de l'État, insérée au Bulletin des lois, inscrite dans les registres des autorités judiciaires et administratives, et le grand-juge ministre de la justice, chargé d'en surveiller la publication.

A Paris, le 29 ventôse an XI de la République.

Signé BONAPARTE, *premier Consul.*

Contre-signé,
le Secrétaire d'état,
HUGUES-B. MARET.

Et scellé du sceau de l'État.

Vu, *le Grand-juge Ministre de la justice,*
Signé REGNIER.

Das gegenwärtige Gesetz soll, mit dem Staatssiegel versehen, in das Bulletin der Gesetze eingerückt, in die Register der gerichtlichen und administrativen Behörden eingetragen, und der Großrichter, Minister der Gerechtigkeitspflege beauftragt werden, über dessen Bekanntmachung zu wachen.

Paris am 29ten Ventose 11.

Unterzeichnet:

Bonaparte,
erster Konsul.

Der Staatssekretär
Hugues B. Maret.

Und gesiegelt mit dem Staatssiegel.

Gesehen von dem Großrichter,
Minister der Gerechtigkeitspflege,
Regnier.

EXPOSÉ

Des motifs du projet de loi sur l'exercice de la médecine;

PAR M. FOURCROY,

Conseiller d'État, Orateur du Gouvernement.

LÉGISLATEURS,

LES hommmes réunis en société ont de tout temps été sujets à des maux nés de leur association, et qui ont souvent fait penser aux philosophes que cette association même a été plus funeste qu'utile à l'humanité. Cependant les nations civilisées ont constamment trouvé dans la médecine, sinon des remèdes assurés contre les maladies, au moins des secours multipliés et des soulagemens certains. L'utilité de cet art consolateur a été sentie chez tous les peuples et dans tous les siècles : il n'a point existé de Gouvernement qui ne lui ait prêté un favorable appui, et qui ne se soit intéressé plus ou moins vivement à ses progrès. L'anarchie seule, qui ne respecte aucune institution, a pu méconnaître l'importance de l'art de guérir : il appartenait à un Gouvernement réparateur de rendre à cette branche de l'instruction sa splendeur ancienne et ses résultats avantageux. Profondément pénétré de la nécessité de rétablir l'ordre dans l'éxercice d'une profession qui intéresse essentiellement la sûreté et la vie des citoyens, le Gouvernement vous présente un projet de loi qui a pour but de régulariser la pratique de cet art salutaire. Pour vous faire

Entwickelung der Beweggründe

zu dem

Gesetzvorschlag über die Ausübung der Heilkunde

von H. Fourcroy,

Staatsrath und Redner der Regierung.

Gesetzgeber!

Sobald sich die Menschen zu einem Gesellschaftsverein verbanden, waren sie auch den aus demselben entspringenden Uibeln Preiß gegeben, daher die Philosophen immer ungewiß waren, ob dieser Verein für die Menschheit Glück- oder Unheil bringend gewesen sey. Inzwischen fanden gebildete Nationen in der Heilkunde, wenn auch keine untrüglichen Mittel gegen Krankheiten, doch wenigstens gewisse Erleichterung und mannichfaltige Hilfe. Daher wurde das Wohlthätige dieser tröstenden Kunst bei allen Völkern und zu allen Zeiten dankbar erkannt; unter jeder Regierungsverfassung fand sie Unterstützung und überall hat man sich mehr oder minder für ihre Fortschritte interessirt. Bloß zur Zeit einer traurigen Anarchie konnte man die Wichtigkeit dieser Wissenschaft verkennen; einer Regierung die alles Zerstörte wieder herzustellen sich bemüht, war es aufbehalten, auch diesem Zweig des öffentlichen Unterrichtes seinen alten Glanz, mit allen seinen glücklichen Folgen, wieder zu geben. Innig durchdrungen von der Nothwendigkeit, Ordnung in die Ausübung eines Amtes zu bringen, welches mit der Sicherheit und dem Leben der Bürger in so wesentlicher Beziehung steht, theilt die Regierung Ihnen einen Gesetzvorschlag mit, der, die Ausübung dieser heilsamen Kunst bestimmten Gesetzen zu unterwerfen, zum alleinigen Zweck hat.

connaître l'urgence de cette loi, et les raisons qui en appellent la prompte exécution, qu'il me soit permis de vous offrir un tableau rapide de l'art de guérir, des abus qui s'y sont introduits, et de ce qui existait en 1792, avant de vous faire connaître les nouvelles mesures législatives que le Gouvernement vous propose d'adopter.

Depuis le décret du 18 août 1792, qui a supprimé les universités, les facultés et les corporations savantes, il n'y a plus de réceptions régulières de médecins ni de chirurgiens. L'anarchie la plus complète a pris la place de l'ancienne organisation. Ceux qui ont appris leur art se trouvent confondus avec ceux qui n'en ont pas la moindre notion. Presque partout on accorde des patentes également aux uns et aux autres. La vie des citoyens est entre les mains d'hommes avides autant qu'ignorans. L'empyrisme le plus dangereux, le charlatanisme le plus éhonté, abusent partout de la crédulité et de la bonne foi. Aucune preuve de savoir et d'habileté n'est exigée. Ceux qui étudient depuis sept ans et demi dans les trois écoles de médecine instituées par la loi du 14 frimaire an III, peuvent à peine faire constater les connaissances qu'ils ont acquises, et se distinguer des prétendus guérisseurs qu'on voit de toutes parts. Les campagnes et les villes sont également infectées de charlatans qui distribuent les poisons et la mort avec une audace que les anciennes lois ne peuvent plus réprimer. Les pratiques les plus meurtrières ont pris la place des principes de l'art des accouchemens. Des rebouteurs et des mèges impudens abusent du titre d'officiers de santé pour couvrir leur ignorance et leur avidité. Jamais la foule de remèdes secrets, toujours si dangereux, n'a été aussi nombreuse

Um das dringende Bedürfniß eines solchen Gesetzes und die Gründe, welche dessen schleunigste Ausführung anrathen, darzuthun, sey es mir vergönnt, ehe ich Sie mit den neuen gesetzlichen Maßregeln, welche die Regierung Ihnen zur Genehmigung vorlegt, bekannt mache, Ihnen ein flüchtiges Gemälde der Heilkunst, so wie der in dieselbe sich eingeschlichenen Mißbräuche, und was sie im Jahr 1792 gewesen, zu entwerfen.

Seit dem Dekret vom 18ten August 1792, welches die Universitäten, die Fakultäten und alle gelehrte Körperschaften aufhob, fand keine regelmäßige Aufnahme der Aerzte und Wundärzte mehr Statt. Die vollkommenste Anarchie ist an die Stelle der alten Einrichtungen getreten. Diejenigen, welche ihre Kunst gründlich erlernt haben, sehen sich mit denen in eine Klasse gesetzt, denen auch die ersten nothwendigsten Kenntnisse mangeln; die einen wie die andern hat man beinahe überall mit Patenten versehen. Das Leben der Bürger ist in die Hände unwissender und gewinnsichtiger Menschen gegeben. Der gefährlichste Empirismus und die unverschämteste Quacksalberei mißbrauchen allenthalben die Leichtgläubigkeit und das arglose Zutrauen. Keine Beweise von Kenntnissen und und Geschicklichkeit werden mehr gefordert. Die, welche seit 7 und einem halben Jahre in den medizinischen Schulen, die das Gesetz vom 14ten Frimär dritten Jahrs gründete, studieren, sind außer Stand ihre erworbenen Kenntnisse geltend zu machen, und sich von den vorgeblichen Heilkünstlern zu unterscheiden, deren man in Menge antrifft. Städte und Dörfer sind mit Quacksalbern überschwemmt, die Gift und Tod mit einer Frechheit verbreiten, welche die vorigen Gesetze nicht mehr zu zügeln vermögen. Ein mörderisches Handwerk ist an die Stelle der Entbindungskunst getreten. Gemeine Scharfrichter gebrauchen den Titel Gesundheitsbeamten zum Deckmantel

que depuis l'époque de la suppression des facultés de médecine. Le mal est si grave et si multiplié, que beaucoup de préfets ont cherché les moyens d'y remédier, en instituant des espèces de jurys, chargés d'examiner les hommes qui veulent exercer l'art de guérir dans leurs départemens. Mais cette institution départementale. outre qu'elle a le grave inconvénient d'admettre une diversité fâcheuse de mesures administratives, ouvre la porte à de nouveaux abus, nés de la facilité trop grande ou de trop peu de sévérité des examens, et quelquefois d'une source encore plus impure. Le ministre de l'intérieur s'est vu forcé de casser des arrêtés de plusieurs préfets, relatifs à ces espèces de réceptions, souvent aussi abusives qu'elles sont irrégulières. Il est donc pressant, pour détruire tous ces maux à la fois, d'organiser un mode uniforme et régulier d'examen et de réception, pour ceux qui se destinent à soigner des malades.

Il existait en France, en 1792, et avant le décret du 18 août de cette même année, des facultés et des colléges de médecins. ainsi que des colléges et des communautés de chirurgiens. Les facultés faisaient partie des universités plus ou moins dotées : elles conféraient seules les degrés et recevaient des docteurs en médecine. Sur dix-huit facultés qui existaient en France, neuf seulement conservaient à cette époque plus ou moins d'activité ; toutes les autres n'avaient plus qu'un vain nom. Celles de Paris, Montpellier, Toulouse, Besançon, Perpignan, Caen, Reims, Strasbourg et Nancy, recevaient chaque année un certain nombre de médecins. Les deux premières avaient seules une abondance d'élèves et de réceptions, qui, depuis long-temps, les avaient placées bien au-

ihrer Unwissenheit und ihrer schändlichen Gewinnsucht. Nie war die Zahl der geheimen, meistens so gefährlichen, Mittel, größer, als seit der Aufhebung der medizinischen Fakultäten. Das Uibel hat auf eine solche schreckliche Art überhand genommen, daß mehrere Präfekte, um ihm zu steuern, eine Art von Jury anordneten, um diejenigen, welche in ihren Departementen die Heilkunde ausüben wollen, zu prüfen. Allein diese Departementalanstalten mußten, außerdem daß sie eine schädliche Mannichfaltigkeit in den administrativen Maßregeln erzeugten, auch anderweitige Mißbräuche veranlassen, die durch die allzugroße Leichtigkeit, und den Mangel an nöthiger Strenge bei den Prüfungen erzeugt wurden, oft auch eine noch unreinere Quelle hatten. Der Minister vom Innern war daher genöthiget, die Beschlüsse mehrerer Präfekten, in Beziehung auf diese eben so gesetzwidrigen als planlosen Prüfungen und Aufnahmen, aufzuheben. Es ist daher, um allen diesen Uibeln auf einmal zu begegnen, dringend nothwendig, eine einförmige und planmäßige Methode für diese Prüfungen und Aufnahmen anzuordnen.

Im Jahr 1792, und vor dem Dekret vom 18ten August dieses Jahres, gab es in Frankreich medizinische Fakultäten und Kollegien, so wie Kollegien und Zünfte der Wundärzte. Die Fakultäten machten einen Theil der mehr oder minder reich dotirten Universitäten aus; ihnen allein stand das Recht zu, Grade in der Medizin zu ertheilen. Von 18 Fakultäten, die damals in Frankreich bestanden, waren eigentlich nur 9 von einiger Bedeutung; alle andern führten blos den Namen. Bei denen von Paris, Montpellier, Toulouse, Besançon, Perpignan, Caen, Reims, Strasburg und Nancy, wurde jährlich eine gewisse Zahl von Doktoren der Medizin kreirt, aber nur die beiden ersten wurden zahlreich besucht, welches ihnen schon seit langer Zeit ein Uibergewicht über die an-

dessus des autres. Outre ces facultés, il y avait quinze colléges de médecine, situés à Amiens, Angers, Bordeaux, Châlons, Clermont, Dijon, Lille, Lyon, Moulins, Nancy, Orléans, Rennes, la Rochelle, Tours et Troyes. Ces colléges, sans enseignement et sans droits de réception, n'étaient que des corporations auxquelles étaient tenus de s'agréger les médecins reçus auparavant à l'une des neuf facultés, et qui voulaient exercer dans les villes où ces colléges étaient situés, ou dans les provinces dont ces villes étaient les capitales.

Chaque faculté de médecine, chargée d'enseigner ou de recevoir des médecins, avait des réglemens particuliers, émanés du conseil du roi ou de quelques autorités locales, surtout des évêques chanceliers des universités. Ces réglemens fixaient le mode d'étude et de réception, qui variait dans chaque faculté. Ils soumettaient cependant les candidats à des épreuves plus ou moins difficiles; ils exigeaient d'eux des attestations de trois ou quatre années d'études; ils leur prescrivaient de n'étudier dans l'une des facultés qu'après avoir acquis le titre et le grade de maître-ès-arts dans les universités. Le temps de la licence, consacré aux réceptions, qui variait d'un mois à deux années, suivant les diverses facultés, était partagé en quatre ou cinq examens de plusieurs heures chacun, et en thèses que chaque récipiendaire était obligé de soutenir. Les frais d'examen et de thèses coûtaient de 4 à 600 francs dans les provinces, et plus de 6000 francs à Paris. Outre les frais de licence et d'examen, les élèves payaient encore annuellement des inscriptions pendant les quatre années d'études exigées à Paris; ces inscriptions variaient de prix comme les réceptions, mais elles n'allaient jamais au-delà de 100 à 150 francs pour les

dern Fakultäten verschafft hatte. Ausserdem waren noch 15 medizinische Kollegien in Frankreich, nämlich zu Amiens, Angers, Bordeaux, Chalons, Clermont, Dijon, Lille, Lyon, Moulins, Nancy, Orleans, Rennes, La Rochelle, Tours und Troyes. Diese Kollegien hatten weder Lehrstühle, noch das Aufnahmsrecht, sondern waren bloß als Körperschaften zu betrachten, zu denen die, ehemals von den 9 Fakultäten graduirten Aerzte sich halten mußten, und wer sonst in den Städten, wo diese Kollegien ihren Sitz hatten, oder in den Provinzen, wovon jene Städte die Hauptörter waren, die Heilkunde ausüben wollte.

Jede medizinische Fakultät, welche entweder junge Aerzte bildete, oder nur graduirte, hatte ihre eigenen Verordnungen, die ihr entweder aus dem Kabinet des Königs oder von einer Lokalbehörde, besonders von den Bischöfen, welche Kanzler der Universitäten waren, ertheilt wurden. Diese Verordnungen bestimmten den Studienplan und die Aufnahme, welches alles in den verschiedenen Fakultäten verschieden war. Die Kandidaten mußten sich bald mehr, bald minder schweren Prüfungen unterwerfen; man verlangte Zeugnisse von ihnen, daß sie 3 oder 4 Jahre studiert hatten; man untersagte ihnen bei einer der Fakultäten zu studieren, wenn sie nicht vorher auf einer Universität den Grad eines Meisters der Künste erlangt hatten. In dem zur Aufnahme bestimmten Zeitraum, der nach den verschiedenen Fakultäten, bald 2 Monate, bald 2 Jahre betrug, waren 4 oder 5 Prüfungen von mehreren Stunden angeordnet; auch war ein jeder Kandidat gehalten, eine These öffentlich zu vertheidigen. Die Kosten dieser Prüfungen und der Disputationen betrugen in den Provinzstädten 4—600 Franken und mehr als 6000 in der Hauptstadt. Ausserdem hatten die Zöglinge noch jährlich Einschreibungsgebühren während der 4 Jahre zu bezahlen,

trois ou quatre années d'études qui devaient précéder les examens.

Malgré cet ordre apparent, le temps avait amené des irrégularités et des abus dans les réceptions; depuis plus de trente ans, tous les hommes éclairés les avaient dénoncés à l'opinion publique. Telle était surtout la différence des deux genres de réception des docteurs, *intrà muros*, *extrà muros*, des *ubiquistes;* les dénominations de *bacheliers*, de *licenciés*, d'*agrégés*, de *docteurs-régens* et de *non-régens*, ainsi que les diverses prérogatives attachées à ces degrés ou à ces variétés de grades. Le régime intérieur des facultés de médecine, autrefois liées à l'ordre de la cléricature, se ressentait encore, en 1790 et 1792, du caractère du monarchisme qui leur avait si long-temps appartenu. Sous prétexte de discipline de corps, les membres étaient recherchés, persécutés même pour leurs opinions médicales comme pour leur conduite privée. A côté de quelques avantages dus à ce régime, les passions, les jalousies se couvraient trop souvent du voile de l'ordre et de la noblesse de l'état de médecin, pour tourmenter ceux d'entre eux que des idées nouvelles et des succès trop prompts distinguaient et tiraient de la classe commune. On se souvient des guerres allumées à l'occasion de l'antimoine, de l'inoculation, des académies de médecine séparées des facultés, des médecins de la cour, des chirurgiens pratiquant la médecine. Une pédanterie magistrale s'associait même au mérite saillant et le couvrait même d'un ridicule qui retardait le progrès de l'art. D'ailleurs, si deux facultés, surtout celles de Paris et de Montpellier, avaient conservé la sévérité et la dignité dans les examens et les réceptions, presque toutes les autres

welche sie in Paris studieren mußten. Diese Einschreibungsgebühren waren, so wie die der Aufnahme verschieden, betrugen aber für die 3 oder 4 Studienjahre, welche den Prüfungen vorhergehen mußten, nicht über 100 oder 150 Franken.

Dieser scheinbaren Ordnung im Medizinalwesen ungeachtet, hatten sich viele Unordnungen und Mißbräuche bei der Aufnahme der Aerzte eingeschlichen; seit länger als 30 Jahren hatten aufgeklärte Männer laut dagegen gesprochen. Unter den Mißbräuchen führe ich nur den lächerlichen Unterschied an, den man bei Doktorpromotionen machte, ob sie intra muros, extra muros, oder ubique aufgenommen waren; sodann die Benennungen, Bacheliers, Licenciés, aggrégés, docteurs-regens und non-regens, so wie den der verschiedenen Vorzüge und Vorrechte, welche an eine oder die andere dieser Benennungen geknüpft waren. Die innere Polizei der medizinischen Fakultäten, ehemals mit dem geistlichen Stande verbunden, trug noch im Jahre 1790 und 1792, jenes despotische Gepräge, welches sie so lange charakterisirt hatte. Unter dem Vorwand einer allgemeinen Disziplin, wurden einzelne Individuen ordentlich verhört, und ihrer medizinischen Meinungen wegen eben so, als um ihrer Aufführung willen, verfolgt. Wenn auch auf der einen Seite diese strenge Disziplin einige Vortheile hatte, so verbargen sich doch nicht selten hinter dieser strengen Ordnung, und hinter dem Eifer für das Ansehen des ärztlichen Standes, Eifersucht und die gehässigsten Leidenschaften gegen diejenigen, welche durch neue Ansichten und durch glückliche Kuren vor dem Troß der Heilkünstler sich auszeichneten. Wer erinnert sich nicht der heftigen Fehden, welche sich über das Spiesglas, über die Pockeneinimpfung, über die medizinischen Akademien, die sich von den Fakultäten schieden, über die Hofärzte, und über die Wundärzte, welche die

étaient devenues si faciles pour les récipiendaires, qu'on a vu le titre de docteur conféré à des absens, et les lettres de réception envoyées par la poste.

Il faut en dire autant des réceptions de chirurgien qui, bien faites à Paris et dans deux ou trois autres grandes villes, présentaient encore plus d'abus, plus d'arbitraire et moins de sévérité pour leurs choix que celles des médecins; parce que les communautés de chirurgiens trop multipliées, et le droit de recevoir trop répandu, admettaient à des épreuves trop simples et à des expériences trop légères, comme on les appelait, des sujets trop peu instruits pour leur confier la vie des hommes.

Il y a sans doute plus de mal et d'abus encore depuis que ces épreuves sont abolies, depuis qu'il n'existe plus ni examen ni réception, depuis qu'il est permis à tout homme sans études, sans lumières, sans instruction, d'exercer et de pratiquer la médecine et la chirurgie; depuis enfin que les patentes de médecins et de chirurgiens sont indifféremment délivrées, sans titre et sans précaution, à tous ceux qui se présentent pour les obtenir. Tout le monde convient donc aujourd'hui de la nécessité de rétablir les examens et les réceptions. Le projet de loi qui va être soumis au Corps législatif présente les dispositions propres à faire revivre cette utile instruction. En le rédigeant, on a pris, dans les formes anciennes prescrites par l'édit de 1707, tout ce qu'elles avaient de bon, en les accordant d'ailleurs avec l'ordre de choses qui existe aujourd'hui. Tout est d'ailleurs préparé pour donner à ces dispositions l'utilité qu'on

Heilkunde ausübten, erhoben. Ein Schulmeisterdünkel ergriff selbst ausgezeichnete Köpfe, und machte sie, zum großen Nachtheil des Fortschreitens der Wissenschaft, lächerlich. Wenn auch gleich die beiden Fakultäten zu Paris und Montpellier Strenge und Würde bei den Prüfungen und Aufnahmen behaupteten, so waren dafür beinahe alle übrigen um so nachsichtiger, so daß Doktorstitel sogar Abwesenden ertheilt, und die Aufnahmsdiplome mit der Post verschickt wurden.

Nicht viel rühmlicheres läßt sich von der Aufnahme der Wundärzte sagen. Wenn man Paris und wenige andere große Städte ausnimmt, so war hier noch weit mehr Mißbrauch und Willkührliches, und noch weniger strenge Auswahl, als bei den Aufnahmen der Aerzte. Denn die Zünfte der Wundärzte hatten sich so vermehrt, das Recht der Aufnahme war so allgemein geworden, daß man die unwissendsten Subjekte zu den ohehin unbedeutenden Prüfungen zuließ; und solchen Menschen wurde nachher die Sorge für das Leben der Staatsbürger anvertraut.

Allein es mußten natürlich noch mehr Uibel und Mißbräuche einreißen, seitdem diese Prüfungen abgeschafft wurden, seit dem kein Examen und keine Aufnahme mehr Statt hat, seitdem es jedem Menschen ohne Talent, ohne Wissenschaft und Erfahrung erlaubt ist, die Medizin und Wundarzeneikunst auszuüben; seitdem man endlich ohne Unterschied und ohne alle Rücksicht, Jedem, der es verlangt, das Patent als Arzt oder als Wundarzt ertheilt. Die Wiederherstellung der Prüfungen und regelmäßigen Aufnahmen ist daher ein allgemein und tief gefühltes Bedürfniß. Der Gesetzvorschlag, der dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden soll, enthält die nöthigen Verfügungen, um ein so nützliches Institut wieder aufleben zu machen. Man hat bei Abfassung desselben alles was die alten Verordnungen vom Jahr 1707 Brauchbares enthielten, zu

a droit d'en attendre et la solennité qu'elles réclament. Les trois écoles de médecine établies depuis l'an III, ont répondu aux vœux des législateurs ; jamais l'art de guérir n'a été enseigné avec plus de soin, plus de développement et plus d'ensemble. Ces écoles doivent donc être maintenues ; trois écoles nouvelles, que la grande étendue, l'immense population et le territoire ont ajoutées à l'Empire français rendent nécessaires, et dont l'établissement a été ordonné par la loi du 11 floréal dernier, seront organisées comme les trois premières, dont plus de sept années d'existence ont garanti le succès. C'est dans le sein de ces six écoles que seront désormais reçus les docteurs en médecine et en chirurgie, professions qui ne peuvent plus être séparées depuis que leurs études sont fondées sur les mêmes bases et sur les mêmes principes.

Il fallait pourvoir à une autre nécessité plus pressante peut-être encore que celle de former et de recevoir des docteurs en médecine et en chirurgie. Les soins dus aux habitans des campagnes, le traitement des maladies légères, celui d'une foule de maux, qui, pour céder à des moyens simples, n'en demandent pas moins quelques lumières supérieures à celles du commun des hommes, exigeaient qu'on substituât aux chirurgiens anciennement reçus dans les communautés des hommes assez éclairés pour ne pas compromettre sans cesse la santé de leurs concitoyens. On propose à cet effet d'établir dans chaque département un jury chargé de recevoir les jeunes gens que les moyens de leurs parens ne permettraient pas d'entretenir dans des études très-dispendieuses, mais qui, par six ans de travaux assidus auprès des docteurs,

benutzen und den gegenwärtigen Bedürfnissen und der neuen Ordnung der Dinge anzupassen gesucht. Man war überdies bemüht, diesen neuen Verordnungen jene Brauchbarkeit zu ertheilen, die man mit Recht davon erwartet, und jenes Feierliche in sie zu legen, welches sie erheischen. Die seit dem Jahre 3 errichteten drei medizinischen Schulen haben der Absicht der Gesetzgeber entsprochen. Diese Schulen müssen daher beibehalten werden; drei neue Schulen, welche vermöge der großen Ausdehnung, der ungeheuren Bevölkerung und des Länderzuwachses des französischen Reiches nothwendig sind, und deren Gründung das Gesetz vom IIten Floreal letzthin befahl, werden auf den nämlichen Fuß, wie die drei ersten, eingerichtet; eine Einrichtung, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung der vergangenen 6 Jahre bewährt ist. In diesen 6 Schulen sollen künftig die Doktoren der Medizin und Chirurgie aufgenommen werden, zwei Wissenschaften, die nun nicht mehr getrennt werden dürfen, seitdem man eingesehen hat, daß ihr Studium auf einer und der nämlichen Grundlage, und auf den nämlichen Prinzipien beruhet.

Es mußte auch einem, vielleicht noch dringenderen Bedürfniß, als Aerzte und Wundärzte zu bilden und aufzunehmen, abgeholfen werden. Die Sorgfalt für die Bewohner des platten Landes, die Behandlung leichter Krankheiten und unzähliger Uibel, die, wenn sie durch einfache Mittel geheilt werden sollen, gleichwohl nicht ganz gemeine Kenntnisse voraussetzen, machten es nothwendig, statt der ehemals zünftigen Wundärzte, Männer anzustellen, welche mit hinreichenden Kenntnissen ausgerüstet sind, um nicht unaufhörlich das Leben und die Gesundheit der Bürger aufs Spiel zu setzen. Man schlägt zu dem Ende vor, in jedem Departemente einen Jury anzuordnen, um diejenigen jungen Leute aufzunehmen, deren Vermögensumstände

ou cinq années de résidence dans les hôpitaux civils ou militaires, auront acquis assez de connaissances pratiques, et auront été à portée de faire assez d'applications utiles pour être devenus capables de soigner les malades et d'éviter les erreurs funestes que l'ignorance et l'impéritie ne commettent que trop souvent. Ils porteront le nom d'*officiers de santé*.

Le projet conforme à ces dispositions est partagé en six titres; chacun de ces titres est divisé en un nombre d'articles proportionné à l'objet qui y est traité. Le premier titre, dans les quatre articles qui le composent, admet deux modes de réception; le premier, dans les six écoles de médecine pour les *docteurs en médecine* ou *en chirurgie:* le second, pardevant les jurys de médecine pour les *officiers de santé*. Il est indispensable d'admettre cette différence entre deux genres de professions analogues, mais graduées, que l'ordre naturel des choses, consolidé par un grand nombre de siècles d'existence, force de conserver. Ce premier titre maintient en même temps les droits de ceux qui ont été légalement reçus, ou qui ont une sorte de possession d'état depuis plusieurs années.

Le titre deuxième fixe le nombre des examens pour la réception des docteurs, et détermine le sujet de chacun de ces examens. On a senti la nécessité d'exiger que la langue latine fût familière aux aspirans. Les ouvrages des grands maîtres dans l'art de guérir sont écrits pour la plupart en latin, et sont les sources où les élèves ont dû puiser les véritables principes de l'art: comment pourraient-ils profiter de ces trésors, et les

nicht erlauben, in kostspieligen Schulanstalten zu studieren, die aber durch einen 6jährigen Aufenthalt bei Doktoren, oder daß sie 5 Jahre lang bürgerliche oder Militärspitäler besuchten, Gelegenheit hatten, sich praktische Kenntnisse zu erwerben, und im Stande sind, von ihren erlangten Kenntnissen am Krankenbette eine nützliche Anwendung zu machen, und so die traurigen Fehlgriffe vermeiden lernten, die aus Unwissenheit und Unerfahrenheit so oft begangen werden. Diese Männer sollen den Namen Gesundheitsbeamte führen.

Nach diesen Verfügungen ist der Gesetzvorschlag in 6 Titel abgetheilt; und jeder Titel wieder in so viele Artikel, als der abzuhandelnde Gegenstand erforderte. Der erste Titel, aus vier Artikeln bestehend, gestattet zwei Gattungen von Aufnahmen; eine in den 6 medizinischen Schulen, um den Grad eines Doktors der Medizin oder der Chirurgie, und eine andere vor dem Jury, um die Rechte eines Gesundheitsbeamten zu erlangen. Diese Absonderung zweier sonst analoger, aber doch dem Grade nach verschiedener Stände ist unumgänglich nothwendig, indem die Natur der Sache, und daß diese Absonderung viele Jahrhunderte hindurch bestanden, sie beizubehalten befiehlt. Der erste Titel sichert zugleich sowohl die Rechte derjenigen, die bereits gesetzlich aufgenommen sind, als auch derer, die schon seit mehreren Jahren als Aerzte oder Gesundheitsbeamte sich niedergelassen haben.

Der 2te Titel setzt die Zahl der Prüfungen für die Aufnahme der Doktoren fest, und bestimmt die Gegenstände derselben. Man hat für nöthig erachtet zu fordern, daß diejenigen, welche sich um diesen Grad bewerben, mit der lateinischen Sprache vertraut seyn sollen. Die Werke der größten Heilkünstler sind meistentheils in lateinischer Sprache geschrie-

avoir en quelque sorte à leur disposition, s'ils n'avaient en leurs mains la clef qui peut les leur ouvrir? En conséquence, des cinq examens que l'aspirant sera obligé de soutenir, deux au moins seront soutenus en latin. C'est d'ailleurs un moyen de forcer les élèves de passer, avant leurs études en médecine, dans les écoles secondaires, et dans les lycées qui doivent en être regardés comme le préliminaire indispensable.

Une étude de quatre années dans une des écoles de médecine, des honoraires pour les frais d'études, d'examen et de réception, sont des conditions indispensables sans lesquelles on ne pourra être reçu docteur. La justice et la raison veulent que ces frais soient supportés par les aspirans, qui recevront en échange le droit d'exercer librement une profession de laquelle ils doivent retirer un profit plus ou moins considérable. Ces dispositions sont renfermées dans les articles 5, 6, 7, 8 et 9 du projet.

Les articles 10, 11, 12 et 13, antorisent les individus pratiquant l'art de guérir sans avoir été reçus, et qui voudront acquérir le titre de docteur, et n'acquitter que le tiers des frais d'examen et de réception; ils exemptent de tous frais, excepté de ceux fixés pour la thèse, les médecins et chirurgiens non reçus, mais qui ont été employés en chef, ou comme officiers de santé de première classe, pendant deux ans, dans les armées de terre et de mer; c'est une récompense de services rendus à nos braves armées. Les élèves qui ont étudié dans les trois écoles de médecine actuellement en exercice, et qui y ont subi des examens et fait preuve de capacité, sont autorisés à se présenter pour

ben, und die eigentliche Quelle, woraus die Studierenden die ächten Grundsätze ihrer Wissenschaft schöpfen sollen. Werden sie aber diese Schätze benutzen und sich aneignen können, wenn ihnen gleichsam der Schlüssel zu denselben fehlt? Daher müssen von den 5 Prüfungen, denen die Kandidaten sich zu unterwerfen haben, wenigstens 2 in lateinischer Sprache vorgenommen werden. Hierin liegt zugleich das Mittel, die Studierenden zu nöthigen, die Sekundärschulen und die Lyzeen zu durchlaufen, welches als unentbehrliche Vorübung zu betrachten ist.,

Um Doktor werden zu können, ist es unumgänglich nöthig, 4 Jahre in einer von den medizinischen Schulen studiert und die Gebühren für den Unterricht, für das Examen und für die Aufnahme entrichtet zu haben. Es ist vernünftig und recht, daß diese Unkosten von denen übernommen werden, welche degegen das Recht erhalten, ein Gewerbe zu treiben, das ihnen einst einen mehr oder minder großen Gewinn abwirft. Diese Verfügungen sind in den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzvorschlages enthalten.

In den Artikeln 10, 11, 12 und 13 liegt die Autorisation für diejenigen Individuen, welche die Heilkunde ausübten, ohne aufgenommen zu seyn, und für diejenigen, welche den Doktorsgrad erhalten, und nur den dritten Theil der Unkosten für Prüfung und Aufnahme bezahlen wollen; diese Artikel sprechen von allen Kosten, ausgenommen von denen für die Disputation, frei, diejenigen nicht aufgenommenen Aerzte und Wundärzte, die seit zwei Jahren, entweder als Oberärzte oder als Gesundheitsbeamte erster Klasse beim Land- und Seedienst angestellt waren. Es scheint mir dieses eine gerechte Belohnung für die Dienste zu seyn, welche sie unsern braven Armeen erwiesen haben. Diejenigen jungen Leute, welche in den dermalen bestehenden 3 medizinischen Schulen studiert, ihr

recevoir ce diplôme de docteur, et à ne payer que la moitié des frais; les seuls élèves nationaux, admis par concours aux écoles spéciales de médecine, seront dispensés de payer les frais d'études et de réception. L'article 14 et le dernier du titre II affectent le produit des études et des réceptions, dans chaque école de médecine, au traitement des professeurs et aux dépenses de chacune d'elles.

Le titre III traite de la réception des officiers de santé. A cet effet, il sera établi, dans le chef-lieu de chaque département, un jury composé de deux docteurs et d'un commissaire pris parmi les professeurs des six écoles de médecine. Chaque jury ouvrira une fois par an des examens qui seront au nombre de trois, et qui auront lieu en français; les frais ne pourront excéder 200 francs: la répartition de cette somme entre les membres dn jury sera déterminée par le Gouvernement. Les chirurgiens établis depuis dix ans, sans avoir pu se faire recevoir, pourront se présenter au jury de département pour être examinés et reçus officiers de santé, sans qu'ils soient tenus de payer plus que le tiers du droit fixé pour ces examens.

Le titre IV a pour objet l'enregistrement et la formation des listes des docteurs et des officiers de santé dans chaque département. Il indique les formalités qu'ils auront à remplir pour justifier de leurs droits à exercer l'art de guérir; ils présenteront leurs titres, sous un délai fixé, aux autorités chargées d'en connaître. Il enjoint à ces autorités de former les listes des docteurs et officiers de santé; d'en adresser des copies certifiées

Examen ausgehalten und darin Fähigkeitsbeweise gegeben haben, können sich zur Erhaltung des Doktordiploms stellen, und bezahlen nur die Hälfte der Kosten. Die Zöglinge des Staates, welche durch Konkurs in die medizinischen Spezialschulen aufgenommen wurden, sind allein von den Gebühren für Unterricht und Aufnahme frei. Der 14te und leżte Artikel des 2ten Titels weißt den Ertrag dieser Gebühren, in jeder medizinischen Schule, zu Gehalten und sonstigen Ausgaben an.

Der 3te Titel handelt von der Aufnahme der Gesundheitsbeamten. Zu dem Ende soll in dem Hauptorte eines jeden Departements ein Jury errichtet werden, welcher aus 2 Doktoren und einem Kommissär, der aus der Zahl der Professoren an den medizinischen Schulen genommen wird, besteht. Jeder Jury eröffnet jährlich einmal die Prüfungen, deren drei an der Zahl sind, und die in französischer Sprache gehalten werden; die Kosten können nicht 200 Franken übersteigen; die Vertheilung dieser Summe unter die Mitglieder des Jury, wird durch die Regierung bestimmt. Die Wundärzte, die seit 10 Jahren sich niedergelassen haben, ohne sich aufnehmen lassen zu können, dürfen sich vor dem Jury des Departements stellen, um geprüft und als Gesundheitsbeamte angenommen zu werden, ohne daß sie nöthig haben, mehr als den dritten Theil der für die Prüfungen bestimmten Gebühr zu bezahlen.

Der 4te Titel beschäftigt sich mit der Einschreibung und Verfertigung der Listen, worauf die Doktoren und Gesundheitsbeamten eines jeden Departements eingetragen werden. Er beschreibt die Formalitäten, welche sie zu erfüllen haben, um ihr Recht, die Heilkunde auszuüben, darzuthun. Sie legen ihre Zeugnisse, innerhalb einer bestimmten Zeitfrist, den damit beauftragten öffentlichen Gewalten vor. Dieser Titel befiehlt diesen öffentlichen Gewalten,

au grand-juge, ministre de la justice, et au ministre de l'intérieur. Ces listes seront publiées par chaque préfet dans l'étendue de son département. Un des articles de ce titre veut que désormais les places et les emplois concernant l'art de guérir ou la salubrité publique ne soient confiés qu'à des médecins et des chirurgiens légalement reçus suivant les formes anciennes ou nouvelles. Les deux derniers articles du titre IV déterminent les droits et les devoirs respectifs des docteurs et des officiers de santé.

Le titre V fixe le mode de la réception des sages-femmes, dont l'utilité ne peut être révoquée en doute mais à l'instruction desquelles le Gouvernement ne saurait porter trop d'attention. L'établissement d'un cours gratuit d'accouchement théorique et pratique dans chaque département, l'obligation où seront les sages-femmes de suivre au moins deux de ces cours, de voir pratiquer ou de pratiquer elles-mêmes pendant six mois dans un hospice; celle de se présenter au jury pour être examinées, de ne point employer les instrumens dans les accouchemens laborieux, sans appeler un médecin ou un chirurgien, et d'obtenir un diplôme enregistré au tribunal de première instance: telles sont les dispositions principales contenues dans ce titre.

Enfin, le titre VI détermine la peine et les amendes auxquelles seront condamnés les individus qui se permettraient d'exercer par la suite la médecine, la chirurgie ou l'art des accouchemens, sans s'être soumis aux épreuves et avoir obtenu les diplômes exigés par la loi. Ces amendes seront proportionnées au titre que les délinquans auraient usurpé.

Listen über die Doktoren und Gesundheitsbeamten zu verfertigen, beglaubigte Abschriften davon an den Großrichter, Minister der Gerechtigkeitspflege und an den Minister vom Innern, zu schicken. Diese Listen werden von jedem Präfekten, in dem Umfange seines Departements, öffentlich bekannt gemacht. Ein Artikel dieses Titels verordnet ausserdem, daß alle Stellen, welche die Heilkunde oder das allgemeine Gesundheitswohl betreffen, nur den nach alten oder neuen Formen gesetzmäsig angenommenen Aerzten oder Wundärzten übertragen werden sollen. Die beiden letzten Artikel des 4ten Titels bestimmen die Rechte und Pflichten der Doktoren und Gesundheitsbeamten.

Der 5te Titel bestimmt die Art der Aufnahme der Hebammen, deren Nützlichkeit unbezweifelt ist, auf deren Unterricht aber die Regierung nicht leicht zu viel Sorgfalt wenden kann. Die Anordnung eines unentgeldlichen Lehrkurses für theoretischen und praktischen Unterricht in der Geburtshilfe; die Verbindlichkeiten der Hebammen wenigstens zwei solcher Kurse mitzumachen; 6 Monate lang in einem Spital entweder die Geburtshilfe ausüben zu sehen, oder selbst auszuüben; sich vor den Jury zur Prüfung zu stellen; bei schweren Geburten keine Instrumente, ohne Zuziehung eines Arztes oder Wundarztes, anzulegen, und ein bei dem Tribunal erster Instanz eingeschriebenes Diplom sich zu verschaffen — dies sind die vorzüglichsten Verfügungen des angeführten Titels.

Der 6te Titel setzt endlich die Strafen fest, wozu diejenigen sollen verurtheilt werden, welche künftig es sich erlauben, die Medizin, oder Chirurgie, oder Hebammenkunst auszuüben, ohne sich den Prüfungen unterworfen, und die durch das Gesetz befohlenen Diplome erhalten zu haben. Diese Strafen stehen mit dem Titel, den sich die Uibertreter angemaßt haben, im Verhältniß.

D'après cet exposé, vous voyez, législateurs, que ce projet qui vous est présenté, en établissant des formes sévères pour constater les connaissances acquises en médecine et en chirurgie, par les élèves qui se seront dévoués à leur étude, doit faire cesser le désordre et l'anarchie qui existent depuis plus de dix ans dans l'exercice de ces professions.

Le Gouvernement, en cherchant à éviter ce que les anciennes corporations de facultés de médecine, de colléges et de communautés de chirurgie, pouvaient avoir d'abusif et de contraire à l'état actuel de la législation française, croit avoir frappé le but qu'il s'était proposé d'atteindre : le projet qui vous est aujourd'hui soumis, ôte à l'ignorance et à l'avide charlatanisme les moyens de nuire à la santé des citoyens; il enjoint de n'admettre à l'exercice de l'art de guérir, que les sujets qui feront preuve d'une étude solide de cet art; il rend à un état honorable la dignité qui seule peut en soutenir les avantages; il donne au peuple français une garantie dans le choix des hommes éclairés, dont les listes lui seront offertes d'après des épreuves sévères; enfin il remédie aux maux que le silence des lois sur cet objet de sûreté publique avait fait naître dans toutes les parties de la France. Le Gouvernement compte que, touchés comme lui de la pressante nécessité de rétablir l'ordre dans cette branche de l'administration, vous vous empresserez d'accueillir et de sanctionner un projet qui intéresse si essentiellement l'humanité.

Gesetzgeber! Sie sehen, daß der Gesetzentwurf, der Ihnen vorgelegt worden, indem er streng die Formen vorschreibt, wodurch diejenigen, welche sich dem Studium der Medizin und der Chirurgie widmen, ihre erlangten Fähigkeiten beurkunden sollen, keinen andern Zwek hat, als den Unordnungen und der Anarchie, welche seit mehr als 10 Jahren im Gebiete dieser Wissenschaften herrschten, ein Ende zu machen.

Die Regierung glaubte, durch Vermeidung aller Mißbräuche der ehemaligen medizinischen Fakultäten, und der chirurgischen Zünfte, und dessen, was der gegenwärtigen Gesetzgebung Frankreichs zuwiderläuft, den Zweck, welchen sie sich vorgesetzt hat, zu erreichen. Der Gesetzentwurf, den sie Ihnen heute vorlegen läßt, wird der Unwissenheit und dem gewinnsüchtigen Charlatanism die Mittel benehmen, dem Gesundheitswohl der Bürger ferner zu schaden; er befiehlt, nur diejenigen die Heilkunde ausüben zu lassen, welche von einem gründlichen Studium dieser Wissenschaft zureichende Beweise abgelegt haben; sie ertheilt einem ehrenvollen Stande diejenige Würde, ohne welche sein heilsamer Zweck nicht erreicht werden kann; er giebt dem französischen Volke eine Gewährleistung für die Wahl der Männer, die nach strengen Prüfungen auf die Liste der Heilkünstler gesetzt werden; er wird endlich den Uibeln wehren, die, durch das Stillschweigen der Gesetze über diesen Gegenstand der öffentlichen Sicherheit in ganz Frankreich, sich verbreitet hatten.

Die Regierung zählt mit Zuversicht darauf, daß Sie, gleich ihr, von der dringenden Nothwendigkeit, die Ordnung in diesem Zweige der Verwaltung herzustellen, überzeugt seyn, und mit allem Eifer einen Gesetzvorschlag ergreifen und genehmigen würden, der für das Wohl der Menschheit von dem größten Interesse ist.

RAPPORT

Fait au nom de la Section de l'intérieur,

PAR

M. THOURET,

Sur le projet de loi relatif à l'exercice de la Médecine.

Séance du 16 Ventose an XI.

TRIBUNS,

Pendant cette commotion violente et générale, qui, en ébranlant l'État jusque dans ses fondemens, avait renversé toutes ses institutions, les établissemens consacrés aux sciences n'avaient point été respectés; on les avait vus entraînés dans la ruine commune. Mais, au sein de ces agitations tumultueuses et destructives, la voix impérieuse de la nécessité se fit bientôt entendre. Elle répéta qu'il n'est dans les entreprises humaines rien de grand, rien de solide, rien de durable, sans le concours des sciences; et les arts, dont les besoins même de la révolution firent sentir l'indispensable assistance, furent recherchés avec empressement sous les débris de leurs temples renversés.

Dans ce rappel des sciences, la médecine ne fut point oubliée. De nouveaux asiles furent ouverts pour la recevoir. Telle fut l'origine des trois écoles de santé créées par la loi du 14 frimaire an 3, avec ce caractère de grandeur que la nation, déployant alors toute sa puissance, imprimait à ses établissemens.

Bericht

des

H. Thouret.

Im Namen der Sektion des Innern

über einen

Gesetzvorschlag die Ausübung der Heilkunde betreffend.

Sitzung vom 16ten Ventose 11.

Tribunen!

Während jener allgemeinen und beispiellosen Revolution, welche den Staat in seinen Grundfesten erschütterte, und alle Einrichtungen desselben umstürzte, konnten die den Wissenschaften gewidmeten Institute unmöglich verschont bleiben; sie wurden im allgemeinen Sturme mit verschlungen. Allein mitten in diesen stürmischen und zerstörenden Bewegungen hörte die ernste Nothwendigkeit nicht auf die alte Lehre gebieterisch zu wiederholen: Kein Menschenwerk hat ohne der Wissenschaften freundlichen Beitritt, Dauer und Festigkeit! Die Kunst, deren Unentbehrlichkeit man selbst in der Revolution fühlte, wurde mit Ungeduld unter den rauchenden Trümmern ihrer umgestürzten Tempel aufgesucht.

Bei dieser Wiederherstellung der Wissenschaften, wurde auch die Heilkunde nicht vergessen. Neue Freistätten wurden ihr eröffnet; das Gesetz vom 14ten Frimäre dritten Jahres schuf 3 Gesundheitsschulen, denen jener Karakter von Größe aufgedrückt war, die eine große Nation, in allem was sie unternahm, damals vor den Augen der Welt entfaltete.

Ces écoles, dont le succès, attesté par huit années d'expérience, a répondu aux espérances qu'on en avait conçues, ont mérité d'entrer dans le plan général d'instruction publique, dont l'adoption a été l'un des plus grands bienfaits de la session précédente.

Mais si elles sont organisées avec soin pour répandre l'instruction médicale, elles ne le sont pas sous un autre rapport d'utilité non moins important, je veux dire sous celui des réceptions, et c'est ce nouveau service que nous sommes appelés en ce moment à rendre aux sciences et à la société.

Il serait superflu de rappeler ici les nombreux abus que l'on avait reprochés au mode suivi par les écoles anciennes, et qui, pour le plus grand nombre, se rapportant au relâchement de la discipline, ne sont malheureusement que trop communs à toutes les institutions humaines; car c'est leur inévitable destinée de se laisser atteindre par les abus, et de dégénérer à la longue: ces immanquables effets de l'action lente et irrésistible du temps sont hors de la portée du législateur; on doit les pardonner aux institutions qui nous ont précédés, comme ils auront besoin de l'être à celles que nous formons.

Mais quelques vices essentiels se faisaient remarquer dans l'organisation médicale; ils dégradaient ses meilleurs institutions; ils nuisaient plus évidemment encore aux progrès de la science: ces inconvéniens méritent seuls de nous occuper, et ce sera l'un des principaux avantages de la nouvelle loi, de les avoir fait disparaître.

Si nous jetons nos regards sur l'existence de l'art, même dans les derniers temps, nous le verrons partagé en deux professions distinctes, qui, sorties cependant

Diese Schulen, deren glücklicher Fortgang, durch eine achtjährige Erfahrung bewährt, den gefaßten Erwartungen entsprach, verdienten in dem allgemeinen Plan für öffentliche Erziehung begriffen zu seyn, dessen Annahme ich unter die wohlthätigsten Arbeiten unserer letzten Sitzung rechne.

Allein so zweckmäßig auch ihre Einrichtung in Absicht auf Verbreitung des Unterrichtes in der Medizin ist, so wenig ist sie es, unter einem andern Gesichtspunkte betrachtet, nemlich was die Aufnahme betrifft, und hier ist es, wo wir in diesem Augenblick der Wissenschaft und der menschlichen Gesellschaft einen sehr wichtigen Dienst leisten sollen.

Es ist hier der Ort nicht der zahllosen Mißbräuche zu erwähnen, welche man der in den ehemaligen Schulen herrschenden Methode mit Recht vorgeworfen hat; sie betreffen größtentheils eine schlaff gewordene Disziplin, und sind leider allen menschlichen Einrichtungen eigen; ihr unabänderliches Geschick scheint das zu seyn, den Mißbräuchen zu unterliegen und mit der Zeit auszuarten. Indessen sind diese unvermeidlichen Wirkungen, der zwar langsamen aber unwiderstehlichen Gewalt der Zeit zuzuschreiben, und liegen außer der Verantwortlichkeit des Gesetzgebers. Verzeihen wir also immerhin die Gebrechen, welche jene frühern Institute an sich trugen; die, welche wir jetzt gründen wollen, werden nicht frei von denselben seyn!

Allein mehrere wesentliche Gebrechen zeigten sich in der Organisation des Medizinalwesens, welche seine heilsamsten Einrichtungen zerstörten und dem Fortschritt der Wissenschaft sichtbar schadeten. Sie verdienen unsere ganze Aufmerksamkeit, und die größte Wohlthat des neuen Gesetzes wird die seyn, ihnen gesteuert zu haben.

Werfen wir einen Blick auf die Lage der Heilkunst in den letztern Zeiten, so erblicken wir sie in zwei ganz von einander abgesonderte Theile getrennt, und obgleich beide aus einer und derselben Quelle entsprangen, und eines gemeinschaftlichen Ur-

de la même source, reconnaissant la même origine, avaient des conditions très-différentes. L'une, comblée d'honneurs, affectant la suprématie, avait toujours joui paisiblement de ses distinctions, de ses priviléges, c'était la médecine; l'autre (la chirurgie), long-temps dégradée et avilie, commençait à peine, après les plus longs efforts, et avec un droit égal, à sortir de l'état d'infériorité et de servitude où l'on avait prétendu la retenir.

Cet état n'avait point été sa condition première, et l'antiquité l'avait vue inséparablement liée à la médecine, avec laquelle elle était née. Cette alliance qui existait parmi les Grecs, du temps même du premier fondateur de l'art, subsista jusqu'au sixième ou septième siècle chez les Grecs modernes.

Parmi les Latins, la réunion avait également eu lieu; elle durait encore du temps de Celse, à qui nous devons, sur l'une et l'autre branche, des traités utiles · elle exista de même dans les Gaules, lorsque les Romains y portèrent leurs connaissances avec leurs armes.

A Alexandrie, l'école ignorait cette distinction de deux médecines occupées séparément des maladies internes et externes; et lorsque les Arabes, après avoir fait éprouver tant de pertes aux sciences, les réparèrent avec tant d'éclat, on vit dans les écoles si florissantes de Bagdad et Cordoue, la médecine et la chirurgie cultivées en commun par les savans qui s'y distinguèrent, et réunies dans leurs ouvrages.

Ainsi ce n'était aucune tradition qui avait introduit ce partage de l'art en deux branches distinctes, en deux professions séparées; et, aux yeux des personnes qui le blâmaient, l'exemple ne pouvaient le justifier ?

sprunges sich rühmten, doch in ihren Beziehungen wesentlich verschieden. Der eine Zweig, nämlich die Medizin, eine Art von Oberherrschaft übend, hatte immer, geehrt, in der Stille gewisse Auszeichnungen und Privilegien genossen; der andere Zweig, die Chirurgie, lange herabgewürdigt, konnte, wenn auch mit vollem gleichen Recht, doch nur mit Mühe und mit der größten Anstrengung, sich aus dem Zustande der Herabwürdigung und der Dienstbarkeit, worin man sie absichtlich erhalten wollte, emporarbeiten.

Dieser Zustand war keines Weges in ihrem ersten Entstehen gegründet, vielmehr sah man sie in der Vorzeit schwesterlich vereint mit der Medizin einhergehen, mit welcher sie ohnehin einen Ursprung hatte. Diese Vereinigung bestand bei den Griechen und selbst zur Zeit des ersten Stifters dieser Wissenschaft, und blieb es auch bei den neuern Griechen bis ins 6te oder 7te Jahrhundert.

Diese Verbindung hatte ebenfalls unter den Lateinern Statt, und dauerte bis auf Celsus Zeiten fort, dem wir über den einen, wie über den andern Zweig der Heilkunde, sehr schätzbare Abhandlungen verdanken; sie bestand ebenfalls auch bei den Galliern, als die Römer, zugleich mit ihren Waffen, auch ihre Kenntnisse diesem Volke brachten.

In Alexandrien kannte man den Unterschied zwischen zwei Heilkünsten, wovon die eine sich mit den innerlichen, die andere mit den äußerlichen Krankheiten beschäftigt, nicht; und als die Araber, die den Wissenschaften manchen empfindlichen Schaden zugefügt hatten, sie mit größerem Glanze wieder herstellten, so sahe man auf den blühenden Schulen zu Bagdad und Cordova, die Medizin und Chirurgie, in den Schriften ausgezeichneter Gelehrten, die sich ihnen widmeten, im schönsten Verein.

Also keine alte Gewohnheit hatte die Theilung zweier verwandter Wissenschaften in zwei abgesonderte Gewerbe herbei geführt.

Quelle avait donc été la cause de ce démembrement ?

Lorsque l'Italie et les Gaules furent envahies par les barbares, les sciences effrayées se réfugièrent dans les cloîtres, où étaient rassemblés les manuscrits, dépositaires de toutes les connaissances. Le clergé, le seul corps de l'État qui fût éclairé, cultiva les lettres. Les premières écoles furent épiscopales ; les universités, qui bientôt prirent naissance, furent toutes ecclésiastiques ; la médecine y fut accueillie et honoréé. L'histoire nous apprend que, dans ces premières siècles de la monarchie, les médecins de nos rois, de nos universités, etc., étaient dans les ordres et possédaient des bénéfices.

Sans doute l'art de guérir eut à ces premiers hommes de grandes obligations, puisque par leurs soins il ne périt pas dans les ténèbres de la barbarie. Mais le service qu'ils lui rendirent fut incomplet : la médecine fut le seul objet de leurs études, de leurs hommages, et un préjugé digne de ces temps d'ignorance la désunit de l'une de ses parties les plus importantes. La chirurgie fut rejetée de l'association des universités, sous prétexte que l'église abhorrait l'effusion du sang : comme si, suivant la remarque judicieuse qui en a été faite, celui qu'on répand pour la conservation des hommes n'eût pas dû être exempt de cet anathème.

Ainsi furent opérés le démembrement de l'art et la séparation de la chirurgie. Abandonnée aux laïques, qui n'avaient point de lumières, elle dégénéra promptement : aucune considération, aucun lustre, n'appelait sur elle les regards. Les hommes de talent, repoussés par cet avilissement, portèrent d'un autre côté leurs vues et leurs efforts. Une différence humiliente distinguait deux professions qui jusqu'alors avaient toujours joui d'un sort égal ; et tandis que la médecine, honorée,

Was veranlaßte also diese unnatürliche Spaltung?

Als Italien und Gallien von den Barbaren überschwemt wurden, flohen die Wissenschaften scheu in die Klöster, wo alle Manuskripte, die treuen Bewahrer aller menschlichen Kenntnisse, zusammen gehäuft waren. Die Geistlichkeit, der einzige aufgeklärte Stand, trieb allein damals noch Wissenschaften. Die ersten Schulen wurden durch Bischöfe gegründet; die Universitäten, welche bald nachher emporblühten, verdankte man der Geistlichkeit. Auch die Medizin fand daselbst eine ehrenvolle Aufnahme. Es ist durch die Geschichte bewiesen, daß, in den ersten Jahrhunderten der Monarchie, die Leibärzte unsrer Könige, und die Lehrer auf Universitäten, Ordensgeistliche waren und Pfründen besaßen.

Unstreitig verdankt die Heilkunde diesen Menschen sehr viel, weil sie allein Ursache waren, daß in den Zeiten der Barbarei diese Wissenschaft nicht untergieng. Indessen bleibt auch dieses Verdienst doch immer nur einseitig; blos die eigentliche Medizin wurde von ihnen getrieben und geehrt; durch ein nur aus der Unwissenheit jenes Zeitalters erklärbares Vorurtheil, wurde sie mit einem ihrer wichtigsten Zweige entzweit. Die Chirurgie wurde unter dem Vorwande von den Universitäten verbannt, daß die Kirche vergossenes Blut verabscheue; als wenn nicht vernünftiger Weise das Blut, das um der Menschenerhaltung willen vergossen wird, von dieser Verwünschung ausgenommen seyn müßte.

So trennte sich die Medizin von der Chirurgie, und diese, unwissenden Laien überlassen, mußte bald tief herabsinken; kein Glanz und keine Achtung umgab sie mehr. Männer von Talent, durch eine solche Herabwürdigung zurückgeschreckt, wendeten ihr Augenmerk und Kräfte der begünstigteren Schwester zu. Ein entehrender Unterschied trennte zwei Stände von einander, die bisher gleiche Rechte genossen hatten; und während die Medizin sich im Glanze hoher Schulen erhob, gieng

s'élevait au sein de la pompe des universités, la chirurgie deshéritée de sa noblesse antique, dépouillée de sa dignité primitive, marchait humblement, confondue avec les professions mécaniques, sous la bannière des communautés.

Mais, contre cet état de division, luttait sans cesse la force des choses, puissance à laquelle on ne peut toujours résister.

Aussitôt que la raison, se dégageant des ténèbres d'un siècle superstitieux, et s'affranchissant du joug du monachisme, commença à reprendre son empire, la médecine connut mieux la perte qu'elle avait faite en se séparant de la chirurgie. Alors les médecins s'empressèrent de la cultiver comme une partie du domaine de la science. Dès le quinzième siècle, Lanfranc de Milan, médecin célèbre, la montra telle qu'elle avait toujours été sous le règne des lumières, intimement réunie à la médecine. Dans le siècle suivant, parut à Montpellier Guy de Chauliac: c'est une des époques les plus brillantes de cette école célèbre. Il mérita le titre de restaurateur de la chirurgie, qu'il professa avec un grand éclat; et son ouvrage devint le guide des chirurgiens.

Mais ce fut surtout à la reconnaissance des lettres, que s'opéra plus particulièrement cette première réhabilitation de la chirurgie. A l'exemple des anciens fondateurs de l'art, les médecins de ce temps cultivèrent les connaissances chirurgicales avec le même soin que la médecine. Le goût de l'anatomie, qui se renouvelait alors, ou plutôt cette science qui commençait à naître, favorisa beaucoup cette révolution. Des observations qu'elle faisait recueillir, à l'étude et à la pratique de la chirurgie, il n'y avait qu'un pas: c'était une route aplanie qu'elle ouvrait; et parmi les médecins renommés à cette époque, le plus grand nombre, Marc-Aurèle

die Chirurgie, ihrer alten Ehre verlustig und ihrer früheren Würde beraubt, demüthig, und mit der Klasse gemeiner Handwerker verwechselt, einher.

Allein gegen diese unselige Theilung kämpfte stets die Wichtigkeit der Sache selbst, eine Macht, der nicht leicht etwas widersteht.

Sobald nämlich die Vernunft über den Aberglauben finsterer Jahrhunderte erhaben, das Joch eines mönchischen Geistes abgeworfen hatte, und wieder in ihre Rechte eingetreten war, erkannte die Medizin gar bald den Nachtheil, der aus dieser Trennung für sie erwuchs. Schnell und mit Eifer bearbeiteten jetzt die Aerzte die Chirurgie als einen unveräußerlichen Theil ihrer Wissenschaft. Vom 15ten Jahrhundert an behandelte Lanfrankus, ein berühmter Arzt von Mailand sie so, wie sie einstens in bessern Zeiten, vor ihrer Trennung von der Medizin, behandelt worden war. Im folgenden Jahrhundert trat zu Montpellier Guy de Chauliac auf; und dieß war eine der glänzendsten Epochen dieser berühmten Schule. Er verdiente ganz den Namen eines Wiederherstellers der Chirurgie, welche er öffentlich lehrte; seine Schriften dienten den Wundärzten zu Führern.

Besonders aber war es zur Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaften, daß auch diese Wiedergeburt der Wundarzeneikunst begann. Ganz im Geiste der frühern Stifter dieser Kunst bearbeiteten nun die Aerzte die Chirurgie mit eben der Liebe, wie die Medizin. Der Geschmack für Anatomie, der sich damals wieder regte, oder vielmehr diese Wissenschaft, welche damals zuerst sich bildete, begünstigte außerordentlich diese glückliche Revolution. Von dem Beobachten, dem man sich nun hingab, bis zum Studium und zur Ausübung der Chirurgie, war gleichsam nur ein Schritt; ein neuer betretener Weg eröffnete sich, und unter den berühmtesten Aerzten jener Zeit, bearbeitete der größte Theil derselben z. B. ein Marc

Severin, Fabrice d'Aquapendente, Fallope, Vesale, Columbus, tous noms auxquels se rattache la gloire de la chirurgie moderne, cultivèrent cette science, ou l'illustrèrent par leurs ouvrages.

Déjà dans toute l'Italie et dans l'Allemagne, les chirurgiens célèbres étaient des docteurs en médecine. Mais si cette dernière science s'empressait de venir au secours de la chirurgie qu'elle sentait le besoin de relever, celle-ci ne faisait pas moins d'efforts pour se rapprocher de la médecine. Ainsi une tendance mutuelle reportait naturellement les deux branches l'une vers l'autre, et semblait devoir les réunir de nouveau sur la souche commune.

L'impulsion communiquée était trop forte pour ne pas faire violence aux préjugés. L'autorité civile seconda en France cette restauration de la chirurgie.

Sous Saint-Louis, les chirurgiens furent réunis en corps académique à Paris, par les soins de Pitard, premier chirurgien de ce Prince.

Un édit de Philippe-le-Bel défendit l'exercice de cet art à tous autres qu'à ceux qui auraient été examinés, approuvés et licenciés.

Le roi Jean, par un autre édit conçu dans les mêmes termes, reprima le désordre de la chirurgie, exercée par des hommes sans capacité.

Sous François Ier, des lettres d'octroi assurèrent à la chirurgie et à ceux qui la cultivaient, les mêmes privilèges qu'aux écoliers, docteurs, régens et autres gradués de l'université; privilèges que bientôt après, comme nous le verrons, ils perdirent. Il fut, par ces mêmes lettres, ordonné que l'on ne pût parvenir au degré de maître en chirurgie qu'après y avoir été préparé par l'étude des humanités; et à cet effet, il fut

Aurel Severin, Fabricius von Aquapendente, Fallopius, Vesalus, Columbus, lauter Namen, welche der neuern Chirurgie zum höchsten Ruhm gereichen, diese Wissenschaft, und trugen, mittelst ihrer Schriften, zu ihrer Erweiterung bei.

Schon waren in ganz Italien und Deutschland die berühmtesten Wundärzte zugleich Doktoren der Medizin; und wenn diese Wissenschaft die Chirurgie zu unterstützen strebte, so beeiferte sich diese eben so aus allen Kräften, es jener gleich zu thun. So brachte also ein wechselseitiges Streben nach einem Ziel beide Zweige der Medizin einander näher, und schien sie aufs neue unter einem gemeinschaftlichen Stammbaume zu vereinigen.

Dieser dem Ganzen sich mittheilende Impuls war zu stark, als daß er nicht gegen verjährte Vorurtheile hätte anstossen sollen. Die bürgerliche Gewalt in Frankreich unterstützte diese Wiederherstellung der Chirurgie.

Unter Ludwig dem Heiligen, wurden, durch die Bemühungen Pitards, des ersten Wundarztes dieses Fürsten, die Chirurgen zu einem akademischen Korps vereinigt.

Ein Edikt Philipps des Schönen verbot ausdrücklich die Ausübung dieser Kunst jedem, der nicht vorher geprüft und mit der nöthigen Erlaubniß versehen war.

Der König Johann tadelte in einem andern, ungefähr in den nämlichen Ausdrücken abgefaßten Edikt, die Mißbräuche, daß Menschen ohne alle Fähigkeiten, die Wundarzeneikunst ausübten.

Franz der Erste sicherte durch besondere Patente der Chirurgie die nämlichen Privilegien zu, wie die Studierenden, die Doktoren, Professoren und andere graduirte Personen der Universität genoßen. Doch verloren sie diese, wie wir gleich sehen werden, gar bald wieder. Diese Patentbriefe verordneten, daß, um den Grad eines Meisters in der Chirurgie zu erlangen, man vorher Humaniora studiert haben müsse,

prescrit que les examens continueraient de se faire en latin.

A la création des académies, en 1666, le Gouvernement y appela, lors des premiers choix, plusieurs chirurgiens célèbres; la voix publique les y fit siéger au même rang que les médecins illustres dont ils étaient rapprochés, et, comme on l'a remarqué avec une grande justesse, par un contraste singulier, on y voyait honorés, comme anatomistes, des hommes que l'on ne regardait plus que comme des artisans, lorsque, rendus aux fonctions de leur état, on exigeait d'eux cependant des connaissances plus profondes et plus étendues.

L'établissement du jardin des plantes ayant été perfectionné sous Louis XIV, on y vit l'école de chirurgie confiée aux soins de Dionis, chirurgien célèbre dont l'ouvrage, jusqu'à ces derniers temps, a été le livre classique de cet art.

Enfin les talens et la faveur de la Peyronnerie, secondés par les travaux et les soins de Jean-Louis Petit, ayant redonné un grand lustre à la chirurgie, elle fut rétablie dans l'état où elle se trouvait avant 1655. Des places de démonstrateurs furent créées dans le collége de Paris ponr l'enseignement de cette science, et l'académie de chirurgie, qui fut alors instituée, contribua surtout à rendre à cet art une partie de son ancienne splendeur.

Mais ce n'avait été que lentement, par degrés, et chaque fois d'une manière incomplète, que ces changemens s'étaient opérés. Si, dans quelques-unes de ses parties, la chirurgie avait recouvré quelque considération, dans beaucoup d'autres elle était restée dégradée; et même, au milieu de son plus grand éclat, on

und daß zu dem Ende, wie bisher, die Prüfungen in lateinischer Sprache gehalten werden sollten.

Bei Gründung der Akademien im Jahr 1666 berief die Regierung, bei der ersten Wahl, mehrere berühmten Wundärzte. Die öffentliche Meinung setzte sie in gleichen Rang mit den berühmtesten Aerzten, denen sie sich auf diese Weise näherten, und man hat mit vollem Recht, es als einen schneidenden Widerspruch ansehen, daß man hier Männer als Anatomen geehrt sah, die man für nicht mehr als bloße Handwerker hielt, von denen man aber in ihrem Berufe tiefe und ausgebreitete Kenntnisse fordert.

Unter Ludwig XIV. wurde der botanische Garten sehr erweitert, und die Aufsicht über die chirurgische Schule dem berühmten Wundarzte Dionis anvertraut, dessen Werk noch in unsern Tagen als klassisch in diesem Fach betrachtet wird.

Endlich gaben die ausgezeichneten Talente eines La Peyronnerie, unterstützt durch die Arbeiten und Bemühungen des Johann Ludwig Petit, der Wundarzeneikunde einen neuen Glanz und setzten sie wieder in den Stand, worin sie sich vor 1655 befunden hatte. Bei dem Kollegium in Paris wurden Demonstratoren, zur besondern Unterweisung in dieser Wissenschaft angestellt, und die Akademie der Chirurgie, welche damals gegründet wurde, trug vorzüglich dazu bei, dieser Wissenschaft einen Theil ihres alten Ruhmes wieder zu geben.

Inzwischen wurden alle diese Veränderungen doch nur langsam und stuffenweise, und immer unvollkommen bewirkt. Wenn auch die Chirurgie in einigen ihrer Zweige sich neue Achtung erwarb, so war und blieb sie in vielen andern verachtet; und mitten in ihrem höchsten Glanze zeigten sich immer Spuren ihrer Abhängigkeit und Mittelmäßigkeit. Selbst daß man für die Chirurgie einen besondern Lehrstuhl schuf, erfüllte den beabsichtigten Zweck nicht. Gerade dieses hieß sie

appercevait encore des preuves évidentes de sa dépendance et de son infériorité. En l'élevant d'ailleurs au rang des corps enseignans, on n'avait pas atteint le but que l'on devait se proposer. La constituer ainsi, c'était toujours la séparer; et l'art ne pouvait que perdre à cette désunion. La médecine, sans la chirurgie, n'avait point le complément de tous ses moyens; la chirurgie, sans la médecine, était moins rationnelle. Des leçons chirurgicales données dans les facultés avaient le défaut choquant de présenter la science sans la pratique, qui seule peut l'appuyer; dans les écoles de chirurgie, les préceptes sur les affections mixtes et compliquées manquaient du développement nécessaire. Enfin, la chirurgie s'attribuant un domaine beaucoup plus étendu qu'elle ne peut l'avoir par la nature même de ses fonctions, appelait à ses écoles, par des réceptions plus faciles un bien plus grand nombre d'élèves qu'elle ne pouvait en employer, et peuplait ainsi l'état de gens de l'art qui devaient exercer de la chirurgie qu'on leur avait enseignée, la partie seulement qui à peine en mérite le nom, et pratiquaient ouvertement la médecine qu'ils ne savaient pas, et qu'on ne leur avait pas apprise.

C'est à ces tentatives toujours incomplètes pour reconstituer l'art, que le projet de loi vous propose de suppléer, c'est le rétablissement de la médecine dans son état d'unité primitive et naturelle, qu'il doit opérer, et, à cet égard, le vœu de tout ce qu'il y a d'hommes instruits sera rempli.

Mais de l'état où la chirurgie avait été précédemment réduite, il était encore résulté un défaut essentiel dans l'organisation constitutive de l'art de guérir, et qui était devenu la source d'un grand nombre d'inconvéniens.

Lorsqu'une science a fait de grands progrès, on

für immer von der Medizin trennen; und sie konnte durch diese Trennung nur verlieren. Die Medizin von der Chirurgie abgesondert, war nun nicht im vollen Besitz aller ihr nöthigen Mittel; und Chirurgie ohne Medizin hatte vollends keinen Sinn. Die blos chirurgischen Vorlesungen hatten den auffallenden Fehler, daß sie die Wissenschaft ohne ihre Anwendung darstellten, auf welche sie sich doch überall stützen sollte; dem Unterrichte in den chirurgischen Schulen, über gemischte Krankheiten, fehlte es an nöthiger Entwickelung. Da sich endlich die Chirurgie ein weit größeres Gebiet, als sie der Natur ihrer Verrichtungen nach haben kann, anmaßte, und in ihre Schulen, vermöge der erleichterten Aufnahme, eine weit größere Anzahl von Zöglingen rief, als nachher angestellt werden konnten, so überschwemmte sie auf diese Art den Staat mit Leuten dieses Faches, die nachher von der Chirurgie, worin sie unterrichtet wurden, nur den Theil ausübten, der kaum diesen Namen verdient, und offenbar in die Medizin pfuschten, worin sie gar keine Kenntnisse hatten und haben konnten.

Diesen vielfachen mangelhaften Versuchen, der Wissenschaft aufzuhelfen, die endliche Vollständigkeit zu geben, ist der Zweck des Gesetzvorschlages, welchen man Ihnen vorlegt; er soll die Wiederherstellung der Medizin in ihrem ersten natürlichen Zustand der Eintracht bewirken, und in dieser Rücksicht die Wünsche jedes aufgeklärten Mannes erfüllen.

Allein aus dem Zustande, in dem die Chirurgie sich ehehin befand, hat sich noch ein wesentlicher Fehler in die organische Verfassung der Heilkunde eingeschlichen, welcher eine Quelle vieler Nachtheile ward.

Sobald eine Wissenschaft einmal große Fortschritte gemacht

apperçoit bientôt l'impossibilité que tous les hommes qui s'y dévouent, puissent, des notions premières qui en ont formé les faibles commencemens, atteindre aux connaissances élevées et nombreuses dont elle s'est enrichie. Alors on sent la nécessité de diviser l'art auquel elle a donné naissance, en deux grandes parties, dont l'une, bornée aux pratiques vulgaires, aux connaissances communes, est le partage du plus grand nombre; et l'autre réservée aux hommes d'une intelligence supérieure, d'un esprit plus éclairé, cultive ses parties les plus étendues, ou plutôt l'embrasse dans son ensemble.

On a reconnu, dans plusieurs arts, dans plusieurs sciences, la nécessité de ce partage, qui devient plus indispensable dans l'art de guérir que dans tout autre. Mais, sous le régime des universités, on s'était étrangement mépris sur les moyens de l'exécuter. Au lieu de l'effectuer dans l'ordre des connaissances plus ou moins élevées que l'ensemble de l'art comporte, c'était une des deux branches de la science que l'on avait cru devoir mettre sous l'empire de l'autre, et la chirurgie avait été celle que l'on avait réservée pour la dépendance.

L'état d'abaissement où elle existait alors, avait naturellement conduit à ce résultat. Les anciens chirurgiens avaient souffert que les barbiers s'occupassent de quelques-unes de leurs fonctions, connues sous le nom de *chirurgie ministrante* ou *petite chirurgie*. De ce point de rapprochement était bientôt dérivée l'association, ou plutôt la fusion des deux communautés; association contre laquelle la chirurgie c'était élevée à plusieurs époques, et surtout lors de l'établissement des *chirurgiens lettrés*, ou *de robe longue*. Mais ces efforts avaient été impuissans. Des vues d'intérêt dicté-

hat, so ist es begreiflich, daß unmöglich alle Individuen, welche sich ihr widmen, als schwache Anfänger sich die vielen und ausgebreiteten Kenntnisse, womit die Wissenschaft bereichert ist, aneignen können. Sogleich wird dann die Nothwendigkeit fühlbar, die Kunst zu zerstückeln. Der Theil, welcher sich nur mit den gemeinsten Handgriffen und mit den gewöhnlichsten Kenntnissen befaßt, fällt dann der größern Menge zu, und nur die einsichtsvollsten Menschen, mit den vorzüglichsten Geistesgaben, umfassen die Wissenschaft in ihrer ganzen Ausdehnung und bauen sie an.

In mehreren Künsten und Wissenschaften hat man die Nothwendigkeit einer solchen Theilung eingesehen, und sie ist in der Heilkunde mehr noch als in jeder andern unentbehrlich. Allein während der Regierung der Universitäten hatte man sich in der Wahl der Mittel, dieses auszuführen, auf die unbegreiflichste Art geirrt. Statt die Theilung auf eine natürliche Art, welche sich aus den mehr oder minder gelehrten Kenntnissen, welche das Ganze der Wissenschaft erheischt, ergeben hätte, zu bewirken, glaubte man vielmehr einen Zweig derselben dem andern unterordnen zu müssen, und leider wurde die Chirurgie dazu bestimmt, die untergeordnete Rolle zu spielen.

Natürlich hatte der Zustand der Erniedrigung, worin sie sich damals befand, dieses Resultat herbeigeführt. Die ehemaligen Wundärzte hatten es geduldet, daß die Bartscheerer sich mit den chirurgischen Verrichtungen beschäftigten, welche man die bedienende oder kleine Chirurgie nennt. Aus dieser Annäherung entwickelte sich gar bald eine Verbindung, oder vielmehr eine Art von Verschmelzung dieser beiden Stände. Zwar hatte die Chirurgie zu verschiedenen Zeiten, und vorzüglich seit der Einrichtung von gelehrten Wundärzten oder de robe longue gegen diese Verbrüderung ihre Stimme erhoben; allein vergebens. Von eigennützigen Absichten ge-

rent en 1665 un contrat d'union entre les chirurgiens et les barbiers, lequel fut homologué. En 1667, un arrêt confirma cette union de la chirurgie avec une profession si différente d'elle, et l'assujétit aux mêmes servitudes.

Dans cet état de choses, l'asservissement de la chirurgie à la médecine fut bientôt consommé. Briguant l'appui nécessaire de la Faculté, les barbiers se rangèrent sous son obéissance. Ils en obtinrent des professeurs qui devaient les initier dans les connaissanees de l'art, et, en échange de cette suprématie qu'ils lui donnaient sur la chirurgie, ils en reçurent une protection qui les maintient dans l'exercice des fonctions dont ils s'étaient emparés.

La raison se soulevait contre des dispositions si peu choquantes. En effet, assujétir la chirurgie à la médecine, c'était vouloir comprimer le génie, lui donner des entraves, le tenir courbé, abaissé, contre sa vigueur et sa toute-puissance naturelle. Une telle entreprise pouvait être consommée, mais son succès ne pouvait être durable. Les circonstances ayant quelquefois attaché à la chirurgie des hommes d'un esprit supérieur, qui, reconnaissant toute sa dignité, même dans son état d'asservissement, se passionnait pour elle, on avait vu, à ces époques, rares à la vérité, le génie chirurgical prendre un libre essor, s'élever à toute la hauteur de la science qui voulait le dominer, et montrer alors combien sont faibles de vaines prétentions d'intérêt, de vains préjugés contre la nature des choses. Alors éclatait tout le ridicule du prétendu asservissement de la chirurgie à la médecine; alors paraissait dans tout son jour l'absurdité de ce système.

leitet schloßen die Wundärzte mit den Bartscheerern im Jahr 1665 einen Vertrag ab, welcher sogar homologirt wurde. Eine Verordnung vom Jahr 1667, bestätigte diese Vereinigung der Wundarzeneikunst mit einem ihr so ganz fremden Gewerbe, und verdammte sie zu gleicher Unterwürfigkeit.

Bei dieser Lage der Dinge mußte die Chirurgie der Medizin untergeordnet bleiben. Die Bartscheerer bewarben sich um die nöthige Unterstützung der Fakultät, und schwuren ihr Gehorsam. Sie erhielten Professoren, welche sie in die Geheimnisse der Kunst einweihen mußten, und zur Dankbarkeit für die Obergewalt, welche sie ihr einräumten, wurden sie in der Ausübung aller der Funktionen, deren sie sich bemächtigt hatten, geschützt.

Die Vernunft selbst mußte sich gegen solche im höchsten Grade anstößige Verfügungen erheben. Denn der Medizin die Oberherrschaft über die Chirurgie einräumen, hieß offenbar das aufkeimende Genie unterdrücken, ihm Fesseln anlegen und der Kraft und Allgewalt des menschlichen Geistes Schranken setzen wollen. So etwas konnte wohl unternommen werden, aber für die Dauer nicht von Erfolg seyn. Zwar hatte die Chirurgie Männer von eminentem Geiste aufzuweisen, die im Gefühl der Würde ihrer Wissenschaft mit allem Feuer für sie erglühten. In solchen, wenn auch seltenen Epochen, nahm das chirurgische Genie einen freien Aufschwung, der es bis zur Höhe der Wissenschaft hob, die es beherrschen wollte, und es zeigte sich dann, wie wenig die Anmaßungen des Egoismus und eitle Vorurtheile gegen die Vernunftmäßigkeit einer Sache auszurichten vermögen; dann zeigten sich die Bemühungen, die Chirurgie der Medizin dienstbar zu machen, und das Abgeschmackte dieses Sistems, in ihrer ganzen Lächerlichkeit.

Cependant l'intérêt maintenait cet état de dépendance que réprouvait la raison. A la cour, le premier valet de chambre du roi avait attiré à lui toute la jurisdiction des étuvistes-barbiers. Les chirurgiens suivirent la condition de ces derniers, auxquels ils étaient incorporés, et passèrent bientôt sous la domination du premier chirurgien, dont la charge succéda à celle du premier valet de chambre qui lui avait été d'abord réunie. Alors il existat un chef de toute la chirurgie et barberie du royaume, ayant son représentant dans tous les colléges de chirurgie, ses lieutenans à la tête de toutes les communautés, et présidant dans cette partie aux réceptions qui formaient le plus bel apanage, et l'un des principaux revenus de la charge dont il était revêtu.

C'est cette absurde organisation qui durait encore au moment de la révolution, que le Gouvernement vous propose, tribuns, de faire disparaître à jamais, par le projet de loi soumis à votre examen. Après avoir réuni les deux branches d'une seule et même science qui devaient être inséparables, et formé de toutes les parties de l'art de guérir un ensemble complet, le nouveau système en distribue l'exercice en deux parties: l'une vulgaire et commune, l'autre transcendante et supérieure. A l'état ancien qui blessait les convenances, et que la raison condamnait, il substitue une disposition qui, en réglant les rangs suivant l'échelle des connaissances, ne distingue que ce qui diffère par l'étendue du savoir, et ne subordonne que ce qui est inférieur par la mesure du talent; enfin ce système organise tout suivant l'ordre naturel, et fait prendre à l'édifice médical une structure régulière, au lieu de cette forme bizarre et gothique qu'il avait toujours présentée.

Der Eigennutz wußte diesen Zustand von Dienstbarkeit, welchen die Vernunft misbilligte, gleichwohl zu erhalten. Bei Hofe hatte des Königs erster Kammerdiener die Bartscheerer und Bader unter sein Regiment gebracht. Die Wundärzte theilten den Zustand der letztern, da sie mit ihnen vereinigt waren, und kamen gar bald unter die Bothmäßigkeit des ersten Wundarztes, welcher an die Stelle des Kammerdieners trat, und beide Aemter mit einander verband. So gab es also damals ein Haupt für alle Wundärzte und Bartscheerer im ganzen Königreiche, das in allen Kollegien der Chirurgen seine Repräsentanten, seine Stellvertreter in allen Zünften hatte, und bei jeder neuen Aufnahme den Vorsitz führte, welches einen ansehnlichen Gehalt, und einen Haupttheil seiner Einnahme ausmachte, welche das Amt, das er bekleidete, abwarf.

Tribunen! die Regierung fordert Sie auf, durch den Gesetzvorschlag, den sie Ihnen zur Prüfung vorlegt, diese abgeschmackte Einrichtung, welche bei Anfang der Revoluiion noch bestand, für immer zu vernichten. Das neue Sistem, nachdem es die beiden Zweige einer und der nämlichen Wissenschaft, die nie hätten getrennt werden sollen, und alle Theile zu einem Ganzen vereinigt, theilt die Ausübung der Heilkunde in zwei Theile, wovon der eine das Gemeine und Mechanische, der andere die höhere Wissenschaft selbst, in sich begreift. An die Stelle der alten Verfassung, welche gegen alles Schickliche anstieß und die Vernunft empörte, trete eine neue, welche den Rang nach dem Maße der Kenntnisse bestimmt, von keinem Unterschied weiß, als der in dem Wissen selbst liegt, und nur flache Mittelmäßigkeit dem Talent unterordnet. Dieses neue Sistem gebe dem Medizinalwesen eine der Natur angemessene Einrichtung, und statt jener abentheuerlichen gothischen Form, die es nur zu lange trug, seine wahre und regelmäßige Gestalt!

Telles sont les vues principales d'après lesquelles le Gouvernement propose de régulariser l'exercice de l'art de guérir. Mais à ce plan convenable pour l'avenir, et dont il est si pressant de s'occuper, il n'était pas moins nécessaire de rattacher ce qui reste d'utile et de respectable des temps qui ont précédé le régime sous lequel nous vivons. Pendant la révolution même, et sans doute au milieu de beaucoup d'abus intolérables et d'une longue anarchie, plusieurs parties de l'édifice médical se sont assises, qu'il serait imprudent de renverser. C'est avec les ménagemens convenables qu'il s'agit de fixer ce que présente de compatible avec les intérêts privés, l'intérêt plus puissant de l'ordre social et de la sûreté publique.

Pour l'exécution du plan dont ces vues sont les bases principales, le projet de loi propose des dispositions de divers genres.

Les unes, plus particulièrement du ressort de la science, règlent tout ce qui intéresse sous ce rapport la constitution médicale. Tels sont la forme des examens, et le mode des réceptions.

Les hommes auxquels l'exercice de l'art de guérir sera permis, devant être distingués en deux classes, dont les fonctions comme les connaissances seront différentes, il est indispensable qu'ils soient soumis à des épreuves différentes aussi, et qui garantissent que chacun d'eux a le degré de savoir et le talent qui lui convient.

Ceux que le Gouvernement offrira à la confiance publique sous le titre le plus distingué, celui de *docteurs*, comme possédant les connaissances de l'art les plus étendues, seront examinés dans les six écoles spéciales de médecine établies par la loi du 11 floréal dernier. Cinq examens embrassant l'ensemble de la science, et terminés par un acte public, donneront une garantie

Dieß sind die Hauptgrundsätze, wornach die Regierung die Ausübung der Heilkunde zu ordnen gedenkt. Allein nicht minder wichtig ist es, in diesem neuen Plan, mit dem wir uns nicht angelegentlich genug beschäftigen können, alles aufzunehmen, was wir in den vorigen Einrichtungen Nützliches und Schätzbares finden. Denn selbst während der Revolution, und unter den schreiendsten Mißbräuchen, haben manche Theile des Medizinalwesens eine solche feste Gestalt gewonnen, daß es unweise seyn würde, sie niederzureissen. Mit der nöthigen Schonung muß nur das festgesetzt werden, was sich zugleich mit dem Privatinteresse und mit dem noch größern der Gesellschaft, so wie auch mit der öffentlichen Sicherheit verträgt.

Zur Ausführung dieses Planes, dessen Hauptgrundlage die eben angegebene ist, trägt gegenwärtiger Gesetzvorschlag auf Verfügungen verschiedener Art an.

Einige davon, die in das Gebiet der Wissenschaft einschlagen, bestimmen alles das, was in dieser Hinsicht die Medizinalverfassung interessirt. Dahin gehört die Art und Weise der Prüfungen und Aufnahmen.

Die Individuen, welchen man die Ausübung der Heilkunde gestatten soll, werden in zwei Klassen getheilt, deren Verrichtungen so verschieden, als ihre Kenntnisse sind. Beide müssen sich durchaus verschiedenen Prüfungen unterwerfen, damit der Staat eine Bürgschaft habe, daß jeder das ihm nöthige Maas von Talenten und Kenntnissen besitze.

Diejenigen, welche die Regierung dem Vertrauen des Publikums unter dem ausgezeichnetesten Titel, des eines Doktors, als eines Mannes, welcher die ausgebreitetsten Kenntnisse in der Heilkunde besitzt, empfiehlt, sollen in den durch das Gesetz vom IIten Floreal 10 gegründeten medizinischen Spezialschulen geprüft werden. Fünf dieser Prüfungen, welche das Ganze der Wissenschaft umfassen, und

assurée de leur savoir. Ces épreuves seront faites avec la sévérité convenable ; et, à cet égard, les dispositions si sages de l'édit de 1707 seront conservées dans tout ce qu'elles ont d'applicable au régime actuel. Deux des examens seront soutenus en latin, disposition également utile et honorable à l'art de guérir ; utile, parce qu'abolir l'usage de cultiver cette belle langue en médecine, ce serait fermer l'accès aux principales sources des connaissances médicales ; honorable, parce que c'est un hommage rendu à la médecine, qui a conservé à cette langue commune des savans les derniers appuis qui lui soient restés.

Dans le cours de ces examens, le plus grand nombre des épreuves seront les mêmes pour tous ceux qui s'y présenteront. La dernière seule a paru devoir être différente, quoique, pour ceux qui ont une connaissance approfondie de la nature de l'art, de l'intime connexion de toutes ses parties, de leur dépendance mutuelle, cette distinction pût être regardée comme inutile. Mais on a considéré que sur ce point l'opinion n'était pas encore suffisamment formée, et que l'état de choses auquel amènera sans doute le nouveau système médical n'est point encore arrivé. Une nuance particulière entre ceux qui cultivent l'ensemble de l'art, a donc paru au moins avantageuse, si elle n'était pas nécessaire. D'ailleurs l'exercice de la médecine externe demandant, outre un grand savoir, commun à tous ceux qui s'y dévouent, deux qualités indispensables à ceux qui se livréront aux opérations, savoir la fermeté de l'âme et la dextérité de la main, on est fondé à exiger de ces derniers une garantie suffisante, qu'ils réunissent ces conditions. Une

sich mit einer öffentlichen Feierlichkeit schließen, werden für die nöthigen Kenntnisse der Geprüften hinreichende Sicherheit geben. Diese Prüfungen sollen mit der nöthigen Strenge vorgenommen werden, und alles, was in dieser Rücksicht von dem Edikt vom Jahr 1707 auf unsre gegenwärtige Verfassung noch anwendbar ist, wäre beizubehalten. Zwei andre Prüfungen werden in lateinischer Sprache vorgenommen; eine für die Heilkunde gleich nützliche und ehrenvolle Masregel; nützlich, weil mit der Vernachläßigung dieser schönen Sprache, für die Medizin eine Hauptquelle versiegen würde, woraus sie die schätzbarsten Kenntnisse schöpft; ehrenvoll, als eine gerechte Anerkennung der Verdienste, welche sich die Medizin als Erhalterin dieser gemeinschaftlichen Gelehrtensprache erworben hat.

Bei diesen Prüfungen werden die Gegenstände derselben für alle, die sich denselben unterwerfen, ungefehr die nämlichen seyn. Nur in der letzten glaubte man eine Abänderung machen zu müssen, wenn gleich für die, welche eine gehörige Ansicht der von Natur dieser Wissenschaft, der innigen Verknüpfung aller ihrer Theile und ihrer wechselseitigen Abhängigkeit haben, ein solcher Unterschied überflüssig seyn mag. Allein man gieng von der Betrachtung aus, daß über diesen Punkt die öffentliche Meinung noch nicht gehörig fixirt, und daß der neue Zustand der Dinge, welchen das neue System unfehlbar herbeiführen wird, gleichwohl noch nicht eingetreten sey. Ein leicht nuancirter Unterschied zwischen denen, welche das Ganze der Kunst bearbeiten wollen, möchte daher, wenn auch nicht geradezu nothwendig, doch für den Augenblick nützlich seyn. Da die Ausübung der äussern Heilkunde, nächst den gehörigen Kenntnissen, welche man von Allen, die sich dieser Wissenschaft widmen, fordert, ausserdem noch bei denen, welche sich mit Operationen beschäftigen wollen, 2 unentbehrliche Eigenschaften

distinction a donc paru utile et convenable entre le titre de *Docteur en médecine* et celui de *Docteur en chirurgie ;* et ces motifs l'ont fait adopter.

La classe de ceux qui se contenteront du titre d'*Officiers de santé* devait être traitée moins rigoureusement. Bornés aux soins les plus ordinaires, aux procédés les plus simples de l'art, ils porteront les premiers secours aux malades, aux blessés, traiteront les affections les moins graves, s'occuperont des pansemens communs et journaliers : et leur science principale devant consister à reconnaître les cas où ils ne doivent pas agir, ils formeront sans doute une classe moins relevée dans la hiérarchie médicale. Mais pour être moins distingués, ils n'en seront pas moins utiles. C'est à porter des secours dans les campagnes, c'est à soigner le peuple industrieux et actif, qu'ils seront spécialement appelés ; la partie la plus nombreuse des familles, la classe la plus étendue de la population de l'État, seront confiés à leurs soins ; leurs fonctions seront plus modestes, mais non moins importantes, et l'utilité réelle de leur ministère compensera, aux yeux du philosophe et de l'homme instruit, ce qu'il aura d'humble et d'obscur pour la multitude.

Des hommes aussi précieux devaient être appelés en grand nombre à ces respectables fonctions ; des sacrifices moins onéreux, des épreuves moins embarrassantes, devaient être exigées de ceux que leur dévouement ou leur goût porterait à les embrasser. Le projet de loi a pourvu à ce besoin généralement reconnu de la société.

La facilité de s'instruire par l'exemple, par cette éducation domestique, qui, pour les connaissances communes, n'est point à dédaigner, leur épargnera des

erheischt, nämlich Herzhaftigkeit und eine sichere Hand, so darf man wohl mit Recht von letztern Beweise fordern, daß sie genannte Eigenschaften besitzen. Es schien daher nützlich und der Sache angemessen, einen Doktor der Medizin von einem Doktor der Chirurgie zu unterscheiden; obige Gründe riethen dazu.

Die Klasse derjenigen, welche nur den Titel Gesundheitsbeamten begehren, wäre weniger streng zu behandeln. Da sie sich auf die einfachsten und leichtesten Operationen in ihrer Kunst lediglich beschränken, so haben sie den Kranken und Verwundeten die erste Hilfe zu reichen, und werden nur leichte Krankheiten behandeln. Ihr erstes Wissen wird darin bestehen müssen, die Fälle zu unterscheiden, wo sie nicht Hand anlegen dürfen, und werden daher eine untergeordnete Stelle im Heiligthum Aeskulaps bekleiden. Allein wenn auch weniger ausgezeichnet, werden sie darum nicht minder nützlich werden können. Vorzüglich auf dem Lande, bei der thätigsten und arbeitsamsten Volksklasse, wird ihr Wirkungskreis seyn. Der größte Theil der Familien und der Bevölkerung des Staates ist ihrer Sorgfalt anvertraut; ihr Amt ist nicht so glänzend, aber von der größten Wichtigkeit, und das niedrig und unbedeutend scheinende ihres Berufes, wird in den Augen der Denkenden und Gelehrten durch das wirklich Nützliche desselben weit aufgewogen.

Solcher nützlicher Menschen muß der Staat recht viele zu einem so ehrenvollen Amte berufen; weniger lästige Opfer, und weniger strenge Prüfungen muß man von Leuten fordern, die sich mit Eifer und Vorliebe diesem Geschäfte widmen. Der Gesetzvorschlag hat auf dieses allgemein gefühlte Bedürfniß Rücksicht genommen.

Die Leichtigkeit, durch das Beispiel, durch diese Hausschule, sich selbst unterrichten zu können, welcher Unterricht für die gewöhnlichen Kenntnisse hinreichend ist, wird ihnen die

frais d'études. Les hôpitaux leur seront ouverts, et deviendront pour eux des écoles secondaires, semblables à celles qui se forment avec une émulation si louable pour les lycées nouvellement institués. Plusieurs années d'exercice dans ces établissemens où près des maîtres leur tiendront lieu de l'instruction puisée dans les grandes écoles, où la plupart, cependant, viendront sans doute perfectionner leurs connaissances et prendre une idée de la grandeur de l'art.

Le séjour dispendieux des villes ne leur sera pas seulement épargné pour leur instruction; des voyages, non moins coûteux pour leurs réceptions, leur seront évités. Un jury formé par département ouvrira, chaque année, à une époque fixe, des examens. Des épreuves moins multipliées y seront exigées pour s'assurer de leurs connaissances qui ne pourront être étendues. Les jurys formés des hommes de l'art les plus recommandables du département, remplaceront ces nombreuses et obscures communautés, où le droit de recevoir des élèves étant acheté, et devenant le patrimoine de celui qui l'exerçait, on trafiquait de la vie des hommes.

Un commissaire choisi parmi les professeurs des six écoles fera toujours partie des jurys: ainsi on rattachera à quelques centres communs tous les hommes des différentes classes qui se dévoueront au soulagement de leurs semblables, et l'on aura dans ces grands corps des régulateurs de la science, et des conservateurs nés de sa police et de sa dignité.

Kosten des wirklichen Studierens ersparen. Die Spitäler, welche sie besuchen dürfen, werden ihnen die Stellen der Sekundärschulen vertreten, welche sich, zum Beispiel der neu errichteten Lyzeen, mit so lobenswerthem Eifer bilden. Auf diese Art mehrere Jahre im Dienste der Spitäler, oder bei einem Lehrherrn geübt, werden sie den Unterricht höherer Schulen entbehren können, welche jedoch viele ebenfalls besuchen werden, um sich in ihren Wissenschaften zu vervollkommnen, und um wenigstens einen Begriff von der Größe der Kunst zu erlangen.

Der theure Aufenthalt in Städten, des Unterrichtes wegen, wird ihnen also nicht allein erspart, sondern auch die eben so kostspieligen Reisen, um sich prüfen und aufnehmen zu lassen. In jedem Departement wird ein Jury sich bilden, und jährlich zu einer bestimmten Zeit die Prüfungen eröffnen. Es wird keiner großen Menge Fragen bedürfen, um sich von ihren erworbenen Kenntnissen zu versichern, welche ohnehin nicht ausgebreitet zu seyn brauchen. Diese Jury's, aus den achtungswerthesten Sachverständigen des Departements gebildet, werden an die Stelle der zahlreichen und unwissenden Kollegien treten, welche das Recht, Zöglinge zu prüfen und aufzunehmen, gekauft, und in ihrer Familie erblich gemacht hatten, und auf diese Art mit dem Leben der Menschen einen schändlichen Handel trieben.

Ein Kommissär, welcher aus einer der 6 Spezialschulen genommen ist, wird immer Mitglied des Jury seyn. So werden also Alle, welche sich der für die Menschheit so wohlthätigen Kunst, der Heilkunde, widmen, durch einen allgemeinen Zentralpunkt verknüpft, und der Staat wird auf diese Art in diesem zahlreichen Körper Aufseher über die Wissenschaft, und in ihnen die natürlichsten Erhalter der Ordnung und des Ansehens derselben besitzen.

En déterminant ainsi les conditions auxquelles la liberté d'exercer l'art de guérir sera accordée, on a eu soin de les modifier pour tous ceux qui, placés dans une position particulière, devaient mériter quelque exception.

Ainsi tous les médecins et chirurgiens anciennement reçus continueront d'avoir le droit d'exercer l'art de guérir, comme par le passé; l'exhibition de leur titre, l'inscription sur une liste ancienne, ou, au défaut de l'un de ces deux moyens, une attestation dans une forme déterminée, leur conserveront leur profession, et, sous ce double rapport, il en sera de même pour ceux qui, dans les départemens réunis, pratiquaient, en vertu de titres obtenus avant la réunion, dans les universités étrangères.

Après cette classe dont les droits sont les mieux établis, plusieurs autres ont paru mériter aussi des exceptions.

A l'époque de la suppression des corps enseignans, un grand nombre d'élèves se trouvaient en état et dans l'intention de se faire examiner. Plusieurs autres ayant suivi les nouvelles écoles, et privés, par le manque d'examens ouverts, des moyens de s'y faire recevoir, sont allés, comme les premiers, fixer leur résidence dans toute l'étendue de la France. Une possession d'état pendant plusieurs années, fondée sur la confiance publique, a paru devoir être respectée. On n'aurait pu voir, dans des enquêtes contre ces citoyens, que des mesures trop rigoureuses et injustes, en ce qu'elles les tourmenteraient pour un défaut de formalités qu'il n'était point en leur pouvoir de remplir. L'appel fait à tant d'hommes paisibles pour venir se présenter à des examens, eût porté le trouble dans un grand nombre de familles;

Indem man so die Bedingungen festsetzte, unter welchen die Erlaubniß, die Heilkunde ausüben zu dürfen, allein ertheilt werden kann, so war man doch zugleich auch bedacht, sie um derer willen, die wegen ihrer besondern Verhältnisse eine Ausnahme verdienen, zu modifiziren.

So können alle Aerzte und Wundärzte, welche unter der alten Verfassung aufgenommen wurden, in der Ausübung ihrer Kunst, wie bisher, auch künftig ungehindert fortfahren, wenn sie die erforderlichen Titel, oder in Ermangelung derselben, Zeugnisse in gehöriger Form beibringen. Eben dieses wird auf diejenige anwendbar seyn, welche in den mit Frankreich vereinigten Departementen, in Gemäßheit eines bei einer auswärtigen Universität vor der Vereinigung erhaltenen Titels, die Heilkunde ausübten. Außer dieser Klasse, welche eine Ausnahme mit Recht fordern konnte, scheinen auch noch andere sie zu verdienen.

Bei der allgemeinen Aufhebung des Lehrstandes, gab es eine große Anzahl Studierende, welche im Stand und im Begriff waren, sich examiniren zu lassen. Mehrere andere noch, welche in den neuerrichteten Schulen ihre Studien vollendeten, aber, da keine öffentliche Prüfungen Statt hatten, sich unmöglich in gehöriger Form konnten aufnehmen lassen, haben sich in allen Theilen von Frankreich niedergelassen. Ein seit vielen Jahren bekleidetes Amt, dem noch dazu das Publikum sein Zutrauen schenkt, schien einige Rücksicht zu verdienen. Jedes Ansinnen an solche Bürger, und jede Masregel gegen sie, würde man als zu streng und als ungerecht ansehen müssen, da man sie für vernachläßigte Formalitäten verantwortlich gemacht hätte, die sie gar nicht erfüllen konnten. Der Ruf an diese friedlichen Menschen, sich einer Prüfung zu unterwerfen, hätte Schrecken in eine große Anzahl von Familien gebracht. Man glaubte daher solche Verhältnisse schonen zu müssen, und um der guten

on a pensé que de tels intérêts devaient être ménagés, et une attestation d'établissement formé depuis trois ans, donnée avec les précautions convenables pour éviter la fraude, a paru une mesure que la justice et le bon ordre devaient dicter.

Mais on n'epargnera point cette tourbe nombreuse et ignorante qui, dans ces dernières années, depuis qu'il a été question d'organiser les réceptions, connaissant sa nullité, et redoutant l'époque des épreuves, s'est répandue dans les départemens; d'autant moins excusable, que des moyens provisoires de prouver sa capacité étant depuis trois ans établis par le Gouvernement dans les écoles de médecine actuelles, ils ne peuvent, comme les premiers, alléguer la non existance de toute forme d'examen.

La constitution médicale étant ainsi établie, il fallait la coordonner avec le système administratif : des dispositions particulières régleront cet objet.

L'enregistrement des titres dans les tribunaux d'arrondissement et dans les bureaux de sous-préfectures, la formation de listes dressées en conséquence de ces inscriptions, et transmises tous les ans au Gouvernement, sont autant de mesures prescrites par le titre IV du projet de loi.

Ces listes, différentes pour les diverses classes des gens de l'art, pour les médecins et chirurgiens anciennement reçus, pour ceux établis sans acte légal, mais ayant possession d'état, pour les nouveaux docteurs et officiers de santé, désigneront aux citoyens les hommes dignes de leur choix, et les degrés de confiance qu'ils mériteront. Ces mesures empêcheront en même temps l'introduction nouvelle de tout individu non reçu, de ces hommes qui n'ont d'autre espérance de fortune que

Ordnung willen, so wie aus Gefühl der Billigkeit darf man von solchen Menschen nichts weiter fordern, als ein mit gehöriger Genauigkeit ausgestelltes Zeugniß, daß sie sich seit 3 Jahren irgendwo niedergelassen haben.

Aber ohne alle Schonung wird man gegen den großen Haufen von Unwissenden verfahren müssen, welche, in den letztern Jahren, seitdem von einer neuen Organisation des Medizinalwesens die Rede war, aus Furcht vor dem Examen sich in den Departementen ausgebreitet haben. Sie sind um so weniger zu entschuldigen, da die Regierung schon seit 3 Jahren, in den dermaligen medizinischen Schulen, Einrichtungen für die Prüfungen und Aufnahmen provisorisch getroffen hatte, und sie also nicht wie jene, das Nichtdaseyn einer Prüfungsanstalt für sich anführen können.

Da es außerdem nöthig ist, die medizinische Verfassung mit dem allgemeinen Verwaltungssistem in Uibereinstimmung zu bringen, so müssen besondere Verfügungen diesen Gegenstand näher bestimmen.

Die Einregistrirung der Titel bei den Bezirkstribunalien und in den Bureaux der Unterpräfekturen, die Eröffnung der Listen welche zufolge jener Einregistrirung geführt, und jährlich der Regierung zugeschickt werden, sind Masregeln, welche der 4te Titel des gegenwärtigen Gesetzvorschlages vorschreibt.

Diese Listen, welche für die verschiedenen Klassen der Heilkünstler, nämlich für die alten Aerzte und Wundärzte, für die, welche sich außergesetzlich niedergelassen, und für die neu creirten Doktoren und Gesundheitsbeamte, auch verschieden eingerichtet sind, werden dem Bürger die würdigsten Männer, so wie den Grad des Zutrauens, welches er ihnen schenken darf, bezeichnen. Diese Masregeln werden zugleich verhindern, daß sich nicht aufs Neue Menschen ohne Erlaubniß einschleichen, welche keine andere Aussicht haben, als von ihrer Frechheit und von der Leichtgläubigkeit des

leur audace et la crédulité du peuple. Elles feront surtout connaître le nombre et les habitudes de ceux qui se dévoueront à l'art de guérir; elles fourniront les moyens de surveiller et de limiter cette classe, qui, par une multiplication désordonnée, détruisant ses propres moyens d'existence, languit bientôt dans la détresse, et finit par se dégrader en se plongeant dans la fange de l'ignorance.

Par d'autres dispositions, on a pourvu aux moyens de subvenir aux dépenses des établissemens que ce nouvel ordre de choses doit comporter. Une rétribution exigée des élèves, et proportionnée aux avantages que leur procurera le titre qu'ils auront obtenu, dotera les jurys, les écoles, et soulagera le trésor public. L'émulation ne peut que s'accroître par cette mesure dans le sein des écoles; l'attachement des élèves ne pourra qu'augmenter aussi pour l'objet de leurs études, par l'effet de ce sentiment si naturel à l'homme, qui lui fait mettre de la valeur et de l'importance aux choses en proportion du prix qu'elles lui coûtent.

Enfin, pour cimenter toutes les parties de ce système pour fortifier les liens de cette nouvelle institution, des mesures répressives, des dispositions pénales sont indiquées. Elles auront surtout l'avantage de faire cesser des abus dont gémissent toutes les parties de la France, qui sont plus graves encore, qu'ils ne sont nombreux, et contre lesquels les préfets de la plupart des départemens avaient en vain employé des moyens de rigueur que rendait impuissans le défaut d'accord et d'autorité.

Tribuns, après une affreuse anarchie, pendant le long silence des lois, le désordre a gagné de toutes parts, et s'est établi dans le domaine de l'art de guérir. Des

Publikums ihren Unterhalt zu gewinnen. Sie werden zugleich die Zahl und das Betragen aller derer, welche sich der Heilkunde widmen, kenntlich machen, und die Mittel an die Hand geben, Aufsicht über sie zu führen, und eine Klasse Menschen in Schranken zu halten, welche allzusehr vervielfältigt und sich selbst unter einander der Mittel ihres Unterhaltes beraubend, gar bald im Elend schmachten und in Unwissenheit und Immoralität versinken würde.

Durch weitere Verfügungen hat man auch für die Mittel gesorgt, die Ausgaben, welche die neue Ordnung der Dinge veranlassen wird, zn bestreiten. Eine Abgabe von den Zöglingen, die den Vortheilen, welche die neu erhaltenen Titel gewähren können, angemessen ist, wird für die Jury's und Spezialschulen einen Fond bilden, ohne dem öffentlichen Schatz zur Last zu fallen. Zugleich muß durch diese Masregel der Wetteifer bei den Zöglingen, so wie die Liebe für ihre Wissenschaft geweckt werden, da der Mensch, vermöge eines natürlichen Gefühls, allen Dingen nur in dem Maße Werth beilegt, als sie ihn mehr oder weniger Anstrengung gekostet haben. Um endlich allen Theilen dieses neuen Sistems und seinen Einrichtungen Dauer und Festigkeit zu geben, mußten auch Maßregeln von Strenge und Strafgesetze demselben beigefügt werden. Dadurch werden endlich die vielen und drückenden Mißbräuche aufhören, unter denen ganz Frankreich seufzte, und gegen welche die Präfekte der meisten Departemente vergeblich die strengsten Masregeln angewendet hatten, da denselben Uibereinstimmung und gesetzliches Ansehen fehlte.

Tribunen! Nach einer greuelvollen Anarchie, während welcher alle Gesetze stumm waren, hatte der Geist der Unordnung überhand genommen, und auch im Gebiete der Heilkunde seine Herrschaft aufgeschlagen. Heere von Empirikern waren in Städten, Flecken und Dörfern angestellt und verbreiteten Trostlosigkeit und Furcht um sich her. Sie

hordes d'empiriques assiègent les places dans les cités, se répandent dans les bourgs, dans les campagnes, et portent partout la désolation et l'effroi. Vous ferez cesser cette calamité publique ; vous mettrez un terme au brigandage qui règne. A sa place, vous établirez la puissance salutaire de cet art, qui, soit par son ancienneté, soit par l'importance et la dignité de son objet, soit par son utilité, ne le cède à aucun autre ; qui, né, comme l'agriculture, des premiers besoins des hommes, offre, comme elle, une des premières sciences dont ils aient ébauché les élémens ; qui, dévoué tout entier à l'étude de la nature dans son plus parfait ouvrage, recherche les parties si cachées de son organisation, et les ressorts secrets qui le font agir et penser ; qui, se liant à toutes les branches de l'administration, instruit l'homme d'État sur les divers objets de salubrité publique, poursuit les fléaux qui nuisent à la population, perfectionne dans cette vue ses méthodes préservatives, éclaire les tribunaux, et préte un appui même à la morale ; qui distribue sur tous les points de l'Empire des hommes éclairés ; qui joint le courage au savoir, et a aussi son genre d'héroïsme, soit que, compagnon inséparable du métier des armes, au sein des combats, il vole dans les rangs pour secourir les victimes du plus noble dévouement, soit qu'environné de dangers plus grands encore, ferme au milieu du deuil et de la consternation générale, il affronte ces grandes contagions qui dépeuplent la terre, et brave cet invisible ennemi dont le souffle est celui de la mort.

A ce tableau vous reconnaïtrez cet art également cher aux sciences et à l'humanité ; cet art puissant et consolateur qui mérita toujours des hommages, et

sollen diesem allgemeinen Unglück ein Ende machen; Sie sollen den allgemein verbreiteten Betrügereien Schranken setzen, und an deren Stelle die wohlthätige Gewalt einer Wissenschaft setzen, die sowohl durch ihr hohes Alterthum, durch ihre Wichtigkeit und Würde, als auch durch ihre Nützlichkeit, sich mit jeder andern in Vergleichung setzen darf; die gleich dem Ackerbau, den ersten und dringendsten Bedürfnissen ihre Entstehung verdankt, und wie er, die erste Wissenschaft ist, an der sich der menschliche Geist vielfach geübt hat; die, indem sie sich dem Studium der Natur, in ihrem gelungensten Werke, hingiebt, die verborgenen Theile seiner Organisation und die geheimsten Federn seines Denkens und Handelns zu erforschen strebt; die, indem sie sich an alle Zweige der Verwaltung anschließt, den Staatsmann über alle Gegenstände des allgemeinen Gesundheitswohles belehrt, dem Verderben, welches der Bevölkerung droht, steuert, die Schutzmittel dagegen vervielfältigt, die Gerichtshöfe erleuchtet und für die Moral selbst eine Stütze wird; die auf alle Punkte des Reiches aufgeklärte Männer sendet; die gleichsam Muth mit Gelehrsamkeit vereinigt darstellt, und wirklich eine eigne Art von Heldensinn zeigt, wenn der Arzt den Kriegern, als unzertrennlicher Gefährte, in die Schlachten folgt, in ihren Reihen umhereilt, um denen, die für die heilige Sache des Vaterlandes sich aufopfern, beizustehen; oder wenn er, von Gefahr und Tod umringt, die fürchterlichsten Ansteckungskrankheiten, welche die ganze Erde verwüsten, nicht achtet, und diesem unsichtbaren Feind, dessen Hauch oft schon tödlich ist, unerschrocken ins Angesicht schaut.

Sie werden in diesem flüchtigen Gemählde eine Kunst nicht verkennen, welche den Wissenschaften überhaupt und der Menschheit gleich theuer ist; diese allmächtige tröstende Kunst, der zu aller Zeit der Menschen Verehrung gebührte, und die durch die Bemühungen der Regierung

qui, revivifié par les soins du gouvernement, multipliera ses secours, et doublera ses bienfaits.

La section de l'interieur vous propose de voter l'adoption du projet.

aufs Neue belebt, bald ihre helfende Macht vervielfältigt und ihren wohlthätigen Einfluß verdoppelt sehen wird.

Die Sektion des Innern ersucht Sie diesen Gesetzvorschlag zu genehmigen.

ARRÊTÉ

Qui ordonne l'établissement d'Écoles de Médecine à Turin et à Mayence, et portant Réglement pour l'Exercice de la Médecine.

Du 20 Prairial an XI de la Réqublique française.

Le Gouvernement de la République, sur le rapport du ministre de l'intérieur;

Vu les lois du 11 floréal an X sur l'instruction publique, et du 19 ventose an XI sur l'exercice de la médecine;

Le Conseil d'Etat entendu,

Arrête:

Paragraphe premier.

De l'Organisation des deux nouvelles Écoles de Médecine.

Article premier.

En exécution de l'article XXV de la loi du 11 floréal an X, il sera établi, dans le courant de l'an XII, deux nouvelles écoles de médecine à Turin et à Mayence.

Ces écoles seront organisées comme celles de Montpellier et de Strasbourg; quant au nombre de professeurs et au mode de l'enseignement, il n'y aura que quatre adjoints aux professeurs dans chacune d'elle.

Beschluß

welcher die Errichtung medizinischer Schulen zu Turin und Mainz befiehlt, nebst Verordnungen über die Ausübung der Heilkunde.

Vom 20ten Prairial eilften Jahres der französischen Republik.

Die Regierung der Republik, auf den Bericht des Ministers vom Innern;

Nach Ansicht der Gesetze vom 11ten Floreal 10ten Jahres, über den öffentlichen Unterricht, und vom 19ten Ventose 11ten Jahres über die Ausübung der Heilkunde;

Nach Anhörung des Staatsrathes,

Beschließt:

§. 1.

Von der Errichtung der zwei neuen medizinischen Schulen.

Erster Artikel.

Kraft des Artikels XXV des Gesetzes vom 11ten Floreal Jahres X, sollen im Laufe des Jahres XII zwei neue medizinische Schulen, zu Turin und Mainz, errichtet werden.

Diese Schulen erhalten die nämliche Einrichtung, wie die zu Montpellier und Strasburg; was die Zahl der Professoren und die Lehrmethode betrifft, so sollen in jeder Schule nur vier Adjunkte der Professoren seyn.

§. II.

De l'admission des Élèves aux Écoles.

II. Les élèves qui se proposeront de suivre les écoles de médecine, se présenteront au bureau d'administration, où ils seront tenus de remettre, 1° un extrait de leur acte de naissance; 2° un certificat de bonnes mœurs, délivré par les maires de leur arrondissement, et visé par le sous-préfet; 3° les attestations d'un cours complet d'études dans les lycées. A défaut de ces attestations, les élèves seront soumis à un examen préliminaire, dans lequel on s'assurera qu'ils ont les connaissances indispensables pour étudier l'art de guérir. Sur le vu de ces pièces, il leur sera remis un billet, à la présentation duquel ils seront admis à s'incrire.

§. III.

Des Inscriptions.

III. Les élèves s'inscriront au commencement de chaque trimestre de l'année. Il sera, à cet effet, ouvert au bureau du secrétariat de chaque école de médecine un registre coté et paraphé par le directeur, sur lequel ils écriront de leur propre main leurs noms, prénoms, âge, lieu de naissance, le département, le numéro de l'inscription qu'ils prendront, la date du jour et de l'année: ils y ajonteront leur signature.

IV. Lorsque les élèves auront à faire usage de leurs inscriptions, il leur en sera remis un relevé certifié par le bureau d'administration de l'école.

§. IV.

Des Examens.

V. Les élèves qui désireront être admis aux examens, adresseront à l'école où ils voudront être reçus une de-

§. 2.

Von der Aufnahme der Zöglinge in diese Schulen.

2. Die Zöglinge, welche die medizinischen Schulen besuchen wollen, müssen sich bei dem Verwaltungsbureau' melden, wo sie 1) einen Auszug von ihrem Geburtsakt, 2) ein Zeugniß guter Sitten, das von den Märs ihres Bezirkes ausgestellt und von dem Unterpräfekten visirt ist, 3) Zeugnisse, daß sie in den Lizeen den ganzen Lehrkurs vollendet haben, vorzuzeigen gehalten sind. In Ermangelung dieser Zeugnisse, müssen sich die Zöglinge vorher einer Prüfung unterwerfen, um zu sehen, ob sie auch die, zum Studium der Heilkunde unentbehrlichen Kenntnisse, haben. Hierauf erhalten sie eine Karte, bei deren Vorzeigung sie zur Einschreibung gelassen werden.

§. 3.

Von den Einschreibungen.

3. Die Zöglinge müssen sich zu Anfang jedes Vierteljahres einschreiben. Zu dem Ende soll auf dem Sekretariat jeder medizinischen Schule ein von dem Direktor mit Seitenzahlen und Handzug versehenes Register eröffnet werden, in welches sie ihre Namen, Vornamen, Alter, Geburtsort, den Namen ihres Departements, die Zahl der Einschreibung, das Datum des Tages und Jahres, mit eigner Hand eintragen und selbst ihre Unterschrift beifügen.

4. Im Fall die Zöglinge von ihrer Einschreibung Gebrauch zu machen hätten, soll ihnen ein von dem Verwaltungsbureau der medizinischen Schule beglaubigter Auszug davon ertheilt werden.

§. 4.

Von den Prüfungen.

5. Die Zöglinge, welche zu den Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, müssen der Schule, wo sie sich wollen auf-

mande signée, à l'appui de laquelle ils exhiberont le relevé certifié de leurs inscriptions prises à chaque trimestre, pendant quatre années, soit dans l'école même, soit dans toute autre: cette demande, qui devra être renouvelée à chacun des examens, sera présentée dans la plus prochaine séance à l'école, qui y répondra par une délibération dans laquelle elle indiquera le jour et l'heure auxquels l'examen aura lieu.

VI. Les examens seront ouverts dans de premier et le troisième trimestre de chaque année.

Ceux du premier trimestre comprendront plus particulièrement,

1° L'examen d'anatomie et de physiologie;

2° Celui de pathologie et de nosologie;

3° Celui de matière médicale, de chimie et de pharmacie;

Et ceux du troisième trimestre,

Les examens d'hygiène et de médecine légale; ceux de clinique et les thèses.

VII. Chaque examen pourra être ouvert pour plusieurs candidats à la fois. Pour l'anatomie, la matière médicale et les opérations, les examens seront accompagnés d'exercices-pratiques, et de démonstrations faites par les élèves.

VIII. L'examen d'anatomie et de physiologie sera fait en deux séances. Pour la première, l'élève se rendra à l'école pour faire sur le cadavre une préparation anatomique qui lui sera désignée et qu'il exécutera. Dans la séance qui suivra, il répondra à des questions anatomiques et physiologiques qui lui seront faites; il démontrera sur le squelette les parties d'ostéologie qui lui seront désignées.

IX. L'examen de clinique sera aussi fait en deux

nehmen lassen, ein schriftliches Gesuch, begleitet von dem beglaubigten Auszug, ihrer seit vier Jahren, in jedem Vierteljahr, entweder in der nämlichen, oder in einer andern Schule, vorgenommenen Einschreibungen, vorlegen. Dieses Gesuch, welches bei jeder Prüfung erneuert werden muß, wird in der nächsten Sitzung der Schule vorgelegt, welche nach vorheriger Berathschlagung darauf antwortet, und den Tag und die Stunde bestimmt, wann die Prüfung Statt haben soll.

6. Die Prüfungen sollen in dem ersten und dritten Trimester eines jeden Jahres vorgenommen werden.

Die des ersten Trimesters begreifen vorzüglich in sich:

1) Prüfung über Anatomie und Phisiologie
2) Pathologie und Nosologie,
3) Materia medica, Chemie und Apothekerkunst.

Die des dritten, Diätetik, gerichtliche Arzeneikunde, Klinik und Disputation.

7. Es können mehrere Kandidaten auf einmal geprüft werden. Mit den Prüfungen über Anatomie, materia medica und über chirurgische Operationen müssen zugleich praktische Uibungen verbunden seyn, und die Zöglinge sind gehalten, selbst Demonstrationen in diesen Fächern zu machen.

8. Die Prüfung über Anatomie und Phisiologie soll in zwei Sitzungen vorgenommen werden. Bei der ersten begiebt sich der Zögling in die Schule, um an dem Kadaver ein ihm aufgegebenes anatomisches Präparat zu machen. Bei der zweiten, muß er auf vorgelegte anatomische und phisiologische Fragen antworten, und an einem Skelett über die Theile der Knochenlehre, welche man ihm bezeichnen wird, Erläuterungen geben.

9. Die Prüfung über Klinik muß ebenfalls in zwei Sitzungen geschehen. Sie soll in einer Reihe von Fragen bestehen, welche vorher aufgegeben und durch das Loos bestimmt wur-

séances: il consistera en une série de questions proposées d'avance et tirées au sort, qui seront relatives à quelques cas de pratique déterminés et connus, et auxquelles le candidat sera tenu de répondre en latin et par écrit. A cet effet, le récipiendaire se rendra à l'école trois heures au moins avant l'ouverture de l'examen, et il préparera sa réponse, qu'il rédigera seul et en particulier. A l'heure indiquée pour la réunion des examinateurs, il répondra de vive voix et en latin aux interrogations qui lui seront faites sur sa réponse écrite.

X. Pour l'examen clinique des docteurs en médecine, il sera proposé une série de questions plus nombreuses pour la médecine practique, et quelques questions chirurgicales. Pour les examens des docteurs en chirurgie, l'examen portera plus particulièrement sur des questions de chirurgie pratique: le candidat exécutera d'ailleurs les opérations relatives aux maladies, soit des parties dures, soit des parties molles, sur lesquelles il sera interrogé; il répondra aussi sur quelques questions de clinique interne.

XI. Dans l'examen de matière médicale, de chimie et de pharmacie, le candidat fera la démonstration des substances médicamenteuses sur lesquelles il sera interrogé.

XII. L'examen de pathologie tant interne qu'externe sera fait en latin. Il aura lieu en une seule séance, ainsi que l'examen d'hygiène et de médecine légale, dans lequel il sera demandé au candidat de rédiger une formule de rapport sur un point qui sera indiqué.

XIII. Il y aura trois examinateurs aux cinq examens, et cinq à la thèse, avec un président. Les autres membres de l'école seront d'ailleurs invités à l'examen-

den, welche sich auf bekannte praktische Fälle beziehen, und worauf der Kandidat schriftlich und in lateinischer Sprache antwortet. Es soll sich derselbe zu dem Ende wenigstens drei Stunden vor der Prüfung in die Schule begeben, und auf seine Antworten vorbereiten, welche er selbst und und allein abfaßt. Sind die, welche die Prüfung vornehmen, zur bestimmten Stunde versammelt, so antwortet er mit lauter Stimme, und in lateinischer Sprache auf die Fragen, die man, in Hinsicht auf seine schriftliche Antwort, an ihn thun wird.

10. Den Doktoren der Medizin soll bei ihrer Prüfung über Klinik noch eine größere Reihe Fragen über praktische Heilkunde, so wie auch einige Fragen über Wundarzeneikunst, vorgelegt werden. Bei dem Examen der Doktoren der Chirurgie, soll die Prüfung vorzüglich in Fragen über praktische Gegenstände der Wundarzeneikunst bestehen; der Kandidat soll außerdem Operationen vornehmen, in Beziehung auf Krankheiten der festen oder weichen Theile, worüber er gefragt worden; ingleichem soll er auf einige Fragen über innere Klinik antworten.

11. Bei der Prüfung über materia medica, Chemie und Apothekerkunst soll der Kandidat über die Arzeneikörper, worüber er gefragt wird, eine Demonstration vornehmen.

12. Die Prüfung über innerliche sowohl als über äußerliche Pathologie muß in lateinischer Sprache geschehen. Sie soll, so wie die Prüfung in der Diätetik und gerichtlichen Arzeneikunde, in einer einzigen Sitzung vorgenommen werden, bei welcher der Kandidat einen Bericht über einen gegebenen Gegenstand abzufassen hat.

13. Es sollen außer einem Präsidenten, drei Examinatoren bei den fünf Prüfungen, und fünf bei der Vertheidigung der These seyn. Uiberdem sollen die andern Mitglieder der Schule zu der praktischen Prüfung und zur

pratique et à la thèse: il sera établi, pour ceux qui seront présens à ces actes, un droit de présence.

XIV. L'école se divisera, pour les examens, en séries, lesquelles seront renouvelées tous les ans.

XV. Il y aura, pour les examinateurs, des droits de présence; à la thèse, le président jouira d'un double droit; l'école désignera pour chaque acte celui des professeurs qui sera chargé de cette fonction.

XVI. Le plus ancien des professeurs aux examens fera fonctions de président. Il tirera la barre sur la liste des examinateurs à l'heure convenue, et inscrira le mot *absent* à la suite du nom de celui qui ne se sera pas présenté. Il sera nommé pour ces examens deux suppléans, avec demi-droit, et qui jouiront du droit entier s'ils remplacent un examinateur absent: ils ne pourront interroger qu'après les examinateurs présens; ils seront nommés par tour de rôle sur la liste des professeurs.

XVII. Les droits des absens seront mis en masse commune, et répartis, tous les trois mois, entre ceux qui auront été présens aux examens pendant la durée du trimestre.

XVIII. Les examinateurs procéderont au scrutin avec des boules noires et blanches. Lorsque leur jugement sera porté, ils en rédigeront le rapport immédiatement après l'acte. Ce rapport sera signé de chacun d'eux; l'école délibérera sur son contenu, et prononcera l'admission ou le rejet du candidat.

XIX. Avant de soutenir sa thèse, le candidat en déposera le manuscrit au bureau d'administration de l'école, qui, dans sa plus prochaine séance, nommera un

Vertheidigung der These eingeladen werden. Für diejenigen, welche bei solchen Verhandlungen gegenwärtig sind, sollen gewisse Gebühren bestimmt werden.

14. Die Schule theilt sich für die Prüfungen in Klassen, welche man alle Jahre erneuert.

15. Die Examinatoren haben gewisse Gebühren zu beziehen; der, welcher bei der Disputation den Vorsitz führt, erhält das Doppelte. Die Schule bestimmt für jeden Akt der Art einen unter den Professoren, den sie mit dieser Stelle beauftragt.

16. Der älteste Professor führt bei den Prüfungen den Vorsitz. Er streicht auf der Liste die Namen der gegenwärtigen Examinatoren an, und setzt bei dem Namen derer, welche sich nicht eingefunden, das Wort abwesend. Es sollen auch zu diesen Prüfungen 2 Suppleanten, mit halbem Gehalt, ernannt werden, die aber das Ganze bekommen, wenn sie einen abwesenden Examinatoren ersetzen. Sie können erst nach den anwesenden Examinatoren Fragen aufwerfen, und sollen der Reihe nach von der Liste der Professoren genommen werden.

17. Die Gebühren der Abwesenden werden in eine gemeinschaftliche Kasse geworfen, und alle drei Monate unter diejenigen vertheilt, welche während des Laufes des Trimesters gegenwärtig waren.

18. Die Examinatoren schreiten zum Skrutinium mit schwarzen und weißen Kugeln. Sobald ihr Urtheil gegeben ist, wird unmittelbar darauf zur Abfassung des Berichtes geschritten. Dieser Bericht wird von jedem unterschrieben; die Schule berathschlagt über dessen Inhalt, und erkennt über die Aufnahme oder Verwerfung des Kandidaten.

19. Ehe der Kandidat seine These vertheidigt, muß er das Manuskript davon auf dem Verwaltungsbüreau der Schule niederlegen, welche zur Prüfung derselben in ihrer

commissaire pour l'examiner : sur son rapport fait par écrit, motivé et signé, l'école admettra ou refusera la thèse.

XX. Le commissaire nommé par l'école pour l'examen de la thèse manuscrite, en surveillera l'impression, qui sera toujours dans le format *in* 4to ; il en signera les épreuves ; et elle ne pourra être distribuée que sur le vu de la signature du professeur, qui attestera que les formalités prescrites par l'école ont été remplies.

§. V.

Des frais d'Études et d'Examen.

XXI. Les frais d'études et de réception seront partagés en deux portions égales, l'une sur les inscriptions, l'autre sur les examens.

XXII. Les frais d'inscriptions seront fixés pour les différentes années ; savoir :

Pour la première année à une somme de .	100 fr.
La seconde	120 —
La troisième	140 —
La quatrième	140 —

XXIII. Les examens, quant aux frais, sont fixés,

Le premier à	60 fr.
Le second à	70 —
Le troisième à	70 —
Le quatrième à	80 —
Le cinquième à	100 —
Le dernier ou la thèse à	120 —

Ces sommes seront acquittées à l'instant même pour les inscriptions, et d'avance pour les examens.

nächsten Sitzung einen Kommissär ernennt. Auf den schriftlich abgefaßten, gehörig motivirten und unterzeichneten Bericht desselben, nimmt die Schule die These entweder an, oder verwirft sie.

20. Der von der Schule zur Prüfung des Manuskriptes ernannte Kommissär, führt auch die Aufsicht über den Druck derselben, welcher nur in 4to seyn kann; er unterzeichnet die Korrekturbogen, und die These kann nur nach der Unterschrift des Professors, welcher bezeugt, daß die von der Schule vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, ausgetheilt werden.

§. 5.

Von den Studien- und Prüfungskosten.

21. Die Kosten für das Studieren und für die Aufnahme, sollen in zwei gleiche Theile, auf die Einschreibungen und auf die Prüfungen, vertheilt werden.

22. Die Einschreibungskosten sind für die verschiedenen Jahre, wie folgt:

Für das erste Jahr eine Summe von	100	Frank.
Für das zweite — — — — —	120	—
Für das dritte — — — — —	140	—
Für das vierte — — — — —	140	—

23. Die Kosten für die Prüfungen sind folgende:

Für die erste Prüfung	60	Frank.
Für die zweite —	70	—
Für die dritte —	70	—
Für die vierte —	80	—
Für die fünfte —	100	—
Für die letzte, oder die These . . .	120	—

Für die Einschreibungen müssen die Summen sogleich, für die Prüfungen aber voraus bezahlt werden.

XXIV. Les candidats qui, ayant commencé leurs études ou leurs examens dans une des écoles de médecine, se présenteront pour les continuer dans l'une des autres, seront tenus d'exhiber une attestation en bonne forme, délivrée par l'administration de la première de ces écoles, visée par le préfet du département ou les maires, qui certifie le nombre des années d'études qu'ils ont faites ou des examens qu'ils ont subis.

XXV. Après la thèse soutenue, les examinateurs feront leur rapport à l'école, laquelle prononcera sur la délivrance du diplôme: celui-ci sera rédigé dans la forme du modèle n.° I joint au présent arrêté et délivré au nom de l'école.

XXVI. Les aspirans qui, ayant commencé leurs examens dans les anciennes écoles ou colléges, n'ont pu les terminer avant l'époque de leur suppression, pourront, en justifiant de ceux qu'ils auraient subis, être dispensés de les recommencer de nouveau. Ils ne seront tenus de satisfaire qu'aux examens correspondans à ceux qui leur manqueront, et d'en acquitter les frais.

XXVII. Les chirurgiens de troisième et de deuxième classe qui ont été employés aux armées, pourront faire valoir leurs années de service pour être dispensés des inscriptions.

XXVIII. Les élèves en médecine ou en chirurgie des armées, qui prouveront avoir suivi les cours de médecine établis dans les hôpitaux d'instruction militaires et de la marine, pourront également faire compter chacune de ses années d'études pour une passée dans les écoles spéciales.

XXIX. Les élèves qui prouveront avoir suivi la pratique des grands hôpitaux civils où il y a une instruction médicale établie, ou les leçons instituées par les

24. Die Kandidaten, welche ihre Studien oder Prüfungen in einer der Schulen angefangen haben, und sich nun bei einer andern melden, um sie fortzusetzen, sind gehalten, ein Zeugniß in gehöriger Form vorzulegen, das von der Verwaltung der ersteren Schule ertheilt und von dem Präfekten des Departements oder den Märs beglaubigt worden ist, und welches die Zahl der Studienjahre und der Prüfungen, welche die Kandidaten ausgehalten haben, darthut.

25. Nach gehaltener Disputation statten die Examinatoren der Schule ihren Bericht ab, welche sodann die Ertheilung des Diploms verordnet. Dieses Diplom muß nach der dem gegenwärtigen Gesetze sub N.° 1 beigefügten Form abgefaßet seyn, und im Namen der Schule ertheilt werden.

26. Diejenigen, welche ihr Examen in den ehemaligen Schulen und Kollegien anfiengen, aber vor Aufhebung derselben nicht beendigen konnten, können, wenn sie beweisen, welche Prüfungen sie ausgehalten, von dem Wiederanfang derselben freigesprochen werden. Sie müssen nur den ihnen noch fehlenden Prüfungen Genüge leisten und die Kosten derselben entrichten.

27. Die Wundärzte der dritten und zweiten Klasse, welche bei den Armeen angestellt waren, können, um von den Einschreibungen befreit zu seyn, ihre Dienstjahre geltend machen.

28. Die Zöglinge der Arzenei- und Wundarzeneikunst bei den Armeen, welche beweisen, daß sie einen medizinischen Kurs in den Unterrichtsanstalten bei den Land- und Seehospitälern mitgemacht haben, können ebenfalls jedes dieser Studierjahre für ein auf einer Spezialschule zugebrachtes Jahr zählen.

29. Die Zöglinge, welche beweisen, daß sie in großen bürgerlichen Spitälern, wo es Lehranstalten giebt, oder in den verschiedenen medizinischen Gesellschaften, die sich in

diverses sociétés ou réunions médicales qui se sont formées dans les départemens, pourront également être dispensés de quatre années d'études dans les écoles. Mais il seront tenus de justifier de leur assiduité dans les hôpitaux ou lieux d'instruction pendant au moins six années, et d'acquitter les frais des inscriptions.

XXX. Ceux des élèves qui ont fait preuve de capacité dans les écoles actuelles, suivant les formes qui ont été établies, et qui désireront échanger leur certificat de réception provisoire contre le diplôme, seront tenus de déclarer s'ils demandent celui de docteur en médecine, ou celui de docteur en chirurgie. L'un ou l'autre leur sera délivré en payant la somme de cinq cent francs.

XXXI. Les médecins et chirurgiens, actuellement établis, qui se sont fait recevoir, depuis 1790, dans quelques-unes des universités étrangères dont les titres n'étaient pas valables en France avant la révolution, ainsi que les médecins reçus dans quelques-unes des facultés de médecine de France qui ont continué leurs fonctions après 1793, pourront se faire agréger à l'une des écoles de médecine. A cet effet, ils seront tenus de se présenter à l'une d'elles, munis des lettres de réception dont ils sont pourvus; et ils y soutiendront la thèse dont ils acquitteront les frais seulement.

XXXII. Il en sera de même pour ceux des chirurgiens anciennement connus sous le nom de *gagnant-maîtrise*, qui, ayant fait leurs six années de service dans les grands hôpitaux, n'ont pu, par l'effet de la suppression des anciens colléges de chirurgie, terminer leur agrégation; ils ne seront tenus que de soutenir la thèse et de payer le montant de cet acte.

den Departementen gebildet haben, praktischen Unterricht in der Heilkunde erhalten haben, können ebenfalls von den 4 Studierjahren in den Spezialschulen freigesprochen werden. Allein sie müssen ihren Fleiß in diesen Spitälern und Unterrichtsanstalten wenigstens während 6 auf einander folgender Jahre beweisen, und die Einschreibungskosten bezahlen.

30. Diejenigen Zöglinge, welche in den dermalen bestehenden Schulen Beweise von Fähigkeit, nach den vorgeschriebenen Formen, gegeben haben, und ihr einstweiliges Aufnahmezeugniß gegen ein Diplom vertauschen wollen, müssen erklären, ob sie das Diplom eines Doktors der Medizin oder der Chirurgie zu haben wünschen. Das eine oder das andere kann ihnen, gegen die Erlegung von 500 Franken, ertheilt werden.

31. Die gegenwärtig seßhaften Aerzte und Wundärzte, welche sich seit 1790 bei auswärtigen Universitäten, deren Titel man vor der Revolution in Frankreich nicht anerkannte, haben aufnehmen lassen, so wie auch die Aerzte, welche bei den Fakultäten in Frankreich, die nach dem Jahr 1793 noch in ihren Amtsverrichtungen fortfuhren, aufgenommen wurden, können sich bei einer der Spezialschulen anerkennen lassen. Zu dem Ende haben sie sich bei einer derselben, mit ihren Aufnahmszeugnissen versehen, zu melden; sie müssen eine These vertheidigen, wovon sie aber nur die Kosten bezahlen.

32. Ein Gleiches gilt von den Wundärzten, welche ehemals unter dem Namen gagnant-maîtrise bekannt waren, und welche, nachdem sie 6 Jahre in großen Spitälern gedient hatten, wegen Unterdrückung der alten chirurgischen Kollegien, ihre Aufnahme nicht bewerkstelligen konnten; sie haben nur eine These zu vertheidigen, und die Kosten dieses Aktes zu bezahlen.

§. VI.

Des Jurys pour la Réception des Officiers de santé.

XXXIII. Pour former les jurys de médecine ordonnés par la loi du 19 ventôse an XI, les préfets adresseront d'ici au 15 messidor prochain, au ministre de l'intérieur, une liste des docteurs en médecine et des chirurgiens reçus dans les colléges qui sont établis dans leurs départemens. Cette liste, sous forme de tableau, présentera leurs noms et prénoms, leur âge, l'époque et le lieu de leur réception, leurs ouvrages, les fonctions qu'ils ont remplies. Il sera fait par le ministre un rapport sur cette liste et une présentation au Gouvernement, qui nommera les deux membres du jury dans chaque chef-lieu de département.

XXXIV. La nomination des professeurs des écoles de médecine qui doivent concourir, en qualité de commissaires, à la formation de ces jurys, sera faite sur une liste double présentée au premier Consul par chacune des écoles. Les départemens seront partagés entre les commissaires des écoles, de manière à former, pour chacune d'elles, un arrondissement qui puisse, en raison des localités et des distances, être parcouru facilement par les commissaires pendant les mois consacrés à l'examen et à la réception des officiers de santé. Ces arrondissemens seront faits suivant l'état annexé au présent arrêté. Les écoles de Paris et de Montpellier auront deux commissaires.

XXXV. Les jurys des villes où sont établies les écoles, seront formés par trois professeurs nommés sur une liste double, présentée au premier Consul par chacune de ces écoles.

§. 6.

Von den Jury's für die Aufnahme der Gesundheitsbeamten.

33. Um die durch das Gesetz vom 19ten Ventose des eilften Jahres verordneten medizinischen Jury's zu bilden, sollen die Präfekte, von jetzt bis zum nächsten 15ten Messidor, dem Minister des Innern eine Liste von den Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche von den in ihren Departementen errichteten Kollegien aufgenommen wurden, überschicken. Diese Liste soll, in der Form einer Tabelle, ihre Namen, Vornamen, Alter, die Zeit und die Art ihrer Aufnahme, ihre Schriften, und den Posten, den sie begleiteten, enthalten. Der Minister wird nach dieser Liste einen Bericht und einen Vorschlag an die Regierung machen, welche sodann zwei Glieder des Jury's in dem Hauptorte jedes Departements ernennt.

34. Die Ernennung der Professoren an den medizinischen Schulen, welche, in der Eigenschaft als Kommissäre, zur Bildung dieser Jury's treten sollen, geschieht nach einer doppelten Liste, welche jede Schule dem ersten Konsul vorlegt. Die Departemente werden unter die Kommissäre der Schulen so vertheilt, daß sie für jede Schule einen Bezirk bilden, der nach seiner örtlichen Lage und der Entfernung eines Ortes vom andern, von den Professoren, während der zur Aufnahme der Gesundheitsbeamten bestimmten Monate, leicht bereist werden kann. Diese Bezirke werden nach dem, dem gegenwärtigen Gesetze angefügten Verzeichniß, verfertiget. Die Schulen von Paris und Montpellier haben zwei Kommissäre.

35. Die Jury's in den Städten, wo sich medizinische Schulen befinden, werden aus 3 Professoren, welche jede Schule nach einer doppelten Liste dem ersten Konsul vorlegt, gebildet.

XXXVI. Les examens des jurys seront ouverts chaque année pendant les mois de prairial, messidor, thermidor, fructidor et vendémiaire. Le ministre de l'intérieur déterminera les époques des examens dans chaque jury, de manière que les commissaires des écoles puissent assister à chacun d'eux et les présider successivement.

XXXVII. L'ouverture des examens sera annoncée par les préfets des départemens et par les écoles, dans les départemens où elles sont établies, un mois au moins avant le jour fixé. Les aspirans qui s'y présenteront, seront tenus d'exhiber un certificat en bonne forme de leur tems d'études dans les écoles, ou de pratique dans les hospices et auprès des docteurs. Ils auront dû précédemment, et dans le cours des mois de germinal et floréal, notifier aux préfets ou aux écoles l'intention où ils sont de se faire recevoir dans l'année.

Dans le cas où, au premier prairial, le nombre des aspirans serait de moins de cinq, les préfets feront passer de suite à ceux qui leur auraient notifié l'intention de se faire recevoir, l'autorisation de se présenter au jury le plus voisin, qui, sur le vu de cette pièce, les admettra aux examens.

XXXVIII. Dans l'examen d'anatomie, les élèves feront au moins sur le squelette la démonstration des objets qui leur seront demandés. Dans l'examen de chirurgie, ils feront celle des instrumens portatifs qui sont d'usage; ils simuleront de plus l'application des bandages et appareils, et les manœuvres des accouchemens.

XXXIX. Au troisième examen, il sera proposé une question sur un fait de pratique commune, que l'aspirant sera tenu de traiter par écrit. Il répondra ensuite aux interrogations qni lui seront faites par le jury.

36. Die Prüfungen werden alle Jahre in den Monaten Prairial, Messidor, Thermidor, Fruktidor und Vendemiaire gehalten. Der Minister vom Innern bestimmt für jeden Jury den Zeitpunkt, wann die Prüfungen gehalten werden sollen, damit die Kommissäre der Schulen nach und nach bei jeder den Vorsitz führen können.

37. Der Anfang der Prüfungen wird durch die Präfekte der Departemente, und durch die Schulen in den Departementen, wo sie sich befinden, wenigstens einen Monat vorher, öffentlich bekannt gemacht. Die, welche sich zum Examen melden wollen, müssen ein Zeugniß in gehöriger Form, über die Zeit ihres Studiums, oder ihres Aufenthaltes in Spitälern und bei Doktoren, vorlegen. So haben sie auch schon im Monat Germinal und Floreal vorher den Präfekten ihre Absicht, sich in diesem Jahre aufnehmen zu lassen, anzuzeigen.

Im Fall, daß am 1ten Prairial, die Zahl der sich Meldenden unter fünf wäre, so ertheilen die Präfekte alsdann denen, welche ihr Vorhaben, sich aufnehmen zu lassen, angezeigt haben, die Erlaubniß, sich bei dem nächstgelegenen Jury zu melden, welcher sie auf diese Erlaubniß zur Prüfung zuläßt.

38. Bei der Prüfung über Anatomie müssen die Zöglinge wenigstens an dem Skelette die Gegenstände bezeichnen, worüber sie befragt werden. Bei der Prüfung über Wundarzeneikunst sollen sie eine Erklärung über die gebräuchlichsten tragbaren Instrumente geben; ausserdem sollen sie Proben ihrer Fertigkeit in Anlegung des Verbandes, und in den Handgriffen bei der Geburtshilfe, ablegen.

39. Beim 3ten Examen wird eine Frage über einen bekannten praktischen Fall aufgeworfen, welche der Kandidat schriftlich erläutern muß; sodann antwortet er auf die von dem Jury vorgelegten Fragen.

XL. Le jury prononcera au scrutin fermé sur la capacité du candidat: le diplôme rédigé dans la forme du modèle n.° II joint au présent arrêté, sera délivré et signé par les trois membres du jury.

XLI. Les examens auront lieu dans une des salles de la préfecture; les frais en seront réglés, savoir, à soixante francs le premier, et à soixante-dix francs pour chacun des deux autres.

§. VII.

De la Réception de Sages-femmes.

XLII. Les élèves sages-femmes seront soumises, dans les jurys, à un examen dans lequel elles répondront aux questions qui leur seront faites, et éxécuteront sur le fantôme les opérations les plus simples des accouchemens. Il leur sera délivré gratuitement un diplôme suivant le modèle n.° III joint au présent arrêté.

XLIII. Celles des élèves sages-femmes qui se présenteront aux écoles de médecine pour leur réception, seront soumises à deux examens; elles devront avoir suivi au moins deux des cours de l'école, ou de l'hospice de la Maternité, à Paris. Les frais pour leur réception seront de cent vingt francs. Les sages-femmes ainsi reçues pourront s'établir dans tous les départemens.

§. VIII.

De l'Administration et Application des Rétributions à payer par les Etudians et Récipiendaires.

XLIV. Les frais d'études et de réception qui seront payés par les élèves et récipiendaires des écoles, seront

40. Nach geendigtem Skrutinium erklärt sich der Jury über die Fähigkeiten des Kandidaten, und stellt ihm sodann ein nach dem, dem gegenwärtigen Gesetz sub N.° II. beigefügten Modell gefertigtes, und von den drei Mitgliedern des Jury's unterschriebenes Diplom zu.

41. Die Prüfungen haben in einem Saal der Präfektur Statt. Die Kosten sind für das erste Examen auf 60 und für jedes der beiden andern auf 70 Franken bestimmt.

§. 7.

Von der Aufnahme der Hebammen.

42. Die Hebammen müssen sich einer Prüfung vor dem Jury unterwerfen, auf die ihnen vorgelegten Fragen antworten, und, am Fantom, die einfachsten Operationen der Geburtshilfe vornehmen Es wird ihnen ein Diplom, nach dem, dem gegenwärtigen Gesetze sub N.° III. beigefügten Modell, unentgeldlich ertheilt.

43. Diejenigen Hebammen, welche sich in den medizinischen Schulen wollen aufnehmen lassen, müssen sich zwei Prüfungen unterwerfen; sie müssen wenigstens zwei Lehrkurse in der Schule, oder im Mutterhospitium zu Paris, mitgemacht haben. Die Kosten für ihre Aufnahme betragen hundert und zwanzig Franken. Die auf diese Art aufgenommenen Hebammen, können sich in allen Departementen niederlassen.

§. 8.

Von der Verwaltung und Verwendung der von den Studierenden und Aufzunehmenden bezahlten Gebühren.

44. Die Studien- und Aufnahmekosten, welche von den Zöglingen und Kandidaten bezahlt werden müssen, sol-

versés dans une caisse confiée à l'un des professeurs qui sera désigné à cet effet par les professeurs de l'école réunis.

LXV. Le produit en sera appliqué, 1° à un traitement annuel fixe en faveur de chaque professeur; 2° à l'acquit des droits de présence pour ceux qui assisteront aux examens et aux thèses; 3° aux dépenses d'entretien des bâtimens de l'école; 4° à l'acquisition de tous les objets nécessaires aux études, examens et thèses, et aux frais de délivrance des diplômes; 5° et le surplus, s'il y en a, à des dépenses nécessaires ou utiles à l'établissement de chaque école, ou à l'instruction des élèves.

XLVI. La fixation des sommes qui devront être affectées à chacun des objets énoncés en l'article précédent, sera faite par le Gouvernement sur la proposition des professeurs de chaque école et le rapport du ministre de l'intérieur.

XLVII. Le compte sera rendu chaque année dans une assemblée des professeurs de l'écolé, à laquelle assisteront le préfet du département, le président du tribunal d'appel ou criminel, et le commissaire du Gouvernement près l'un ou l'autre de ces tribunanx.

XLVIII. Il sera tenu un compte séparé des recettes extraordinaires provenant des rétributions extraordinaires à payer par ceux qui demanderont un diplôme, suivant les dispositions de l'article XXX du présent arrêté.

Une partie de ces recettes sera appliquée à une dépense extraordinaire sur l'avis de l'école, celui du préfet de département et le rapport du ministre de l'intérieur, en vertu d'une décision du Gouvernement.

len in eine Kasse gelegt werden, die einem Professor, welcher von allen Professoren der Schule hierzu bezeichnet wird, anvertraut ist.

45. Der Ertrag dieser Kosten wird verwendet: 1) zu einem bestimmten jährlichen Gehalt für jeden Professor; 2) zur Bezahlung der Gebühren für die, welche bei den Prüfungen und Disputationen zugegen sind; 3) zur Unterhaltung der Gebäude, welche der Schule gehören; 4) zur Anschaffung alles dessen, was das Studieren, die Prüfungen und Disputationen, so wie die Ertheilung der Diplome erfordert; 5) der etwaige Uiberschuß wird zu den Ausgaben, welche zur Einrichtung jeder Schule, entweder nothwendig, oder doch nützlich sind, so wie zum Unterrichte der Zöglinge, verwendet.

46. Die Regierung bestimmt die Summen, welche auf alle, im vorhergehenden Artikel genannten Gegenstände verwendet werden dürfen, auf einen Vorschlag der Professoren, und auf einen Bericht des Ministers vom Innern.

47. Die Rechnung darüber soll jedes Jahr in einer Versammlung der Professoren, und im Beiseyn des Präfekten des Departements, des Präsidenten des Appellations- oder peinlichen Gerichtes und des Regierungskommissärs bei einem oder dem andern dieser Gerichtshöfe, abgelegt werden.

48. Es muß eine besondere Rechnung über die außerordentlichen Einnahmen geführt werden, die von den außerordentlichen Gebühren herkommen, welche diejenigen bezahlen müssen, die ein Diplom, nach den Verfügungen des 30ten Artikels des gegenwärtigen Gesetzes, verlangen.

Ein Theil dieser Einnahmen soll zu einer ausserordentlichen Ausgabe, auf den Vorschlag der Schule und des Präfekten des Departements, und auf einen Bericht des Ministers vom Innern, kraft einer Entscheidung der Regierung, verwendet werden.

XLIX. Les rétributions provenant des droits d'examen à subir par les aspirans au titre d'officier de santé, seront versées dans la caisse des hospices du chef-lieu de département, et le receveur en tiendra un compte séparé.

L. Le produit en sera appliqué, 1° aux frais de voyage du professeur commissaire de l'école de médecine, président du jury; 2° à une rétribution extraordinaire qui lui sera accordée, et au payement du professeur du cours d'accouchemens, selon le § II de l'article XXX de la loi du 19 ventose an XI; 3° à une rétribution qui sera fixée pour les examinateurs du jury.

LI. Le compte en sera rendu pardevant les membres du jury de chaque département, à leur réunion annuelle, en présence du préfet, du président et du commissaire du Gouvernement près le tribunal de première instance.

LII. Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté qui sera inséré au bulletin des lois.

Le premier Consul,
Signé BONAPARTE.

Par le premier Consul,
Le secrétaire d'état,
Signé HUGUES-B. MARET.

Le ministre de l'intérieur,
Signé CHAPTAL.

49. Die Gelder, welche von den Prüfungen der Gesundheitsbeamten eingehen, sollen in die Kasse der Spitäler des Hauptortes vom Departement geschossen werden, und der Einnehmer eine besondere Rechnung darüber führen.

50. Der Ertrag dieser Gelder soll verwendet werden: 1) zu den Reisekosten des als Kommissär ernannten Professors, um bei den Jury's den Vorsitz zu führen; 2) zu einer außerordentlichen Vergütung, welche ihm bewilligt wird, und zur Bezahlung des Professors der Geburtshilfe, in Gemäßheit des §. 2 des 30ten Artikels des Gesetzes vom 19ten Ventose 11ten Jahres; 3) zur Belohnung, welche für die Examinatoren bei dem Jury bestimmt ist.

51. Die Rechnung darüber soll vor den Mitgliedern des Jury's eines jeden Departementes, bei ihren jährlichen Versammlungen und im Beiseyn des Prefekten, des Präsidenten und Regierungskommissärs bei dem Tribunale erster Instanz, abgelegt werden.

52. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, der in das Gesetzbulletin eingerükt werden soll, beauftragt.

Der erste Konsul,
Unterzeichnet Bonaparte.

Auf Befehl des ersten Konsuls,
der Staatssekretär Hugues B. Maret.

Der Minister des Innern
Chaptal.

Arrondissemens des Commissaires des six Écoles de médecine, pour les Jurys de réception des Officiers de Santé.

École de Paris.

Seine.	Cher.	Orne.
Seine-et-Oise.	Indre.	Sarthe.
Oise.	Indre-et-Loire.	Mayenne.
Séine-et-Marne.	Loir-et-Cher.	Maine-et-Loire.
Somme.	Loiret.	Vendée.
Aisne.	Eure-et-Loir.	Loire-Inférieure
Marne.	Eure.	Ille-et-Vilaine.
Aube.	Seine-Inférieure.	Morbihan.
Yonne.	Calvados.	Côtes-du-Nord.
Nièvre.	Manche.	Finistère.

30.

École de Montpellier.

Hérault.	Garonne. (Haute)	Charente-Infér.
Gard.	Lot.	Charente.
Ardèche.	Dordogne.	Vienne. (Haute.)
Lozère.	Gironde.	Vienne.
Aveyron.	Lot-etGaronne.	Corrèze.
Tarn.	Landes.	Creuse.
Aude.	Gers.	Puy-de-Dôme.
Pyrénées-Orientales.	Pyrénées (Basses)	Cantal.
	Pyrénées (Haut.)	Loire. (Haute)
Arriège.	Deux-Sèvres.	Allier.

29.

Bezirke der Kommissäre der 6 medizinischen Schulen bei den Jury's, welche mit der Aufnahme der Gesundheitsbeamten beauftragt sind.

Schule von Paris.

Seine	Cher.	Orne.
Seine und Oise.	Indre.	Sarthe.
Oise.	Indre und Loire.	Mayenne.
Seine und Marne.	Loire und Cher.	Maine und Loire.
Somme.	Loiret.	Vendée.
Aisne.	Eure und Loire.	Unter-Loire.
Marne.	Eure.	Ille und Vilaine.
Aube.	Unter-Seine.	Morbihan.
Yonne.	Calvados.	Nordküste.
Nièvre.	Manche.	Finistère.

30.

Schule von Montpellier.

Herault.	Lot.	Charente.
Gard.	Dordogne.	Ober-Vienne.
Ardèche.	Gironde.	Vienne.
Lozère.	Lot und Garonne.	Corrèze.
Aveyron.	Landes.	Creuse.
Tarn.	Gers.	Puy-de-Dome.
Aude.	Unter-Pyrenäen.	Cantal.
Ost-Pyreneen.	Ober-Pyrenäen.	Ober-Loire.
Arriège.	Beide Sevres.	Allier.
Ober-Garonne.	Unter-Charente.	

29.

École de Strasbourg.

Rhin. (Bas)	Côte-d'Or.	Saône-et-Loire.
Rhin. (Haut)	Vosges.	Rhône.
Doubs.	Meuse.	Ain.
Saône. (Haute)	Meurthe.	Loire.
Jura.	Moselle.	
Marne. (Haute)	Forêts.	

16.

École de Mayence.

Mont-Tonnerre.	Sarre.	Lys.
Sambre et Meuse.	Meuse-Inférieure	Pas-de-Calais.
Ardennes.	Dyle.	Nord.
Ourthe.	Deux-Nèthes.	Jemmapes.
Roër.	Escaut.	Rhin-et-Moselle.

15.

École de Turin.

Six départem. de la 27e division milit.	Alpes. (Hautes)	Vaucluse.
	Var.	Drôme.
	Mont-Blanc.	Léman.
Alpes maritimes.	Isère.	Liamone.
Alpes. (Basses)	Bouches-duRhône	Golo.

18.

Schule zu Strasburg.

Niederrhein.	Goldküste.	Saone und Loire.
Oberrhein.	Vogesen.	Rhone.
Doubs.	Maas.	Ain.
Ober=Saone.	Meurthe.	Loire.
Jura.	Mosel.	
Ober=Marne.	Wälder.	

16.

Schule von Mainz.

Donnersberg.	Saar.	Lys.
Sambre u. Maas.	Unter=Maas.	Pas=de=Calais.
Ardennen.	Dyl.	Nord.
Ourthe.	Beide Nethen.	Jemmapes.
Roer.	Schelde.	Rhein=und Mosel.

15.

Schule von Turin.

6 Departemente der 27ten Militär=Division.	Ober=Alpen.	Vaucluse.
	Var.	Drome.
	Montblanc.	Leman.
See=Alpen.	Isère.	Liamone.
Unter=Alpen.	Rhonemündung.	Golo.

18.

(N.° 1) *Modèle de Diplôme de Docteur en médecine ou en chirurgie.*

Nous soussignés, docteurs en médecine et professeurs à l'école de médecine de en exécution de la loi du 19 ventôse an XI,

Certifions que le S.r (*nom et prénoms*), âgé de natif (*nom de la commune et du département*), après avoir, conformément à l'art. VI de la loi précitée, subi les examens; savoir:

Le premier, le (*date du jour*), sur l'anatomie et la physiologie;

Le second, le sur la pathologie et la nosologie;

Le troisième, le sur la matière médicale, la chimie et la pharmacie;

Le quatrième, le sur l'hygiène et la médecine légale,

s'est présenté le à l'examen de clinique (*on ajoutera* interne *ou* externe, *suivant le vœu émis par le récipiendaire d'être docteur en médecine ou en chirurgie*), et a soutenu le une thèse ayant pour titre (*indiquer le titre de la dissertation*); dans lesquels actes probatoires, et qui ont eu lieu publiquement, le S.r ayant fait preuve d'un savoir aussi solide qu'étendu, nous le déclarons pourvu des connaissances exigibles pour l'exercice de l'art de guérir; et à cet effet nous lui délivrons le présent diplôme de docteur en (*on ajoutera* médecine *ou* chirurgie), muni du sceau de l'école.

Donné à l'école de médecine de

le an de la République.

Au nom de l'École:

Le comité d'administration.

N.ro I.

Muster des Diploms für einen Doktor der Medizin oder Chirurgie.

Wir unterzeichnete Doktoren der Medizin und Professoren der medizinischen Schule zu im Gefolge des Gesezes vom 19ten Ventose IIten Jahrs

Bezeugen, daß Herr (Namen und Vornamen) alt gebürtig (Namen der Gemeinde und des Departements) nachdem er dem 7ten Artikel des vorgedachten Gesezes gemäß, seine Prüfungen ausgehalten hatte, nämlich:

Die erste den (das Datum) über Anatomie u. Phisiologie,
die zweite den über Pathologie und Nosologie,
die dritte den über materia medica, Chemie und Apothekerkunst,
die vierte den über Diätetik und gerichtliche Arzeneikunde

sich derselbe den zur Prüfung in der Klinik (hier wird innere oder äußere beigefügt, je nachdem der Aufzunehmende Doktor der Medizin oder der Chirurgie zu werden erklärt hat) gemeldet, und den eine These vertheidigt habe, welche den Titel führt: (den Titel der Dissertation) bei welchen Verhandlungen, die alle öffentlich Statt hatten, Herr eben sowohl gründliche als ausgebreitete Kenntnisse dargelegt, weswegen wir ihn mit den erforderlichen medizinischen Kenntnissen vollkommen ausgerüstet erklären, und haben ihm zudem Ende gegenwärtiges Diplom eines Doktors (der Arzenei- oder Wundarzeneikunde) zugestellt, welches mit dem Siegel der Schule versehen ist.

Gegeben in der medizinischen Schule zu den
Jahr der Republik

Im Namen der Schule:
Das Verwaltungs-Komitè.

(N.° 2.) *Modèle de Diplôme d'Officier de santé.*

Nous soussignés, composant le jury médical du département d en exécntion de la loi du 19 ventôse an XI.

Certifions que le S.r (*nom et prénoms*) âgé de natif de (*ajouter les noms de la commune et du département*), après nous avoir exhibé la preuve de (*on indiquera le nombre d'années,* art. XV de la loi) années d'études près (*on indiquera si ce temps d'études a été passé sous un docteur en médecine ou en chirurgie, ou dans les hôpitaux, ou dans les écoles,* art. XV de la loi), a subi, conformément à l'art. XVII de la loi précitée, les examens ordonnés, savoir:

Le premier, le (*indiquer le jour*), sur l'anatomie;
Le second, le sur les élémens de la médecine;
Le troisième, le sur la chirurgie et les connaissances les plus usuelles de la pharmacie.

Dans lesquels examens soutenus publiquement, le S.r ayant fait preuve de capacité, nous le déclarons pourvu des connaissances suffisantes pour exercer les fonctions d'officier de santé; et, à cet effet, nous lui délivrons le présent diplôme.

N.ro II.

Muster des Diploms für einen Gesundheits-beamten.

Wir unterzeichnete Mitglieder des Medizinal-Jury's des Departements in Gefolge des Gesezes vom 19ten Ventose 11ten Jahrs

Bezeugen, daß Herr (Namen und Vornamen) alt gebürtig (Namen der Gemeinde und des Departements) nachdem er uns Beweise vorgelegt, daß er (Anzahl der Jahre nach dem 15ten Artikel des Gesezes) Studierjahre bei (hier wird bemerkt, ob er diese Zeit bei einem Doktor der Medizin oder der Chirurgie, oder in Spitälern, oder in einer Schule gewesen) zugebracht habe, die, durch den 17ten Artikel vorerwähnten Gesetzes, verordneten Prüfungen ausgehalten habe, nämlich:

Die erste den (Datum) über Anatomie,
die zweite den über Anfangsgründe der Medizin,
die dritte den über Chirurgie und über die gewöhnlichsten Kenntnisse in der Apothekerkunst;

Bei welchen Prüfungen, welche öffentlich vorgenommen wurden, Herr uns Beweise von Fähigkeit gegeben hat, weßwegen wir ihn mit allen zum Geschäfte eines Gesundheitsbeamten erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet erklären, und haben ihm zu dem Ende gegenwärtiges Diplom ertheilt.

(N.° 3.) *Modèle de Diplôme de Sage-femme.*

Nous soussignés, composant le jury médical du département d

en exécution de la loi du 19 ventôse an XI, certifions que la (*nom et prénoms*) âgée de native de (*indiquer les noms de la commune et du département*), après nous avoir exhibé, conformément à l'art. III de la loi précitée, les certificats des cours qu'elle a suivis, à été par nous interrogée sur les differentes parties de la théorie et de la pratique des accouchemens qu'il est indispensable à une Sage-femme de connaître; dans le quel examen ladite ayant fait preuve de capacité, nous lui délivrons le présent diplôme de sage-femme.

Certifié conforme: le secrétaire d'état

Signé: HUGUES-B. MARET.

Le ministre de l'intèrieur,

Signé: CHAPTAL.

N.ro III.

Muster eines Diploms für Hebammen.

Wir unterzeichnete Mitglieder des Medizinaljury's des Departements in Gefolge des Gesezes vom 19ten Ventose IIten Jahrs, bezeugen, daß die (Namen und Vornamen) alt gebürtig (Namen der Gemeinde und des Departements) uns, in Gemäßheit des 3ten Artikels des vorerwähnten Gesetzes, Beweise über die Lehrkurse, welche sie gehört, vorgelegt hat, und von uns über verschiedene Theile der theoretischen und praktischen Geburtshilfe, welche eine Hebamme kennen muß, befragt worden sey, bei welcher Prüfung die genannte Beweise ihrer Fähigkeiten abgelegt, so haben wir derselben gegenwärtiges Diplom einer Hebamme ertheilet.

Als gleichlautend bescheinigt der Staatssekretär:
Hugues B. Maret.

Der Minister des Innern
Chaptal.

LOI,

portant qu'il sera établi à Paris, à Montpellier et à Strasbourg des écoles destinées à former des Officiers de santé. *)

Du 14 frimaire, l'an troisième
de la République française, une et indivisible.

LA CONVENTION NATIONALE, après avoir entendu le rapport de ses comités de salut public et d'instruction publique réunis, décrète ce qui suit:

ARTICLE PREMIER.

Il sera établi une école de santé à Paris, à Montpellier et à Strasbourg ; ces trois écoles seront destinées à former des officiers de santé pour le service des hôpitaux, et spécialement des hôpitaux militaires et de marine.

II. Les bâtimens destinés jusqu'ici aux écoles de médecine et de chirurgie, dans les communes de Montpellier et de Strasbourg, seront consacrés à ces écoles ; celle de Paris sera placée dans le local de la ci-devant académie de chirurgie, au quel on réunira le ci-devant couvent des Cordeliers.

III. On y enseignera aux élèves l'organisation et la physique de l'homme, les signes et les caractères de ses

---

*) Il en est question dans l'article XII de la loi du 19 ventôse an XI, et dans l'article XXX de l'arrêté du 20 prairial XI.

Gesetz,

welches die Errichtung dreier Schulen, zu Paris, Montpellier und Strasburg, befiehlt, worin Gesundheitsbeamten gebildet werden sollen. *)

Vom 14ten Frimaire im 3ten Jahre der ein- und untheilbaren Frankenrepublik.

Der Nationalkonvent, nach Anhörung des Berichtes des Heilsausschusses, vereinigt mit dem des öffentlichen Unterrichtes, beschließt was folgt:

Erster Artikel.

Es soll eine Gesundheitsschule zu Paris, zu Montpellier und zu Strasburg errichtet werden; diese Schulen sind dazu bestimmt, Gesundheitsbeamten für die Spitäler, und namentlich für die Militärspitäler und jene der Marine, zu bilden.

2) Die Gebäude, welche bis jezt den medizinischen und chirurgischen Schulen in den Gemeinden Montpellier und Strasburg angehörten, sind für diese Schulen bestimmt: die zu Paris soll in das Gebäude, welches der ehemaligen Akademie der Wundarzeneikunst gehörte, mit dem man das ehemalige Kordelierkloster vereinigen wird, verlegt werden.

3) In diesen Schulen erhalten die Zöglinge Unterricht über die organische und phisische Beschaffenheit des Menschen,

*) Im 12ten Artikel des Gesetzes vom 19ten Ventose 11ten Jahres, so wie in dem 30ten Artikel des Beschlußes vom 20ten Prairial 11ten Jahrs geschieht dessen Erwähnung.

maladies d'après l'observation, les moyens curatifs connus, les propriétés des plantes et des drogues usuelles, la chimie médicinale, les procédés des opérations, l'application des appareils, et l'usage des instrumens, enfin les devoirs publics des officiers de santé. Les cours sur cette partie de l'instruction seront ouverts au public en même tems qu'aux élèves dont il sera parlé ci-après.

IV. Outre cette première partie de l'enseignement, les élèves pratiqueront les opérations anatomiques, chirurgicales et chimiques ; ils observeront la nature des maladies au lit des malades, et en suivront le traitement dans les hospices voisins des écoles.

V. L'enseignement théorique et pratique sera donné par huit professeurs à Montpellier, six à Strasbourg et douze à Paris. Chacun de ces professeurs aura un adjoint, pour que les leçons et les travaux relatifs a l'instruction et au perfectionnement de l'art de guérir ne puissent jamais être interrompus. Ces professeurs seront nommés par le comité d'instruction publique, sur la présentation de la commission d'instruction publique.

VI. Chacune des écoles aura une bibliothèque, un cabinet d'anatomie, une suite d'instrumens et d'appareils de chirurgie, une collection d'histoire naturelle médicinale. Il y aura, dans chacune, des salles et des laboratoires destinés aux exercices pratiques des élèves dans les arts qui doivent assurer leurs succès. Le comité d'instruction publique fera recueillir, dans les différens dépôts nationaux, les matériaux nécessaires à ces collections. Il y aura dans chaque école un direc-

über die auf Beobachtung gegründeten Kennzeichen der ihm eignen Krankheiten, über die bekannten Heilmittel, über die Eigenschaften der Pflanzen und der gewöhnlichen Materialwaaren, über Chemie in Bezug auf die Heilkunde, über das Verfahren bei Operationen, über das Anlegen der Verbände und den Gebrauch der Instrumente, endlich über die allgemeinen Pflichten des Gesundheitsbeamten. Die Vorlesungen über diesen Theil des Unterrichtes stehen dem Publikum, so wie den Zöglingen, von welchen weiter unten die Rede seyn wird, offen.

4) Ausser diesem ersten Theil des Unterrichtes, müssen die Zöglinge auch anatomische, chirurgische und chemische Operationen vornehmen; sie werden die Natur der Krankheiten am Krankenbette beobachten, und ihre Behandlung in den den Schulen nahe gelegenen Spitälern lernen.

5) Der theoretische und praktische Unterricht wird in Montpellier von acht, in Strasburg von sechs und zu Paris von zwölf Professoren ertheilt. Jeder von diesen Professoren wird einen Gehilfen haben, damit die Vorlesungen und alle Arbeiten, in Betreff des Unterrichtes und der Vervollkommnung der Heilkunde, niemals unterbrochen werden. Diese Professoren werden von dem Ausschuß des öffentlichen Unterrichtes, auf den Vorschlag der Kommission, die mit demselben beauftragt ist, ernannt.

6) Jede Schule soll eine Bibliothek, ein anatomisches Kabinet, eine Sammlung chirurgischer Instrumente und Aparate haben. Bei jeder sollen Säle und Laboratorien seyn, wo die Zöglinge praktische Uibungen in ihrer Kunst anstellen, die einst die glükliche Anwendung derselben verbürgen. Der Ausschuß des öffentlichen Unterrichtes wird in den verschiedenen Nationalniederlagen, die zu diesen Sammlungen erforderlichen Gegenstände, zusammen suchen. In

teur et un conservateur: celle de Paris aura de plus un bibliothécaire.

VII. Les écoles de santé de Paris, Montpellier et Strasbourg, seront ouvertes dans le courant de pluviôse prochain. Les professeurs de ces écoles et leurs adjoints s'occuperont, sans relâche, de perfectionner par des recherches suivies l'anatomie, la chirurgie, la chimie animale, et en général toutes les sciences qui peuvent concourir à l'avancement de l'art de guérir.

VIII. Les écoles de chirurgie situées à Paris, à Montpellier et à Strasbourg, seront supprimées et refondues avec les nouvelles écoles de santé qui vont y être établies d'après le présent décret.

IX. Il sera appelé de chaque district de la République un citoyen âgé de 17 à 26 ans, parmi ceux qui ne sont pas compris dans la première réquisition. Trois cents de ces élèves seront déstinés pour l'école de Paris, cent cinquante pour celle de Montpellier, et cent pour celle de Strasbourg. Le comité d'instruction pnblique déterminera, d'après les localités, ceux des districts dont les élèves seront envoyés à chacune des trois écoles de santé.

X. Pour choisir ces élèves, la commission de santé nommera deux officiers de santé dans chaque chef-lieu de district: ces officiers de santé, réunis à un citoyen recommandable par ses vertus républicaines nommé par le directoire de district, choisiront l'élève sur son civisme et sur ses premières connaissances acquises dans une ou plusieurs des sciences préliminaires de l'art de guérir, telles que l'anatomie, la chimie, l'histoire naturelle ou la physique.

XI. Ces élèves, munis de leur nomination signée par les examinateurs et les agens nationaux de leur district,

jeder wird ein Direktor und ein Konservator seyn; die zu Paris wird außerdem noch einen Bibliothekar haben.

7) Die Gesundheitsschulen zu Paris, Montpellier und Strasburg werden im Lauf des künftigen Monates Pluviose eröffnet. Die Professoren an diesen Schulen werden unermüdet und durch anhaltendes Forschen, der Anatomie, der Chirurgie, der Chemie und überhaupt allen, zum Emporkommen der Heilkunde beitragenden Wissenschaften, immer mehr Vollkommenheit zu geben suchen.

8) Die chirurgischen Schulen zu Paris, Montpellier und Strasburg sollen aufgehoben, und mit den neuen Gesundheitsschulen, deren Errichtung das gegenwärtige Dekret befiehlt, vereinigt werden.

9) Aus jedem Bezirk der Republik wird ein junger Bürger von 17 bis 26 Jahren unter denen, die nicht im ersten Aufgebot zum Kriegsdienst begriffen waren, berufen. Drei hundert derselben sind für die Schule von Paris, hundert fünfzig für die von Montpellier, und hundert für die von Strasburg bestimmt. Der Ausschuß des öffentlichen Unterrichtes wird, nach der Beschaffenheit des Orts, die Bezirke bestimmen, deren Zöglinge in eine von den drei Schulen geschickt werden.

10) Zur Wahl dieser Zöglinge ernennt die Gesundheitskommission zwei Gesundheitsbeamten, in jedem Hauptort des Bezirks; diese Gesundheitsbeamten, nebst einem durch seine republikanischen Tugenden achtungswerthen Bürger, den das Direktorium des Bezirkes ernennt, wählen den Zögling nach seinem Bürgersinn und nach den Vorkenntnissen, die er sich in einer oder in mehreren Wissenschaften, welche der Heilkunde vorhergehen müssen, als nämlich Anatomie, Chemie, Naturgeschichte oder Phisik, erworben hat.

11) Diese Zöglinge begeben sich mit ihren Ernennungen, die von den Examinatoren und den Nationalagenten des

se rendront à Paris, à Montpellier et à Strasbourg, pour le premier pluviôse prochain: ils recevront pour leur voyage le traitement des militaires isolés en route comme canonniers de première classe, conformément au décret du 2 thermidor dernier.

XII. Les élèves de chacune des trois écoles de santé instituées par le présent décret, seront partagés en trois classes, et suivront les différens degrés d'instruction relativement à leur avancement. Ceux qui, à quelque époque de leurs études que ce soit, auront acquis les connoissances nécessaires à la pratique de leur art dans les hôpitaux et dans les armées, seront employés à ce service par la commission de santé, qui en sera informée par les professeurs réunis de chaque école.

XIII. Les élèves recevront par chaque année un traitement égal à celui des élèves de l'école centrale des travaux publics. Ce traitement ne durera que pendant trois ans. Ceux des élèves qui sortiront avant ce terme pour être employés au service des armées, seront remplacés, pendant la durée de trois ans, par un pareil nombre pris, suivant le mode déjà déterminé, par les districts dont les élèves quitteront les écoles.

XIV. Les traitemens des professeurs, de leurs adjoints, des directeurs, des conservateurs, et en général de tous les employés des écoles de santé, seront fixés par les comités d'instruction publique et des finances réunis.

XV. Les écoles de santé seront placées sous l'autorité de la commission d'instruction publique, qui en fera acquiter les dépenses sur les fonds qui seront mis à sa disposition. Cette commission prendra toutes les mesures nécessaires à l'éxécution du présent décret, en

Bezirkes unterschrieben sind, bis zum ersten kommenden Pluviose nach Paris, Montpellier und Strasburg; sie erhalten auf der Reise den Sold eines allein reisenden Soldaten, als Kanoniere erster Klasse, in Gemäßheit des Dekretes vom 2ten Thermidor lezthin.

12) Die Zöglinge jeder der drei durch gegenwärtiges Dekret errichteten Gesundheitsschulen, werden in drei Klassen getheilt, und rücken, in Hinsicht ihrer Beförderung, durch die verschiedenen Stuffen des Unterrichtes fort. Diejenigen, die, zu welcher Zeit ihres Studiums es immer sey, die erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung ihrer Kunst, in den Spitälern nnd bei den Armeen, erlangt haben, werden, durch die Gesundheitskommission, welche durch die Professoren der Schule insgesammt davon unterrichtet wird, daselbst angestellt.

13) Die Zöglinge beziehen einen jährlichen Gehalt, der dem der Zöglinge in der Zentralschule der öffentlichen Arbeiten gleich ist; dieser Gehalt wird nur drei Jahre lang ertheilt. Diejenigen Zöglinge, welche vor dieser Epoche aus der Schule treten, um sich bei der Armee anstellen zu lassen, werden, während der drei Jahre, durch eine gleiche Anzahl ersezt, die auf die schon bestimmte Art, aus den Distrikten genommen werden, deren Zöglinge die Schule verlassen.

14) Die Gehalte der Professoren, ihrer Gehilfen, des Direktors, des Konservators, und überhaupt aller bei den Gesundheitsschulen angestellten Personen, werden von dem Ausschuß des öffentlichen Unterrichtes, gemeinschaftlich mit dem der Finanzen, bestimmt.

15) Die Gesundheitsschulen sollen unter den Befehlen der Kommission des öffentlichen Unterrichtes stehen, welche die Ausgaben derselben, auf die ihr überlassenen Fonds anweist. Diese Kommission wird alle erforderlichen Masregeln zur Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes ergrei-

les soumettant à l'approbation du comité d'instruction publique.

XVI. Le comité d'instruction publique fera incessament un rapport sur la manière d'organiser l'enseignement de l'art de guérir dans les communes de la République où étoient établiés des écoles de médecine et de chirurgie, sur l'étude de la pharmacie, et sur les moyens de récompenser les services de ceux des professeurs de ces écoles que l'âge et les infirmités rendent incapables de continuer leurs fonctions.

Visé par le représentant du peuple, inspecteur aux procès-verbaux.

Signé : JOSEPH BECKER.

Collationné à l'original, par nous président et secrétaires de la Convention nationale.

A Paris le 16 Frimaire, an troisième de la République française, une et indivisible.

Signé : CLAUZEL,
Président.

DUVAL (de L'AUBE) J. S. ROVERE,
Secrétaires.

fen, und sie dem Ausschuß des öffentlichen Unterrichtes zur Genehmigung vorlegen.

16) Der Ausschuß des öffentlichen Unterrichtes soll unverweilt einen Bericht erstatten, über die Art der Einrichtung des Unterrichtes in der Heilkunde, in den Gemeinden der Republik, wo sich medizinische und chirurgische Schulen befanden, über das Studium der Apothekerkunst und über die Mittel, die geleisteten Dienste der Professoren an diesen Schulen zu belohnen, die Alter und Altersschwäche untauglich machen, ihren Dienst ferner zu verrichten.

Visirt von dem Volksrepräsentanten und Inspektor der Verbalprozesse.

Unterzeichn: Joseph Becker.

Mit dem Original verglichen durch uns Präsidenten und Sekretäre des Nationalkonvents.

Paris den 16ten Frimaire im 3ten Jahr der ein- und untheilbaren Frankenrepublik.

Unterzeichnet: Clauzel,
Präsident.

Duval (de l'Aube), J. S. Rovere,
Sekretäre.

LOI ADDITIONELLE

à celle du 14 Frimaire sur les élèves des écoles de santé.

Du 9 nivôse, l'an troisième de la République française une et indivisible.

LA CONVENTION NATIONALE, après avoir entendu le rapport de son comité d'instruction publique, *Décrète* que les examinateurs des élèves pour les écoles de santé établies par le loi du 14 frimaire, pourront désigner pour chaque district, et malgre son absence, le sujet qui, étant âgé depuis seize jusquà trente ans acomplis, réunit le plus notoirement les qualités exigées par l'article X de cette même loi.

L'insertion au bulletin tiendra lieu de promulgation.

Visé par le représentant du peuple, inspecteur aux procès-verbaux.

Signé: VIQUI.

Collationné à l'original, par nous président et secrétaires de la Convention nationale.

A Paris, le 11 nivôse, an troisième de la Republique française une et indivisible.

Signé: BENTABOLE, Président.

DUBOIS-DUBAIS, GIROT (du Puy-de-dôme)
Secrétaires.

Zusatz zu dem Gesetz

vom 14ten Frimaire über die Zöglinge der Gesundheitsschulen.

Vom 9ten Nivose, im dritten Jahr
der ein- und untheilbaren Frankenrepublik.

Der Nationalkonvent, nach Anhörung des Berichtes des Ausschusses des öffentlichen Unterrichtes, beschließt, daß die Examinatoren der Zöglinge, für die durch das Gesetz vom 4ten Frimaire gegründeten Gesundheitsschulen, für jeden Bezirk, das Subjekt, selbst in dessen Abwesenheit, bezeichnen können, welches, vom 16ten bis zum völlig zurükgelegten dreißigsten Jahre, am sprechendsten die Eigenschaften in sich vereinigt, welche der 10te Artikel des genannten Gesetzes erfordert.

Die Einrückung dieses Gesetzes ins Bulletin soll statt der Bekanntmachung gelten.

Visirt von dem Volksrepräsentanten, Inspektor der Verbalprozesse.

Unterzeichnet: Viqui.

Mit der Urschrift verglichen durch uns Präsidenten und Sekretäre des Nationalkonvents.

Paris den 11ten Nivose im dritten Jahre der ein- und untheilbaren Frankenrepublik.

Unterzeichnet: Bentabole, Präsident.
Dubois-Dubais, Girot (du Puy-de dome)
Sekretäre.

ARRÊTÉ

Qui règle le Costume des Professeurs des Écoles de médecine.

Boulogne le 20 brumaire an XII.

LE GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE, sur le rapport du ministre de l'intérieur; le conseil-d'État entendu,

ARRÊTE:

ARTICLE PREMIER.

Les professeurs des écoles de médecine porteront un costume dans l'exercice de leurs fonctions.

Le grand costume sera porté aux examens, aux thèses, lors des prestations de sermens, et des rapports aux tribunaux, et dans toutes fonctions et cérémonies publiques.

Il sera ainsi qu'il suit: Habit noir à la française; robe de soie cramoisie en satin, avec des devants en soie noire; cravate de batiste tombante; toque en soie cramoisie, avec un galon d'or, et deux galons pour celle du directeur; chausse cramoisie en soie, et bordée d'hermine.

Le petit costume sera porté aux leçons et aux assemblées particulières de l'école, et composé comme il suit:

Robe noire d'étamine, avec des devants de soie cramoisie; la même chausse de soie cramoisie, bordée d'hermine; habit, cravate et toque comme ci-dessus.

Beschluß,

welcher die Amtskleidung der Professoren an den medizinischen Schulen bestimmt.

Boulogne den 20ten Brümär 12ten Jahrs.

Die Regierung, auf den Bericht des Ministers vom Innern, nach Anhörung des Staatsrathes,

Beschließt:

Erster Artikel.

Die Professoren an den medizinischen Schulen sollen bei ihren Amtsverrichtungen ein besonderes Kostum tragen.

Das große Kostum wird bei Prüfungen, bei Vertheidigung der Thesen, bei Eidesleistungen, bei Berichterstattungen vor Tribunalen und bei allen öffentlichen Veranlassungen und Feierlichkeiten getragen.

Es ist folgendes: Ein schwarzes französisches Kleid, eine karmosinrothe Robe von Atlas, mit schwarzer Seide ausgeschlagen, eine herunterhängende Halsbinde von Battist, eine Toke von karmosinrother Seide mit einer goldenen Borte, und mit zwei Borten für den Direktor; ein Schultergewand von karmosinrother Seide, mit Hermelin besetzt.

Das kleine Kostum wird während des Unterrichtes und bei besondern Versammlungen der Schule getragen, und ist folgendes:

Eine schwarze Robe von Etamin, mit karmosinrother Seide ausgeschlagen; das nämliche Schultergewand von karmosinrother Seide mit Hermelin besetzt; Kleid, Halsbinde und Toke wie oben.

II. Les simples docteurs en médecine, lorsqu'ils seront invités à quelque cérémonie publique, et lorsqu'ils prêteront serment, feront ou affirmeront des rapports devant les tribunaux, pourront porter le petit costume réglé à l'article premier.

III. Les professeurs réunis de l'école, dans leurs fonctions, auront à leurs ordres un appariteur vêtu d'un habit noir, avec le manteau de la même couleur, et portant une masse d'argent.

IV. Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois.

Le premier Consul,

Signé: BONAPARTE.

Par le premier Consul: *le secrétaire-d'État,*
signé HUGUES-B. MARET.

Le ministre de l'intérieur,

signé CHAPTAL.

2. Die bloßen Doktoren der Medizin können bei öffentlichen Feierlichkeiten, bei Eidesleistungen und wenn sie vor den Tribunalen erscheinen, um einen Bericht zu erstatten, oder zu bekräftigen, das im ersten Artikel vorgeschriebene kleine Kostum tragen.

3. Die Professoren insgesammt, haben bei ihren Amtsverrichtungen einen Pedel zu ihren Diensten, welcher ein schwarzes Kleid, einen Mantel von der nämlichen Farbe, und einen silbernen Staab trägt.

4. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher in das Gesetzbulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Der erste Konsul Bonaparte.

Auf Befehl des ersten Konsuls, der Staatssekretär:
Hugues-B. Maret.

Der Minister des Innern,
Chaptal.

DÉCRET IMPÉRIAL

Portant établissement de Cours gratuits de médecine et de chirurgie à Anvers.

Au palais des Tuileries, le 10 février 1806.

NAPOLÉON, Empereur des Français, Roi d'Italie;

Sur le rapport de notre ministre de l'intérieur,

Notre Conseil d'état entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

ARTICLE PREMIER.

Il sera établi à Anvers, département des Deux-Nèthes, dans l'hôpital de Sainte-Élisabeth, des cours gratuits de médecine et de chirurgie, destinés spécialement à l'instruction des officiers de santé.

II. Six professeurs, au plus, seront chargés de faire des leçons sur les différentes parties de l'art de guérir. Ces professeurs seront attachés au service de l'hôpital, présentés par la commission administrative des hospices, approuvés par le préfet, et nommés par notre ministre de l'intérieur.

III. Il sera ouvert parmi les jeunes gens qui suivront les cours de l'hôpital Sainte-Élisabeth, un concours pour le choix de trois élèves internes, six externes, et six expectans.

Les trois élèves internes seront logés et entretenus dans l'hôpital.

Kaiserliches Dekret

betreffend die Errichtung eines unentgeldlichen Lehrkurses für Medizin und Chirurgie in Antwerpen.

Im Pallast der Tuilerien den 10ten Februar 1806.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien;
Auf den Bericht Unseres Ministers vom Innern;
Nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
Haben dekretirt und dekretiren Folgendes:

Erster Artikel.

Es sollen zu Antwerpen, im Departement der beiden Nethen, im Elisabethen-Spital unentgeldliche Vorlesungen über Medizin und Chirurgie, und namentlich zum Besten der Gesundheitsbeamten, gehalten werden.

2. Sechs Professoren höchstens, sollen sich mit dem Unterrichte in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde beschäftigen. Diese Professoren machen zugleich den Dienst im Spital, werden von der Verwaltungskommission der Hospizien vorgeschlagen, von dem Prefekten genehmigt, und von Unserm Minister des Innern ernannt.

3. Es wird unter den jungen Leuten, welche die Vorlesungen im Elisabethen-Spital besuchen, ein Konkurs eröffnet, um drei Zöglinge, welche in der Anstalt selbst wohnen, drei auswärtige und sechs, welche die Anwartschaft haben, auszuwählen.

Die drei Zöglinge, welche im Spital wohnen, werden von demselben unterhalten.

IV. Les traitemens ou indemnités des professeurs, les frais des cours et d'entretien des trois élèves internes, seront pris sur le revenu des hospices, et présentés, chaque année, sur le budget de la ville d'Anvers.

V. Les réglemens nécessaires pour l'enseignement par les professeurs et pour la discipline des élèves, seront soumis par le préfet des Deux-Nèthes, à l'approbation de notre ministre de l'intérieur.

VI. Notre ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Signé: NAPOLÉON.

Par l'Empereur

Le ministre secrétaire d'état,

Signé HUGUES-B. MARET.

4. Die Gehalte oder Entschädigungen für die Professoren, die Kosten für den Unterricht und für die Unterhaltung der drei Zöglinge, welche in der Anstalt wohnen, werden von den Einkünften des Spitals genommen, und alle Jahre in das Budget der Stadt Antwerpen gebracht.

5. Die für den, von den Professoren zu ertheilenden Unterricht, als auch für die Disziplin der Schüler nöthigen Verordnungen, sollen von dem Präfekten der beiden Nethen Unserm Minister des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Unterzeichnet: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers:

Der Staatssekretär Hugues B. Maret.

DÉCRET IMPÉRIAL,

Qui ordonne la Publication de la Loi relative à l'exercice de la Médecine dans le ressort de la Cour d'appel de Gênes.

Au palais de Berlin le 27 octobre 1806.

NAPOLÉON, Empereur des Français, Roi d'Italie;

Sur le rapport de notre grand-juge ministre de la justice;

Notre Conseil d'état entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

ARTICLE PREMIER.

La loi du 19 ventôse XI, relative à l'exercice de la médecine, sera publiée dans tout le ressort de la cour d'appel séant à Gênes.

II. Notre grand-juge ministre de la justice et notre ministre de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Signé: NAPOLÉON.

Par l'Empereur

Le ministre secrétaire d'état,

Signé: HUGUES-B. MARET.

Kaiserliches Dekret,

welches die Bekanntmachung des Gesetzes, rücksichtlich der Ausübung der Heilkunde, in dem Umkreise des Appellationsgerichtes von Genua befiehlt.

Im Pallast zu Berlin den 27ten Oktober 1806.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien;

Auf den Bericht Unseres Grosrichters, Ministers der Gerechtigkeitspflege;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

Haben dekretiret und dekretiren was folgt:

Erster Artikel.

Das Gesetz vom 19ten Ventose IIten Jahrs, in Betreff der Ausübung der Heilkunde, soll in dem ganzen Umkreis des Appellationsgerichtes von Genua bekannt gemacht werden.

2. Unser Grosrichter, Minister der Gerechtigkeitspflege, und Unser Minister vom Innern sind, jeder in wie weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Unterzeichnet: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers,

Der Staatssekretär,

Hugues B. Maret.

LOI,

Contenant Organisation des Écoles de pharmacie.

Du 21 germinal an XI.

AU NOM DU PEUPLE FRANÇAIS.

BONAPARTE, premier Consul, proclame loi de la République le décret suivant, rendu par le Corps législatif le 21 germinal an XI, conformément à la proposition faite par le Gouvernement le 10 du même mois, communiquée au Tribunat le surlendemain.

DÉCRET.

TITRE PREMIER.

Organisation des Écoles de pharmacie.

ARTICLE PREMIER.

Il sera établi une école de pharmacie à Paris, à Montpellier, à Strasbourg et dans les villes où seront placées les trois autres écoles de médecine, suivant l'article XXV de la loi du 11 floréal an X.

II. Les écoles de pharmacie auront le droit d'examiner et de recevoir, pour toute la République, les élèves qui se destineront à la pratique de cet art; elles seront de plus chargées d'en enseigner les principes et la théorie dans des cours publics, d'en surveiller l'exercice, d'en dénoncer les abus aux autorités, et d'en étendre les progrès.

III. Chaque école de pharmacie ouvrira tous les ans et à ses frais, au moins trois cours expérimentaux, l'un

Gesetz

vom 21ten Germinal IIten Jahrs,

die Errichtung der Apothekerschulen betreffend.

Bonaparte, erster Konsul, ruft im Namen des französischen Volkes, folgendes Dekret als Gesetz aus, welches, auf den Vorschlag der Regierung vom 10ten dieses, der drei Tage darauf dem Tribunat mitgetheilt worden war, von dem gesetzgebenden Körper erlassen wurde.

Dekret.

Erster Titel.

Einrichtung der Apothekerschulen.

Erster Artikel.

Es sollen Apothekerschulen zu Paris, Montpellier, Straßburg und in den Städten, wo sich nach dem 25ten Artikel des Gesetzes vom 11ten Floreal zehnten Jahres die drei andern medizinischen Schulen befinden, errichtet werden.

2. Die Apothekerschulen haben das Recht, für das ganze Reich, diejenigen, welche sich der Apothekerkunst widmen, zu prüfen und aufzunehmen; sie sind außerdem noch beauftragt, die theoretischen Grundsätze dieser Kunst öffentlich zu lehren, über die Ausübung derselben zu wachen, die sich ergebenden Mißbräuche den einschläglichen Behörden anzuzeigen, und die Fortschritte der Kunst befördern zu helfen.

3. Jede Schule muß jährlich auf ihre Kosten, wenigstens drei Experimentalvorlesungen halten, eine über Botanik

sur la botanique et l'histoire naturelle des médicamens, les deux autres sur la pharmacie et la chimie.

IV. Il sera pourvu par des réglemens d'administration publique, à l'organisation des écoles de pharmacie, à leur administration, à l'enseignement qui y sera donné, ainsi qu'à la fixation de leurs dépenses et au mode de leur comptabilité.

V. Les donations et fondations relatives à l'enseignement de la pharmacie, pourront être acceptées par les préfets, au nom des écoles de pharmacie, avec l'autorisation du Gouvernement.

TITRE II.

Des Élèves en pharmacie et de leur Discipline.

VI. Les pharmaciens des villes où il y aura des écoles de pharmacie, feront inscrire les élèves qui demeureront chez eux, sur un registre tenu à cet effet dans chaque école; il sera délivré à chaque élève une expédition de son inscription, portant ses nom, prénom, pays, âge et domicile; cette inscription sera renouvelée tous les ans.

VII. Dans les villes où il n'y aura point d'école de pharmacie, les élèves domiciliés chez les pharmaciens seront inscrits dans un registre tenu à cet effet par les commissaires-généraux de police, ou par les maires.

VIII. Aucun élève ne pourra prétendre à se faire recevoir pharmacien, sans avoir exercé pendant huit années au moins son art dans des pharmacies légalement établiés. Les élèves qui auront suivi pendant trois ans les cours donnés dans une des écoles de pharmacie, ne

und über die Naturgeschichte der Heilmittel, und zwei andere über Chemie und Apothekerkunst.

4. Durch allgemeine administrative Verordnungen, soll die Einrichtung der Apothekerschulen, ihre innere Verwaltung, der Unterricht, welcher in denselben ertheilt wird, so wie ihre Ausgaben und das Rechnungswesen, näher bestimmt werden.

5. Die Schenkungen und Stiftungen zum Besten des Unterrichts in der Apothekerkunst, können von den Präfekten, Namens der Apothekerschulen, und mit Genehmigung der Regierung, angenommen werden.

Zweiter Titel.

Von den Zöglingen in der Apothekerkunst und ihrer Disziplin.

6. Die Apotheker in den Städten, wo sich Apothekerschulen befinden, müssen die bei ihnen sich aufhaltenden Zöglinge in ein Register, welches zu dem Ende in jeder Schule geführt wird, einschreiben lassen; es wird sodann jedem Zögling eine Abschrift dieser Einschreibung, welche seinen Namen, Vornamen, Geburtsort, Alter und Wohnort enthält, ertheilt. Diese Einschreibung muß alle Jahre erneuert werden.

7. In den Städten, wo keine Schulen sind, werden die bei den Apothekern sich aufhaltenden Zöglinge in ein Register eingeschrieben, welches zu dem Ende von den General-Polizeikommissärs, oder von den Märs geführt wird.

8. Kein Zögling kann um seine Aufnahme ansuchen, der nicht wenigstens 8 Jahre lang in einer gesetzlich anerkannten Apotheke seine Kunst ausgeübt hat. Diejenigen aber, welche während drei Jahren die Lehrkurse in einer

seront tenus, pour être reçus, que d'avoir résidé trois autres années dans ces pharmacies.

IX. Ceux des élèves qui auront exercé pendant trois ans, comme pharmaciens de deuxième classe, dans les hôpitaux militaires ou dans les hospices civils, seront admis à faire compter ce tems dans les huit années exigées.

Ceux qui auront exercé dans les mêmes lieux, mais dans un grade inférieur, pendant au moins deux années, ne pourront faire compter ce temps, quel qu'il soit, que pour ces deux années.

X. Les élèves paieront une rétribution annuelle pour chaque cours qu'ils voudront suivre dans les écoles de pharmacie: cette rétribution, dont le *maximum* sera de trente-six francs par chacun des cours, sera fixée pour chaque école par le Gouvernement.

TITRE III,

Du Mode et des Frais de Réception des Pharmaciens.

XI. L'examen et la réception des pharmaciens seront faits, soit dans les six écoles de pharmacie, soit par les jurys établis dans chaque département pour la réception des officiers de santé, par l'article XVI de la loi du 19 ventôse an XI.

XII. Aux examinateurs désignés par le Gouvernement pour les examens dans les écoles de pharmacie, il sera adjoint, chaque année, deux docteurs en médecine ou en chirurgie, professeurs des écoles de médecine: le choix en sera fait par les professeurs de ces écoles.

XIII. Pour la réception des pharmaciens par les jurys de médecine, il sera adjoint à ces jurys, par le préfet de chaque département, quatre pharmaciens légalement reçus, qui seront nommés pour cinq ans

der Schulen mitgemacht haben, brauchen, um aufgenommen zu werden, nur noch drei andere Jahre in Apotheken zuzubringen.

9. Diejenigen Zöglinge, welche drei Jahre als Apother zweiter Klasse, in Militär- oder bürgerlichen Spitälern zugebracht haben, können diese Zeit zu den acht geforderten Jahren zählen.

Die, welche an genannten Orten, aber in einem geringerem Grade, wenigstens 2 Jahre gedient haben, können diese Zeit in keinem Fall für mehr, als für zwei Jahre zählen.

10. Die Zöglinge bezahlen für jeden Kursus, den sie in den Schulen mitmachen, eine jährliche Abgabe; diese Abgabe, wovon das Maximum für jeden Kurs 36 Franken ist, wird von der Regierung noch für jede Schule bestimmt werden.

Dritter Titel.

Von der Art der Aufnahme der Apotheker, und von den Kosten bei derselben.

11. Die Prüfung und die Aufnahme der Apotheker, soll entweder in den 6 Schulen, oder vor den Jury's Statt haben, welche zur Aufnahme der Gesundheitsbeamten, nach dem 16ten Artikel des Gesetzes vom 19ten Ventose 11ten Jahrs, in jedem Departement angeordnet sind.

12. Den von der Regierung bezeichneten Examinatoren werden für die jährlichen Prüfungen in den Apothekerschulen, noch zwei Doktoren der Medizin oder Chirurgie beigegeben; die Professoren an diesen Schulen haben sie zu wählen.

13. Für die Aufnahme vor den Jury's, werden diesem Jury von dem Präfekten jedes Departementes 4 gesetzlich anerkannte Apotheker beigegeben, welche auf 5 Jahre ernannt, aber wieder beibehalten werden können. Bei der dritten Bildung dieser Jury's, können künftig nur sol-

et qui pourront être continués. A la troisième formation des jurys, les pharmaciens qui en feront partie, ne pourront être pris que parmi ceux qui auront été reçus dans l'une des six écoles de pharmacie créées par la présente loi.

XIV. Ces jurys pour la réception des pharmaciens, ne seront point formés dans les villes où seront placées les six écoles de médecine et les six écoles de pharmacie.

XV. Les examens seront les mêmes dans les écoles et devant les jurys. Ils seront au nombre de trois : deux de théorie, dont l'un sur les principes de l'art, et l'autre sur la botanique et l'histoire naturelle des drogues simples ; le troisième, de pratique, durera quatre jours, et consistera dans au moins neuf opérations chimiques et pharmaceutiques désignées par les écoles ou les jurys. L'aspirant fera lui-même ces opérations ; il en décrira les matériaux, les procédés et les résultats.

XVI. Pour être reçu, l'aspirant, âgé au moins de vingt-cinq ans accomplis, devra réunir les deux tiers des suffrages des examinateurs. Il recevra des écoles ou des jurys un diplôme qu'il présentera à Paris au préfet de police, et dans les autres villes, au préfet du département, devant lequel il prêtera le serment d'exercer son art avec probité et fidelité. Le préfet lui délivrera, sur son diplôme, l'acte de prestation de serment.

XVII. Les frais d'examen sont fixés à 900 francs dans les écoles de pharmacie, à 200 francs pour les jurys. Les aspirans seront tenus de faire en outre les dépenses des opérations et des démonstrations qui devront avoir lieu dans leur dernier examen.

XVIII. Le produit de la rétribution des aspirans pour leurs études et leurs examens dans les écoles de phar-

che Apotheker gewählt werden, welche in einer der sechs durch gegenwärtiges Gesetz errichteten Apothekerschulen aufgenommen worden sind.

14. Diese für die Aufnahme der Apotheker angeordneten Jury's können nicht in den Städten gebildet werden, wo sich die sechs medizinischen und die sechs Apothekerschulen befinden.

15. Die Prüfungen in den Schulen und vor den Jury's sind die nämlichen. Es sollen deren drei gehalten werden: zwei über den theoretischen Theil der Apothekerkunst, wovon die eine die Prinzipien derselben, und die andere Botanik und Naturgeschichte der einfachen Heilmittel in sich begreift. Die dritte Prüfung umfaßt das Praktische der Kunst, dauert vier Tage, und soll wenigstens in neun, theils chemischen, theils pharmazeutischen Operationen, die die Schule oder der Jury bestimmt, bestehen. Der Kandidat muß diese Operationen selbst machen, und die Bestandtheile, das Verfahren und die Resultate beschreiben.

16. Wer die Aufnahme nachsucht, muß wenigstens 25 Jahre alt seyn, und zwei Drittheile der Stimmen der Examinatoren in sich vereinigen. Er erhält hierauf von den Schulen, oder von dem Jury, ein Diplom, welches er, zu Paris dem Polizeipräfekten, in andern Städten aber dem Präfekten des Departements, vorzeigt, in dessen Hände er den Eid, seine Kunst treu und redlich zu üben, ablegt. Der Präfekt bescheinigt auf dem Diplom die Eidesleistung.

17. Die Kosten der Prüfung in den Schulen sind auf neun hundert, die vor dem Jury aber auf zwei hundert Franken gesetzt. Die Kandidaten müssen außerdem noch die Kosten für die Operationen und Demonstrationen, welche in ihrer letzten Prüfung Statt haben, tragen.

18. Der Ertrag der Gebühren für den Unterricht und für die Aufnahme der Kandidaten in den Apothekerschulen,

macie, sera employé aux frais d'administration de ces écoles, ainsi qu'il sera réglé par le Gouvernement, conformément à l'article IV ci-dessus.

XIX. Le même réglement déterminera le partage de la rétribution payée par les pharmaciens pour leur réception dans les jurys, entre les membres de ces jurys.

XX. Tout mode ancien de réception, dans des lieux et suivant des usages étrangers à ceux qui sont prescrits par la présente loi, est interdit, et ne donnera aucun droit d'exercer la pharmacie.

TITRE IV.

De la Police de la Pharmacie.

XXI. Dans le délai de trois mois après la publication de la présente loi, tout pharmacien ayant officine ouverte, sera tenu d'adresser copie légalisée de son titre, à Paris, au préfet de police, et dans les autres villes, au préfet de département.

XXII. Ce titre sera également produit par les pharmaciens, et sous les délais indiqués, aux greffes des tribunaux de première instance dans le ressort desquels se trouve placé le lieu où ces pharmaciens sont établis.

XXIII. Les pharmaciens reçus dans une des six écoles de pharmacie pourront s'établir et exercer leur profession dans toutes les parties du territoire de la République.

XXIV. Les pharmaciens reçus par les jurys ne pourront s'établir que dans l'étendue du département où ils auront été reçus.

XXV. Nul ne pourra obtenir de patente pour exercer la profession de pharmacien, ouvrir une officine de pharmacie, préparer, vendre ou débiter aucun médicament, s'il n'a été reçu suivant les formes voulues jusqu'à ce

wird zur Bestreitung der Verwaltungskosten dieser Schulen, die nach dem obigen vierten Artikel von der Regierung zu bestimmen sind, verwendet.

19. Dieselbe Verordnung wird auch die Vertheilung, der von den Prüfungen und Aufnahmen zu erhebenden Gebühren unter die Glieder des Jury's, bestimmen.

20. Jede andere Art der Aufnahme, an Orten und nach Formen, welche den in gegenwärtigem Gesetz enthaltenen zuwider sind, ist untersagt, und kann Niemanden ein Recht geben, die Apothekerkunst auszuüben.

Vierter Titel.

Polizeiverordnungen für die Apothekerkunst.

21. Innerhalb drei Monaten, nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, muß jeder Apotheker, der ein öffentliches Gewerbe hat, eine legalisirte Abschrift seines Titels, zu Paris dem Polizeipräfekten, in den andern Städten aber dem Präfekten des Departemens, vorlegen.

22. Diesen Titel müssen die Apotheker, in der nämlichen Zeit, auf der Greffe des Tribunals erster Instanz, in dessen Gerichtssprengel ihr Wohnort gehört, vorzeigen.

23. Die in einer der sechs Schulen aufgenommenen Apotheker, können sich im ganzen Umfange der Republik niederlassen, und ihre Kunst ausüben.

24. Die aber von den Jury's aufgenommen wurden, können sich nur in dem Departemente, wo ihre Aufnahme geschah, niederlassen.

25. Niemand kann ein Patent zur Ausübung der Apothekerkunst erhalten, oder eine Apotheke errichten, irgend eine Arzenei bereiten, verkaufen, oder feilbieten, wenn er nicht entweder nach den bisher bestandenen Formen, oder in einer der sechs Schulen, oder vor einem Jury, nach der

jour, ou s'il ne l'est dans l'une des écoles de pharmacie, ou par l'un des jurys, suivant celles qui sont établies par la présente loi, et après avoir rempli toutes les formalités qui y sont prescrites.

XXVI. Tout individu qui aurait une officine de pharmacie actuellement ouverte, sans pouvoir faire preuve du titre légal qui lui en donne le droit, sera tenu de se présenter, sous trois mois, à compter de l'établissement des écoles de pharmacie ou des jurys, à l'une de ces écoles, ou à l'un de ces jurys, pour y subir ses examens et y être reçu.

XXVII. Les officiers de santé établis dans des bourgs, villages ou communes où il n'y aurait pas de pharmaciens ayant officine ouverte, pourront, nonobstant les deux articles précédens, fournir des médicamens simples ou composés aux personnes près desquelles ils seront appelés, mais sans avoir le droit de tenir une officine ouverte.

XXVIII. Les préfets feront imprimer et afficher, chaque année, les listes des pharmaciens établis dans les différentes villes de leur département. Ces listes contiendront les noms, prénoms des pharmaciens, les dates de leur réception, et les lieux de leur résidence.

XXIX. A Paris, et dans les villes où seront placées les nouvelles écoles de pharmacie, deux docteurs et professeurs des écoles de médecine, accompagnés des membres des écoles de pharmacie, et assistés d'un commissaire de police, visiteront, au moins une fois l'an, les officines et magasins des pharmaciens et droguistes, pour vérifier la bonne qualité des drogues et médicamens simples et composés. Les pharmaciens et droguistes seront tenus de représenter les drogues et compositions qu'ils auront dans leurs magasins, officines et laboratoires. Les drogues

durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Art, aufgenommen wurde, und alle nach demselben erforderliche Formalitäten erfüllt hat.

26. Jeder, der eine in diesem Augenblick offene Apotheke hat, ohne einen gesetzlichen Titel, der ihn dazu berechtiget, vorzeigen zu können, ist gehalten, sich innerhalb drei Monaten, von dem Tage der Errichtung der Apothekerschulen und der Jury's an gerechnet, bei einer dieser Schulen oder Jury zu melden, um sich prüfen und aufnehmen zu lassen.

27. Die in Flecken, Dörfern oder Gemeinden, wo es keine Apotheken giebt, wohnenden Gesundheitsbeamten, können, der zwei vorhergehenden Artikel unbeschadet, ihren Kranken einfache oder zusammengesetzte Arzeneimittel verabreichen, ohne jedoch eine Apotheke errichten zu dürfen.

28. Die Präfekte sollen jedes Jahr das Verzeichniß der in den verschiedenen Städten ihres Departements wohnenden Apotheker drucken und anschlagen lassen. Dieses Verzeichniß muß die Namen und Vornamen derselben, den Tag ihrer Aufnahme und ihren Wohnort enthalten.

29. In Paris und an den Orten, wo die neuen Apothekerschulen errichtet sind, sollen zwei Doktoren und Professoren der medizinischen Schulen, in Begleitung der Mitglieder der Apothekerschulen und eines Polizeikommissärs, wenigstens einmahl im Jahr, die Apotheken und die Waarenvorräthe der Apotheker und Materialisten untersuchen, um sich von der guten Beschaffenheit der Materialwaaren und der einfachen und zusammengesetzten Arzeneimittel zu versichern. Die Apotheker und Materialisten müssen die Waaren, welche sie in ihren Magazinen, Buden und Laboratorien haben, vorzeigen. Die schlecht zubereiteten, oder

mal préparées ou détériorées seront saisies à l'instant par le commissaire de police ; et il sera procédé ensuite conformément aux lois et réglemens actuellement existans.

XXX. Les mêmes professeurs en médecine et membres des écoles de pharmacie pourront, avec l'autorisation des préfets, sous-préfets ou maires, et assistés d'un commissaire de police, visiter et inspecter les magasins de drogues, laboratoires et officines des villes placées dans le rayon de dix lieues de celles où sont établies les écoles, et se transporter dans tous les lieux où l'on fabriquera et débitera, sans autorisation légale, des préparations ou compositions médicinales. Les maires et adjoints, ou, à leur défaut, les commissaires de police, dresseront procès-verbal de ces visites, pour, en cas de contravention, être procédé contre les délinquans, conformément aux lois antérieures.

XXXI. Dans les autres villes et communes, les visites indiquées ci-dessus seront faites par les membres des jurys de médecine, réunis aux quatre pharmaciens qui leur sont adjoints par l'article XIII.

XXXII. Les pharmaciens ne pourront livrer et débiter des préparations médicinales ou drogues composées quelconques, que d'après la prescription qui en sera faite par des docteurs en médecine ou en chirurgie, ou par des officiers de santé, et sur leur signature. Ils ne pourront vendre aucun remède secret. Ils se conformeront, pour les préparations et compositions qu'ils devront exécuter et tenir dans leurs officines, aux formules insérées et décrites dans les dispensaires ou formulaires qui ont été rédigés ou qui le seront dans la suite par les écoles de médecine. Il ne pourront faire, dans les mêmes lieux ou officines, aucun autre commerce ou débit que celui des drogues et préparations médicinales.

verdorbenen Arzeneiwaaren sollen sogleich von dem Polizeikommissär in Beschlag genommen, und hierauf nach den Gesetzen und bestehenden Verordnungen verfahren werden.

30. Eben diese Professoren der Medizin und Mitglieder der Apothekerschulen können, mit der Erlaubniß des Präfekten, Unterpräfekten oder Märs versehen, und in Begleitung eines Polizeikommissärs, die Materialmagazine, Laboratorien und Apotheken untersuchen, welche in einem Umkreis von 10 Stunden von dem Ort, wo die Apothekerschulen sind, sich befinden, und sich überhaupt an alle die Orte begeben, wo man, ohne gesetzliche Ermächtigung, Arzeneimittel bereitet und verkauft. Die Märe und Adjunkte, oder in deren Ermangelung die Polizeikommissäre, müssen über diese Untersuchung einen Verbalprozeß aufsetzen, um im Uibertretungsfall, den vorherigen Gesetzen gemäß, gegen die Verbrecher vorschreiten zu können.

31. In den andern Städten und Gemeinden, werden diese Untersuchungen von den Gliedern des Medizinaljury's, im Beisein der durch den 13ten Artikel ihnen beigegebenen 4 Apotheker, vorgenommen.

32. Die Apotheker dürfen kein Arzeneipräparat, oder irgend eine andere zusammengesetzte Arzenei, anders verkaufen und abgeben, als auf ein mit der Unterschrift eines Doktors der Medizin oder Chirurgie, oder eines Gesundheitsbeamten versehenes Rezept. Auch kein geheimes Mittel können sie verkaufen. Sie haben sich bei Bereitung und Zusammensetzung der Arzeneimittel, welche sie vornehmen, und in ihren Apotheken vorräthig halten, an die in den Dispensatorien ausgedrückte Formeln, welche von den medizinischen Schulen abgefaßt wurden, oder noch abgefaßt werden, zu halten. Sie dürfen auch in ihren Apotheken, mit keinem andern Gegenstand, als mit Materialwaaren und Arzeneipräparaten, Handel treiben.

XXXIII. Les épiciers et droguistes ne pourront vendre aucune composition ou prèparation pharmaceutique, sous peine de cinq cents francs d'amende. Ils pourront continuer de faire le commerce en gros des drogues simples, sans pouvoir néanmoins en débiter aucune au poids médicinal.

XXXIV. Les substances vénéneuses, et notamment l'arsenic, le réalgar, le sublimé corrosif, seront tenues, dans les officines des pharmaciens et les boutiques des épiciers, dans des lieux sûrs et séparés, dont les pharmaciens et épiciers seuls auront la clef, sans qu'aucun autre individu qu'eux puisse en disposer. Ces substances ne pourront être vendues qu'à des personnes connues et domiciliées qui pourraient en avoir besoin pour leur profession ou pour cause connue, sous peine de trois mille francs d'amende de la part des vendeurs contrevenans.

XXXV. Les pharmaciens et épiciers tiendront un registre coté et paraphé par le maire ou le commissaire de police, sur lequel registre ceux qui seront dans le cas d'acheter des substances vénéneuses, inscriront de suite et sans aucun blanc leurs noms, qualités et demeures, la nature et la quantité des drogues qui leur ont été délivrées, l'emploi qu'ils se proposent d'en faire, et la date exacte du jour de leur achat; le tout à peine de trois mille francs d'amende contre les contrevenans. Les pharmaciens et les épiciers seront tenus de faire eux-mêmes l'inscription, lorsqu'ils vendront ces substances à des individus qui ne sauront point écrire et qu'ils connaîtront comme ayant besoin de ces mêmes substances.

XXXVI. Tout débit au poids médicinal, toute distribution de drogues et préparations médicamenteuses

33. Die Spezereikrämer und Materialisten können keine zusammengesetzte Arzeneien oder ein Arzeneipräparat, bei einer Strafe von 500 Franken, verkaufen. Sie können zwar fortfahren mit einfachen Materialwaaren im Großen zu handeln, ohne jedoch irgend etwas im Arzeneigenicht verkaufen zu dürfen.

34. Giftige Substanzen, und namentlich Arsenik, Realgar und ätzender Sublimat, müssen in den Buden der Apotheker und Spezereikrämer an sichern Orten besonders verwahrt werden, wozu der Apotheker und Gewürzkrämer allein den Schlüssel haben soll, ohne daß irgend Jemand außer ihnen dazu kommen kann. Diese Substanzen können auch nur an bekannte und angesessene Personen, die zu ihrem Geschäft, oder aus einer bekannten Ursache, derselben bedürfen, verkauft werden, unter einer Strafe von 3000 Franken.

35. Die Apotheker und Gewürzkrämer sollen ein, von dem Mär oder Polizeikommissär mit Seitenzahl und Handzügen versehenes Register führen, in welches die, welche im Fall sind, giftige Substanzen kaufen zu müssen, sogleich und ohne einen Raum zu lassen, ihre Namen, Stand und Wohnung, die Gattung und Menge der ihnen überlassenen Waaren, den Gebrauch den sie davon machen wollen, mit der genauen Angabe des Tages, an welchen sie selbige kauften, einschreiben; alles dieses bei Strafe von 3000 Franken, welche die Zuwiderhandelnden zu erlegen haben. Die Apotheker und Gewürzkrämer sind gehalten, dieses alles selbst einzuschreiben; wenn sie diese Substanzen an Personen verkaufen, welche nicht schreiben können und von denen sie wissen, daß sie derselben bedürfen.

36. Jeder Verkauf nach dem Apothekergewichte, jedes Feilbieten von Materialwaaren und Arzeneipräparaten auf

sur des théâtres ou étalages, dans les places publiques, foires et marchés, toute annonce et affiche imprimée qui indiquerait des remèdes secrets, sous quelque dénomination qu'ils soient présentés, sont sévèrement prohibés. Les individus qui se rendraient coupables de ce délit, seront poursuivis par mesure de police correctionnelle, et punis conformément à l'article 83 du code des délits et des peines.

XXXVII. Nul ne pourra vendre, à l'avenir, des plantes ou des parties de plantes médicinales indigènes, fraîches ou sèches, ni exercer la profession d'herboriste, sans avoir subi auparavant, dans une des écoles de pharmacie, ou par-devant un jury de médecine, un examen qui prouve qu'il connaît exactement les plantes médicinales, et sans avoir payé une rétribution qui ne pourra excéder cinquante francs à Paris, et trente francs dans les autres départemens, pour les frais de cet examen. Il sera délivré aux herboristes un certificat d'examen par l'école ou le jury par lesquels ils seront examinés; et ce certificat devra être enregistré à la municipalité du lieu où ils s'établiront.

XXXVIII. Le Gouvernement chargera les professeurs des écoles de médecine, réunis aux membres des écoles de pharmacie, de rédiger un *codex* ou formulaire contenant les préparations médicinales et pharmaceutiques qui devront être tenues par les pharmaciens. Ce formulaire devra contenir des préparations assez variées pour être appropriées à la différence du climat et des productions des diverses parties du territoire français:

Theatern und in Marktschreierbuden, auf öffentlichen Plätzen, Märkten und Jahrmärkten, jede Ankündigung und jeder gedruckte Anschlagzettel, welcher geheime Mittel, unter welchem Namen es immer sey, empfiehlt, ist auf das Strengste verboten. Diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, werden durch zuchtpolizeiliche Masregeln verfolgt, und nach dem 83ten Artikel des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen, behandelt.

37. Niemand kann in Zukunft Pflanzen, oder Theile von einheimischen, frischen oder getrockneten Arzeneipflanzen verkaufen, noch das Gewerbe eines Kräuterhändlers treiben, ohne daß er vorher sich einer Prüfung in den Apothekerschulen, oder vor dem Jury unterworfen, und dadurch bewiesen habe, daß er die Arzeneipflanzen genau kenne, und ohne eine Abgabe für die Kosten dieser Prüfung bezahlt zu haben, welche in Paris nicht 50 und in den übrigen Departementen nicht 30 Franken übersteigen darf. Es soll sodann den Kräuterhändlern ein Prüfungszeugniß von der Schule, oder von dem Jury, wo sie geprüft wurden, ertheilt werden. Dieses Zeugniß wird auf dem Gemeindehaus des Ortes, wo sie sich niederlassen wollen, eingeschrieben.

38. Die Regierung wird die Professoren an den medizinischen Spezialschulen beauftragen, gemeinschaftlich mit den Gliedern der Apothekerschulen, einen Kodex oder ein Formular abzufassen, worin die medizinischen und pharmazeutischen Präparate beschrieben sind, welche die Apotheker zu fertigen haben. Dieses Formular muß verschiedenartige Angaben der Zubereitungen enthalten, damit diese auf das verschiedene Klima und die verschiedenen Erzeugnisse des französischen Gebietes angewendet werden können. Dieses

il ne sera publié qu'avec la sanction du Gouvernement et d'après ses ordres.

Collationné à l'original par nous président et secrétaires du Corps législatif.

A Paris, le 21 germinal an XI de la République française.

Signé : FAULCON,
Président;
HEMART, F. A. TRUMEAU, GRAPPE,
LIGNIVILLE, Secrétaires.

SOIT la présente loi revêtue du sceau de l'État, insérée au Bulletin des lois, inscrite dans les registres des autorités judiciaires et administratives, et le Grand-Juge, ministre de la justice, chargé d'en surveiller la publication.

A Saint-Cloud, le 1.er floréal, an XI de la République.

Signé BONAPARTE,
premier Consul.

Contre-signé, *le secrétaire d'Etat.*
HUGUES-B. MARET.

Et scellé du sceau de l'État.

Vu, *le Grand-juge, ministre de la justice,*
Signé REGNIER.

Formular kann nur mit Genehmigung der Regierung, und auf ihren Befehl, bekannt gemacht werden.

Mit der Urschrift verglichen durch uns Präsidenten und Sekretäre des gesetzgebenden Körpers.

Paris am 21ten Germinal im eilften Jahr der französischen Republik.

Unterzeichnet: Faülcon,
Präsident.
Hemart, F. A. Trumeau, Grappe,
Ligniville, Sekretäre.

Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem Staatssiegel versehen, in das Gesetzbulletin eingerükt, in die Register der gerichtlichen und administrativen Gewalten eingeschrieben werden, und der Großrichter, Minister der Gerechtigkeitspflege, soll über die Bekanntmachung desselben wachen.

St. Cloud den 1ten Floreal im eilften Jahr der Republik.

Unterzeichnet: Bonaparte,
erster Konsul.

Gegenüber der Staatssekretär,
Hugues-B. Maret.

Und mit dem Staatssiegel besiegelt.

Gesehen durch den Großrichter, Minister der Gerechtigkeitspflege,
Regnier.

EXPOSÉ

DES MOTIFS DE LA LOI

sur l'Organisation et la Police de la Pharmacie.

PAR

M. FOURCROY,

Conseiller d'État, Orateur du Gouvernement.

LÉGISLATEURS!

LE PROJET de loi dont je vais vous donner lecture, est la suite et le complement de la loi sur l'exercice de la médecine; il en est aussi la conséquence, car le traitement heureux des maladies suppose la bonne préparation des médicamens.

Dans l'antiquité, cette préparation ne fut pas séparée de la médecine. Chez les premiers peuples civilisés, les médecins trouvaient, dans les productions les plus communes de la nature, dans les eaux, l'air, la chaleur, la lumière, les alimens; dans les affections morales elles-mêmes, des armes pour combattre les maux qui nous affligent. Mais le nombre des maladies s'étant accru comme celui des hommes réunis dans l'enceinte étroite des cités, et comme celui des passions qui les ont agités, les recherches et les connaissances étendues dans la même proportion ont tellement multiplié les substances médicamenteuses, et surtout leur mélange

Auseinandersetzung

der Beweggründe zu dem Gesetz, über die Organisation und Polizei der Apothekerkunst.

Von

Hrn. Fourcroy,

Staatsrath und Redner der Regierung.

Gesetzgeber!

Der Gesetzentwurf, den ich ihnen vorzulesen die Ehre haben werde, ist als Anhang und Ergänzung des Gesetzes über die Ausübung der Heilkunde zu betrachten, ja zugleich eine nothwendige Bedingung desselben, da die glückliche Behandlung der Kranken, eine zweckmäßige Bereitung der Heilmittel voraussetzt.

In der Vorzeit machte diese Bereitung einen Theil der Heilkunde aus. Es fanden damals unter gesitteten Völkern die Aerzte in den gemeinsten Naturerzeugnissen, im Wasser, in der Luft, in der Wärme, im Licht, in den Nahrungsmitteln, und selbst in moralischen Einwirkungen, hinreichende Mittel, die die Menschheit quälende Uibel zu bekämpfen. Da aber bei zunehmender Bevölkerung auch die Zahl der Krankheiten anwuchs, die Menschen in dumpfe Städte zusammen gedrängt zu leben anfiengen, und dadurch eine Menge vorher nicht gekannter Leidenschaften erregt wurden, so haben die im gleichen Maße erweiterten Einsichten und Kenntnisse die Zahl der heilkräftigen Stoffe, ihre Mi-

et leurs diverses modifications, que l'art de les disposer pour les malades a dû nécessairement former une occupation et une profession particulières. Cette profession a été constamment surveillée par tous les Gouvernemens: chez toutes les nations modernes, les réglemens qui la concernent sont plus ou moins sévères, et la police en dirige partout l'exécution.

Avant la révolution, la pharmacie était soumise en France à une foule de modes, variées suivant les différentes provinces, soit pour la réception de ceux qui voulaient l'exercer, soit pour la surveillance de la préparation et de la vente des drogues simples et composées. Des abus sans nombre existaient dans cette partie qui intéresse la vie des hommes. On colportait impunement dans les villes; on vendait, dans toutes les places, et surtout dans les foires, des préparations mal faites ou sophistiquées, qui ajoutaient encore aux ravages produits par l'impéritie des guérisseurs. Dans les grandes villes seulement, les pharmaciens établis après un apprentissage assez long et des épreuves assez rigoureuses pour assurer leur capacité, préparaient des médicamens qui méritaient la confiance des médecins et des malades. Paris seul se distinguait par l'établissement d'un collége de pharmacie, où l'enseignement des sciences qui éclairaient la pratique de cet art, était fait avec soin. Aucun autre établissement public analogue n'existait en France.

La création de six écoles de médecine a fourni au Gouvernement l'idée et l'occasion d'établir à côté de chacune d'elles une école de pharmacie, et d'instituer

schung und verschiedene Abänderungen, so sehr vervielfältiget, daß die Kunst, dieselben für die Kranken zu verarbeiten, nothwendig die Beschäftigung eines besondern Standes werden mußte. Dieses Gewerbe stand von jeher unter der Aufsicht der Regierungen; daher findet man in dieser Hinsicht bei allen neueren Nationen mehr oder minder strenge Verordnungen, deren Vollziehung der Polizei anvertraut ist.

Vor der Revolution war die Apothekerkunst in Frankreich einer Menge von Gebräuchen unterworfen, die nach den verschiedenen Provinzen auch wieder verschieden waren. Gebräuche, welche theils die Annahme derer, die diese Kunst ausüben wollten, theils die Aufsicht über die Bereitung und den Verkauf der einfachen und zusammengesetzten Arzeneiwaaren betrafen. Zahllose Mißbräuche herrschten in dieser das Menschenleben so nahe berührenden Angelegenheit. In Städten, an öffentlichen Orten und vorzüglich auf Jahrmärkten, wurden ungescheut schlechtbereitete und abentheuerlich zusammengesetzte Heilmittel feilgeboten und verkauft, und dadurch die Verheerungen, welche die Unwissenheit der Afterärzte ohnehin anrichtete, noch vergrößert. Blos in großen Städten, wo sich Apotheker, nach langen Lehrjahren und hinlänglich angestellten Prüfungen über ihre Fähigkeiten, niedergelassen hatten, wurden noch Arzeneien bereitet, die das Zutrauen des Arztes und des Kranken verdienten. Paris allein zeichnete sich dadurch aus, daß sich eine Apothekerschule daselbst befand, wo man den Unterricht in den Hilfswissenschaften dieser Kunst mit Eifer betrieb. Keine ähnliche öffentliche Anstalt war sonst in ganz Frankreich.

Die Errichtung sechs medizinischer Schulen gab der Regierung die Idee und die Gelegenheit an die Hand, an die Seite einer jeden derselben, auch eine Apothekerschule zu setzen, und so zwischen diesen beiden Lehranstalten jene ge-

ainsi entre ces deux genres d'enseignement une analogie qu'appelaient la nature et le but de ces écoles.

Tel est l'objet du titre premier du projet de loi qui vous est soumis. Six écoles de pharmacie, placées dans les mêmes villes que les six écoles de médecine, instruiront les élèves de cet art, en surveilleront l'exercice, en dénonceront les abus, et en étendront les progrès. Il y sera institué, à cet effet, des cours d'histoire naturelle, de chimie et de pharmacie proprement dites. Le Gouvernement donnera à chacune de ces écoles, et à mesure qu'il l'instituera, les réglemens nécessaires à son administration. Ainsi sera étendu, pour toute la République, le bienfait d'une instruction dont Paris seul avait joui jusqu'à présent; comme, dans cette ville, les frais des cours et l'entretien des cinq autres écoles de pharmacie seront pris sur le produit des réceptions, et de plus, sur celui des rétributions que les élèves paieront pour les leçons qu'ils s'empresseront d'y prendre. Ce qui a été adopté pour l'étude de la médecine doit convenir, par les mêmes raisons, à l'étude de la pharmacie.

C'est en vain que quelques personnes paraissent craindre que l'école de Paris ne perde, par l'érection de cinq autres écoles, la considération et le lustre dont elle a joui depuis un siècle. Elle ne formera plus, en effet, un collége comme celui qui existait depuis 1777, parce qu'il ne peut plus exister de corporation. Si, sous le nom d'*École gratuite de Pharmacie*, ce collége a subsisté jusqu'à présent avec une forme très-rapprochée de celle qu'il avait avant la révolution, il est aisé de voir que cette forme, qui permettait aux pharmaciens de Paris de se réunir et de délibérer en corps, n'ajoutait

naue Beziehung zu vermitteln, welche die Natur und der Zweck solcher Schulen erheischen.

Dieß ist der Gegenstand, womit sich der erste Titel des Gesetzentwurfes, der Ihnen vorgelegt worden, beschäftigt. Sechs Apothekerschulen, in eben den Städten, wo medizinische Schulen sind, errichtet, werden die Zöglinge in dieser Kunst unterweisen, über die Ausübung derselben wachen, die Mißbräuche anzeigen, und ihre Fortschritte befördern. Zu dem Ende sollen Lehrkurse in der Naturgeschichte, in der Chemie und in der eigentlichen Apothekerkunst gehalten werden. Die Regierung wird jeder dieser Schulen bei ihrer Errichtung, die nöthigen Verordnungen für die innere Verwaltung geben. Und so wird sich eine wohlthätige Lehranstalt über ganz Frankreich verbreiten, deren bis jetzt Paris allein sich zu erfreuen hatte. So wie dort werden die Kosten, welche der Unterricht und die Unterhaltung der fünf übrigen Apothekerschulen verursachen, von den Abgaben bei Aufnahmen, und von denen, welche die Zöglinge für ihren Unterricht zu entrichten haben, genommen, eine Masregel, welche man beim Studium der Medizin für dienlich erachtete, und aus diesem Grunde auch auf den Unterricht der jungen Apotheker anwandte.

Es war eine eitle Besorgniß, wenn mehrere glaubten, daß durch Errichtung neuer Schulen, die von Paris von ihrem Glanz und Ruf, den sie seit einem Jahrhundert behauptete, verlieren würde. Zwar wird sie kein Kollegium ferner bilden, wie es seit 1777 bestand, weil keine Innungen mehr bestehen können. Wenn auch dieses Kollegium bisher unter dem Titel: École gratuite de pharmacie, noch fort bestand und in seinen Formen jenen vor der Revolution so ziemlich gleich war, so ist doch so viel gewiß, daß diese Einrichtung, wornach es den Apothekern von Paris erlaubt war, sich zu vereinigen und in corpore zu berath-

rien à la bonté des leçons, et diminuait à coup sûr de la sévérité des exercices et des examens nécessaires aux réceptions. On regrette, à la vérité, le privilége de corporation qui avait échappé à la destruction de tous les autres priviléges analogues, parce qu'il est tres-naturel aux hommes de regretter une faveur rare, une prérogative qui n'existe nulle part. Mais quelle influence ce privilége, par lequel tous les pharmaciens de Paris, en se réunissant pour s'occuper des intérêts d'une communauté qui n'existe plus, conserveraient le droit d'interroger un aspirant, pourrait-il avoir sur la garantie de l'enseignement et de la réception? L'expérience prouve qu'il diminuait les ressources de l'école par la part, très-faible néanmoins, que chaque pharmacien avait sur la rétribution des récipiendaires, et que l'enseignement en souffrait. Quant aux examens, ils étaient bien plus légers qu'ils ne le seront désormais, en raison de la multiplicité même des examinateurs, et de la brièveté de leurs interrogations. Ce qui le prouve sans réplique, c'est le nombre considérable des récipiendaires, qui, redoutant sans doute des examens plus sévères d'après le nouveau projet, se présentent depuis quelques mois. D'ailleurs, le système des corporations est trop éloigné de la législation actuelle, et il est sujet à de trop graves inconvéniens, pour qu'il soit permis de faire, pour la pharmacie, ce qui n'a été fait ni pour la médecine ni pour la chirurgie, quoique ces deux sciences aient eu des facultés et des colléges dont l'illustration remontait à plusieurs siècles.

Cependant sept années d'existence glorieuse des écoles actuelles de médecine, sans facultés ni colléges, prou-

schlagen, zur Güte des Unterrichtes nicht nur nichts beigetragen, sondern vielmehr die bei den Aufnahmen so nothwendige Strenge in den Prüfungen und sonstigen Uibungen gemindert habe. Zwar bedauert man den Verlust des Innungsrechtes, welches, während alle ähnliche Privilegien abgeschaft wurden, geblieben war, denn es ist dem Menschen natürlich, den Verlust seltner Begünstigungen und Freiheiten, deren sich sonst Niemand zu erfreuen hat, zu beklagen. Aber welche Bürgschaft könnte dieses Privilegium, wornach die Apotheker in Paris, in ihren Versammlungen und Berathschlagungen über das Beste einer Zunft, die nicht mehr besteht, das Recht bisher behielten, Kandidaten zu prüfen, für den Unterricht und die Aufnahme derselben gewähren? Die Erfahrung hat vielmehr gezeigt, daß die Hülfsquellen einer Schule, durch den geringen Antheil, welchen jeder Apotheker an den von den Kandidaten zu erlegenden Gebühren hatte, sehr vermindert wurden und daß der Unterricht dadurch Noth litt. Was die Prüfungen selbst betrifft, so waren sie, wegen der Menge der Examinatoren und der Kürze ihrer Fragen so unbedeutend, wie sie es künftig nie mehr seyn werden. Dieses beweist unwidersprechlich die beträchtliche Anzahl von Kandidaten, die, wenn auch, nach dem neuen Gesetze, eine strengere Prüfung fürchtend, sich seit einigen Monaten eingefunden hat. Auch ist das Zunftsistem unserer dermaligen Gesetzgebung zu fremd, und veranlaßt so bedeutende Anstände, daß man für die Apothekerkunst wohl keine Ausnahme machen darf, die man ja auch der Medizin und Chirurgie nicht gestattete, obgleich diese beiden Wissenschaften einst Fakultäten und Kollegien hatten, die seit Jahrhunderten glänzten.

Indessen bewiesen die 7 Jahre rühmlicher Dauer der gegenwärtigen medizinischen Schulen, ohne Fakultäten und Kol-

vent assez que le rétablissement des facultés n'est pas nécessaire à la solidité de l'enseignement, puisque ce dernier est maintenant fort supérieur à celui qui existait avant 1792. Qu'on cesse donc d'annoncer des alarmes qui ne peuvent avoir d'autre fondement qu'un regret hors de saison, et qu'on se persuade qu'une bonne organisation des écoles de pharmacie donnera les mêmes avantages que celle des écoles de médecine.

Le titre second du projet de loi concerne la discipline des élèves. L'art de préparer les médicamens ne s'apprend pas seulement par l'étude théoriqne et dans des cours. Si celui qui veut le posséder à fond et y devenir savant doit suivre les écoles, tous ceux qui se destinent à l'exercer doivent s'adonner à la pratique et se fixer dans les laboratoires des pharmaciens. Comme cette dernière condition est de rigueur, la loi doit fixer le tems d'apprentissage, et le mode suivant lequel les jeunes gens destinés à cette profession doivent se conduire chez les pharmaciens et être reconnus élèves. Huit années de séjour dans des pharmacies seront exigées d'eux avant leur réception. Trois années de cours dans les écoles leur épargneront cinq années de ce séjour, parce qu'il est bien prouvé qu'une théorie approfondie rend plus prompte et plus sûre la pratique.

La réception des pharmaciens est le sujet du troisième titre. Elle a des rapports avec celle qui a été fixée pour l'art de guérir. Il y aura deux genres de réception; l'un aura lieu dans les six écoles, et par leurs professeurs réunis à deux docteurs des écoles de médecine; l'autre dans les jurys de médecine de chaque

legien zur Genüge, daß die Wiederherstellung der Fakultäten zur dauerhaften Begründung des öffentlichen Unterrichts keineswegs erforderlich sey, da derselbe gegenwärtig den vor 1792 weit übertrifft. Möge man daher aufhören, Besorgnisse zu äußern, die doch nur in dem unzeitigen Bedauern des Alten ihren Grund haben können, und sich überzeugen, daß eine zwekmäßige Einrichtung der Apothekerschulen dieselben Vortheile, wie die der medizinischen Schulen, gewähren müsse.

Der zweite Titel des Gesetzentwurfes betrifft die Disziplinalverordnungen für die Zöglinge. Die Kunst Arzeneien zu bereiten wird nicht bloß durch theoretischen Unterricht und durch Lehrkurse erlernt. Wer gründlich dieselbe inne haben, und ein gelehrter Apotheker werden will, muß freilich die Schulen durchlaufen; derjenige aber, welcher die Kunst einst ausüben will, muß sich vorzüglich auf das Praktische legen und in den Laboratorien der Apotheker zu Hause seyn. Da diese letztere Bedingung von äußerster Wichtigkeit ist, so muß das Gesetz die Lehrzeit bestimmen, so wie auch die Art und Weise, wie junge Leute, die sich diesem Geschäfte widmen, sich bei den Apothekern zu benehmen haben, um als Zöglinge anerkannt zu werden. Sie müssen wenigstens acht Jahre bei einem Apotheker in Diensten gewesen seyn, ehe sie sich zur Aufnahme melden können. Der Aufenthalt von drei Jahren in einer Schule, kann ihnen fünf solcher Dienstjahre ersparen, da bekanntlich gründliche theoretische Kenntnisse die Erlernung des Praktischen außerordentlich erleichtern.

Die Aufnahme der Apotheker ist der Gegenstand, womit sich der dritte Titel beschäftiget. Diese hat Aehnlichkeit mit der Aufnahme, welche das Gesetz für die Medizin bestimmt. Es giebt zwei Gattungen der Aufnahmen. Die erstere geschieht in einer der sechs Schulen, durch die bei denselben angestellten Professoren, in Gegenwart zweier Doktoren von

département, auxquels seront adjoints quatre pharmaciens. Il était nécessaire de ne pas établir des jurys de pharmacie dans les villes où il y aura des écoles, parce que celles-ci eussent été privées des rétributions destinées à les entretenir. Cependant les examens seront les mêmes dans les uns et les autres de ces établissemens, parce que les pharmaciens doivent également savoir préparer partout les médicamens usuels. Ils seront théoriques et pratiques, et les réglemens veilleront à ce qu'ils soient faits avec une rigueur dont on n'a malheureusement donné, que bien peu d'exemples encore. L'expérience prouve que la loi ne saurait rendre trop difficiles des actes de cette espèce; et ces institutions, quelque rapport qu'elles aient avec la sûreté publique, ne sont que trop sujettes à dégénérer et à s'affaiblir par la durée.

Les frais de réception seront de 900 francs dans les écoles de pharmacie, et de 200 francs seulement dans les jurys. Ce produit fournira à l'entretien des écoles et au paiement des membres des jurys. L'aspirant devra réunir les deux tiers au moins des suffrages, et prêter serment d'exercer son art avec probité et fidélité. Ainsi, tout homme qui voudra se faire recevoir pharmacien, n'oubliera jamais qu'exerçant un art qui intéresse si essentiéllement la vie de ses concitoyens, la moralité et la probité sévères doivent, autant que la science, diriger sa conduite dans l'exercice de sa profession.

Le quatrième et dernier titre embrasse tout ce qui est relatif à la police de la pharmacie. Il prescrit d'abord aux pharmaciens établis d'adresser leurs titres aux autorités administratives et judiciaires, afin que leur droit légal soit constaté; il donne aux pharmaciens reçus dans

der medizinischen Schule; die andern vor den Medizinal-Jury's jedes Departementes, denen 4 Apotheker beigegeben werden. Es durften in den Städten, wo Apothekerschulen sich befinden, keine Jury's angeordnet werden, weil dieses ersteren sonst die Einkünfte entzogen haben würde, ohne die sie nicht bestehen könnten. Indessen werden die Prüfungen in einem, wie in dem andern dieser Institute, dieselben seyn, weil die Apotheker überall die Bereitung der gewöhnlichen Arzeneien verstehen müssen. Sie werden die Theorie und Praxis betreffen, und die Gesetze müssen wachen, daß sie mit jener Strenge vorgenommen werden, wovon man leider bisher wenige Beispiele gesehen hat. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Gesetz öffentliche Akte der Art nicht genug erschweren kann, da sie, ungeachtet ihres Einflußes auf das allgemeine Wohl, doch mit der Zeit an ihrem Ansehen verlieren und ausarten.

Die Kosten der Aufnahme in den Apothekerschulen betragen 900 Franken, vor den Jurys nur 200. Der Betrag dieser Summen wird zur Unterhaltung der Schulen, und zur Bezahlung der Mitglieder des Jurys verwendet. Der Kandidat muß, um aufgenommen werden zu können, wenigstens zwei Drittheile der Stimmen haben. Er schwört treu und ehrlich seine Kunst auszuüben. Uiberhaupt möge keiner, der als Apotheker aufgenommen werden will, vergessen, daß ihn bei der Ausübung einer Kunst, wobei das Leben seiner Mitbürger so wesentlich interessirt ist, außer den erforderlichen Kenntnissen, vorzüglich auch moralisches Gefühl und strenge Redlichkeit leiten müsse.

Der vierte Titel umfaßt endlich alle in polizeilicher Hinsicht nothwendigen Verfügungen. Er befiehlt zuvörderst den bereits angesessenen Apothekern bei den gerichtlichen und administrativen Behörden ihre Titel einzugeben, um ihr gesetzliches Recht zur Ausübung ihrer Kunst darzuthun; er

les écoles le droit de s'établir par toute la République, et il restreint celui des pharmaciens reçus par le jury à leurs seuls départemens respectifs; il défend à tout individu de prendre patente de pharmacien sans avoir été légalement reçu suivant les formes anciennes ou nouvelles; il enjoint à ceux qui seraient établis sans droit et sans titre, de se faire examiner et recevoir dans le délai de trois mois après l'établissement des écoles de pharmacie ou des jurys; il permet cependant aux officiers de santé établis dans les communes où il n'y aura pas de pharmaciens, de tenir des drogues pour les malades qu'ils traiteront. Cette disposition est nécessaire et a toujours eu lieu, mais il faut en restreindre les abus; aussi l'article défend-il aux officiers de santé de vendre des médicamens dans une officine ouverte. La liste des pharmaciens légalement établis dans chaque département sera publié par le préfet, afin qu'on connaisse les hommes dignes de la confiance publique.

A la suite de ces règles générales viennent celles qui sont relatives à l'inspection et à la visite des pharmacies, inspection sans laquelle toutes les dispositions précédentes seraient superflues. Elle n'avait eu lieu jusqu'à présent qu'à Paris et dans quelques grandes villes. Le projet régularise cette mesure pour toute la République. Les jurys de chaque département feront, dans les chef-lieux et dans les communes qui en dépendent, ce que les écoles de pharmacie seront chargées de faire dans les villes où elles seront établies, et dans celles situées a dix lieues de rayon de ce centre d'instruction pharmaceutique.

giebt den durch die Schulen aufgenommenen Apothekern die Befugniß, sich im ganzen Umfange der Republik niederzulassen, beschränkt aber zugleich diejenigen, welche von den Jury's aufgenommen wurden, auf ihr Departement; er verbietet allen und jeden sich das Patent eines Apothekers zu verschaffen, die nicht, nach der alten oder neuen Form, gesetzlich aufgenommen sind; er giebt denjenigen, die sich ohne Erlaubniß irgendwo niedergelassen haben, auf, sich innerhalb drei Monaten nach der Errichtung der Schulen und der Jury's, prüfen und aufnehmen zu lassen; gestattet aber den Gesundheitsbeamten, welche in Gemeinden wohnen, wo keine Apotheken sind, Arzeneiwaaren zu führen, welche sie ihren Kranken verabreichen können. Diese Masregel war nöthig und hatte auch zu allen Zeiten Statt; jedoch mußte man die Misbräuche derselben zu verhüten suchen; daher verbietet dieser Artikel zugleich den Gesundheitsbeamten, die Heilmittel öffentlich zu verkaufen. Das Verzeichniß der in jedem Departemente gesetzlich anerkannten Apotheker soll durch die Präfekte öffentlich bekannt gemacht werden, damit das Publikum die seines Zutrauens würdigen Männer kennen lerne. Auf diese allgemeinen Verordnungen folgen die, welche sich auf die über die Apotheker zu haltende Aufsicht und die Untersuchung ihrer Offizinen beziehen, und ohne welche alle vorhergehende Verfügungen zwecklos seyn würden. Diese Untersuchungen hatten bisher nur in Paris und in einigen andern größern Städten Statt. Der gegenwärtige Gesetzvorschlag macht diese Masregel auf ganz Frankreich anwendbar. Die Jury's jedes Departements werden sich im Hauptorte desselben und in den dazu gehörigen Gemeinden diesem Geschäfte unterziehen, so wie es die Apothekerschulen in den Städten, wo sie sich befinden, und in den auf 10 Stunden in der Runde gelegenen Ortschaften, besorgen werden.

Il est ensuite prescrit aux pharmaciens de ne pas vendre de remèdes secrets, de ne faire aucun autre commerce que celui des drogues, de se conformer aux dispensaires ou formulaires des écoles de médecine pour la préparation des médicamens. La liste des remèdes secrets ou des compositions particulières que les journaux annoncent chaque jour, même chez des pharmaciens de Paris, prouve un relâchement dangereux dans cette partie de la police, et une licence dont le plus grand nombre des hommes de l'art gémit et se plaint avec raison. Mais si la loi limite ainsi le commerce et la distribution des drogues dans les officines de pharmacie, elle doit aussi ne plus permettre aux épiciers de débiter les médicamens à côté des poissons de tous les genres, et des substances alimentaires qu'ils distribuent à tous les instans de la journée. Il faut d'ailleurs que chacun ne fasse que ce qu'il sait faire dans des professions et des commerces qui intéressent la santé et la vie; il faut détruire les abus, et prévenir les accidens et les malheurs dont le nombre se multiplie d'une manière effrayante. Voilà pourquoi le projet de loi rappelle de nouveau, à la fin de ce dernier titre, les précautions relatives à la vente des substances âcres et vénéneuses. Si ces mesures avaient toujours été exécutées avec la sévérité qu'elles exigent, peut-être que les crimes affreux dont nous venons d'être témoins n'auraient point effrayé l'humanité.

Enfin, deux dernières dispositions entièrement nouvelles ajouteront encore aux avantages que promet à la société le projet qui vous est soumis. L'une est relative aux herboristes, genre de profession trop peu surveillée, et qui, exercée par des hommes sans aucune connaissance, peut produire de grands maux, et faire naître des erreurs

Uiberdem dürfen die Apotheker keine geheime Mittel verkaufen, keinen andern Handel als mit Arzeneiwaaren treiben, und müssen sich bei der Bereitung der Arzeneien nach den Dispensatorien und Formularen der medizinischen Schulen richten. Daß täglich die öffentlichen Blätter, selbst bei Apothekern in Paris, große Listen geheimer Arzeneimittel von besonderer Zusammensetzung ankündigen, beweißt die verderbliche Nachläßigkeit der Polizei in diesem Zweige der Verwaltung, und einen Mangel an strenger Aufsicht, worüber so viele Sachverständige mit Recht klagen. Wenn aber das Gesetz auf diese Art den Handel mit Arzeneiwaaren lediglich auf die Apotheken beschränkt, so kann auch nicht länger geduldet werden, daß Gewürzkrämer neben Giften und Eßwaaren, welche sie täglich absetzen, auch Arzeneien verkaufen. Jeder darf nur das Geschäft und den Handel treiben, worin er die erforderlichen Kenntnisse besitzt, vorzüglich wenn das Leben und die Gesundheit der Menschen dabei interessirt sind. Man muß die Mißbräuche abschaffen, und so den unglüklichen Zufällen vorbeugen, die sich auf eine fürchterliche Art vervielfältigen. Daher macht das Gesetz am Schluß des letzten Titels, wiederholt auf die Vorsichtsmasregeln, in Betreff des Verkaufes scharfer und giftiger Substanzen, aufmerksam. Wären diese Masregeln, wie sie es eigentlich gesollt hätten, immer so strenge beobachtet worden, so wären vielleicht die Greuelthaten, von denen wir kürzlich Zeuge waren, nicht geschehen.

Endlich werden noch zwei andere Verfügungen, ganz neuer Art, das Gesetz, welches Ihrer Genehmigung vorgelegt wird, auszeichnen, und das Wohlthätige, das sich die Gesellschaft davon verspricht, vermehren. Die eine betrifft die Kräutersammler, eine Gewerbe, das bis jetzt ohne alle Aufsicht war, und, von ununterrichteten Menschen ausgeübt, Unglück erzeugen, und Irrthümer veranlassen kann,

bien préjudiciables pour les malades; l'autre charge les professeurs des écoles de médecine et de pharmacie de s'occuper de la rédaction d'un dispensaire ou formulaire dont l'état actuel des sciences chimique et pharmaceutique réclame depuis plus de vingt ans une nouvelle édition.

Tels sont, Législateurs, les motifs du projet de loi sur l'exercice de la pharmacie: ils sont fondés sur la nécessité de régulariser tout ce qui tient à cette utile profession; ils sont liés à ceux qui ont dicté la loi sur l'exercice de la médecine: ils vous paraîtront sans doute également avantageux à la République.

die für die Kranken höchst verderblich werden. Die andere Verfügung beauftragt die Professoren an den medizinischen und Apothekerschulen mit der Abfassung eines Dispensatoriums oder Formulars, dessen Wiedergeburt, nach dem Zustande worin sich unsre dermaligen chemischen und pharmazeutischen Kenntnisse befinden, schon länger als 20 Jahre zu den dringendsten Bedürfnissen gehörte.

Dies sind, Gesetzgeber, die Ursachen, welche den Gesetzvorschlag, die Ausübung der Apothekerkunst betreffend, veranlaßten; sie gründen sich auf die Nothwendigkeit, diesem nützlichen Gewerbe endlich eine feste Bestimmung zu geben; sie schließen sich genau an diejenigen Beweggründe an, welche dem Gesetz über die Ausübung der Heilkunde sein Daseyn gaben. Sie werden Ihnen hoffentlich eben so wichtig für das Wohl der Republik dünken.

LOI

Interprétative de l'article 36 de celle du 21 germinal an XI, sur la police de la Pharmacie.

Du 29 pluviôse an XIII.

NAPOLÉON, par la grâce de Dieu et les constitutions de la République, Empereur des Français; à tous présens et à venir, salut.

Le Corps législatif a rendu, le 29 pluviôse an XIII, le décret suivant, conformément à la proposition faite au nom de l'Empereur, et après avoir entendu les orateurs du Conseil d'état et des sections du Tribunat le même jour.

DÉCRET.

Ceux qui contreviendront aux dispositions de l'article 36 de la loi du 21 germinal an XI, relatif à la police de la pharmacie, seront poursuivis par mesure de police correctionnelle, et punis d'une amende de vingt-cinq à six cent francs; et, en outre, en cas de récidive, d'une détention de trois jours au moins, de dix au plus.

Gesetz,

welches den 36ten Artikel des Gesetzes vom 21ten Germinal 11ten Jahres, die Polizei in der Apothekerkunst betreffend, weiter erklärt.

Vom 29ten Pluviose 13ten Jahrs.

Napoleon, durch die Gnade Gottes und durch die Konstitutionen der Republik Kaiser der Franzosen; Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Gruß.

Der gesetzgebende Körper hat am 29ten Pluviose dreizehnten Jahres, auf einen Vorschlag im Namen des Kaisers, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, und der Sektionen des Tribunats vom nämlichen Tage, folgendes Dekret erlassen.

Dekret.

Diejenigen, welche den Verfügungen des 36ten Artikels des Gesetzes vom 21ten Germinal, in Betreff der Polizei für die Apothekerkunst, zuwider handeln, sollen durch zuchtpolizeiliche Masregeln verfolgt und mit einer Geldstrafe von 25 bis 600 Franken, außerdem aber noch, bei wiederholten Vergehen, mit einer Gefängnißstrafe, welche wenigstens drei, und höchstens zehn Tage dauern soll, belegt werden.

ARRÊTÉ

contenant Réglement sur les Écoles de pharmacie.

Saint-Cloud, le 25 thermidor an XI.

Le Gouvernement de la République, sur le rapport du ministre de l'Intérieur;

Vu la loi du 21 germinal an XI, contenant l'organisation des écoles de pharmacie; le conseil d'état entendu,

Arrête:

TITRE PREMIER.

Composition des Écoles.

Article premier.

Les écoles de pharmacie seront composées d'un directeur, d'un trésorier et de trois professeurs: dans les villes où la population le permettra, il pourra être nommé un ou deux adjoints aux professeurs.

A Paris, il y aura quatre professeurs; chacun des professeurs et le directeur auront un adjoint.

Administration.

II. Le directeur, le trésorier, le directeur adjoint, et, dans les écoles où cette dernière place n'aura pas lieu, un des professeurs, formeront l'administration de l'école. Ils seront chargés de la représenter, de suivre les affaires qui l'intéressent, d'y maintenir la discipline, et de dénoncer aux autorités les abus qui surviendront.

Beschluß

in Betreff einer Verordnung über die Apotheker-Schulen.

Saint-Cloud den 25 Thermidor 11ten Jahrs.

Die Regierung der Republik, auf den Bericht des Ministers vom Innern;

Nach Ansicht des Gesetzes vom 21ten Germinal 11ten Jahres, welches von der Errichtung der Apothekerschulen handelt; nach Anhörung des Staatsrathes,

Beschließt:

Erster Titel.

Bestandtheile der Schulen.

Erster Artikel.

Die Apothekerschulen sollen aus einem Direktor, aus einem Schatzmeister und aus drei Professoren bestehen; in den Städten, wo es die Bevölkerung erlaubt, können ein oder zwei Gehülfen der Professoren angestellt werden.

Zu Paris sollen vier Professoren seyn; jeder Professor und der Direktor erhalten einen Gehülfen.

Verwaltung.

2. Der Direktor, der Schatzmeister, der Gehülfe des Direktors und, in den Schulen, wo diese Stelle nicht vorhanden ist, einer von den Professoren, bilden die Mitglieder der Verwaltung der Schule. Ihr Amt besteht darin, die Schule zu repräsentiren, die Geschäfte, welche diese angehen, zu besorgen, die Disziplin aufrecht zu erhalten, und etwaige eingeschlichene Mißbräuche der Behörde anzuzeigen.

III. Le directeur restera en place pendant cinq ans, et, sera remplacé par le directeur adjoint, ou le professeur qui en tiendra la place; l'un et l'autre pourront être réélus. Le trésorier sera nommé pour trois ans, et sera rééligible.

IV. La première nomination aux places d'administration sera faite par le Gouvernement. A chaque vacance, les membres de l'école réunis présenteront au Gouvernement un candidat choisi soit parmi les professeurs, soit parmi les pharmaciens reçus dans les écoles. Pendant les dix premières années, les candidats pourront être pris parmi les anciens pharmaciens reçus.

V. Le directeur convoquera et présidera les assemblées, les examens et toutes les séances publiques. Il sera remplacé, en cas d'absence, par le directeur adjoint, ou par le professeur qui en tient lieu. En l'absence de l'un et de l'autre, le plus ancien d'âge des professeurs en remplira les fonctions.

VI. Sur la demande des professeurs, le directeur sera tenu de convoquer une assemblée de l'école.

VII. L'administration s'assemblera ou moins une fois par mois, et plus souvent, si elle le juge nécessaire.

VIII. Le trésorier sera chargé des recettes et des dépenses ordinaires.

IX. Les dépenses extraordinaires seront arrêtées dans une assemblée des professeurs réunis à l'administration, et à la majorité des suffrages.

X. Chaque année, dans les premiers jours de vendémiaire, le trésorier rendra compte des recettes et dépenses de l'année précédente, dans une assemblée générale de l'école : ce compte sera vérifié par les préfets de département, et à Paris par le préfet de police.

3. Der Direktor bleibt 5 Jahre lang, und wird durch seinen Gehülfen, oder von dem Professor, der dessen Stelle versieht, ersetzt; beide können wieder erwählt werden. Der Schatzmeister wird für drei Jahre ernannt, und kann auch wieder erwählt werden.

4. Die erste Ernennung zu den Verwaltungsstellen geschieht von der Regierung. Bei Erledigung einer Stelle, schlagen die vereinigten Glieder der Schule der Regierung einen Kandidaten vor, der entweder unter den Professoren, oder unter den Apothekern, welche in den Schulen aufgenommen wurden, gewählt wird. In den ersten zehen Jahren, können die Kandidaten unter den ehemals aufgenommenen Apothekern gewählt werden.

5. Der Direktor beruft die Versammlungen zusammen, und hat dabei, so wie bei den Prüfungen und allen öffentlichen Sitzungen, den Vorsitz. Im Fall er abwesend wäre, wird er von seinem Gehülfen, oder durch den Professor, der dafür gilt, ersetzt. Im Fall beide abwesend sind, nimmt der älteste Professor die Stelle ein.

6. Der Direktor ist gehalten, auf Begehren der Professoren, die Mitglieder der Schule zusammen zu berufen.

7. Die Verwaltungsmitglieder versammeln sich wenigstens einmal monatlich, und, wenn es nöthig ist, auch öfters.

8. Der Schatzmeister wird mit den gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben beauftragt.

9. Die außerordentlichen Ausgaben sollen in einer Versammlung der Professoren und der Verwaltungsglieder und durch Stimmenmehrheit bestimmt werden.

10. Der Schatzmeister muß jährlich, in den ersten Tagen des Vendemiaire, in einer Generalversammlung der Schule, Rechnung über Einnahme und Ausgabe ablegen; diese Rechnung wird von dem Präfekten des Departements, und zu Paris von dem Polizeipräfekten, verifizirt.

Il sera soumis ensuite à l'approbation du ministre de l'intérieur.

TITRE II.

Instruction.

XI. Chaque école de pharmacie ouvrira, tous les ans, quatre cours, savoir :

Le premier, sur la botanique ;

Le second, sur l'histoire naturelle des médicamens ;

Le troisième, sur la chimie ;

Le quatrième, sur la pharmacie.

Chacun des trois premiers sera spécialement applicable à la science pharmaceutique. Les deux premiers pourront être faits par le même professeur.

XII. Dans les écoles où il y aura des adjoints, ceux-ci ne remplaceront les professeurs que dans le cas d'empêchement légitime, et d'après l'autorisation de l'école. Le directeur et le trésorier pourront également suppléer le professeur.

XIII. La première nomination des professeurs et des adjoints sera faite par le Gouvernement. Lorsqu'une chaire deviendra vacante, l'école, conformément à l'article XXVI de la loi du 11 floréal an X sur l'instruction publique, présentera au Gouvernement un des trois candidats appelés à la remplir. Les uns et les autres seront également pris parmi les pharmaciens reçus dans l'une des six écoles ou dans les ci-devant colléges. Les mêmes mesures seront adoptées pour la nomination aux places de professeurs adjoints.

XIV. Les professeurs sont conservateurs, chacun dans sa partie, des objets servant à l'usage des cours.

Dieselbe wird alsdann dem Minister vom Innern zur Genehmigung vorgelegt.

Zweiter Titel.

Unterricht.

11. Jede Apothekerschule muß jährlich vier Kurse halten, nämlich:

Einen über Botanik,
einen zweiten über die Naturgeschichte der Heilmittel,
einen dritten über Chemie, und
einen vierten über die Apothekerkunst.

Jeder der drei ersten Kurse muß speziell auf die Apothekerwissenschaft anwendbar seyn. Die beiden ersten können von einem und dem nämlichen Professor besorgt werden.

12. In den Schulen, wo es Gehülfen giebt, können diese die Professoren nur im Falle einer rechtmäßigen Verhinderung, und nach erhaltener Erlaubniß der Schule, ersetzen. Der Direktor und der Schatzmeister können ebenfalls die Stelle eines Professors versehen.

Die erste Ernennung der Professoren und ihrer Gehülfen geschieht von der Regierung. Wenn aber ein Lehrstuhl erledigt ist, schlägt die Schule, in Gemäßheit des 26ten Artikels des Gesetzes vom 11ten Floreal 10ten Jahrs, einen von den drei Kandidaten, welche zur Besetzung desselben berufen wurden, vor. Die einen wie die andern, werden ebenfalls aus der Zahl der in den 6 Schulen oder in den ehemaligen Kollegien aufgenommenen Apotheker genommen. Der nämliche Gang soll bei der Ernennung der Gehülfen der Professoren befolgt werden.

14. Die Professoren müssen, jeder in seinem Fache, die bei dem Lehrkurs gebräuchlichen Gegenstände aufbewahren.

XV. Les frais que nécessiteront les cours, seront réglés et arrêtés tous les ans dans une assemblée de l'école, convoquée à cet effet.

XVI. Les cours commenceront annuellement le premier germinal, et finiront le premier fructidor; ils seront annoncés par des affiches.

XVII. Les professeurs titulaires recevront une indemnité qui ne pourra excéder quinze cents francs pour chacun; le bureau d'administration fixera l'indemnité que recevront les adjoints, pour les leçons qu'ils seront chargés de faire.

XVIII. Les élèves qui suivront les cours, seront tenus de s'inscrire au bureau d'administration de l'école; après cette inscription et le paiement de la rétribution fixée d'après l'article X. de la loi, il leur sera délivré une carte qu'ils présenteront pour être admis aux leçons.

XIX. A la fin des cours, il sera délivré des certificats d'études aux élèves qui les auront suivis. Ces certificats ne seront accordés que sur l'attestation du professeur, qui prouvera l'assiduité de l'élève aux leçons.

XX. Pour constater l'assiduité des élèves qui suivront les cours, chaque professeur aura une feuille de présence, sur laquelle les élèves s'inscriront à chaque séance; il sera fait en outre un appel au moins une fois par semaine.

XXI. Le relevé des feuilles, fait à la fin des cours, constatera l'assiduité des élèves, auxquels il ne pourra être délivré de certificats qu'autant que, par raisons légitimes, ils ne se seront pas absentés plus de six fois.

15. Die zu den Lehrkursen erforderlichen Kosten, werden jährlich in einer eigenen deshalb zusammen gerufenen Versammlung der Schule bestimmt und beschlossen.

16. Die Vorlesungen fangen alle Jahre am 1ten Germinal an, und hören den 1ten Fruktidor auf; sie werden durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

17. Die wirklichen Professoren erhalten eine Entschädigung, welche sich für jeden, nicht höher, als auf 1500 Franken belaufen kann; das Verwaltungsbüreau bestimmt die Entschädigung, welche die Gehülfen der Professoren, für den ihnen übertragenen Unterricht, empfangen.

18. Die Zöglinge, welche die verschiedenen Kurse mitmachen, müssen sich auf dem Verwaltungsbüreau der Schule einschreiben lassen; nach dieser Einschreibung, und nach Bezahlung der in dem 10ten Artikel des Gesetzes festgesetzten Gebühr, erhalten sie eine Karte, die sie, um zu den Vorlesungen zugelassen zu werden, vorzeigen müssen.

19. Am Ende der Kurse werden den Zöglingen, welche sie mitgemacht haben, Studienzeugnisse ertheilt. Diese Zeugnisse werden nur auf die Versicherung des Professors, daß der Zögling den Vorlesungen fleißig beigewohnt habe, zugestanden.

20. Um das fleißige Daseyn der Zöglinge bei den Vorlesungen zu beweisen, soll jeder Professor eine Gegenwartsliste halten, in welche die Zöglinge bei jeder Vorlesung sich selbst einschreiben; ausserdem sollen sie in jeder Woche wenigstens einmal namentlich aufgerufen werden.

21. Der am Ende der Lehrkurse gemachte Auszug aus diesen Listen, wird das fleißige Besuchen der Zöglinge darthun, denen alsdann nur, insofern sie aus gültigen Ursachen nicht mehr als sechsmal abwesend waren, Zeugnisse ertheilt werden dürfen.

XXII. Les écoles seront autorisées à prélever sur leurs fonds une somme destinée à une distribution annuelle de prix. A cet effet, il y aura, à la fin de l'année scolaire un concours ouvert pour chacune des sciences qui seront enseignées dans les écoles.

TITRE III.

Réceptions, 1° *dans les Écoles.*

XXIII. Lorsqu'un élève voudra se faire recevoir, il se munira des certificats de l'école où il aura étudié, et des pharmaciens chez lesquels il aura pratiqué son art, ainsi que d'une attestation de bonne vie et mœurs, signée de deux citoyens domiciliés, et de deux pharmaciens reçus légalement; il y joindra son extrait de naissance, pour prouver qu'il a vingt-cinq ans accomplis, et une demande écrite.

XXIV. L'école, dans sa plus prochaine assemblée, délibérera sur la demande de l'aspirant; et d'après le rapport du directeur, si elle juge ses certificats suffisans, elle lui indiquera un jour pour commencer ses examens. Extrait de cette délibération lui sera remis par écrit; et il en sera donné avis par le directeur de l'école, dans les vingt-quatre heures, aux deux professeurs des écoles de médecine désignés pour les examens.

XXV. L'intervalle entre chaque examen sera au plus d'un mois. Ces examens seront publics; ils n'auront lieu qu'après le dépôt fait, à la caisse de l'école, de la somme fixée pour chacun d'eux. Dans le premier, l'aspirant justifiera de ses connaissances dans la langue latine.

22. Die Schulen sind ermächtiget, aus ihrem Fond eine zur jährlichen Preisvertheilung bestimmte Summe zu entnehmen. Zu dem Ende soll, am Schluß des Schuljahres, ein Konkurs für jede, in der Schule vorgetragene Wissenschaft, eröffnet werden.

Dritter Titel.

Aufnahmen, 1.° in den Schulen.

23. Will ein Zögling sich aufnehmen lassen, so muß er sich mit den Zeugnissen der Schule, wo er studirt, und der Apotheker, bei welchen er seine Kunst ausgeübt hat, so wie mit einem von zwei ansäßigen Bürgern und von zwei Apothekern unterschriebenen Zeugnisse guter Sitten und Aufführung versehen; er muß ferner seinen Geburtsschein, wodurch er beweist, daß er volle 25 Jahre erreicht hat, und endlich sein schriftliches Ansuchen, beilegen.

24. Die Schule wird, in ihrer nächsten Sitzung, über das Begehren des Aspiranten berathschlagen, und auf den Bericht des Direktors, wenn sie seine Zeugnisse hinreichend findet, ihm den Tag, wo die Prüfungen beginnen, bekannt machen. Ein Auszug von dieser Berathschlagung soll ihm schriftlich mitgetheilt, und innerhalb 24 Stunden, durch den Direktor der Schule, den beiden zu den Prüfungen bezeichneten Professoren der medizinischen Schule, Nachricht davon gegeben werden.

25. Die Zeit zwischen jeder Prüfung soll höchstens einen Monat dauern. Diese Prüfungen geschehen öffentlich, können aber nicht eher Statt haben, als bis die, für jede derselben bestimmte Summe, in der Kasse der Schule niedergelegt worden ist. In der ersten muß der Aspirant Beweise seiner Kenntnisse in der lateinischen Sprache ablegen.

XXVI. Dans lesdits examens, l'aspirant sera interrogé par les deux professeurs de l'école de médecine, par le directeur et deux professeurs de l'école de pharmacie: ces derniers alterneront à cet effet.

Ceux des membres de l'école qui ne seront appelés à interroger, seront néanmoins invités à assister aux examens, et recevront une part des droits de présence fixés pour ces actes.

XXVII. Chaque examen fini, tous les membres présens procéderont au scrutin, dont le dépouillement sera fait par le directeur, qui en annoncera le résultat à l'assemblée et au candidat. Pour être admis, il faudra avoir réuni au moins les deux tiers des suffrages des présens à l'acte.

XXVIII. Dans le cas où le candidat n'aurait pas réuni les suffrages, il sera tenu de subir de nouveau son examen; mais il ne pourra se représenter qu'au bout de trois mois.

Si, à cette seconde épreuve, il n'a pas encore réuni les suffrages, il sera ajourné à un an; il ne pourra même se représenter à une autre école qu'après ce délai expiré.

XXIX. Les examens achevés, si le candidat est admis, il lui sera délivré, dans la huitaine, un diplome de pharmacien suivant le modèle N.° I.er ci-annexé, signé, au nom de l'école, par le directeur et son adjoint, et par les docteurs présens aux examens. Ce diplome sera légalisé par les autorités compétentes.

XXX. Les droits de présence dans tous les examens seront de dix francs pour les professeurs des écoles de médecine et pour le directeur de l'école de pharmacie;

26. In den genannten Prüfungen, wird der Aspirant von den beiden Professoren der medizinischen Schule, von dem Direktor und von den beiden Professoren der Apothekerschule befragt; diese letztern wechseln zu dem Ende mit einander ab.

Diejenigen Mitglieder der Schule, welche nicht zum Fragen berufen wurden, sollen gleichwohl eingeladen werden, den Prüfungen beizuwohnen, und einen Theil der für solche Akte festgesetzten Gebühren erhalten.

27. Wenn alle Prüfungen beendiget sind, so schreiten sämmtliche gegenwärtige Glieder zum Skrutinium, dessen Eröffnung der Direktor vornimmt, und das Resultat davon der Versammlung und dem Kandidaten bekannt macht. Um aufgenommen zu werden, muß man wenigstens zwei Drittheile der bei diesem Akte gegenwärtigen Stimmen haben.

28. Im Fall der Kandidat die erforderlichen Stimmen nicht erhalten hätte; muß er sich einem neuen Examen unterwerfen; allein er kann sich erst nach Verlauf von drei Monaten wieder melden.

Wenn er auch bei dieser zweiten Prüfung die Stimmen nicht erhält, so wird er auf ein Jahr zurückgesetzt, und er darf sich sogar bei einer andern Schule nicht eher, als nach Verlauf dieser Zeit melden.

29. Wenn nach geendigten Prüfungen der Kandidat aufgenommen ist, so wird ihm innerhalb 8 Tagen das Diplom als Apotheker, nach dem unter N.ro 1 beigefügten Modell ausgefertigt, welches, Namens der Schule, von dem Direktor und dessen Gehülfen, und von den bei den Prüfungen anwesenden Doktoren unterschrieben ist. Dieses Diplom wird von den einschläglichen Behörden legalisirt.

30. Die Gegenwartsgebühren bei allen Prüfungen sind: für die Professoren der medizinischen Schulen und für den Direktor der Apothekerschule zehen Franken; für die

il seront de six francs pour les professeurs de ces écoles qui seront examinateurs, et de moitié de cette dernière somme pour les membres de l'école présens qui ne seront point examinateurs.

XXXI. Les frais pour les examens seront fixés; savoir, pour chacun des deux premiers à deux cents fr., pour le troisième à cinq cents fr.: les frais des opérations exigées des aspirans, et qui sont à leur charge, suivant l'art. XVII. de la loi du 21 germinal an XI., ne pourront excéder trois cents francs.

Réceptions, 2.° dans les Jurys.

XXXII. Les élèves en pharmacie qui desireront se faire recevoir par les jurys, adresseront, au moins deux mois d'avance, au préfet du département, leurs demandes, avec les certificats d'études, attestations de bonne vie et mœurs, et autres actes mentionnés art. XXIII: sur le vu de ces pièces, et si elles sont jugées suffisantes, le préfet les informera du jour où l'ouverture du jury, pour les examens de pharmacie, aura été fixée.

XXXIII. Les examens devant les jurys seront publics; ils se succéderont sans intervalle, s'il n'y a pas lieu de remettre l'aspirant à un autre temps, dans lequel cas il sera ajourné à la tenue du jury de l'année suivante: les préfets désigneront aux jurys un local, et les moyens nécessaires pour que ces examens, surtout celui de pratique, puissent être faits convenablement.

Professoren der letzteren Schulen, welche Examinatoren sind, sechs Franken, und die Hälfte davon für die gegenwärtigen Glieder der Schule, welche aber keine Examinatoren sind.

31. Die Kosten für die verschiedenen Prüfungen sind folgende: Für jede der beiden ersten zwei hundert Franken, für die dritte fünf hundert Franken; die Kosten für die Operationen, welche man von den Kandidaten fordert, und die nach dem 17ten Artikel des Gesetzes vom 21 Germinal 11ten Jahrs, ihnen zur Last fallen, dürfen drei hundert Franken nicht übersteigen.

Aufnahmen, 2.° vor den Jury's.

32. Die Zöglinge der Apothekerkunst, welche sich vor den Jury's wollen aufnehmen lassen, müssen, wenigstens zwei Monate vorher, dem Präfekten des Departements ihr desfalsiges Gesuch, mit Beifügungen ihrer Studienzeugnisse, der Beweise ihrer guten Aufführung und Sitten, und der übrigen im 23ten Artikel erwähnten Aktenstücke, einreichen; nach Ansicht derselben, und wenn sie für hinreichend gehalten werden, wird der Präfekt die Kandidaten benachrichtigen, wann der Jury sich zur Prüfung der Apotheker versammelt.

33. Die Prüfungen vor den Jurys sollen öffentlich vorgenommen werden; sie werden ununterbrochen nach einander gehalten, wenn nicht der Kandidat auf eine andere Zeit zurückgestellt werden muß; in diesem Fall wird er auf die Versammlung des Jury's im folgenden Jahre verwiesen. Die Präfekte sollen den Jury's ein Lokal anweisen, so wie auch die nöthigen Mittel, damit diese Prüfungen, und insbesondere die, welche sich mit dem Praktischen beschäftigen, auf eine zweckmäßige Art vorgenommen werden können.

XXXIV. Les examens finis, si le candidat a réuni les deux tiers des suffrages, il lui sera délivré par le jury un diplome de pharmacien, suivant le modèle n.° II, ci-annexé, lequel sera signé par tous les membres composant le jury.

XXXV. Les frais de ces examens sont fixés, savoir, pour chacun des deux premiers à cinquante francs, et cent francs pour le troisième.

XXXVI. La rétribution sera fixée à une somme égale, dans ces examens, pour chacun des membres du jury.

TITRE IV.

Police, 1.° *Élèves.*

XXXVII. Il sera tenu, au bureau d'administration de chaque école, un registre sur lequel s'inscriront les élèves attachés aux pharmaciens des villes où il y aura des écoles établies. Extrait de cette inscription leur sera remis signé par l'administration.

XXXVIII. Aucun élève ne pourra quitter un pharmacien, sans l'avoir averti huit jours d'avance.

Il sera tenu de lui demander un acte qui constate que l'avertissement a été donné. En cas de refus du pharmacien, l'élève fera sa déclaration au directeur de l'école et au commissaire de police, ou au maire qui l'aura inscrit.

XXXIX. L'élève qui sortira de chez un pharmacien, ne pourra entrer dans une autre pharmacie qu'en faisant sa déclaration à l'école de pharmacie et au commissaire de police, ou au maire qui l'aura inscrit.

34. Wenn nach geendigten Prüfungen der Kandidat zwei Drittheile der Stimmen erhalten hat, so wird ihm von dem Jury das Diplom eines Apothekers, nach dem unter N.ro II. beigefügten Modell, ausgefertigt, welches von allen Gliedern, die den Jury bilden, unterzeichnet ist.

35. Die Kosten für diese Prüfungen sind folgende: für jede der beiden ersten Prüfungen fünfzig Franken, und hundert für die dritte.

36. Die Mitglieder des Jury's erhalten von diesen Prüfungen alle gleiche Gebühren.

Vierter Titel.

Polizeiverordnungen, 1.° in Hinsicht der Zöglinge.

37. Es soll auf dem Verwaltungsbüreau einer jeden Schule ein Register gehalten werden, in welches sich die bei den Apothekern der Städte, wo Schulen sind, befindlichen Zöglinge einschreiben. Es wird ihnen ein von der Verwaltung unterschriebener Auszug aus diesem Register ertheilt.

38. Kein Zögling darf den Apotheker verlassen, ohne ihn acht Tage vorher davon benachrichtiget zu haben.

Er ist gehalten, von diesem einen Akt zu begehren, welcher beweist, daß diese Aufkündigung wirklich geschehen sey. Im Fall der Apotheker dieses verweigert, so macht der Zögling darüber bei dem Direktor der Schule, und bei dem Polizeikommissär, oder bei dem Mär, welcher ihn eingeschrieben hat, die Anzeige.

39. Der Zögling, welcher eine Apotheke verläßt, kann in keine andere Apotheke eintreten, ohne eine deßfalsige Erklärung bei der Schule, und bei dem Polizeikommissär, oder bei dem Mär, welcher ihn eingeschrieben hat, zu machen.

Police, 2.° *Pharmaciens.*

XL. Les pharmaciens qui voudront former un établissement dans les villes où il y aura une école autre que celle où ils auront obtenu leur diplome, seront tenus d'en informer l'administration de l'école, à laquelle ils présenteront leur acte de réception, en même temps qu'ils le produiront aux autorités compétentes.

XLI. Au décès d'un pharmacien, la veuve pourra continuer de tenir son officine ouverte pendant un an, aux conditions de présenter un élève âgé au moins de vingt-deux ans à l'école, dans les villes où il en sera établi; au jury de son département, s'il est rassemblé; ou aux quatre pharmaciens agrégés au jury par le préfet, si c'est dans l'intervalle des sessions de ce jury.

L'école, ou le jury, ou les quatre pharmaciens agrégés, s'assureront de la moralité et de la capacité du sujet, et désigneront un pharmacien pour diriger et surveiller toutes les opérations de son officine.

L'année révolue, il ne sera plus permis à la veuve de tenir sa pharmacie ouverte.

Visite et Inspection des Pharmaciens.

XLII. Il sera fait au moins une fois par an, conformément à la loi, des visites chez les pharmaciens, les droguistes et les épiciers.

A cet effet, le directeur de l'école de pharmacie s'entendra avec celui de l'école de médecine, pour demander aux préfets des départémens, et à Paris au préfet de

Polizeiverordnungen, 2.° in Hinsicht der Apotheker.

40. Die Apotheker welche in Städten, wo die Schule nicht befindlich ist, bei welcher sie ihr Diplom erhielten, eine Apotheke errichten wollen, sind gehalten, die Verwaltung der Schule davon zu benachrichtigen, und ihr den Akt der Aufnahme, zu gleicher Zeit, da sie ihn der einschläglichen Behörde darlegen, vorzuzeigen.

41. Bei dem Absterben eines Apothekers, kann dessen Wittwe die Apotheke noch ein Jahr lang fortführen, unter der Bedingung, daß sie einen Zögling, der wenigstens zwei und zwanzig Jahre alt seyn muß, der Schule, wenn eine an diesem Ort ist, dem Jury ihres Departements, wenn er versammelt ist, oder den vier, von dem Präfekten den Jury's beigegebenen Apothekern, wenn es in der Zwischenzeit der Sitzungen des Jury's ist, vorstelle.

Die Schule, oder der Jury, oder die vier den Jury's beigegebenen Apotheker, werden über das sittliche Betragen und die Fähigkeiten des Subjektes Erkundigungen einziehen, und einen Apotheker ernennen, um alle Operationen seiner Apotheke zu leiten und Aufsicht über dieselbe zu halten.

Nach Verlauf dieses Jahres, darf die Wittwe ihre Apotheke nicht mehr fortführen.

Besuch bei den Apothekern und Aufsicht über dieselben.

42. Es sollen, dem Gesetze zufolge, wenigstens einmal im Jahr, Besuche bei den Apothekern, Materialisten und Spezereikrämern gemacht werden.

Zu dem Ende soll sich der Direktor der Apothekerschule, mit dem der medizinischen Schule dahin benehmen, bei dem Präfekten des Departements, und zu Paris bei dem Polizeipräfekten, anzusuchen, daß derselbe einen Tag bestimme,

police, d'indiquer le jour où les visites pourront être faites, et désigner le commissaire qui devra y assister.

Il sera payé pour les frais de ces visites, six francs par chaque pharmacien, et quatre francs par chaque épicier ou droguiste, conformément à l'article XVI. des lettres-patentes du 10 février 1780.

Des Herboristes.

XLIII. Dans les départemens où seront établies des écoles de pharmacie, l'examen des herboristes sera fait par le directeur, le professeur de botanique et l'un des professeurs de médecine.

Cet examen aura pour objet la connaissance des plantes médicinales, les précautions nécessaires pour leur dessiccation et leur conservation. Les frais de cet examen, fixés à cinquante francs à Paris, et à trente francs dans les autres écoles, ainsi que dans les jurys, seront partagés également entre les examinateurs des écoles ou des jurys.

XLIV. Dans les jurys, l'examen sera fait par l'un des docteurs en médecine ou en chirurgie, et deux des pharmaciens adjoints au jury: la rétribution sera la même pour chacun des examinateurs.

XLV. Il sera délivré à l'herboriste reçu dans les écoles un certificat d'examen, signé de trois examinateurs, lequel sera enregistré, ainsi qu'il est prescrit par la loi.

Dans les jurys, ce certificat sera signé par tous les membres du jury.

XLVI. Il sera fait annuellement des visites chez les herboristes, par le directeur et le professeur de botanique, et l'un des professeurs de l'école de médecine, dans les formes voulues par l'article XXIX. de la loi.

an dem diese Besuche gemacht werden können, so wie auch einen Kommissär ernenne, welcher denselben beiwohnen muß.

Für die Kosten dieser Besuche bezahlt jeder Apotheker sechs, jeder Materialist und Spezereikrämer vier Franken, in Gemäßheit der offenen Briefe vom 10ten Februar 1780.

Von den Kräuterhändlern.

43. In den Departementen, wo sich Apothekerschulen befinden, soll die Prüfung der Kräuterhändler vor dem Direktor derselben, vor dem Professor der Botanik und vor einem Professor der Medizin geschehen.

Diese Prüfung wird die Kenntniß der Heilpflanzen, und die nöthige Vorsicht beim Trocknen und der Aufbewahrung derselben zum Gegenstande haben. Die Kosten dieser Prüfung sind für Paris auf fünfzig, für die übrigen Schulen und vor dem Jury auf dreißig Franken festgesetzt, und werden ebenfalls unter die Examinatoren der Schule, oder des Jury's gleich vertheilt.

44. Vor dem Jury geschieht die Prüfung durch einen von den Doktoren der Medizin oder der Chirurgie, und durch zwei dem Jury beigegebene Apotheker; die Gebühr ist für jeden Examinator dieselbe.

45. Es soll dem in den Schulen aufgenommenen Kräuterhändler ein Zeugniß über seine Prüfung ertheilt werden, welches von drei Examinatoren unterschrieben, und nach der Vorschrift des Gesetzes, eingeschrieben wird.

Bei den Jury's wird dieses Zeugniß von allen Mitgliedern desselben unterschrieben.

46. Es sollen alle Jahre von dem Direktor, von dem Professor der Botanik und von einem Professor der medizinischen Schule, Besuche bei den Kräuterhändlern, nach der durch den 29ten Artikel des Gesetzes vorgeschriebenen Form, gemacht werden.

Dans les communes où ne sont pas situées les écoles, ces visites seront faites conformément à l'article XXXI de la loi.

XLVII. Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois.

N.ro I.er

Modèle de Diplome de Pharmacien, à délivrer par les Écoles.

Nous soussignés, professeurs à l'école de pharmacie d et professeurs à l'école de médecine de la même ville, en exécution de la loi du 21 germinal an XI, certifions que M. (*nom et prénoms*), âgé de natif d (*noms de la commune et du département*), après avoir subi, conformément à l'article XV de la loi précitée, les deux examens de théorie; savoir, le premier, le (*date du jour*) sur les principes de l'art, et le second, le , sur la botanique et l'histoire naturelle des drogues simples , s'est présenté le à l'examen pratique, lequel a consisté en (*indiquer le nombre des opérations, lequel, d'après la loi, doit être de neuf au moins*) opérations chimiques et pharmaceutiques qui lui ont été désignées, et qu'il a exécutées lui-même.

Dans lesquels actes probatoires, et qui ont eu lieu publiquement, M. ayant donné des preuves de son savoir, nous le déclarons pourvu des connaissances exigibles pour l'exercice de la pharmacie, et à cet effet lui délivrons le présent diplome, muni du sceau de l'école.

In den Gemeinden, wo keine Schulen sich befinden, werden diese Besuche nach dem 31ten Artikel des Gesetzes vorgenommen.

47. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, der in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

N.ro I.

Form eines Diploms für Apotheker, welches von den Schulen ertheilt wird.

Wir unterzeichnete Professoren der Apothekerschule zu
und Professoren der medizinischen Schule dieser Stadt, kraft des Gesetzes vom 21ten Germinal 11ten Jahres, bezeugen hierdurch, daß der Herr (Name und Vorname)
Jahr alt, gebürtig von (Name der Gemeinde und des Departementes) nachdem er, in Gemäßheit des 15ten Artikels des vorerwähnten Gesetzes zwei Prüfungen über den theoretischen Theil der Kunst, nämlich die erste den (Angabe des Tages) über die Grundsätze seiner Kunst, und die zweite den
über Botanik und Naturgeschichte der einfachen Heilmittel ausgehalten hatte, sich den zur Prüfung über den praktischen Theil derselben gestellt habe, welche in (anzuzeigen die Zahl der Operationen, welche, dem Gesetz zufolge, wenigstens aus neun bestehen muß) chemischen und pharmazeutischen Operationen, die ihm aufgegeben wurden, und welche er selbst vornahm, bestand.

Da bei diesen Prüfungsakten, welche öffentlich Statt hatten, der Herr Beweise seines Wissens abgelegt, so erklären wir, daß derselbe mit allen zur Ausübung der Apothekerkunst erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet sey, und haben ihm zu dem Ende gegenwärtiges Diplom, mit dem Siegel der Schule versehen, ertheilet.

N.° II.

Modèle de Diplome de Pharmacien, à délivrer par les Jurys.

Nous soussignés, docteurs en médecine et en chirurgie, composant le jury médical du département d
et pharmaciens adjoints audit jury, et nommés par le préfet du département, en exécution de l'article XIII de la loi du 21 germinal an XI, relative à l'organisation et à la police de la pharmacie, certifions, que M. (*nom et prénoms*); âgé de , natif d (*nom de la commune et du département*), après avoir subi, conformément à l'article XV. de la loi précitée, les deux examens de théorie; savoir, le premier, le (*la date du jour*), sur les principes de l'art, et le second, le sur la botanique et l'histoire naturelle des drogues simples,
s'est présenté le à l'examen pratique, lequel a consisté en (*indiquer le nombre des opérations, lequel, d'après la loi, doit être de neuf au moins*) opérations chimiques et pharmaceutiques qui lui ont été désignées, et qu'il a exécutées lui-même.

Dans lesquels actes probatoires, et qui ont eu lieu publiquement, M. ayant donné des preuves de son savoir, nous le déclarons pourvu des connaissances exigibles pour l'exercice de la pharmacie, et à cet effet lui délivrons le présent diplome, muni du sceau du jury.

N.ro II.

Form eines Apothekerdiploms, welches der Jury ertheilet.

Wir unterzeichnete Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche den Medizinaljury des Departements bilden, und wir dem obenerwähnten Jury beigegebenen, und durch den Präfekten des Departements, kraft des 13ten Artikels des Gesetzes vom 21ten Germinal 11ten Jahrs, über die Organisation und Polizei der Apothekerkunst, ernannten Apotheker, bezeugen hierdurch, daß der Herr (Name und Vorname) alt, von (Name der Gemeinde und des Departements) gebürtig, nachdem er in Gemäßheit des 15ten Artikels vorerwähnten Gesetzes zwei Prüfungen über den theoretischen Theil seiner Kunst ausgehalten hatte, nämlich die erste den (Angabe des Tages) über die Grundsätze der Kunst, und die zweite den über Botanik und Naturgeschichte der einfachen Heilmittel, sich den zur Prüfung über den praktischen Theil gestellt, welche in (anzugeben die Zahl der Operationen, welche, dem Gesetz zufolge, wenigstens in 9 bestehen muß) chemischen und pharmazeutischen Operationen, die ihm aufgegeben wurden, und welche er selbst vornahm, bestand.

Da bei diesen Prüfungsakten, welche öffentlich Statt hatten, der Herr Beweise seines Wissens abgelegt hat, so erklären wir ihn hierdurch, mit den zur Ausübung der Apothekerkunst erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, und haben ihm zu dem Ende gegenwärtiges Diplom, mit dem Siegel des Jurys versehen, ertheilet.

N.° III.

Certificat d'Herboriste.

Nous soussignés, (*professeurs à l'école de pharmacie et professeurs à l'école de médecine de la même ville*), ou (*docteurs en médecine et en chirurgie, composant le jury médical du département* d *et pharmaciens adjoints audit jury, nommés par le préfet du département*), en exécution de la loi du 21 germinal an XI., relative a l'organisation et à la police de la pharmacie, certifions que M. (*nom et prénoms*) âgé de natif d (*noms de la commune et du département*), a subi l'examen prescrit par l'article XXXVII. de ladite loi, dans lequel examen ledit sieur ayant donné la preuve qu'il connaît avec exactitude les plantes médicinales, nous lui délivrons le présent certificat.

N.ro III.

Zeugniß für die Kräuterkrämer.

Wir unterschriebene (Professoren der Apothekerschule zu und Professoren der medizinischen Schule dieser Stadt), oder (Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche den Medizinaljury des Departements bilden, und wir, dem genannten Jury beigegebene, und von dem Präfekten des Departements ernannten Apotheker), in Gemäßheit des Gesetzes vom 21ten Germinal 11ten Jahrs, über die Organisation und Polizei der Apothekerkunst, bezeugen hierdurch, daß der Herr (Vor- und Zuname) alt, von (Name der Gemeinde und des Departements) gebürtig, sich der durch den 37ten Artikel des besagten Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung unterworfen, bei welcher Prüfung der Herr gezeigt hat, daß er die Heilpflanzen genau kenne, so haben wir ihm gegenwärtiges Zeugniß ertheilet.

DÉCRET IMPÉRIAL

relatif au Costume des Professeurs des Écoles de Pharmacie.

Au palais impérial, à Aix-la-Chapelle, le 22 fructidor XII.

NAPOLÉON, Empereur des Français etc.

DÉCRÈTE.

ARTICLE PREMIER.

Les professeurs des écoles de pharmacie porteront un costume dans l'exercice de leurs fonctions; il sera ainsi qu'il suit:

Habit noir à la française;

Robe noire d'étamine, avec des devants de soie couleur rouge foncée;

Toque en soie, même couleur; cravatte de batiste tombante.

II. Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Kaiserliches Dekret,

in Betreff der Amtskleidung der Professoren an den Apothekerschulen.

Im kais. Pallast zu Achen den 22ten Fruktidor 12ten Jahrs.

Napoleon, Kaiser der Franzosen ꝛc. ꝛc.

Dekretirt:

Erster Artikel.

Die Professoren an den Apothekerschulen sollen bei ihren Amtsverrichtungen folgendes Kostüm tragen:

Ein schwarzes französisches Kleid

Eine schwarze Robe von Etamin, vorn mit dunkelrother Seide ausgeschlagen.

Eine seidene Toke von der nämlichen Farbe; ein herabhängendes Halstuch von Battist.

2. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

TABLEAU

DES DÉCRETS IMPÉRIAUX

relatifs à l'université impériale, et des statuts du Grand-Maître de l'université, qui peuvent intéresser les Médecins, Chirurgiens et Pharmaciens.

1. Décret impérial du 17 Mars 1808 portant organisation de l'université.
2. Décret impérial du 4 Juin 1809, contenant diverses dispositions pour accorder le régime des anciennes écoles avec celui de l'université.
3. Décret impérial du 29 Décembre 1810, concernant les grades en droit et en médecine dans l'ancienne université de Pise.
4. Décret impérial du 22 Octobre 1811, sur l'organisation de l'instruction publique en Hollande.
5. Statut, sur l'organisation des concours pour les facultés en général, et pour les facultés de droit en particulier. Du 31 Octobre 1809.
6. Statut, sur les concours pour les chaires des facultés en médecine. Du 31 Juillet 1810.
7. Statut, relatif à l'organisation de l'académie de Turin. Du 23 Octobre 1810.
8. Statut, sur les établissemens publics de Sienna. Du 23 Octobre 1810.
9. Statut, sur la composition de l'académie de Pise, et dispositions transitoires pour le passage de l'état actuel à l'état permanent. Du 23 Octobre 1810. *)

*) On trouve ces différens statuts dans l'almanac de l'université impériale des années 1809, 1810 et 1811.

Verzeichniß

der kaiserlichen Dekrete

in Betreff der Universität, so wie der Statute des Großmeisters derselben, welche den Arzt, Wundarzt und Apotheker interessiren dürften.

1. Kaiserliches Dekret vom 17ten März 1808 über die Errichtung der Universität.
2. Kaiserl. Dekret vom 4ten Juni 1809, enthaltend mehrere Verfügungen, um die Einrichtungen der ehemaligen Schulen mit denen der Universität in Uibereinstimmung zu bringen.
3. Kaiserl. Dekret vom 29ten Dezember 1810, in Betreff der Grade in der Rechtsgelahrtheit und Arzeneiwissenschaft auf der ehemaligen Universität von Pisa.
4. Kaiserl. Dekret vom 22ten Oktober 1811, über die Einrichtung des öffentlichen Unterrichtes in Holland.
5. Statut über die Einrichtung der Konkurse bei den Fakultäten im Allgemeinen, und bei der juristischen Fakultät insbesondere. Vom 31ten Oktober 1809.
6. Statut, über den Konkurs bei erledigten Lehrstühlen in der medizinischen Fakultät. Vom 31ten Juli 1810.
7. Statut über die Einrichtung der Akademie von Turin. Vom 23ten Oktober 1810.
8. Statut über die öffentlichen Anstalten in Sienna. Vom 23ten Oktober 1810.
9. Statut über die Zusammensetzung der Akademie von Pisa. und vorübergehende Dispositionen in Betreff des Uibergangs von dem gegenwärtigen zu einem bleibenden Zustande. Vom 31ten Oktober 1810. *)

---

*) Die angeführten Statute befinden sich in dem Almanach der kais. Universität von den Jahren 1809, 1810 und 1811.

Énumération des articles du Code Napoléon qui ont rapport à la médecine légale.

Les articles 81, 144, 148, 228, 275, 312, 313, 314, 315, 388, 488, 489, 491, 493, 504, 509, 510, 512, 901, 903, 904, 906, 936. *)

Cas dans lequel les Médecins, Chirurgiens, les Officiers de santé et Pharmaciens ne pourront profiter des dispositions entre-vifs où testamentaires qu'on aurait fait en leur faveur.

Code Napoléon. Article 909.

Les docteurs en médecine ou en chirurgie, les officiers de santé et les pharmaciens qui auront traité une personne pendant la maladie dont elle meurt, ne pourront profiter des dispositions entre-vifs ou testamentaires qu'elle aurait faites en leur faveur pendant le cours de cette maladie.

Sont exceptées, 1.° les dispositions rémunératoires faites à titre particulier, en égard aux facultés du disposant et aux services rendus;

2.° Les dispositions universelles, dans le cas de parenté jusqu'au quatrième degré inclusivement, pourvu

---

*) Voyez le Code Napoléon, qui se trouve dans les mains de tout le monde.

Verzeichniß derjenigen Artikel des Gesetzbuches Napoleon, welche auf gerichtliche Arzeneikunde sich beziehen.

Artikel 81, 144, 148, 228, 275, 312, 313, 314, 315, 388, 488, 489, 491, 493, 504, 509, 510, 512, 901, 903, 904, 906, 936. *)

Fall, in welchem Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsbeamten und Apotheker von den Verfügungen unter Lebenden, oder von Testamenten, welche Jemand zu ihren Gunsten machen könnte, keinen Gebrauch machen dürfen.

Gesetzbuch Napoleon Art. 909.

Die Doktoren der Medizin oder der Chirurgie, die Gesundheitsbeamten und die Apotheker, welche eine Person während einer Krankheit, woran sie stirbt, behandelt haben, können von den Schenkungen unter Lebenden oder Testamenten, welche der Kranke zu ihren Gunsten, während seiner Krankheit gemacht hat, keinen Gebrauch machen. Ausgenommen sind jedoch

1) die besondern Verfügungen, welche der Kranke zur Belohnung der Talente und der geleisteten Dienste dem Arzt macht.

2) Alle allgemeine Verfügungen, im Fall einer Verwandschaft bis zum vierten Grade ausschließlich, jedoch unter

---

*) Man findet eine Uibersetzung dieser Artikel in des Herrn Professors Kopp interessantem Jahrbuch der Staatsarzeneikunde, dritter Jahrgang 1810 S. 115—154, mit vergleichenden Noten begleitet, weswegen ich mich hier der wörtlichen Anführung derselben enthalte.

toutefois que le décédé n'ait pas d'héritiers en ligne directe ; à moins que celui au profit de qui la disposition a été faite, ne soit lui-même du nombre de ces héritiers.

Prescription des Honoraires et mémoires des Médecins, Chirurgiens et Pharmaciens.

Code Napoléon. Art. 2272.

L'action des médecins, chirurgiens et apothicaires pour leurs visites, opérations et médicamens, se prescrit par un an.

Articles du Code pénal concernant les Médecins, Chirurgiens et Pharmaciens.

Article 160. Tout médecin, chirurgien ou autre officier de santé qui, pour favoriser quelqu'un, certifiera faussement des maladies ou infirmités propres à dispenser d'un service public, sera puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans.

S'il y a été mu par dons ou promesses, il sera puni du banissement.

Art. 317. Quiconque, par alimens, breuvages, médicamens, violences, ou par tout autre moyen, aura procuré l'avortement d'une femme enceinte, soit qu'elle y ait consenti ou non, sera puni de la reclusion.

Les médecins, chirurgiens et autres officiers de santé ainsi que les pharmaciens qui auront indiqué ou administré ces moyens, seront condamnés à la peine des travaux forcés à temps, dans le cas où l'avortement aurait eu lieu.

der Voraussetzung, daß der Verstorbene keine Erben in grader Linie habe, es sey denn daß der, zu dessen Gunsten die Verfügung gemacht wurde, selbst unter der Zahl dieser Erben wäre.

Verjährung der Zahlungsforderungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Gesetzbuch Napoleon. Artikel 2272.

Die Forderungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker für Besuche, Operazionen und Arzeneien sind nach einem Jahr verjährt.

Artikel des Strafgesetzbuches in Betreff der Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Artikel 160. Jeder Arzt, Wundarzt, oder ein anderer Gesundheitsbeamter, der zu Jemandes Gunsten, ein falsches Zeugniß über Krankheiten oder Gebrechlichkeiten ausstellt, wodurch derselbe von einem öffentlichen Dienst befreit wurde, soll mit zwei bis 5 Jahre Gefängniß bestraft werden.

Wenn er durch Geschenke oder Versprechen hierzu bewogen wurde, so wird er mit Verbannung bestraft.

Art. 317. Jeder, der durch Speisen, Getränke, Arzeneien, Gewaltthätigkeit, oder durch irgend ein anderes Mittel, einer schwangern Frau die Leibesfrucht abtreiben würde, es geschehe mit, oder ohne derselben Einwilligung, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheitsbeamten, so wie die Apotheker, welche solche Mittel angerathen, oder verabreicht haben, werden, wenn das Abtreiben der Frucht wirklich erfolgte, zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt.

Art. 378. Les médecins, chirurgiens et autres officiers de santé, ainsi que les pharmaciens, les sages-femmes, et toutes autres personnes dépositaires, par état ou profession, des secrets qu'on leur confie, qui, hors les cas où la loi les oblige à se porter dénonciateurs, auront révélé ces secrets, seront punis d'un emprisonnement d'un mois à six mois, et d'une amende de cent francs à cinq cents francs.

On doit ajouter ici l'article XXI. de la loi du 22 Juillet 1791 :

En cas de vente de médicamens gatés, le delinquant sera renvoyé à la police correctionnelle et puni de cent livres d'amende et d'un emprisonnement qui ne pourra excéder six mois.

Honoraires et Vacations des Médecins, Chirurgiens, Sages-femmes et Experts, à raison des opérations qu'ils ont faites sur la réquisition des Officiers de justice etc.

Décret impérial du 18 *Juin* 1811.

Chapitre II.

Article 16. Les honoraires et vacations des médecins, chirurgiens, sages-femmes et experts, à raison des opérations qu'ils feront, sur la réquisition de nos officiers de justice ou de police judiciaire dans les cas prévus par les articles 43, 44, 148, 332 et 333 du Code d'instruction criminelle, seront réglés ainsi qu'il suit:

17. Chaque médecin ou chirurgien recevra, savoir:

1.° Pour chaque visite ou rapport, y compris le premier pansement, s'il y a lieu, dans notre bonne ville de Paris, *six* francs; dans les villes de quarante

Art. 378. Aerzte, Wundärzte, und andere Gesundheitsbeamten, ingleichem auch Apotheker, Hebammen, und jeder andere, der vermöge seines Standes oder Gewerbes, die ihm anvertrauten Geheimnisse bewahren soll, und der, ohne daß das Gesetz ihn zur Anzeige verpflichtet, diese Geheimnisse verräth, sollen mit ein bis zwei monatlichem Gefängniß, und mit einer Geldbuße von hundert bis fünf hundert Franken bestraft werden.

Dahin gehört auch der 21te Artikel des Gesetzes vom 22ten Juli 1791.

Wenn verdorbene Arzeneien verkauft werden, so wird der Frevler vor das Polizeigericht gestellt, und mit einer Geldstrafe von 100 Livres und mit Gefängnißstrafe, die nicht über 6 Monate dauern darf, belegt.

Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Experten, für Dienstleistungen, welche sie auf Requisition von Gerichtspersonen vorgenommen haben.

Kaiserliches Dekret vom 18ten Juni 1811.

Kapitel 2.

Art. 16. Die Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Experten für ihre Verrichtungen, die sie auf Begehren der Justiz- und Polizeibeamten in den Fällen vornehmen, welche in den Artikeln 43, 44, 148, 332 und 333 des Kodex der Kriminaluntersuchungen, vorgesehen sind, sind auf folgende Art bestimmt:

17. Jeder Arzt oder Wundarzt empfängt:

1) Für jeden Besuch und Bericht, den ersten Verband, wenn ein solcher Statt hatte, mit einbegriffen, in Unserer guten Stadt Paris sechs Franken, in den Städten von

mille habitans et au-dessus, *cinq* francs; dans les autres villes et communes, *trois* francs;

2.° Pour les ouvertures de cadavre ou autres opérations plus difficiles que la simple visite, et en sus des droits ci-dessus: dans notre bonne ville de Paris, *neuf* francs; dans les villes de quarante mille habitans et au-dessus, *sept* francs; dans les autres villes et communes *cinq* francs.

18. Les visites faites par les sages-femmes seront payées, à Paris, *trois* francs; dans toutes les autres villes et communes, *deux* francs.

19. Outre les droits ci-dessus, le prix des fournitures nécessaires pour les opérations, sera remboursé.

20. Pour les frais d'exhumation des cadavres, on suivra les tarifs locaux.

21. Il ne sera rien alloué pour soins et traitemens administrés, soit après le premier pansement, soit après les visites ordonnées d'office.

22. Chaque expert recevra, pour chaque vacation de trois heures, et pour chaque rapport, lors qu'il sera fait par écrit, savoir: à Paris, *cinq* francs; dans les villes de quarante mille habitans et au-dessus, *quatre* francs; dans les autres villes et communes *trois* francs.

Les vacations de nuit seront payées moitié en sus.

Patentes des médecins, chirurgiens, officiers de santé, accoucheurs, oculistes, dentistes, pharmaciens et herboristes.

Les médecins, chirurgiens et officiers de santé sont tenus de se munir d'une patente et de payer les droits fixés pour la quatrième classe du tarif, suivant la population de leur commune.

vierzig Tausend Einwohnern und darüber, fünf Franken, in den andern Städten und Gemeinden, drei Franken.

2) Für Leichenöffnungen und andere Operationen, die mehr als ein bloßer Besuch sind, ausser obigen Gebühren, in Unserer guten Stadt Paris neun Franken; in Städten von vierzig Tausend Einwohnern und darüber, sieben Franken.

18. Die durch die Hebammen gemachten Besuche, werden zu Paris mit drei, und in allen andern Städten und Gemeinden mit zwei Franken bezahlt.

19. Ausser obigen Gebühren werden auch die Auslagen für die erforderlichen Lieferungen, zurück bezahlt.

20. In Betreff der Kosten des Ausgrabens der Leichen, wird der an jedem Ort gebräuchliche Tarif bezahlt.

21. Für die Besorgung und Behandlung, sowohl nach dem ersten Verband, als nach den von Amtswegen befohlenen Besuchen, wird nichts bewilligt.

22. Jeder Sachverständige erhält für jede Sitzung von drei Stunden, und für jeden schriftlichen Bericht, zu Paris fünf, in Städten von vierzig Tausend Einwohnern und darüber, vier, und in den übrigen Städten und Gemeinden drei Franken.

Die Sitzungen bei Nacht werden um die Hälfte mehr bezahlt.

Patente der Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsbeamten, Geburtshelfer, Augenärzte, Zahnärzte, Apotheker und Kräutersammler.

Die Aerzte, Wundärzte und Gesundheitsbeamten müssen sich mit einem Patente versehen, und die in dem Tarif für die vierte Klasse bestimmte Gebühr bezahlen, nach der Seelenzahl der Gemeinde.

Les accoucheurs, oculistes et dentistes appartiennent à la même classe du tarif, comme officiers de santé.

Les pharmaciens et apothicaires sont tenus de payer les droits fixés pour la deuxième classe du tarif et les herboristes ceux de la sixième.

Sont exempts de patentes :

Les médecins, chirurgiens et pharmaciens employés près des hopitaux civils et militaires ou au service des pauvres, par nomination du gouvernement ou des autorités administratives, soit qu'ils exercent ou non leur art chez des particuliers; les professeurs d'accouchement dans les hospices.

(Décret impérial du 15 Thermidor an 13.)

Les sages-femmes sont exemptes de patentes. (Loi du 1.er Brumaire an 7, article 29.)

Avis du Conseil d'État, approuvé par S. M. l'Empereur le 8 Vendemiaire an 14, qui permet aux Curés de donner des secours en médecine.

Le Conseil d'état, qui d'après le renvoi fait par S. M. impériale et royale, a entendu le rapport de la section de l'intérieur sur celui du ministre des cultes, exposant que les prêtres, curés et desservans éprouvent des désagrémens à raison des conseils ou soins qu'ils donnent à leurs paroissiens malades, et demandant l'autorisation d'écrire aux préfets que l'intention de Sa Majesté n'est pas que les curés soient troublés dans l'aide qu'ils donnent a leurs paroissiens, par leurs secours et leurs conseils, pourvu qu'il ne s'agisse d'aucun accident qui intéresse la santé publique, qu'ils ne signent ni ordon-

Die Geburtshelfer, Augen- und Zahnärzte gehören in die nämliche Klasse des Tarifs, wie die Gesundheitsbeamten.

Die Apotheker müssen die für die zweite Klasse, und die Kräuterhändler die für die sechste Klasse im Tarif bestimmte Gebühr bezahlen.

Von den Patenten sind ausgenommen:

Die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, welche in bürgerlichen und Militärspitälern, und bei Armenanstalten angestellt sind, und zwar durch die Regierung oder die Verwaltungsbehörden; sie mögen nun zugleich auch im Publikum die Heilkunst ausüben oder nicht; und die Professoren der Geburtshilfe in den Spitälern.

Kaiserl. Dekret vom 15ten Thermidor 13ten Jahrs.

Die Hebammen sind durch das Gesetz vom 1ten Brümäre 7ten Jahrs, nach dem 29ten Artikel, ebenfalls ausgenommen.

Gutachten des Staatsrathes, welches von Se. K. Maj. den 8ten Vendemiäre 14ten Jahres genehmiget wurde, und welches den Geistlichen erlaubt, den Kranken ärztlichen Beistand zu leisten.

Der Staatsrath, welcher auf die, von Sr. k. k. Maj. gemachte Sendung, den Bericht der Sektion des Innern, auf jenen des Kultusministers, angehört, worin es heißt: daß die Geistlichen und übrigen Seelsorger sich Unannehmlichkeiten aussezen, wenn sie ihren kranken Pfarrkindern, in Beziehung auf ihre Gesundheit, Rathschläge ertheilen; daher begehrt wird, den Präfekten schreiben zu dürfen, daß die Absicht Sr. M. keineswegs sey, den Pfarrern in dem Beistand hinderlich zu seyn, den sie durch Rath und Hilfe ihren Pfarrkindern leisten, sobald es nicht Fälle betrifft, wobei das allgemeine Gesundheitswohl interessirt

nances ni consultations, et que leurs visites soient gratuites:

EST D'AVIS qu'en se renfermant dans les limites tracées dans le rapport du ministre des cultes ci-dessus analysé, les curés ou desservans n'ont rien à craindre des poursuites de ceux qui exercent l'art de guérir, ou du ministre publique chargé du maintien des réglemens, puisqu'en donnant seulement des conseils et des soins gratuits, ils ne font que ce qui est permis à la bienfaisance et à la charité de tous les citoyens, ceque nulle loi ne défend, ceque la morale conseille, ceque l'administration provoque, et qu'il n'est besoin pour assurer la tranquillité des curés et desservans, d'aucune mesure particulière. *)

*) Dictionnaire raisonné des matières de législation. Tome 9. pag. 338.

ist, sobald sie ferner keine Rezepte und Konsultationen unterschreiben, und ihre Krankenbesuche unentgeldlich machen:

ist der Meinung, daß, so lange sich die Pfarrer in in den Grenzen halten, welche oben in dem Bericht des Kultusministers auseinander gesetzt sind, sie keine Verfolgungen von Seiten derer, welche die Heilkunde ausüben, noch von den einschläglichen öffentlichen Beamten zu fürchten haben, weil sie, so lange sie Rath und Hilfe unentgeldlich ertheilen, nichts thun, als was die Wohlthätigkeit und die christliche Liebe jedem Menschen zu thun erlaubt; daß kein Gesetz verbietet, was die Moral räth, und was die Verwaltung zu fordern berechtigt ist; daher es also keiner besondern Masregel bedarf, um die Religionsdiener in der ruhigen Ausübung ihres Amtes zu sichern.

Zweite Abtheilung.

Gesetze und Verordnungen,

welche

das öffentliche Gesundheitswohl betreffen.

Diese Abtheilung zerfällt in vier Kapitel.

Erstes Kapitel.

Erhaltung des Menschen durch Entfernung persönlicher Gefahren.

Zweites Kapitel.

Erhaltung des Menschen durch Entfernung allgemeiner Gefahren.

Drittes Kapitel.

Erhaltung des Menschen durch besondere Anstalten, worin Kranke geheilt, oder Nahrungslose und Gebrechliche versorgt und unterhalten werden.

Viertes Kapitel.

Verzeichniß der Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen.

Erstes Kapitel.

Erhaltung des Menschen durch Entfernung persönlicher Gefahren.

Inhalt:

Zufällige Ereignisse. Unglüksfälle auf den Strassen, durch Verunreinigung und Versperrung — an die Fenster gestellte Sachen — durch Leitern — durch Stangen — durch Keller unter den Strassen — durch Brunnen — durch Eis und Schnee — durch gefährliche Spiele und Belustigungen — durch Schläge oder Petarden — durch Pferde — durch Hengste — durch Wahnsinnige. Unglücksfälle durch Waffen, Dolche und Windbüchsen — durch Zweikampf — durch schädliche Thiere.

Zufällige Ereignisse.

Gesetzbuch Napoleon.

Artikel 1380.

Jede Handlung des Menschen, welche dem andern Schaden bringt, verpflichtet den, der diesen Schaden veranlaßt, zum Ersatz.

1383. Jeder ist für den Schaden, der nicht allein aus seiner Handlung, sondern auch aus Nachläßigkeit oder Unvorsichtigkeit entsprang, verantwortlich.

1384. Man ist nicht allein für den Schaden, der durch eigne Schuld verursacht wurde, sondern auch für den verantwortlich, welchen Leute verursachen, für die wir stehen

müssen, oder für Sachen, die wir zum Aufbewahren erhielten.

1385. Der Eigenthümer eines Thieres, oder der, welcher sich desselben, so lange es in seiner Gewalt ist, bedient, ist für den Schaden verantwortlich, den das Thier verursacht hat, es sey nun daß das Thier sich unter seiner Aufsicht befand, oder daß es sich verirrt hatte, oder davon gelaufen war

---

Unglücksfälle auf den Straßen:

Durch Verunreinigung und Sperrung der Straßen.

Königliche Ordonnanz vom 22ten März 1720.

6. Es ist allen Eigenthümern, und Unternehmern von Gebäuden, leztern bei Gefängnißstrafe, verboten, mehr Steine aus den Brüchen, oder Zimmerholz kommen zu lassen, als in drei Tagen verarbeitet werden kann, und diese Materialien anderswo, als in den hiezu bezeichneten Straßen und Oertern abzuladen, um nicht die öffentlichen Wege zu versperren.

7. Es wird den Hauseigenthümern, Baumeistern, Maurern, und andern Unternehmern von Gebäulichkeiten aufgegeben, den Koth, die Erde, alten Gips und Schutt jeder Art, vier und zwanzig Stunden, nachdem er auf das Pflaster geschüttet wurde, an die von den Kommissären des Stadtviertels jeden Monat zu bezeichnende Abladeörter, die mit Brettern wohl verwahret seyn müssen, zu bringen. *)

---

*) S. Fleurigeon Code administratif, 6ter Thl. S. 525.

Edikt vom Monat Dezember 1607.

Verbieten wir allen unsern Unterthanen, Mist, Erde Holzwerk oder andere Sachen, länger als vier und zwanzig Stunden auf den Straßen liegen zu lassen, und auch dieses nur so, daß es die Vorübergehenden nicht hindert, unter einer Strafe von zehn Livres und darüber.

Geben auch den Bildhauern, Wagnern, Holzhändlern und andern hierdurch auf, alles was sie gewöhnlich auf den Straßen liegen lassen, und was den freien Durchgang versperren könnte, als Steine, Kutschen, Karren, Wagen, Baumstämme, Stükke von Holz und andere Gegenstände, hinwegzunehmen, und ins Trokkene zu bringen, unter einer Strafe von zehn Livres und darüber. *)

Durch Wasser und Unrath.

Aus dem nämlichen Edikt.

Verbieten wir Wasser oder irgend eine andere Unreinigkeit, weder bei Tage noch bei Nacht, aus den Fenstern zu schütten, unter einer Strafe von zehen Livres. **)

Ferner:

Diejenigen, welche es unterlassen, die Straße vor ihren Häusern zu beleuchten und zu reinigen, an den Orten, wo dieses dem Bürger zu thun obliegt;

die, welche die öffentlichen Wege versperren und verderben;

die, welche dem Verbot zuwiderhandeln, nichts vor die Fenster oder auf die öffentliche Straße vor ihre Häuser zu stellen oder zu werfen, was durch seinen Umsturz Scha-

---

*) Daselbst.

**) Daselbst S. 526.

den verursachen, oder durch seine Ausdünstung schädlich werden könnte;

die, welche Wahnsinnige oder Rasende, oder schädliche und wilde Thiere herumlaufen lassen;

sollen außer dem Ersatz und Entschädigung gegen den beleidigten Theil, zu einer Geldstrafe verurtheilt werden.

Gesez vom 22ten Juli 1791. Titel 1. Art. 16.

Durch auf die Straße gestellte Leitern.

Polizeiverordnung vom 29ten April 1704.

Es wird allen Kaufleuten, Eigenthümern, Arbeitern, Handwerksleuten und allen andern Personen, welche Leitern auf die Straße sezzen, oder sezzen lassen, um Schilde aufzuhängen, Wetterdächer auszubessern, oder um irgend etwas anders der Art vorzunehmen, hiermit aufgegeben, darauf zu sehen, daß immer ein Arbeiter oder Bedienter unten die Leiter halte, damit kein Unfall sich ereigne, unter einer Strafe von 100 Livres, wenn ein solcher Unfall sich ereignet, nebst vollem Schadenersaz.

Die Dachdekker müssen in der Straße ein Zeichen aufhängen, welches den Vorübergehenden ankündigt, daß es gefährlich sey, auf dieser Seite der Straße zu gehen. Man kann sogar fordern, daß einer von ihnen unten auf der Straße bleibe, um durch Rufen vor der Gefahr zu warnen. *)

---

*) Siehe Fleurigeon, 6ter Thl. S. 523.

Durch Stangen.

Edikt vom Monat Dezember 1607.

Verbieten wir allen Färbern, Walkern, Kremplern und andern Personen, Tuch, Leinwand und andere Gegenstände auf hölzernen Stangen zu trokkenen, die aus den Speichern oder Fenstern herausgestekt werden, und welche die Straßen versperren, oder die Aussicht in denselben verdunkeln, unter einer Strafe von 10 Livres und darüber.

Darf unser Groß-Straßenmeister keine Erlaubniß geben, niedriger als zehen Fuß (2 Meter und 24 Centimeter) vom Erdgeschoß an hinauf gerechnet, Schirmdächer zu erbauen. *)

Durch Keller unter den Straßen.

In dem nämlichen Edikt.

Verbieten wir Jedermann unter den Straßen Keller graben zu lassen. **)

Durch Brunnen.

Die auf den Straßen befindlichen Ziehbrunnen müssen stets zugemacht und des Nachts verschlossen seyn. ***)

Durch Eis und Schnee.

Ordonnanz vom 9ten December 1788. (Für Paris)

Es ist verboten, über den gefrornen Fluß zu gehen, darauf zu schleifen, oder Schlittschuhe zu laufen, bei Strafe von 6 Franken, und 50 im Wiederbetretungsfall.

---

*) Siehe Fleurigeon 6ter Thl. S. 556.

**) Daselbst S. 523.

***) S. Bodmann Code de police administrative, 1ter Thl. S. 7.

Ordonnanzen, in Gemäßheit der Gesetze vom 24ten August 1790, und vom 22ten Juli 1791, welche der Verwaltungsbehörde befehlen, für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen.

Oberhalb der Brükken und längst dem Ufer des Flusses, muß das Eis eingeschlagen werden, um das Fließen des Wassers zu befördern.

Die Einwohner können gezwungen werden, das Eis vor ihren Häusern aufzuhauen, und solches, so wie den Schnee, an der Mauer aufzuhäufen.

Ingleichem ist es verboten, den Schnee aus den Höfen auf die Straßen zu werfen, jedoch zu empfehlen, den Schnee von den Dächern dahin zu bringen, damit er nicht unversehens auf die Vorübergehenden falle. *)

Durch gefährliche Spiele und Belustigungen.

Es ist verboten, auf öffentlichen Wegen mit Bogen zu schießen, mit der Schleuder, mit Kugeln, Kolben, und Kegeln zu spielen, und überhaupt daselbst eine Uibung vorzunehmen, die den Vorübergehenden gefährlich werden könnte. **)

Durch Schläge oder Petarden.

Ordonnanz vom 18ten November 1781.

Es ist jedem Bürger verboten, Petarden, Raketten, Böller, Degenknöpfe oder Schwärmer, Pistolen, Flinten,

---

*) S. Fleurigeon, 5ter Thl. S. 421.

**) S. Bodmann, 11ter Thl. S. 6.

oder ein anderes Feuergewehr in den Straßen, Höfen und Gärten, so wie aus den Fenstern seines Hauses, aus welcher Ursache es immer sey, loszuschießen, bei Strafe von 400 Franken; für die Strafe sind Väter und Mütter körperlich verantwortlich für ihre Kinder, die Meister und Hausherren für ihre Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten. *)

Durch Pferde.

Gesez vom 19 — 22 Juli 1792.

1ter Titel. Artikel 16. Diejenigen, welche aus Unvorsichtigkeit, oder durch das Rennen ihrer Pferde auf den Straßen, oder auf öffentlichen Wegen, Jemand verwundet haben, werden, außer dem Schadenersatz, zu einer achttägigen Einsperrung und zu einer Geldstrafe, die der Summe der Möbelsteuer, die sie bezahlen, gleich ist, verurtheilt, ohne daß jedoch die Strafe unter 300 Franken seyn könnte.

Sie können auf der Stelle festgehalten und vor den Friedensrichter gebracht werden.

2ter Titel. Art. 16. Wenn dabei ein Glied des Körpers zerbrochen wurde, oder nach dem Zeugniß der Sachverständigen, 14 Tage zur Heilung der Wunde erfordert werden, so kann die Strafe auf 500 Franken und die Zeit der Einsperrung auf 6 Monate kommen, außer dem Schadenersatz gegen die Parthien. Die Herren sind für die Führer ihrer Pferde verantwortlich. **)

Den Fuhrleuten ist es untersagt, ihre Pferde traben oder rennen zu lassen, und sie anders als zu Fuß zu führen; denen, welche Pferde in die Tränke reiten, mehr als zwei derselben, das worauf sie reiten mitgerechnet, auf einmal zu führen;

---

*) Siehe Fleurigeon 6ter Thl. Seite 185.

**) Siehe Fleurigeon 5ter Thl. S. 114.

allen Bürgern, Pferde auf den Straßen, Wegen und andern öffentlichen Orten zu dressiren, und Schweine und andere von Natur gefährliche Thiere daselbst herumlaufen zu lassen. *)

Durch Hengste.

Die Eigenthümer von Hengsten, welche dieselben auf den Waiden, auf den Straßen und Wegen herumlaufen lassen, ohne daß sie an den zwei vordern Füßen, oder an einem Vorder- und Hinterfuß gehemmt sind, befinden sich in dem Fall, daß

1tens der 605te Artikel des Gesetzes vom 3ten Brumaire vierten Jahres auf sie angewendet werde, welcher besagt, daß diejenigen, welche schädliche oder wilde Thiere frei herum laufen lassen, mit einer einfachen Polizeistrafe belegt werden sollen; sodann

2tens der 16te Artikel des Gesetzes vom 22ten Juli 1791, der diejenigen zuchtpolizeilich zu bestrafen befiehlt, welche durch ihre Unvorsichtigkeit, Nachläßigkeit, oder durch das schnelle Laufen ihrer Pferde, oder auf irgend eine andere Art, auf den öffentlichen Straßen ein Unglück veranlaßt hätten.

Der Minister des Innern hat am 22. August 1806 selbst seine Meinung dahin geäußert, daß das Nichthemmen der Hengste, welche frei herumlaufen, die Konfiskation dieser Pferde, und eine Geldstrafe von drei Taglohn, die das einfache Polizeigericht ausspricht, nach sich ziehen könnte, und daß im Wiederholungsfalle die Strafe verdoppelt, und die Pferde, auf Kosten des Eigenthümers verschnitten, werden sollten.

*) Siehe Bodmann 1ter Thl. S. 4.

Der Minister hat überdem die Präfekte aufgefordert, einen diese verschiedenen Verfügungen enthaltenden Beschluß zu nehmen. *)

Durch Wahnsinnige.

Die der Wachsamkeit und Gewalt der Munizipalitäten übertragenen Polizeigegenstände sind: die Sorge den Unfällen zu begegnen, die durch die in Freiheit gelassenen Wahnsinnigen oder Wüthenden, und durch das Umherlaufen schädlicher oder wilder Thiere dürften veranlaßt werden.

Diejenigen, welche Wahnsinnige oder Wüthende, oder schädliche und wilde Thiere umherschweifen lassen, sollen, nebst dem Ersatz und der Entschädigung an die verletzten Parthien, zu einer Geldstrafe, die nicht unter zwei Franken noch über 50 Franken betragen darf, und wenn die Sache bedeutend ist, zur Polizeihaft verurtheilt werden. Im Wiederbegehungsfalle wird die Strafe verdoppelt. (Gesetz vom 22ten Juli 1791.)

Folgendes ist der Inhalt eines Schreibens des Ministers des Innern, vom 30ten Fruktidor 12ten Jahres, in dieser Hinsicht:

« Ich habe in den analitischen Berichten der Präfekte « bemerkt, mein Herr, daß mehrere unter ihnen, eigenmächtig, Wahnsinnige haben arretiren und in Zuchthäuser « einsperren lassen.

« Ich glaube, Ihnen, zur Verhütung solcher Willkührlichkeiten, die deßfallsigen Grundsätze und Regeln in Erinnerung bringen zu müssen.

« Nach dem Gesetze vom 22ten Julius 1791, das in « dieser Hinsicht den alten Verordnungen gemäß ist, müssen

*) S. Fleurigeon 6ter Thl. S. 487.

« die Verwandten der Wahnsinnigen über dieselben wachen, ihr « Umherschweifen verhindern, und Acht haben, daß sie kei= « nen Unfug verüben. Nach demselben Gesetz muß die Mu= « nizipalbehörde den nachtheiligen Folgen vorbeugen, die « aus der Saumseligkeit der Partikularen in Erfüllung die= « ser Pflicht entstehen dürften.

« Die Wüthenden müssen in sichere Verwahrung gebracht « werden; aber sie dürfen nur vermöge eines Urtheils, das von « der Familie nachgesucht wird, gefänglich eingezogen werden.

« Das Gesetz vom 8ten Germinal IIten Jahres giebt « sehr umständlich die Art und Weise an, wie zur Inter= « diktion der in den Zustand des Wahnsinnes oder der Wuth « verfallenen Individuen geschritten werden soll. Den Tri= « bunälen allein überträgt dasselbe die Sorge, diesen Zu= « stand zu beurkunden.

« Die Gesetze, welche dieses traurige Gebrechen in seinen « Folgen bestimmten, haben auch dafür gesorgt, daß man « nicht willkührlich behaupten könne, als sey jemand damit « behaftet. Dieselben haben festgesetzt, daß eine solche « Lage durch sichere Beweise, und unter bestimmten und « strengen Formen, dargethan werde.

« Wollte man an die Stelle dieses regelmäßigen Ver= « fahrens eine willkührliche Entscheidung der Administra= « tion treten lassen, so würden die persönliche Freiheit und « die bürgerlichen Rechte des zu verhaftenden Individuums « verletzt werden. Man würde betheiligten dritteru Personen « Veranlassung geben zu behaupten, den einen: als seyen die « von einem so verhafteten Menschen gemachten Akte nichtig, « weil er im Zustande eines erklärten Wahnsinnes sey; « den andern, daß solche Akte gültig seyen, weil der Wahn= « sinn nur dann als anerkannt betrachtet werden kann, wenn « er regelmäßig beurkundet ist.

« Eben so wenig ist die Verwaltung befugt, Leute, die « auf gerichtlichen Befehl als wahnsinnig verhaftet sind, in « Freiheit und in vorigen Besitzstand zu setzen, weil es ihr « nicht zusteht, gerichtliche Entscheidungen in ihren Wirkun= « gen zu hemmen, und überdieß, weil der Civilstand der « Einzelnen ihr weder zur Verfügung überlassen, noch unter « ihre Aufsicht gegeben ist.

« Ich ersuche Sie, meine Herren, sich nach diesen Grund= « sätzen zu bemessen. Sie müssen sorgfältig wachen, daß « die Ihnen untergebenen Behörden sich nie von denselben « entfernen. » *)

Durch Waffen, Dolche und Windbüchsen.

Die Deklaration vom 23ten März 1728, welche vermöge eines kaiserlichen Dekrets vom 12ten März 1806 von neuem bekannt gemacht werden soll, verbietet unter den darin be= stimmten Strafen, die Fabrikation, den Handel, Vertrieb, das Tragen und den Gebrauch der Dolche, Sack= oder Flinten= stilette, Bayonnette, Sackpistolen, Stockdegen, mit Eisen beschlagenen Stöcke, die nicht blos unten beschlagen sind, und aller übrigen geheimen und verborgenen Offensivwaffen. Ein Dekret vom 2ten Nivos 14ten Jahrs ordnet unter die= selbe Klasse die Windbüchsen und Windpistolen.

Niemand darf außerhalb seines Wohnortes, irgend ein Feuergewehr oder andere Waffen tragen, ohne eine Erlaub= niß, die vom Präfekten ertheilt wird. **)

---

*) S. Fleurigeon a. a. O. 6ter Thl.
**) S. Bodmann a. a. O. 1ter Thl. S. 58.

Durch Zweikampf.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der französischen Gesetzgebung, kann der Zweikampf, auf den weder Verwundung, Quetschung noch gar der Tod erfolgt ist, zu keinen gerichtlichen Untersuchungen Anlaß geben; allein es ist außer Zweifel, daß, da die dadurch verursachten Wunden, Quetschungen u. s. w. an sich selbst Angriffe auf die Sicherheit und das Leben des Bürgers sind, der das Opfer davon geworden ist, diese Thätlichkeiten in die Klasse aller derer von derselben Gattung zurüktreten, welche die Penalgesetze vorgesehen haben, und die die Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände und nach der Schwere der wirklichen That, verfolgen müssen. (Gutachten des Justizministers vom 13ten Prärial 9ten Jahrs.)

Aus diesem Gutachten folgt: 1) Daß die Polizeiagenten sich jedem Duell widersetzen müssen, wenn sie davon unterrichtet sind; auch müssen sie alle Mittel zur Versöhnung anwenden, wenn sie das Vorhaben nur vermuthen, und dafür sorgen, daß jedem, die persönliche Sicherheit bedrohenden Akte, vorgebeugt werde.

2) Haben sie den Frevel weder vorsehen noch verhindern können, so sind sie schuldig, über die That und ihre Umstände Protokoll zu führen, und es dem Substituten des kaiserlichen Prokurators bei dem Kriminalgericht zu zustellen.*)

---

*) Siehe Fleurigeon 5ter Theil. S. 290.

Durch schädliche Thiere.

Wolfsjagd.

Diejenigen welche Jagderlaubnisse bekommen haben, sind ersucht von denselben zur Vertilgung der schädlichen Thiere, als der Wölfe, Füchse, Dächse, Gebrauch zu machen. Sie sollen dem Forstkonservator die Zahl der von ihnen erlegten Thiere anzeigen, und ihm den obern Theil des Kopfes schicken. Sie werden dadurch sich Rechte auf neue Erlaubniß erwerben, indem es die Absicht des Oberjägermeisters ist, das Vergnügen der Jagd zum Besten der Landwirthschaft und zum allgemeinen Wohl mitwirken zu lassen.

Das Gesetz vom 10ten Messidor fünften Jahres bestimmt die Preise, welche auf die Vertilgung der Wölfe gesetzt sind. *)

Von den Masregeln in Betreff der wüthenden Hunde wird im nächsten Kapitel die Rede seyn.

*) S. Bodmann 1ter Thl. S. 116.

Zweites Kapitel.

Erhaltung des Menschen durch Entfernung allgemeiner Gefahren.

Inhalt:

Arbeiten, welche das öffentliche Gesundheitswohl betreffen. — Uiberschwemmungen; Verhütung und Abwendung der dabei obwaltenden Gefahren. — Feuersbrünste; allgemeine Verfügungen; Schauspielhäuser; Hülfeleistung; Schützung von Bibliotheken und Sammlungen von Kunstsachen; Artikel des Strafgesetzbuches; Korps von Feuerlöschern zu Paris; allgemeine Verpflichtung zur Hülfe vermöge des Strafgesetzbuches; Mainzer Verordnung wegen des Pulvertransports durch die Stadt Mainz. — Nahrungsmittel, gute Beschaffenheit derselben. Getraide; freie Zirkulation desselben; Fruchtmärkte; Kaiserliches Dekret darüber, so wie Verordnung der Rumfordischen Suppen. Brod, gute Beschaffenheit desselben. Fleisch, von krankem Vieh; finnigtes Hammelfleisch; zu junge Kälber; Schweinefleisch; Fleischverkauf bei Garköchen. Preiß des Fleisches und des Brodes; Geflügel; Wildpret; Fische; Butter; Milch und Käse; Obst und Gemüse; Schwämme; Pariser Verordnung wegen denselben sammt Instruktion von Seiten des Rathes des öffentlichen Gesundheitswohls. — Getränke; Reinheit des Trinkwassers; Gesetzbuch Napoleon; Kaiserliches Dekret, welches die Entfernung der Brunnen von Kirchhöfen bestimmt. Sonstige Getränke; Verfälschung derselben; Bier; Essig. — Tabak. — Gesunde Luft; Polizeimasregeln; Röften des Hanfes und Flachses; Schlachthäuser und Scharnen; Manufakturen und Werkstätten welche einen ungesunden und widri-

gen Geruch verbreiten. Kirchhöfe; Zergliederungssäale. — Sitten; Strafgesetzbuch und frühere Gesetze. Grausame Spiele. — Oeffentliche Bäder; Verordnung von Paris, von dem Hrn. Präfekten des Donnersberger Departements und dem Hrn. Maire von Mainz. — Reinerhaltung der Menschenrace. — Anweisungen zur Rettung verunglückter Menschen, und Verbot des Glockenläutens bei Gewittern. — Ansteckende Krankheiten; Sorge der Verwaltung für diesen Gegenstand; Anweisung über die Mittel die Ansteckung zu verhüten; Quarantaine anstalten; Schutzpockenimpfung; Kaiserliche Dekrete; Umschreiben des Großmeisters der kaiserlichen Universität; Büllетin der Vakzine; Unterricht über die Schutzpockenimpfung; Zahl der Impfungen in Frankreich in den Jahren 1808, 1809 und 1810. — Wüthende Hunde. — Geheime Mittel; Kaiserliche Dekrete; Organisation, und Plan der Arbeiten der Kommission; Gutachten des Staatsrathes.

Arbeiten welche das öffentliche Gesundheitswohl betreffen.

Gesetz vom 16ten September 1807.

35ter Artikel.

Alle die Gesundheit betreffenden Arbeiten in den Städten und Gemeinden, werden von der Regierung angeordnet, und die desfallsigen Ausgaben von den respektiven Gemeinden getragen.

Alles, was diese Arbeiten betrifft, wird von der öffentlichen Verwaltung angeordnet; sie soll bei Verfertigung der besondern Steuerrolle, welche dazu bestimmt ist, diese Ausgaben zu bestreiten, auf die Vortheile Rücksicht nehmen, welche dieser oder jener Privatbesitzung unmittelbar daraus erwüchse, um sie, zur Erleichterung der Gemeinde, im Verhältniß und nach Umständen dazu beitragen zu lassen

37. Die Vollziehung der beiden vorhergehenden Artikel soll den Präfekten und dem Präfekturrath überlassen bleiben.

Uiberschwemmungen.

Die öffentliche Sicherheit kann durch außerordentliches Anwachsen des Wassers augenblicklich gefährdet werden. Dergleichen Ereignisse sind nicht selten und müssen die ganze Aufmerksamkeit der Lokalbehörden auf sich ziehen.

Das Vorhersehen derselben kann ihre Folgen weniger schädlich machen. Wenn demnach das Steigen der Wässer in den Flüssen und Hohlwegen, wenn das schnelle Schmelzen des Schnees, oder andere Anzeigen, eine nahe Uiberschwemmung befürchten lassen, so muß der Mär die Flüsse besichtigen und alles hinwegräumen lassen, was den Ablauf derselben hindern könnte; sehen, ob die Schiffe in Sicherheit gebracht und hinlänglich befestigt sind; jene, die etwa oberhalb der Brücken stehen, weiter abwärts bringen lassen; die Gegenstände, die das Wasser mit sich fortzureissen droht, aus den Häfen und von den Ufern wegschaffen; die Schutzbretter der Mühlen, besonders derer, die mit Brücken zusammenhängen, aufziehen; wenn sich Eis an den Brückenbögen festgesetzt hat, es zerbrechen lassen, u. s. w.; kurz, er muß die Art und Weise zu erforschen suchen, wie das Anschwellen des Wassers entstanden ist, und zugleich den zu nächst wohnenden Ingenieur darauf aufmerksam machen, damit die höhere Behörde in den Stand gesetzt werde, die Vorkehrungsmittel gegen ähnliche Ereignisse zu treffen.

Wenn das Wasser mehr anschwillt, und die Gefahr drohend wird, so muß der Mär sorgen, daß auf allen Punkten die nöthigen Hülfsmittel in Bereitschaft gehalten werden; die Bürger zur Thätigkeit aufrufen und dieselbe

leiten; die bedroheten Häuser in Augenschein nehmen und die Bewohner auffordern, sie nebst ihrem Vieh und Geräthschaften auf den ersten Befehl zu verlassen; die einzeln stehenden Häuser der Wachsamkeit der Gendarmerie oder der Sicherheitsgarde empfehlen, damit im Falle einer Uiberschwemmung die darin befindlichen Personen keiner Hülfe und Lebensmitteln entbehren; sämmtliche Schiffer aufbieten, sich mit ihren Fahrzeugen bereit zu halten, um im Nothfalle den Unglücklichen beizustehen, und aufzufangen, was das Wasser mit sich fortgenommen hat. Er muß sichere Orte bestimmen, wo die gesammelten Gegenstände in Verwahrung gebracht werden, und vor ihrer Ablieferung an die Eigenthümer, den Schiffern eine billige Belohnung zusichern; in Tagesfrist die Deklaration alles dessen, was auf solche Art gerettet worden, einfordern, damit das Eigenthum derer, die das Opfer der Uiberschwemmung sind, nicht denen zur Beute werde, die zur Rettung desselben bestimmt waren; endlich, wenn an den bedroheten Orten Vorräthe von Kalk in Fässern oder Haufen befindlich sind, so müssen sie auf der Stelle weggeschafft werden, damit das Unglück nicht durch die Plage des Feuers vermehrt werde.

Wenn die Uiberschwemmung eintritt, müssen die Häuser geräumt, und alle zum voraus veranstalteten Maasregeln auf der Stelle ausgeführt werden.

Sobald das Wasser zurückgetreten ist, darf der Mär Niemand in die überschwemmt gewesenen Häuser eher einziehen lassen, als bis Sachverständige untersucht haben, ob die Fundamente derselben nicht gefährlich beschädigt worden sind. Dieser Fall ist einer von denen, wo der Beamte Gewalt anwenden muß, um Gutes zu stiften und die Einwohner vor den Folgen ihrer Unvorsichtigkeit zu sichern.

Eben so muß der Mär wachen, daß jeder Einwohner sogleich das durch die Uiberschwemmung in die Keller gekommene Wasser ausleeren, und den sich darin angesetzten Schlamm wegführen lasse. Auch müssen die Wände und Böden gereinigt und Alles wieder in einen vollkommen gesunden Zustand gesetzt werden. Jeder muß sich übrigens von selbst den heilsamen Vorkehrungen unterziehen, wozu man ihn auffordern muß. Noch andere Vorsichtsmasregeln sind nothwendig, um die Krankheiten zu verhüten, die durch das Stocken der Wässer verursacht werden können. Die auf Ort und Stelle beruffenen Aerzte werden nicht ermangeln, diejenigen vorzuschreiben, welche die Lokalitäten und besondere Umstände etwa erfordern. — *)

Hierher gehören, in Beziehung auf die Departemente des ehemaligen Hollands, die kaiserlichen Gesetze über die Verwaltung der Polders (Dämme) in den Departementen der Schelde, der Scheldemündungen, der Rheinmündungen u. s. w., welche im Dezember 1811 erschienen sind.

Feuersbrünste.

Die Polizeiordnung vom 21ten Juni 1726, verbietet, in den Kaminen, in welchen Feuer auskommen sollte, Gewehre, es seye denn mit Salz, Schrot oder kleinem Blei geladen, loszuschießen, weil sonst das Rohr erschüttert werden und das Feuer in das benachbarte Haus ausbrechen könnte.

Wenn, um die Gewalt des Feuers zu hemmen, es nothwendig seyn sollte, benachbarte Häuser niederzureissen, so wird der Befehl hierzu von der Polizeibehörde, auf das Gutachten der Werkleute, ertheilt, ohne daß die Eigen-

---

*) S. Bodmann, a. a. O. 3ter Theil. S. 163.

thümer auf eine Entschädigung Anspruch machen können, es seye denn gegen Mordbrenner.

Dieselbe Behörde bestellt Wächter zur Erhaltung der vom Brand geretteten Effekten, und Bürger oder Arbeiter, um in den Ruinen diejenigen, die dem Feuer entgangen sind, aufzusuchen.

An den Orten wo die Häuser von Holz erbaut sind, erfordert die Vorsicht von den Polizeibeamten, die Kamine, Schmieden, Back- und andere Oefen, mit Zuziehung zweier Sachverständigen, zu besichtigen, damit die Mängel in dem Bau, Ausbessern und Fegen derselben entdeckt, und die Eigenthümer oder Miether angehalten werden, denselben abzuhelfen.

Desgleichen muß sie wachen, daß alle diejenigen, welche vermöge ihres Gewerbes viele brennbare Materien in ihren Häusern haben müssen, dieselben an Orten, die von Kaminen, Schmieden, Back- und andern Oefen entfernt sind, in Verwahrung bringen.

Die Verordnungen verbieten auch, die Ställe, Scheunen und Heuspeicher mit angezündeten Pfeifen oder mit Lichtern zu betreten, die nicht in wohlgeschlossenen Laternen befindlich sind.

Auch ist verboten, in den Hallen zu rauchen, Feuer in selben anzuzünden, und Feuerkessel dahin zu bringen, die nicht mit einem Gitter von Eisendrath bedekt sind.

Diejenigen welche Schießpulver verbrauchen oder verkaufen, sollen gehalten seyn, sich außerhalb der Stadt niederzulassen. Es ist ihnen verboten Versuche mit Feuerwerken in der Nähe der Stadt, oder auf den Spaziergängen, zu machen.

Es ist jedermann verboten, in den Straßen Raketen oder Pulverschwärmer zu werfen, bei Strafe einer Geldbuße und gefänglicher Haft.

Beschluß vom 1ten Germinal 7ten Jahres in Betreff der Verhütung des Feuers in Schauspielhäusern.

1) Die bei den Schauspielhäusern in sämmtlichen Gemeinden der Republik, wo deren sind, befindlichen Maschinen und Dekorationen müssen in einem von dem Schauspielsaale abgesonderten Magazin verwahrt werden.

2) Die Direktoren und Unternehmer sollen im Saale jederzeit ein mit Wasser gefülltes Behältniß, und wenigstens eine Feuerspritze unterhalten, die stets gebraucht werden kann.

3) Sie sind verbunden, zu jeder Zeit geübte Leute bei den Feuerspritzen zu unterhalten, so zwar, daß deren stets eine hinlängliche Anzahl zum etwa erforderlichen Dienst vorhanden sey.

4) Einer derselben muß beständig im Innern des Saales die Wache halten.

5) Bei jedem Theater muß eine Militairwache aufgestellt werden, so daß eine stündlich abgelöste Schildwache nebst einem Feuerlöscher (pompier) außer der Zeit der Vorstellungen beständig Wache hält.

Nach geendigtem Spiel muß der Saaldiener mit einem Wachthunde alle Theile des Saales durchgehen, um sich zu versichern, daß niemand im Innern verborgen geblieben und keine Feuersgefahr zu besorgen ist.

7) Diese Untersuchung nach dem Schauspiele geschieht in Beiseyn der Munizipalbehörde oder eines Polizeikommissärs, welcher dieselbe auf einem hierzu vom Saaldiener zu führenden Register beurkundet.

8) Die Verwahrung der Maschinen und Dekorationen, die Aufsicht und der Dienst geschehen mit Einstimmung der Munizipal- oder Polizeibehörde.

9) Wenn diese Vorsichtsanstalten auch nur einen Tag unterbleiben, so soll das Theater geschlossen werden.

Gesetz vom 19ten — 22ten Juli 1792.

17) Die Verweigerung der von der Polizei bei Bränden und andern unglücklichen Ereignissen geforderten Hülfe und Dienstleistungen, wird mit einer Geldstrafe des vierten Theils der Möbelsteuer geahndet, ohne daß die Strafe geringer als 3 Franken seyn darf.

Gesetz vom 19ten Frimär dritten Jahrs.

Es darf keine Waffen- oder Salpeter-Werkstätte wie auch kein Magazin von Fourrage und andern brennbaren Materien in der Nähe von Bibliotheken, Museen, Naturalien-Kabinetten und andern kostbaren Sammlungen, von wissenschaftlichen und Kunstgegenständen, angelegt werden.

Strafgesetzbuch.

Art. 458. Ein Brand von fremden Mobilar- oder Immobilar-Gütern, der aus Alter, oder wegen Nichtreparatur, oder Nichtfegung der Backöfen, Kamine, Schmiedeöfen, in nahe gelegenen Häusern oder Werkstätten, oder durch Anzünden von Feuer auf dem Felde, in einer Entfernung von weniger als hundert Meter von den Häusern, Gebäuden, Wäldern, Haiden, Gebüschen, Baumgärten, Pflanzungen, Zäunen, Getraide-, Stroh-, Heu-, und Futter-Haufen, oder jedem Vorrath von brennbaren Materien, oder durch Feuer und Licht, welches ohne gehörige Vorsicht herumgetragen oder irgendwo stehen gelassen wurde, oder durch Feuerwerke, welche unvorsichtiger oder nachläßiger Weise abgebrannt wurden, entstanden ist, soll mit einer Geldbuße von fünfzig Franken wenigstens, und mit fünfhundert Franken, höchstens bestraft werden. —

Endlich ist in Betreff der Feuersbrünste noch zu bemerken, daß durch einen Beschluß der Regierung vom 17ten Messidor neunten Jahres, ein besonderes Korps von Feuerlöschern (Gardes-Pompiers) welches aus drei Kompagnien,

jede von 96 Mann, besteht, für die Stadt Paris errichtet wurde. Das kaiserliche Dekret vom 18ten September 1811 verordnet die Errichtung eines Bataillons von Sapeurs-Pompiers für die Stadt Paris. —

Diejenigen, welche, obwohl sie es vermögen, bei sich ereignenden Unfällen, Lärm, Schiffbruch, Uiberschwemmung, Feuersbrunst, oder andern unglüklichen Ereignissen, wie auch im Falle von Räubereien, Plünderungen, Betretung auf frischer That, Schreien um Hülfe, oder gerichtlicher Exekution, verweigert oder versäumet haben, die Arbeiten oder den Dienst zu thun, oder die Hülfe zu leisten, wozu sie bei solchen Fällen aufgefordert wurden, werden mit einer Geldbuße von sechs bis zehn Franken bestraft. —

Als einer sehr zweckmäßigen Verordnung erwähne ich auch das Verbot des Hrn. Waffenkommandanten von Mainz, daß durch diese Stadt keine Pulvertransporte gehen dürfen, sondern um die Stadt herum, längst dem Rheine, bis zur Brücke geführt werden müssen. Dieselbe ist vom 13ten Dezember 1811. Eben so empfehlungswerth ist die Feuerlöschordnung dieser Stadt.

Nahrungsmittel.

Gesez vom 19—22ten Juli 1792.

Die alten Verordnungen, in Betreff der guten Beschaffenheit der Eßwaaren, sollen fortdauernd und solange in Kraft bleiben, bis anderweitige Verfügungen deßfals getroffen werden.

Im Fall verdorbene, oder schädliche Eßwaaren zum Verkauf gebracht werden, sollen sie in Beschlag genommen und weggeworfen werden. Der Frevler wird zu einer Strafe, die den dritten Theil seiner Möbelsteuer beträgt, und die nicht unter drei Livres seyn kann, verurtheilt.

Gesez vom 3ten Brümär vierten Jahres.

Diejenige, welche schlechte, verdorbene oder schädliche Eßwaaren zum Verkauf bringen, sollen vor das Polizei Gericht gebracht, und zu einer Geldstrafe, welche den Werth von drei Tagelohn beträgt, oder zu dreitägiger Gefängnißstrafe, verurtheilt werden.

Getraide.

Wenn Getraide angetroffen wird, welches durch Feuchtigkeit, oder durch sonst etwas, in seiner Grundmischung verdorben ist, so soll der Polizeibeamte, auf den Bericht der Aerzte verbieten, dasselbe zum Verkauf zu bringen, den Müllern es zu mahlen, und den Bäckern es zu verkaufen. *)

Durch das Gesetz vom 21ten Prairial fünften Jahres, so wie neuerlich durch die kaiserl. Dekrete vom 4ten und vom 8ten Mai 1812, ist die freie Zirkulation des Getraides geboten; auch wird es darin den Verwaltungsbehörden zur besondern Pflicht gemacht, über diese freie Zirkulation, über die Zufuhr auf die Märkte, und über die Marktpolizei zu wachen, damit nicht durch die schändliche Spekulation gewinnsüchtiger Menschen, mit den ersten Bedürfnissen, das Leben und die Gesundheit der Bürger gefährdet werden.

In dieser Hinsicht verdient auch das unter dem 24ten März 1812 erschienene kaiserl. Dekret Erwähnung, welches bei einem augenbliklich in Frankreich entstandenen Mangel, der größtentheils durch das Aufkaufen des Getraides von Spekulanten verursacht war, täglich die Austheilung von zwei Millionen Rumfortischer Suppen an die Dürftigen bis zum 1ten September dieses Jahrs befiehlt.

---

*) S. Bodmann a. a. O. 3ter Band. S. 134.

Brod.

Bestehende Verordnungen befehlen ausdrücklich, daß die Bäcker zur gehörigen Stunde backen sollen, damit ihr Brod alt und kalt sey, wenn das Publikum dasselbe zu kaufen kommt, daß es unvermischt, wohl gewirkt, gesäuert und gebacken, und von gesundem, und nicht zweimal gewaschenem oder gemahlenem Mehl sey.

Fleisch.

Verordnungen, welche noch nicht aufgehoben sind, verbieten den Fleischern, Fleisch vom Vieh, welches an einer Krankheit gestorben ist, Hammelfleisch, welches finnigt ist, und zu junges Lammfleisch zum Verkauf zu bringen.

Diese Verordnungen verbieten auch ausdrücklich, keine Kälber, die unter sechs Wochen alt sind, zu kaufen und zu verkaufen, so wie auch den Fleischern, die Kälber, welche beim Schlachten der Kühe in deren Leibern gefunden worden, weder selbst zu verkaufen, noch durch ihre Knechte verkaufen zu lassen. *)

Die Schweine sind einer gewissen Gattung von Ausschlag unterworfen, welcher die besondere Aufsicht der Polizeibeamten erfordert. Diese müssen die Zunge des Thieres untersuchen, um zu sehen, ob sich keine Pocken auf derselben befinden, so wie auch das Innere des Körpers, wenn das Thier geschlachtet ist.

Beschluß des Parlaments vom 23ten Jänner und 2ten Juli 1667.

Die Garköche dürfen kein finnigtes Fleisch verkaufen, es sey dann, daß man bloß hin und wieder Spuren von Finnen

*) S. Fleurigeon, Artikel Comestibles.

entdeckt, und solches 40 Tage im Salz gelegen hat. In diesem Fall muß es aber mit einem Zeichen versehen seyn.

Preiß des Fleisches und des Brodes.

Gesetz vom 19ten Juli 1791.

Die Munizipalverwaltung hat das Recht, den Preiß des Brodes, und den des Fleisches in den Scharnen zu bestimmen. Doch ist es in keinem Fall erlaubt, dieses auf den Wein, Roggen oder eine andere Getraideart, oder irgend eine andere Gattung von Eßwaaren auszudehnen, bei Strafe des Munizipalbeamten.

(Es versteht sich von selbst, daß die Regierung in gewissen außerordentlichen Fällen von letzterer Verfügung abgehen und zu außerordentlichen Maasregeln, wie die einer billigen Preißbestimmung des Getraides schreiten dürfe und müsse, um der Gefahr, in welche die Ruhe, das Leben und die Gesundheit der Bürger theils durch wirkliche theils durch künstliche Getraidetheurung versezt sind, zu begegnen. So ist das bereits oben erwähnte kaiserliche Dekret vom 8ten Mai 1812, welches um dem Getraidewucher zu steuern, die Preiße desselben bestimmte, für Millionen Einwohner Frankreichs außerordentlich erwünscht und segensvoll gewesen.)

Geflügel, Wildpret, Fische. *)

Die Hühnerhändler und Garköche dürfen kein Geflügel verkaufen, welches erstikt, oder von selbst gestorben ist, bei Geldstrafe und Verlust der Waare.

---

*) S. Fleurigeon unter dem Artikel Comestibles.

Durch ein kaiserliches Dekret vom 25ten September 1807 ist zu Paris der Markt für Geflügel und Wildpret zum Verkauf im Großen und Kleinen verlegt worden. Die darüber vom Polizeipräfekten erlassene Verordnung enthält unter mehreren andern schönen Dispositionen auch das Verbot, Wildpret und Geflügel im Großen zu kaufen um es im Großen wieder zu verkaufen; Geflügel, todt oder lebendig auf den Straßen feil zu tragen; auf dem Markte Lämmer, Spanferkel, oder anderes Geflügel als Tauben zu schlachten, wobei man sich besonderer Kübel bedienen muß. Auch darf weder Geflügel noch Wildpret außer dem Markte verkauft werden. (S. Moniteur 1812, S. 123.)

Es ist den Fischhändlern verboten, die Fische mit Kalk, oder mit sonst etwas zu verfälschen, und sie, wenn sie abgestanden sind zu verkaufen. Es ist verboten verfaulte Seefische zu verkaufen, oder solche, die es waren, ehe sie getroknet, geräuchert oder gesalzen wurden, so wie auch beim Wässern derselben sich Verfälschungen zu bedienen. Fische aus faulem süßem Wasser, sollen in Stücke geschnitten und in den Fluß geworfen werden.

Nach einer Polizeiverordnung vom 15ten April 1732 ist es verboten, vom Monat April bis zum Monat Oktober Austern zu verkaufen.

Butter, Milch, Käse. *)

Es ist den Milch- Butter- und Käsekrämern untersagt, Milch mit Wasser, oder mit Eigelb, frische Butter mit alter vermischt, oder gar verdorbene zu verkaufen.

Diejenigen, welche Gift verkaufen, so wie die Lichterzieher, Apotheker, Gewürzkrämer, und andere Gewerbe,

---

*) S. Fleurigeon Art. Comestibles.

welche mit übelriechenden Waaren umgehen, dürfen nicht mit Butter handeln.

Und wenn diejenigen, welche die Erlaubniß haben, damit zu handeln, überführt werden, frische Butter mit alter vermischt, und es darum gethan zu haben, um ihr eine schönere Farbe zu geben, sollen sie zu einer Geldstrafe verurtheilt und ihre Waare in Beschlag genommen werden.

Obst und Gemüse. *)

Uiberhaupt dürfen alle schlechte und verdorbene Obstsorten und Gemüse nicht zum Verkauf gebracht werden, bei Geldstrafe und Konfiskation derselben.

Es ist untersagt, Schweinsmist oder Koth aus Abtritten zum Düngen des Feldes zu gebrauchen, worin Gemüse gezogen werden soll.

Schwämme. (Champignons.)

Von dem Genusse der Schwämme entstehen häufig schwere Zufälle welche in großen Städten noch weit öfter vorkommen als auf dem Lande, wo man die schädlichen besser von den unschädlichen zu unterscheiden weiß. In dieser Hinsicht hat der Staatsrath, Polizei-Präfekt zu Paris, unter dem 1ten Mai 1809 folgende Verorduung erlassen.

„ Der Markt aux Poirées genannt, bleibt fortdauernd allein zum Verkauf der Schwämme im Großen bestimmt.

Alle für Paris bestimmte Schwämme müßen dahin gebracht werden.

---

*) S. Fleurigeon, Art. Comestibles.

Es ist verbothen, verdächtige Schwämme feil zu halten und zu verkaufen, oder gute Schwämme welche von einem Tage zu dem andern aufgehoben worden sind, unter einer Strafe von 50 Franken.

Vor der Eröffnung des Verkaufes müßen die Schwämme sorgfältig besichtigt und untersucht werden.

Nur die auf dem Markte aux Poirées im Großen gekauften Schwämme dürfen wieder im Kleinen am nämlichen Tag auf allen Obst- und Gemüßmärkten verkauft werden.

Es ist verbothen auf öffentlicher Strasse Schwämme auszurufen und zum Verkaufe herum zu tragen.

Auch ist es verbothen sie in den Häusern feil zu bieten.

Wenn gegen diese Verordnung gehandelt wird so soll es durch Verbalprozesse konstatirt und diese uns zugeschickt werden.

Die gegenwärtige Ordonnanz soll gedruckt, bekannt gemacht und angeheftet werden, so wie die Anweisung des Gesundheitsrathes, (Conseil de Salubrité).

Diese Anweisung soll den Unterpräfekten der Bezirke von Saint-Denis und Sceaux und den Maires und Pfarrern der Landgemeinden zugestellt werden, um ihr die gröste Publizität zn geben.

Anweisung über die Schwämme.

Die am meisten zum Genuß als Speise geeigneten Schwämme sind von Natur schwer zu verdauen. Wenn man sie in großer Menge ißt oder einige Zeit, ehe sie gekocht wurden, aufbewahrt hat, können sie unangenehme Zufälle erregen.

Es giebt Schwämme, welche wahrhaft giftig sind, selbst wenn sie frisch genossen werden.

Für Leute, welche diese Gewächse nicht vollkommen kennen und die Unvorsichtigkeit haben sie im Walde oder

im Felde zu suchen, wollen wir die vorzüglichsten Merkmale angeben, wodurch die Art der Schwämme erkannt werden kann; dann werden wir mehrere eßbare kurz beschreiben und endlich denselben diejenigen zur Seite stellen, welche den eßbaren gleichen aber doch schädlich sind.

Der Schwamm besteht aus dem Hut und dem Stiele, welcher leztere den erstern trägt. Wenn er sehr jung ist, ist er eiförmig, bald nackt, bald in einen Sack, Beutel oder häutigen Kelch, Saamenhaut genannt, gehüllt. Entwickelt sich der Hut in Form eines Schirmes, so läßt er zuweilen um seinen Stiel die Uiberbleibsel der Saamenhaut die man dann den Wulst oder Kragen nennt, zurück.

Unterwärts ist der Hut mit nahe aneinander liegenden Blättern versehen, welche sich vom Mittelpunkt nach dem Umkreise ausbreiten.

Gute Champignons.

Der gewöhnliche Blätterschwamm, Champignon, Agaricus campestris. Man findet ihn auf Viehweiden und Brachfeldern. Er hat keine Saamenhaut; sein Strunk oder Stiel ist beinahe rund, voll und fleischig und mit einem recht auffallenden Wulste versehen. Sein Hut ist oben weiß, seine Blätter sind fleischfarbig oder mehr oder weniger hellrosenroth.

Dies ist der Champignon, den man in Mistbeten zieht, und der einzige in Mistbeten gezogene, der auf der Halle und den Märkten von Paris verkauft werden darf. Er kann nur dann schaden, wenn man eine zu große Menge ißt, oder wenn er zu lange gestanden hat.

Giftige Champignons.

Man kann mit dieser guten Art eine andere schädliche verwechseln, nämlich den knolligen Blätterschwamm

(Agaricus bulbosus) welcher deswegen diesen Namen erhalten hat, weil die Grundfläche seines Strunkes aufgeblasen ist und einen Knollen bildet, um welchen man wieder die Spuren der Saamenhaut findet, die den Hut überzogen hatte. Er hat auch den Wulst gleich dem guten Champignon. Die Blätter sind weiß und nicht rosenfarbig; der untere Theil des Hutes ist bald sehr weiß, bald grünlich, zuweilen ist der grünliche Hut oberhalb mit den Spuren und Uiberresten der Saamenhaut besetzt.

Dieß ist der Champignon, besonders der, welcher oben weiß ist, der schon viele Leute irregeführt und traurige Zufälle erregt hat.

Man muß jeden Champignon wegwerfen, der zwar dem gewöhnlichen gleicht, dessen Stielende aber zwiebelförmig aufgetrieben ist, der eine Saamenhaut hat, deren Spuren man noch antrifft, und dessen Blätter unten am Hute weiß und nicht rosenfarbig sind.

Gute Schwämme.

Der wahre pomeranzenfärbige Blätterschwamm, (Agaricus aurantiacus) hat eine sehr ansehnliche Saamenhaut. Er ist gewöhnlich dicker, als der Mistbetchampignon. Sein Hut ist außerhalb roth oder pomeranzenroth; seine Blätter haben eine schöne gelbe Farbe. Sein Strunk ist gelblich, sehr aufgetrieben, besonders unten; er hat einen ziemlich großen und gelblichen Wulst. Dieser Schwamm, welchen man in den Schlägen zu Fontainebleau und im mittäglichen Frankreich findet, ist ein köstliches und sehr gesundes Essen.

Der weiße Blätterschwamm (oronge blanche) Agaricus ovoideus, ist weniger köstlich als der vorhergehende, hat aber die nämliche Form, gleiche Saamenhaut und

Wulst; er ist nur darin verschieden, daß alle Theile weiß sind.

Schädlicher Champignon.

Der unächte pomeranzenfarbige Blätterschwamm, (oronge fausse), *Agaricus Pseudo-aurantiacus.* Sein Hut ist oberhalb von einem lebhaften Roth, nicht pomeranzenfarbig, wie bei der oben erwähnten Art; er ist mit kleinen weißen Flecken besezt, welches die Uiberreste der Saamenhaut sind. Sein Strunk ist nicht so dick, runder, höher; die Uiberbleibsel der Saamenhaut hängen mehr mit dem Knollen zusammen, welcher sich am untern Ende des Stiels befindet. Die Vereinigung der rothen Farbe des Hutes mit der weißen der Blätter ist ein sicheres Unterscheidungszeichen des wahren von dem unächten pomeranzenfarbigen Blätterschwamm.

Dieser befindet sich in der Gegend von Paris und an mehreren Orten von Frankreich, besonders in dem Walde von Fontainebleau; es ist einer der giftigsten Schwämme, und der die schrecklichsten Zufälle erregt.

Mehrere andere knolligte und ungesunde Schwämme haben weniger Aehnlichkeit mit dem wahren pomeranzenfarbigen Blätterschwamm; einige sind mit zahlreichen Knötchen oder mit einem klebrigen Uiberzug bedeckt; andere haben eine schmutzige Farbe, einen unangenehmen Geruch, und ihr blosser Anblick macht sie verwerflich.

Gute Schwämme.

Moosschwämme. Sie wachsen mitten im Moose oder auf grasigten Brachfeldern. Sie sind von röthlich gelber Farbe; der Hut, von mehr oder weniger unregelmäßiger Form ist mit einer Haut bedeckt, die so glatt und trocken wie Handschuhleder ist. Der volle und feste Strunk

läßt sich drehen ohne zu zerbrechen. Man unterscheidet zwei Arten; die eine, dickere unregelmäßigere, mit dickerem und verhällnißmäßig kürzerem Strunk, ist der Mouceron-Blätterschwamm (Agaricus mouceron). Die andere Art ist kleiner, der Hut ist dünner, der Strunk ist schmächtiger; dieß ist der unächte Mouceron-Blätterschwamm, (agaricus Pseudo-mouceron): beide sind eßbar und von sehr angenehmen Geschmacke.

Verdächtige Moosschwämme.

Man kann mit diesem Moosschwamme mehrere kleine Champignons von der nämlichen Farbe und Form verwechseln, die nicht seinen angenehmen Geschmack haben. Man unterscheidet sie dadurch, daß die Oberfläche ihres Hutes nicht trocken ist, daß sie weicher sind, und ihr Strunk hohl und brüchig ist.

Unter den Blätterschwämmen giebt es noch viele, welche man ohne Nachtheil essen kann; aber weil sie andern mehr oder weniger gefährlichen gleichen, so ist es klug sie zu vermeiden.

Man muß jedoch noch den Pfifferling oder Aderschwamm, (Agaricus cantharellus) erwähnen. Es ist ein kleiner Schwamm, der in allen seinen Theilen gelb ist. Sein Hut, der beinahe oben platt erscheint, geht nach unten in einen umgestürzten Kegel über, der mit dicken, kleinen Falten gleichenden Blättern bedeckt ist, und sich unten in einen sehr kurzen Stiel endigt. Diese Art wird sehr gesucht.

Unter den blätterlosen Schwämmen führen wir den Löcherschwamm, (boletus esculentus) nicht an, wovon eine Art im mittägligen Frankreich sehr geschätzt wird, weil man davon in Paris keinen Gebrauch macht, noch weniger die Staubschwämme, (Lycoperdon) welche man selten braucht,

weil sie wenig Geschmack haben und ihr Fleisch sich in Staub verwandelt.

Guter Schwamm.

Die Morgel, (Phallus esculentus). Auf einem unten erweiterten Stiele steht der immer eng an ihm liegende Hut, der sich schirmartig öffnet, und ungleich und gleichsam zellig auf seiner äußern Fläche ist. Die Morgel wächst in den Schlägen am Fuße der Bäume, ist gesund und sehr gesucht.

Schädlicher Schwamm.

Der Giftschwamm, (Phallus impudicus), welcher durch seinen zelligen Hut der Morchel sehr gleich sieht, hat einen sehr hohen Strunk, der aus einem Beutel hervorgeht. Der Hut ist kleiner und läßt eine gräuliche Materie ausschwitzen. — Dieser Schwamm hat einen unangenehmen Geruch und ist sehr gefährlich.

Guter Schwamm.

Der Geißbart, oder der korallenförmige Hörnerschwamm, (Clavaria coralloides) weicht von allen vorhergehenden ab. Er besteht aus einer fleischigten Substanz, die eine Art von Stamm hat, welche sich wie der Blumenkohl verästelt, und in stumpfe oder abgerundete Spitzen endigt. Er ist bald weißlich, bald gelblich röthlich. Sein Geschmack ist sehr gut, und man kennt von diesem Geschlechte gar keine schädliche Art.

Man kann übrigens denjenigen welche die Schwämme nicht hinlänglich kennen, nicht genug empfehlen, nur diejenigen zu essen, welche allgemein für gut anerkannt sind, den Mistbetchampignon, den gewöhnlichen Champignon, den wahren pomeranzenfarbigen Blätterschwamm, den

Pfifferling, den Löcherschwamm, die Morchel und den Hörnerschwamm."

(Folgen die Zufälle welche die Schwämme erregen, und die dagegen anzuwendenden Mittel, welche ich, als jedem Arzt bekannt übergehe und worüber ich dem Laien an jenen verweise.)

Unterzeichnet, die Mitglieder des Rathes des öffentlichen Gesundheitswohls.

Parmentier, Deyeux, Thouret, Huzard, Leroux, Dupuytren, C. L. Cadet. *)

Getränke.

Reinheit des Trinkwassers.

Gesezbuch Napoleon.

Art. 674. Wer einen Brunnen, oder ein Abtrittsgewölbe nahe bei einer Scheidemauer oder wo anders graben läßt;

Wer daselbst ein Kamin oder eine Schmiedesse erbauen will..... muß in der Entfernung sich halten, welche durch die hierauf sich beziehenden besondere Verordnungen und und Gebräuche vorgeschrieben ist, oder um den Nachbarn vor allem Schaden zu sichern, solche Vorrichtungen machen lassen, die durch dieselben Verordnungen und Gebräuche bestimmt sind.

---

*) S. Moniteur 1809, Mai, S. 519.

Ich ergreife diese Gelegenheit um auf das neueste Werk über diesen Gegenstand aufmerksam zu machen; ich meine *Paulet's* Traité des Champignons, zwei Bände in 4. mit 33 Lieferungen ausgemahlter Kupfer; jede zu zehn Platten. Paris bei Mad. Huzard.

Gebrauch in Paris.

191. Wer Abtritte oder Brunnen an einer Scheidemauer machen lassen will, muß eine Gegenmauer, einen Schuh dick, erbauen: allein wo auf der einen Seite ein Brunnen, auf der andern ein Abtritt ist, da ist es hinreichend, wenn eine vier Fuß dicke Mauer zwischen beiden sich befindet, mit Inbegriff der Dicke der einen und der andern Mauer. Allein zwischen zwei Brunnen sind drei Fuß wenigstens genug. *)

Vermöge dem Kaiserl. Dekrete vom 2ten Febr. 1812 wird vom verflossenen 1ten März anfangend an allen Brunnen der Stadt Paris das Wasser unentgeltlich abgegeben.

Besorgung und Reinigung der Brunnen.

Eine Verordnung der Polizeipräfektur zu Paris vom 20ten Februar 1812 enthält die in dieser Hinsicht nöthigen Verfügungen, und bestimmt die Vorsichtsmasregeln, welche man bei Reinigung der Brunnen zu beobachten hat. Auch ist eine Instruktion von dem Conseil de Salubrité bey der Polizeipräfektur beigefügt, welche die Mittel angiebt, die Gegenwart schädlicher Dunst- und Gasarten in Brunnen zu erkennen, und dieselben zu entfernen. (S. Moniteur 1812. S. 236.)

Kaiserliches Dekret vom 7ten März in Betreff der Anlegung von Brunnen in der Nähe von Kirchhöfen.

Art. 1. Niemand darf, ohne Erlaubniß, eine Wohnung erbauen, oder einen Brunnen graben, in einer Nähe von wenigstens hundert Metern von den neuen Kirchhöfen, welche in Gemäßheit der Gesetze und Verordnungen ausserhalb der Gemeinden verlegt worden sind.

---

*) S. Fleurigeon 6ter Theil, S. 520.

2. Die bereits vorbefindlichen Gebäude dürfen ebenfals ohne Erlaubniß, nicht ausgebessert, noch erweitert werden.

Die Brunnen können, nach einer kontradiktorischen Besichtigung durch Sachverständige, auf Ansuchen der Ortspolizei und auf Weisung des Präfekten des Departements zugeworfen werden.

3. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Sonstige Getränke.

Strafgesezbuch.

Art. 318. Jeder, welcher verfälschte Getränke verkauft oder absezt, die aus der Gesundheit nachtheiligen Dingen zusammengesezt sind, wird zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu zwei Jahren, und zu einer Geldstrafe von 16 bis zu 500 Franken verurtheilt.

Die verfälschten Getränke werden in Beschlag genommen, sie mögen nun beim Käufer oder beim Verkäufer gefunden werden.

Bier.

Die Statuten der Bierbrauer vom 16ten Merz 1630, geboten ihnen, das Bier aus gutem, rein gehaltenem wohl gemalztem und gesottenem Getreide zu bereiten, und keine Trespe, Heidekorn noch andere schädliche Substanzen darunter zu mischen. Der Hopfen darf nicht naß, erhizt, schimmlicht oder verdorben seyn, ehe er gebraucht wird, bei Strafe einer Geldbuße und der Wegnahme. *)

Dahin gehört auch der Artikel 38 des zweiten Titels des Gesetzes vom 22ten Juli 1791, welcher sagt:

---

*) S. Bodmann a. a. O. 1ter Thl. S. 100.

Jeder, der überwiesen ist, durch schädliche Zusätze Getränke verfälscht zu haben, wird zu einer Geldstrafe die nicht 1000 Franken und zu einer Gefängnißstrafe, welche ein Jahr nicht übersteigen kann, verurtheilt. Das Urtheil wird gedruckt und angeschlagen und im Wiederbetretungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Essig.

Verbot, Mineralsäuren oder Schwefelspäne in den Essig zu thun.

Kaiserliches Dekret gegeben im Pallast der Tuillerien den 22ten Dezember 1809.

Napoleon, Kaiser ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht unseres Ministers des Innern;

Nach Ansicht der Verfügungen des Gesetzes vom 22ten Juli 1791, in Betreff der über die Verfälscher von Getränken ꝛc. ꝛc. zu verhängenden Strafen:

In Erwägung, daß in gewissen Departementen, bei den Essigfabrikanten und Essighändlern die Gewohnheit herrscht, unter dem Vorwande die Stärke und die Säure gedachter Flüssigkeit zu vermehren, Mineralsäuren oder Schwefelspäne in dieselbe zu thun, die, bei ihrem Verbrennen, Schwefelsäure erzeugen;

In Erwägung, daß der innerliche Gebrauch des Essigs, welcher Schwefelsäure enthält, der Gesundheit nachtheilig ist;

Nach Anhörung des Staatsrathes,

Haben wir dekretirt und dekretiren was folgt:

1. Es ist den Essigfabrikanten und den Essighändlern verboten, unter welchem Vorwande es immer sei, Mineralsäuren, und vorzüglich Schwefelsäure, so wie auch Schwefelspäne in ihren Essig zu thun.

2. Unser Minister des Innern soll eine Instruktion bekannt machen, worin die Mittel angegeben sind, das Daseyn und die Menge der Schwefelsäure, die dem Essig beigefügt seyn könnten, zu erkennen und zu schätzen.

3. Die Zuwiderhandelnden sollen als Verfälscher der Getränke, nach dem Gesetze vom 22ten Juli 1791, verfolgt werden.

4. Unser Grosrichter, Minister der Gerechtigkeitspflege, und unsere Minister des Innern und der allgemeinen Pollizei, sind, jeder in wie weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Instruktion, um den Essig zu erkennen, welcher Schwefelsäure enthält.

1. Das im Staatsrath erlassene Dekret, vom 22ten Dezember lezthin, enthält das Verbot für die Essigfabrikanten und Essighändler, unter keinem Vorwande, mineralische Säuren, und besonders Schwefelsäure, unter den Essig zu mischen, oder Schwefelspäne darin zu verbrennen. Man wird die in dieser Rükſicht stattfindende Verfälschung leicht dadurch erkennen, wenn man zwanzig Tropfen einer wässerigten Auflösung von salzsaurer Schwererde in ungefehr vier Unzen Essig gießt, den man vorher, wenn er nicht ganz rein war, filtrirt hat.

2) Diese Probe muß in einem sehr durchsichtigen Gefässe von Glas gemacht werden.

3) Wenn die Mischung nicht trübe wird, so kann man glauben, daß sie keine Schwefelsäure enthält; wenn aber das Gegentheil statt findet, und kurze Zeit hernach sich ein Niederschlag am untern Theil des Gefässes bildet, so darf man schließen, daß in dem Essig, mit dem man den Versuch machte, Schwefelsäure enthalten ist.

4) Die größere oder geringere Quantität des Niederschlags reicht hin, einen beiläufigen Begriff von der Quantität der Schwefelsäure, welche der Essig enthält, zu geben.

5) Diese Art Versuch kann nur Personen anvertraut werden, die damit umzugehen wissen.

6) Im Falle, wo der Eigenthümer eines Essigs, von dem nach dem vorgeschlagenen Versuche, erkannt wurde, daß er Schwefelsäure enthalte, erklären würde, er wäre mit dieser Probe allein nicht zufriedeu, so soll man Chemiker darüber entscheiden lassen, welche nach einer vorgenommenen Scheidung, in einem Bericht über die Eigenschaft des Essigs ihre Meinuug sagen.

7) Jeder Essig, der für Schwefelsäure enthaltend erkannt ist, soll säsirt, und nicht eher in den Handel gelassen werden, als bis er mit Terpentinessenz vermischt worden ist, damit er durch dieses Mittel nicht mehr bei der Bereitung von Nahrungsmitteln zu brauchen ist.

8) Die Essighändler, die auf einer Zuwiderhandlung angetroffen würden, werden als Verfälscher von Getränken, nach dem Gesez vom 22ten Juli 1791 verfolgt.

Unterzeichnet: Thouret, Dekan der medizinischen Fakultät von Paris.

Tabak.

Die Tabaksfabrikation ist ein wichtiger Gegenstand der Sanitäts-Polizei, indem durch fehlerhafte Bereitung und schädliche Zumischungen der Rauch- und Schnupftabak der Gesundheit nachtheilig werden kann. Daher muß hier erwähnt werden, daß, im ganzen Umfang des französischen Reiches der Rauch- und Schnupftabak in Kaiserlichen Fabriken vorschriftmäßig bereitet und kein anderer als in diesen gemachter Tabak verkauft und verbraucht werden

darf, wodurch allen Mißbräuchen von Seiten Gewinn- und Neuerungssüchtiger Fabrikanten vorgebogen ist.

Gesunde Luft.

Um diese, wobei das Wohlseyn der Menschen so wesentlich interessirt ist, zu erhalten, ist es nothwendig für das Kehren der Straßen und öffentlichen Plätze, und für die innere Reinlichkeit der Häuser zu sorgen. In diesen müßen sich Gruben oder Abtritte befinden, die ohne Erlaubniß der Polizei nicht ausgeleert werden dürfen. Diese darf es nicht zugeben, daß der in denselben befindliche Koth in Gärten oder an andere innerhalb der Stadt gelegeue Orte gebracht werde, und muß dafür ausserhalb derselben einen Ort bezeichnen, von woher am seltensten der Wind weht.

Keller, die durch Uiberschwemmung oder auf eine andere Art Wasser erhielten, müßen schleunig davon befreit, und die Eigenthümer im Fall einer Versäumniß, dazu gezwungen werden.

Schweine, Böcke, Ziegen, Tauben, Kaninchen, Hasen, Gänse und Enten, soll man nicht in den Städten dulden.

Die Schinder müßen genöthigt werden, das Schmelzen des Thierfettes ausser der Stadt vorzunehmen, damit den Bürgern nicht der üble Geruch lästig falle.

Polizeiverordnung vom 10ten Juni 1701.

Es ist durchaus verboten zu irgend einer Zeit, Mist, Kehrigt, Kräuter oder irgend etwas anders was die Luft verderben könnte, zu verbrennen; um dieselbe bei groser Hitze abzukühlen, wird gewöhnlich befohlen, daß alle Hausbewohner zu gleicher Zeit vor ihren Thüren einige Eimer Wasser ausgiessen, bei Vermeidung von Strafe.

Das Aas muß vor die Stadt geschafft und in Löcher geworfen werden, die mit Erde und Dornen bedekt sind, um die Hausthiere davon abzuhalten. *)

(Der Beschluß des Herrn Maires von Mainz vom 4ten Februar 1809 in Bezug auf die Reinlichkeit der Stadt, enthält so zweckmäßige Verfügungen in dieser Hinsicht, daß sie für andere Städte Nachahmung verdienen. Es findet sich dieser Beschluß in dem Gesetzbuch der administrativen Polizei von Hr. Bodmann (1ter Theil S. 138).

Verbot des Röstens des Hanfes und des Flachses.

Es ist untersagt, Hanf oder Flachs in Flüssen oder Bächen rösten zu lassen, weil dadurch das Wasser verdorben wird, die Fische sterben, und Krankheiten bei den Thieren veranlaßt werden.

Dieses Verbot ist durch das Gesetz vom 19—22 Juli 1791, über die Munizipalpolizei, welches alle Verordnungen hinsichtlich des öffentlichen Gesundheitswohls beybehält, ebenfalls beibehalten, und ist zugleich in dem Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 19ten Ventose 6ten Jahrs begriffen, welches den Vollzug des Titels der Ordonnanz vom Jahr 1669, in Betreff des Fischfanges, befiehlt. **)

Schlachthäuser und Scharnen.

Der Herr Präfekt des Departements vom Donnersberg hat, den 10ten Fruktidor 12ten Jahres, folgenden Beschluß erlassen, der alle dahin gehörigen Masregeln enthält.

Der Präfekt,

Nachdem er vernommen, daß es in den Städten und

*) S. Fleurigeon 6ter Theil, S. 362.
**) Ebendaselbst.

Flecken dieses Departements gebräuchlich ist, das Scharnenfleisch in allen Strassen ohne Unterschied zum Verkauf auszusetzen, todes Vieh oder frisches Fleisch von andern Orten einzubringen, wie auch, daß die Metzger, so viel Vieh als sie wollen schlachten;

In Erwägung, daß aus dieser Ordnung der Dinge unter andern üblen Folgen, sich ergiebt:

1) Daß widrige und ungesunde Ausdünstungen in den Gemeinden verbreitet werden;

2) daß der Landwirthschaft die zur Erzeugung des Viehes nöthigen Thiere entzogen werden;

3) daß die Gesundheit der Einwohner gefährdet wird, weil sich die Polizei in die Unmöglichkeit versetzt sieht, über die gute Beschaffenheit des zum Verkauf ausgesetzten Fleisches zu wachen;

In der Absicht, gemäß dem Art. 3, des Tit. 11 des Gesetzes vom 16—24 August 1790, diesem Unfuge ein Ziel zu setzen;

Beschließt:

1) In sämmtlichen Städten und Gemeinden, wo es wenigstens drei Metzger giebt, soll alles Vieh, das bestimmt ist, zerstückt und verkauft zu werden, in einem und demselben gemeinen Schlachthause, das auf Kosten der Metzger errichtet wird, geschlachtet werden.

2) In den nämlichen Gemeinden und Städten, soll das frische Fleisch nur an einem und demselben Platze oder Quartier verkauft werden dürfen; jedoch können da, wo die Ortsverhältnisse es erfordern, Modifikationen eintreten, die aber nur von dem Präfekt, auf das Gutachten der Unterpräfekten und Maire, gestattet werden.

3) Es soll, im Monat auf jedes Tausend der Seelenzahl, nur eine Kuh, in den Orten aber, wo eine geringere Be-

völkerung ist, nur alle zwei Monate eine Kuh geschlachtet werden dürfen.

4) Diese Erlaubniß, Kühe zu schlachten, bleibt jedoch einzig und allein auf die Städte und Gemeinden beschränkt, wo solches von jeher gebräuchlich gewesen ist; an allen andern Orten, wo dieser Gebrauch nicht statt findet, ist es ausdrücklich verboten, denselben einzuführen oder zu dulden.

5) Kein Stück Vieh darf getödtet werden, es seye denn, der Eigenthümer habe von der Lokalpolizei, oder den von ihr zur Besichtigung des Schlachtviehes bestellten Experten, die Erlaubniß dazu erhalten.

6) Es darf kein ungesundes oder in üblem Zustande befindliches Vieh, wie auch keine trächtigen Kühe geschlachtet werden. Die geschwornen Experten sollen für jede Verletzung dieses Artikels verantwortlich, und demnach berechtigt seyn, alle dießfalls erforderliche Masregeln zu ergreifen.

7) Es ist verboten, in die Städte und Flecken, welche unter die im ersten Artikel bezeichneten Gemeinden gehören, von andern Orten her todtes Vieh und frisches Fleich einzubringen. Die Maire sollen alles verfügen, was sie für zweckmäßig erachten, um derlei Unterschleife zu verhindern.

8) Die Maire sollen dem Präfekt Vorschläge über die Lokalverordnungen machen, die zum Vollzuge gegenwärtigen Beschlußes nothwendig sind.

Die Metzger, welche Fleisch um einen höheren Preiß als in der gesetzlich bekannt gemachten Taxordnung festgesetzt ist, verkaufen, werden vor das Polizeigericht gebracht, in Gemäßheit des Gesetzes vom 3ten Brumaire vierten Jahrs. *)

*) S. Bodmann, a. a. O. 1ter Thl. S. 104.

Manufakturen und Werkstätte, welche einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten.

Kaiserliches Dekret gegeben im kais. Pallast zu Fontainebleau am 15. Okt. 1810.

Napoleon, Kaiser ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht unsers Ministers des Innern;

Nach Ansicht der Beschwerden, die verschiedene Privatleute gegen die Manufakturen und Werkstätten geführt haben, deren Arbeiten ungesunde oder widrige Ausdünstungen verbreiten;

Nach Ansicht des Berichtes, den die Sektion der Chemie der Klasse der physischen und mathematischen Wissenschaften des Instituts über gedachte Etablissements erstattet hat;

Nach Anhörung unsers Staatsrathes,

Haben wir dekretirt und dekretiren wie folgt:

1) Von Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an, dürfen keine Manufakturen und Werkstätten, die einen ungesunden oder widrigen Geruch verbreiten, ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde errichtet werden: diese Etablissements sind in drei Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse begreift jene, die von den Privatwohnungen entfernt werden müssen;

Die zweite, die Manufakturen und Werkstätten, deren Entfernung von den Wohnungen zwar nicht streng nothwendig ist, deren Errichtung aber doch nicht eher gestattet werden darf, als bis man sich versichert hat, daß die Arbeiten derselben auf eine Art vorgenommen werden, die die benachbarten Besitzer nicht belästigt, noch ihnen Schaden bringt.

Die dritte Klasse enthält diejenigen Anstalten, die füglich in der Nähe der Wohnungen bleiben können, aber der Aufsicht der Polizei unterworfen seyn müssen.

2) Die zur Errichtnng der Manufakturen und Werkstätten erster Klasse erforderliche Erlaubniß wird, unter folgenden Formalitäten, durch ein in unserm Staatsrathe erlassenes Dekret ertheilt;

Die für die Etablissements der zweiten Klasse, von dem Präfekten, auf das Gutachten der Unterpräfekten;

Und die der letzten Klasse, von den Unterpräfekten, welche vordersamst das Gutachten der Maire einholen.

3) Die Erlaubniß für die Manufakturen und Fabriken der ersten Klasse, wird nur unter den hiernächst bestimmten Formalitäten gestattet:

Das Gesuch um Erlaubniß wird an den Präfekten eingereicht, und auf seinen Befehl in sämmtlichen Gemeinden, in einem Umkreis von 5 Kilometer angeschlagen.

Während dieser Frist kann jeder Partikular seine Einsprüche vorbringen.

Die Maire der Gemeinden haben dieselbe Befugniß.

4) Sind Einsprüche vorhanden, so ertheilt der Präfekturrath sein Gutachten, vorbehaltlich der Entscheidung im Staatsrathe.

5) Sind keine Einsprüche geschehen, so wird, eintretenden Falles, die Erlaubniß auf das Gutachten der Präfekten und den Bericht unsers Ministers des Innern, gestattet.

6) Ist von Sodefabriken die Rede, oder soll die Fabrik auf der Mauthlinie errichtet werden, so muß unser Direktor des Mauthwesens zu Rathe gezogen werden.

7) Die Erlaubniß zur Errichtung der Manufakturen und Fabriken der zweiten Klasse, wird erst nach Erfüllung folgender Formalitäten, gestattet:

Der Unternehmer macht zuerst sein Gesuch an den Unterpräfekten seines Bezirks; dieser überschickt es an den Maire der Gemeinde, wo das Etablissement angelegt werden soll, mit dem Auftrage zu den Informationen de com-

modo et incommodo zu schreiten. Nach Beendigung derselben faßt der Unterpräfekt über alles dieses einen Beschluß, den er an den Präfekten einschickt. Letzterer wird über die Sache entscheiden, mit Vorbehalt des weitern rechtlichen Gesuches, womit jede Parthei bei unserm Staatsrathe einkommen kann.

Sind Einsprüche vorhanden, so entscheidet der Präfekturrath, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath.

8) Die in der dritten Klasse befindlichen Manufakturen und Werkstätten, können nur auf die Erlaubniß des Polizeipräfekten zu Paris, und auf die des Maires in den andern Städten, errichtet werden.

Erheben sich Reklamationen gegen die Entscheidung des Polizeipräfekten oder der Maire, über Gesuche zur Errichtung von Manufakturen oder Werkstätten der dritten Klasse, so werden sie im Präfekturrathe entschieden.

9) Die Lokalbehörde weist den Ort an, wo die Manufakturen und Werkstätten der ersten Klasse angelegt werden dürfen, und bestimmt ihre Entfernung von den Privatwohnungen. Kein Individuum, das, nachdem die Errichtung dieser Manufakturen und Werkstätten gestattet worden, Gebäulichkeiten in ihrer Nähe aufführt, kann mehr ihre Entfernung begehren.

10) Die Klasseneintheilung der Etablissements, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, soll gemäß dem, gegenwärtigem Dekret beigefügtem Verzeichniß, statt haben. Sie soll zur Richtschnur dienen, so oft von Gesuchen zur Errichtung solcher Anstalten die Rede seyn wird.

11) Die Verfügungen drs gegenwärtigen Dekrets sollen keine rückwirkende Kraft haben: demnach können alle gegenwärtig bestehenden Etablissements stetshin ungehindert ihre Arbeiten fortsetzen: jedoch bleiben die Entschädigungen vorbehalten, denen die Unternehmer von Manufakturen un-

terworfen sind, die den Besitzungen ihrer Nachbarn Schaden verursachen. Diese Entschädigungen werden von den Gerichten ausgemittelt.

12) Sollten aber erhebliche Nachtheile für den öffentlichen Gesundheitszustand, den Landbau oder das gemeine Wesen eintreten, so können die Fabriken und Werkstätten der ersten Klasse, die sie verursachen, vermöge eines Dekrets untersagt werden, das in unserm Staatsrath, nach Anhörung der Lokalpolizei, auf das Gutachten der Präfekten, und nachdem die Manufakturisten oder Fabrikanten sich vertheidigt haben, erlassen wird.

13) Die durch den Artikel 11 beibehaltenen Etablissements sollen dieses Vortheils verlustigt werden, sobald sie an einen andern Platz verlegt werden, oder wenn ihre Arbeiten ein halbes Jahr hindurch still stehen. In beiden Fällen treten sie in die Kategorie der zu errichtenden Anstalten zurück, und können nicht eher wieder in Thätigkeit gesetzt werden, als nachdem sie eine neue Erlaubniß erhalten haben.

14) Unsern Ministern des Innern und der allgemeinen Polizei, ist, jedem seines Theils, der Vollzug des gegenwärtigen Dekrets übertragen, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

Verzeichniß der Manufakturen, Etablissements und Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, und deren Errichtung nur mit Erlaubniß der Verwaltungsbehörde gestattet werden darf.

Etablissements und Werkstätten,

die nicht mehr in der Nähe von Privatwohnungen angelegt werden dürfen, und zu deren Errichtung die Autorisation des Ministers des Innern eingeholt werden muß.

Stärkfabrikanten.
Feuerwerker.
Berlinerblau.
Darmsaitenmacher.
Steinkohlen. (gereinigte)
Holzkohlen. (gereinigte)
Lumpensammler.
Leimsiedereien.
Instrumentensaiten.
Griebensieder.
Abdecker.
Scheidewasser, Schwefelsäure, ꝛc.
Talg (brauner)
Thiergärten.
Mennig.
Gipsbrennereien.
Kalkbrennereien.
Schweinszucht im Großen.
Staubmist.
Hanfröſten.
Salmiak.
Sode. (künstliche)
Lakirter Taffet und Tuch.
Schlachthäuser.
Torfkohlen.
Kaldaunen.
Brühhäuser.
Leder. (lakirtes)
Pappenmacher.
Firneisfabriken.
Fabriken von Ochsenhornöhl.

Etablissements und Werkstätten,

deren Entfernung von den Wohnungen nicht streng nothwendig ist, deren Errichtung aber dennoch nicht gestattet werden darf, als nachdem man sich vergewissert hat, daß die in denselben vorzunehmenden Operationen so ausgeführt werden, daß sie die benachbarten Gutsbesitzer nicht belästigen, noch ihnen Schaden zugefügt wird. Zur Errichtung dieser Etablissements wird die Autorisation des Präfekten erfordert.

Bleiweis.
Lichterfabrikanten.
Lederbereiter.
Deckenmacher.

Niederlagen von rohen Häuten.
Brandweinbrennereien.
Metallgießereien.
Abreiben der Metalle durch den Raffinirofen.
Färber.
Lederbereiter auf ungarische Art.
Weisgerber.
Durch Dämpfe in Bewegung gesetzte Pumpen.
Roher Talg.
Elfenbeinschwarz.
Kienruß.
Bleigießereien.
Jagdblei.
Zergliederungssäle.
Tabaksfabriken.
Wachstaffet.
Schweizereien.
Bleichen der Leinwand mit oxigenirter Salzsäure.
Seidespinnereien.

Etablissements und Werkstätten,

welche füglich bei den Privatwohnungen bleiben können, und zu deren Errichtung die Erlaubniß des Unterpräfekten erforderlich ist.

Alaun.
Knöpfe.
Bierbrauereien.
Wachszieher.
Stärk- und Pergamentleim.
Hornglas.
Buchdruckerschriften.
Metallvergolder.
Tapeten. (papierene)
Seifensiedereien, ꝛc.
Vitriole.

Begräbnisse.

Auszug aus dem Kaiserlichen Dekret, über die Begräbnisse.

Im Palast von Saint-Cloud den 23ten Präirial 12ten Jahres.

Napoleon, Kaiser ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht des Ministers vom Innern; nach Anhörung des Staatsrathes,

dekretirt:

Erster Titel.

Von den Begräbnissen und den denselben gewidmeten Orten.

Erster Artikel.

Keine Beerdigung kann in Kirchen, Tempeln, Sinagogen, Spitälern, öffentlichen Kapellen, und überhaupt in keinem verschlossenen Gebäude, wo die Bürger zur Feier ihrer Gottesverehrungen sich versammeln, noch in dem Innern der Städte und Flecken, statt haben.

2. Es sollen sich ausserhalb jeder Stadt oder jedes Fleckens in einer Entfernung von 35 — 40 Meter von ihren Mauern, Plätze, die ausschließlich der Beerdigung der Toden gewidmet sind, befinden.

3. Die am höchsten gelegenen und dem Nordwind ausgesezten Plätze soll man vorzugsweise wählen; sie werden mit einer Mauer von wenigstens zwei Meter Höhe, umgeben. Man kann Pflanzungen auf denselben vornehmen, mit der Vorsicht jedoch, daß der Luftzug dadurch nicht gehindert wird.

4. Jede Beerdigung soll in einem abgesonderten Grab geschehen: jedes Grab soll acht Dezimeter Breite, einen Meter fünf Dezimeter bis zwei Meter Tiefe haben, und alsdann mit Erde ausgefüllt und wohl zugetretten werden.

5. Die Gräber sollen drei bis vier Dezimeter auf den Seiten, und drei bis fünf Dezimeter zu Kopf und zu Fuß von einander entfernt seyn.

6. Zur Vermeidung der Gefahr, welche ein zu baldiges Wiederöffnen der Gräber verursacht, soll die Oeffnung der Gräber zu neuen Begräbnissen nur von fünf zu fünf Jahren Statt haben; demnach sollen die zu Begräbnissen bestimmten Plätze fünfmal größer seyn, als Raum nöthig ist um

die muthmaßliche jährliche Anzahl von Todten auf denselben zu begraben.

Zweiter Titel.

Von der Errichtung der neuen Kirchhöfe.

7. Die Gemeinden deren Kirchhöfe vermöge des 1ten und 2ten Artikels des ersten Titels, aufhören sollen, und die neue ausserhalb ihrer Mauern anlegen müssen, dürfen ohne weitere Erlaubniß, als die, welche ihnen die Deklaration vom 10ten März 1776 ertheilt, die ihnen nöthigeu Plätze hierzu erkaufen, indem sie die durch den Beschluß vom 7ten Germinal 9ten Jahres verlangten Formalitäten, beobachten.

8. Sobald die neuen Plätze zum Beerdigen gehörig eingerichtet sind, so sollen die dermaligen Kirchhöfe geschlossen werden und fünf Jahre lang in diesem Zustande bleiben, ohne daß sie zu irgend etwas während dieser Zeit gebraucht werden können.

9. Von dieser Zeit an, sollen die Plätze, die gegenwärtig zu Kirchhöfen dienen, von den Gemeinden, denen sie gehören, verpachtet werden, jedoch unter der Bedinguug, daß sie nur bepflanzt und eingesäet werden dürfen, ohne daß, bis auf weiteren Befehl, auf denselben gewühlt oder die Fundamente zu einem Gebäude gegraben werden können.

14 Jedermann kann sich auf seinem Eigenthum begraben lassen, jedoch muß dieses Eigenthum außerhalb, und in der vorgeschriebenen Entfernung von den Mauern der Städte und Flecken liegen.

Vierter Titel.

Von der Polizei der Begräbnißörter.

16. Die Begräbnißörter, sie mögen Gemeinden oder Privatpersonen angehören, stehen unter der Gewalt, Polizei und Aufsicht der Munizipalverwaltungen.

17. Die Lokalbehörden sind insbesondere beauftragt, über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, welche das Ausgraben der Todten ohne Autorisation verbieten, zu halten, und zu verhindern, daß an den Begräbnißörtern kein Unfug verübt, oder irgend eine Handlung begangen werde, welche der dem Andenken der Todten schuldigen Achtung zuwider wäre.

(Ein Umschreiben Sr. Exz. des Ministers des Innern vom 8ten Messidor 12ten Jahres bemerkt, daß obgleich das Dekret nur von dem Verbot der Beerdigung in Städten und Flecken spricht, die Verfügungen desselben nichts destoweniger auf alle, den Begräbnissen gewidmeten Orte, angewendet werden müssen. S. Bodmann a. a. O. 1ter Thl. S. 127.)

Zergliederungs-Säle.

Außer der schon oben im kaiserlichen Dekret vom 15ten Oktober 1810 enthaltenen Anweisung enthält der Beschluß vom 3ten Vendemiaire siebenten Jahres Folgendes:

Kein öffentlicher, noch Privat-Zergliederungssal, kein anatomisches Laboratorium darf, ohne Bewilligung der Polizeibehörde, eröffnet werden.

Jeder, der das Recht hat, sich mit Anatomie zu beschäftigen, muß vorläufig 1tens sich bei dem Polizeikommissär seines Bezirkes einschreiben lassen; 2tens, um Kadaver zu erhalten, die von der Polizei vorgeschriebenen Formalitäten beobachten; 3tens, die Orte bestimmen, wo die Reste des gebrauchten Körpers hingelegt werden, bei Strafe in Zukunft von der Vertheilung ausgeschlossen zu werden, im Fall er sie nicht auf die Begräbnißplätze würde bringen lassen.

Das nächtliche Entwenden der menschlichen Leichname bleibt fernerhin untersagt, und wird mit Strenge bestraft. *)

Sitten.

Strafgesetzbuch.

Artikel 330. Jeder, welcher öffentlich die Schamhaftigkeit verlezt, wird mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, bis zu einem Jahre, und mit einer Geldstrafe von 16 bis 200 Franken belegt.

331. Jeder, der das Verbrechen der Nothzucht verübt oder auf irgend eine Art die Schamhaftigkeit verletzt hat, sei es nun, daß er Gewalthätigkeit gegen eine Person beiderlei Geschlecht, wirklich verübt, oder zu verüben gesucht hätte, wird mit Einthürmung bestraft.

332. Wenn das Verbrechen an einem Kinde unter 15 Jahren verübt worden, so wird der Schuldige zu öffentlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit verurtheilt.

333. Lebenslängliche öffentliche Arbeiten stehen darauf, wenn die Schuldigen in die Klasse derer gehören, welche bei den Personen, an welchen das Verbrechen verübt wurde, in gewissem Ansehen stehen, wenn sie z. B. Lehrer, oder Dienstboten, oder öffentliche Beamte, oder Seelsorger sind, oder wenn dem Schuldigen bei Ausübung des Verbrechens eine oder mehrere Personen geholfen haben.

334. Jeder, der die Sittlichkeit beleidigt, indem er die Verführung und Schändung der Jugend beiderlei Geschlechtes unter 20 Jahren entweder veranlaßt, oder begünstigt, oder dazu hilft, soll mit einer Gefängnißstrafe von

---

*) S. Fleurigeon, 5ter Thl. S. 81.

sechs Monaten bis zwei Jahren, und mit einer Geldstrafe von 50 — 500 Franken belegt werden.

Wenn die Verführung und Schändung junger Leute durch ihre eigenen Eltern, Vormünder oder andere Personen, welche Aufsicht über sie führen sollten, entweder veranlaßt, oder begünstigt worden, oder diese dazu geholfen, so ist die Gefängnißstrafe zwei bis fünf Jahre und die Geldstrafe 300 — 1000 Franken.

335. Die, welche sich des im vorhergehenden Artikel erwähnten Verbrechens schuldig gemacht haben, werden von jeder Vormundschaft und vom Familienrath ausgeschlossen; nämlich die Personen, auf welche der erste Paragraph dieses Artikels anwendbar ist, während wenigstens zwei und höchstens fünf Jahren; und diejenigen, von welchen im zweiten Paragraph die Rede ist, wenigstens zehen und höchstens zwanzig Jahre lang.

Würde das Verbrechen von dem Vater oder der Mutter begangen, so werden dadurch die Schuldigen außerdem noch aller Rechtsvortheile, welche ihnen über die Person und das Vermögen der Kinder nach dem Gesetzbuch Napoleon, Buch I, Titel IX, von der elterlichen Gewalt, zu stehen, beraubt.

In jedem Fall können die Schuldigen außerdem noch, durch körperliche Haft oder mittelst Urtheil unter die Aufsicht der hohen Polizei gesezt werden, wobei aber, in Betreff der Dauer dieser Aufsicht, das zu bemerken ist, was in gegenwärtigem Artikel über die Dauer der Interdiktion festgesezt wurde.

Gesetz vom 22ten Juli 1791.

Diejenigen welche beschuldigt sind, sich öffentlich gegen Sittlichkeit vergangen zu haben, durch Gewaltthätigkeit gegen schamhafte Frauenzimmer, durch unziemliche Handlungen oder durch Ausstellen unzüchtiger Bilder; die Ver-

führung und Schändung junger Leute von beiderlei Geschlecht begünstigt zu haben, kann auf der Stelle eingezogen und vor den Friedensrichter gebracht werden.

Die Schuldigen werden, je nachdem die Sache wichtig ist, zu einer Geldstrafe von 50 bis 500 Franken und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht über 6 Monate dauern darf, verurtheilt; wenn die Sache unzüchtige Bilder betrifft, so werden die Abdrücke und Kupferplatten in Beschlag genommen und vernichtet.

Was diejenigen betrifft, welche die Verführung begünstigt oder junge Leute von beiderlei Geschlecht geschändet haben, so werden sie außer der Geldstrafe, noch mit Gefängnißstrafe belegt. Im Wiederbetretungsfall, wird die Strafe verdoppelt. —

In Betreff von grausamen und blutigen Spielen, welche Manche vielleicht unter ihre Belustigungen aufnehmen möchten, hat der Polizeiminister, in einem Umschreiben vom 16ten Frimaire siebenten Jahres, den Polizeibeamten empfohlen, sich solchen Spielen zu widersetzen. *)

Von andern gefährlichen Spielen und Belustigungen war schon oben im ersten Kapitel die Rede.

Hierher gehört auch noch die von dem Hrn. Präfekten des Donnersberger Departements am 13ten Jänner 1812 erlassene Verordnung, wodurch das Herumführen von Bären und andern wilden Thieren im Umfange des Departements, so wie auch verboten ist, dieselbe auf öffentlichen Plätzen und Straßen sehen, tanzen und Kunststücke machen zu lassen.

*) S. Bodmann a. a. O. 1ter Thl. S. 406.

Oeffentliche Bäder.

In Betreff der Bäder werden hier blos einige Lokalverordnungen erwähnt, weil keine allgemeine darüber bekannt sind.

Im Jahr 1808 verbot der Polizeipräfekt zu Paris das Baden in der Seine an unbedeckten Orten und das Herumlaufen nackter Badenden außer denselben. Die Zuwiderhandelnden sollen verhaftet und vor den Präfekten gebracht werden. — Zum Behuf der Badenden sollen übrigens, unter Aufsicht der Polizei, acht bedeckte Badeplätze angelegt und äußerlich mit Brettern zugeschlagen, auch mit allem Nöthigen versehen, und jedem Bade ein Bott bestimmt werden, das in Nothfällen Hilfe leisten kann. Erst nachdem sie der Generalinspektor der Schifffahrt und Häfen, von einem Experten begleitet, untersucht und sicher gefunden haben wird, dürfen sie dem Publikum geöffnet werden. Die Badeplätze der beiden Geschlechter sind von einander abgesöndert und in einer Entfernung von 20 Metern darf kein Sand aus dem Fluße geschöpft werden. Die Zeit zum Baden ist von Tagesanbruch bis um 10 Uhr Abends und das Badegeld auf 20 Centimen (sieben Kreuzer) festgesetzt. — Wer sich im freien Flusse baden, oder sich im Schwimmen üben will, muß eine Erlaubniß von der Polizei haben und sich ebenfalls auf bestimmte Plätze beschränken. Diese Verordnung ist am 6ten Mai 1812 erneuert worden.

Auch in Mainz haben wir mehrere dahin einschlagende Verordnungen. Den Präfekturbeschluß darüber gebe ich ganz, und die letzte Verordnung unsers Herrn Maires im Auszuge.

Der Herr Präfekt vom Departement des Donnersbergs hat, den 21ten März 1809, über das Baden im Rhein einen Beschluß gefaßt, dessen Verfügungen folgende sind:

1) Es ist Jedermann untersagt, sich im Rhein zu baden, es sey denn in bedeckten Bädern, oder an den von den Mairen angewiesenen Orten.

Desgleichen ist verboten, sich außer den Bädern nackt sehen zu lassen.

2) Es sollen nur auf Erlaubniß des Maire Bäder im Flusse angelegt werden dürfen.

3) Dieselben können nur an den, durch die Erlaubniß bestimmten Orten, errichtet werden.

Sie sollen geschlossen und bedeckt seyn, so daß die Badenden nicht vom Publikum gesehen werden können.

Die Bäder für Mannspersonen sollen von denen der Frauenspersonen abgesondert und entfernt seyn. Es sollen verschiedene Wege zu denselben führen. Jede diesfallsige Zuwiderhandlung soll das Verbot der Bäder zur Folge haben.

Es sollen dauerhafte und mit Stangen in einer Erhöhung, daß man sich darauf stützen kann, eingefaßte Wege, um zu den Badschiffen zu gelangen, angebracht werden.

Die Badschiffe und Bäder sollen in gutem Stande unterhalten, und mit dem nöthigen Geräthe versehen werden.

Die Bäder sollen dem Publikum nicht eher eröffnet werden, als bis sie von Experten, die die Lokalbehörde hierzu ernennt, untersucht worden sind.

4) Die Bäder sollen von 10 Uhr des Abends bis zu Tagesanbruch verschlossen bleiben.

5) Es ist den Schiffleuten, Färchern und andern Inhabern von Nachen und Kähnen sämmtlich untersagt, ihre Fahrzeuge an Personen, die sich, dem Art. 1 zuwider baden wollen, zu vermiethen oder zu leihen.

6) Es darf kein Sand in einer geringeren Entfernung als wenigstens 20 Meter von den zum Baden bestimmten Orten, weggeführt werden.

7) Es sollen gegen die Zuwiderhandelnden die geeigneten Polizeimasregeln ergriffen werden, ohne daß dadurch die, gemäß den Gesetzen und Verordnungen gegen sie anzustellenden Betreibungen gehindert würden. —

Von Seiten des Herrn Maires von Mainz sind, in dessen am 16ten Juni 1812 erlassenen Beschluß, welcher von dem Herrn Präfekten am 19ten Juni genehmigt wurde, die öffentlichen Badeplätze genau bestimmt und die Badenden auf die Grenzen dieser sichern Badeplätze angewiesen, wovon zwei durch zweiarmige Pfosten bezeichnet sind, deren Inschrift den Badenden zur Richtschnur dienen wird. Diese dürfen sich keiner andern Orte bedienen und sich auch nicht nackt außer den Bädern zeigen. Im Uibertretungsfalle sollen sie verhaftet und nach dem Gesetze bestraft werden.

Dem Hrn. General Waffenkommandanten und dem Hrn. Direktor der Kaiserl. Mauth sollen Exemplare der Verordnung, welche in beiden Sprachen gedruckt und angeheftet wurde, mit der Bitte zugestellt werden, zu dem vorhabenden Zwecke mitzuwirken.

Reinerhaltung der Menschenrace.

Beschluß, welcher den Negern, Mulatten und andern farbigen Menschen verbietet, ohne Erlaubniß auf das auf dem festen Lande befindliche Gebiet der Republik zu kommen.

Vom 13ten Messidor 10ten Jahres.

Die Konsuln der Republik, auf den Bericht des Ministers der Marine und der Kolonien; nach Anhörung des Staatsrathes,

beschließen:

Art. 1. Es ist jedem Fremden untersagt, irgend einen Neger, Mulatten, oder andere farbige Menschen, von bei-

derlei Geschlecht, auf das feste Land der Republik zu bringen.

2. Es ist gleichfalls allen Negern, Mulatten und andern farbigen Menschen, von beiderlei Geschlecht, die nicht in Diensten sind, verboten, in Zukunft das feste Land der Republik, unter welchem Vorwand es immer seyn möge, zu betreten, wenn sie nicht mit einer besondern Erlaubniß der Beamten in den Kolonien, woher sie kommen, versehen sind, oder, wenn sie nicht aus den Kolonien kommen, mit einer Erlaubniß des Ministers der Marine und der Kolonien.

3. Alle Neger oder Mulatten, die nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses sich auf das feste Land der Republick einschleichen würden, ohne mit der in dem vorigen Artikel erwähnten Erlaubniß versehen zu seyn, sollen eingezogen und bis zu ihrer Deportation in Verwahr bleiben.

Der Minister der Marine und der Kolonien ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, der in das Gesetzbulletin eingerükt werden soll, beauftragt. —

Diejenigen dieser Individuen, welche in Frankreich sind, dürfen sich nicht mit weißen Manns- oder Frauenspersonen verehelichen. *)

---

*) S. Bodmann a. a. O. 2ter Theil S. 116.

Anweisungen zur Rettung verunglückter Personen.

Hierher gehören vorzüglich:

Portals Anweisung zur Behandlung der in mephitischen Gasarten Erstickten, der Ertrunkenen, der scheintodtgebohrnen Kinder, der Menschen, welche durch Kälte oder Hitze in scheintodten Zustand versezt wurden, oder von wüthenden Hunden gebissen oder vergiftet worden sind. Mit Bemerkungen über die Ursachen dieser Zufälle und über die Unterscheidungsmerkmale des wahren Todes vom Scheintodt. Neue Ausgabe auf Befehl der Regierung. (1812.) Die ältere Ausgabe befindet sich bei Fleurigeon a. a. O. 5ter Theil S. 102. (In französischer Sprache).

Beschluß des Mairs von Straßburg in Betreff der Rettungsmittel für Ertrunkene, durch Kohlendampf oder in heimlichen Gemächern Erstickte und Erfrorne.

(Der beigefügte Bericht und Instruktion von der medizinischen Schule zu Straßburg, floßen aus der Feder des Herrn Noel. Dieser Beschluß ist mir blos in französischer Sprache bekannt geworden. Das deutsche Publikum besitzt aber einen Auszug daraus im zweiten Jahrgang des Jahrbuchs der Staatsarzneikunde des Hrn. Prof. Kopp, wo sich auch die Abbildung der in jenem Beschlusse vorgeschriebenen, von Hrn. Professor Meunier in Straßburg erfundenen Spritze, als Respirationsinstrument befindet. S. den besagten Jahrgang S. 295—309. —)

Anweisung, die Landbewohner von der Gefahr mephitischer Dünste, welche aus Mergelgruben, Gräbern, Bergwerken, Brunnen und Kellern aufsteigen, zu unterrichten. (Bei Fleurigeon 5ter Thl. S. 294.)

Glockenläuten bei Gewittern.

Mehrere Polizeiverordnungen verbieten förmlich den Gebrauch des Glockenläutens bei Gewittern. Die Maire werden einen wichtigen Dienst leisten, wenn sie die desfallsigen Verfügungen in ihren Gemeinden handhaben. Diese Verfügungen sind durch häufige Unfälle veranlaßt worden, und nur Mangel an Einsicht kann die Weisheit derselben bestreiten. *) Sie sind eine nothwendige Folge des 48ten Artikels des Gesetzes vom 18ten Germinal 10ten Jahres, welcher heißt:

48. Der Bischof wird mit dem Präfekten über die Art übereinkommen, die Gläubigen zum Gottesdienst durch das Glockenläuten zusammen zu rufen. Man darf wegen keiner andern Ursache läuten ohne die Erlaubniß der Lokalpolizei.

Ansteckende Krankheiten.

Gesetz vom 24ten August 1790.

Die Maire haben Sorge zu tragen, daß sie durch zweckmäßige Vorkehrungen die Unfälle und gemeine Plagen, als: Feuersbrunst, ansteckende Krankheiten, Viehseuchen u. dgl. verhüten, oder durch die nöthige Hilfsleistung tilgen; auch sollen sie in beiden leztern Fällen die Gewalt der Präfekten und Unterpräfekten anrufen. (Art. 3. Nro. 5. Tit. 2.)

Im Falle einer bösartigen herrschenden Krankheit oder Pest, müssen die Munizipalobrigkeiten für alle zeitliche Hilfe sorgen, die von ihnen abhängt, dergleichen sind: die Ernennung der Aerzte, die die Kranken besuchen, und die von der Polizeistelle abhängigen Verwahrungsmittel

---

*) S. Bodmann a. a. O. 3ter Bnd. S. 14.

an Handen geben. Auch müssen sie den obern Behörden die Anzeige machen, sobald die Bösartigkeit einer Krankheit anerkannt ist, und ihnen das Gutachten der Aerzte oder anderer Sachverständigen berichten. Sollte die Krankheit Fortschritte machen, so würde es zwar gefährlich seyn, solche zu verhehlen; allein die Klugheit erfodert auch, nicht, wegen einer oder zwei Personen, deren Krankheit einer Ansteckung verdächtig ist, und die man ins geheim, an einem abgesonderten Orte, behandeln kann, Besorgnisse zu verbreiten.

Hat sich eine pestartige Krankheit bereits geäussert, so muß der Maire ein Haus ausserhalb der Gemeinde miethen, oder nöthigen Falls, den Gebrauch desselben requiriren, wenn sich kein wohlgelegenes Spital in derselben befindet, und von Amtswegen sämmtliche Kranken der Gemeinde dahin bringen lassen; es seye denn daß einer oder der andere hinlängliches Vermögen besizt, um sich zu Hause die erforderliche Hilfe zu verschaffen; allein, in diesem Falle, dürfen keine andere Einwohner in demselben Hause geduldet, noch zugegeben werden, daß die mit der Wartung des Kranken beschäftigten Personen ohne ein Zeichen ausgehen, woran man erkennt, daß sie sich einem Kranken nähern, bei Gewärtigung bestraft zu werden.

Die Häuser der weggebrachten Kranken müssen geschlossen werden, bis sie ausgereinigt worden sind. Man sorgt für die Nahrung der übrigen von der Krankheit nicht befallenen Personen, die solche bewohnen und darinn bleiben müssen, bis die Gefahr der Ansteckung vorüber ist.

Die Aerzte und Wundärzte welche die Pestkranken besorgen, dürfen in derselben Zeit keine andere Kur vornehmen, noch mit gesunden Personen Umgang pflegen.

Es ist auch nothwendig, daß der Maire mehrere Personen bestimme, die ausschließlich mit dem Verkehr zwischen

den Kranken und den Aerzten und Apothekern beauftragt sind. Diese Personen, besonders aber sämmtliche Aerzte, Wundärzte und Apotheker sind gehalten, bei der Munizipalität alle von dem Uibel frisch befallene Kranken getreu anzugeben, damit solche auf der Stelle weggebracht und in das hierzu eingerichtete Spital geführt werden, wo sich die Aerzte unabläßig mit ihrer Heilung beschäftigen.

Es darf kein Kranker in dasselbe aufgenommen werden, wenn er nicht vorher untersucht und wirklich angesteckt befunden worden ist.

Gleich beim Entstehen der epidemischen Krankheit, muß der Maire einem jeden Maire der benachbarten Gemeinden Nachricht ertheilen, damit sie alle Gemeinschaft abbrechen, und die übrigen Verwahrungsmittel ergreifen.

Zu gleicher Zeit muß der Maire der angegriffenen Gemeinde die größte Reinlichkeit in den Strassen beobachten lassen, auch dieselbe in den Häusern anempfehlen; desgleichen stellt er sämmtliche Arbeiten in der Gemeinde und ihren Umgebungen ein, bei denen viel Erde aufgerührt wird, läßt alle Bettler anhalten, und unterbricht allen Handel der Kleiderhändler und Trödler. Er läßt die in den Strassen umherlaufenden Hunde tödten.

Diejenigen welche an dem Uibel gestorben sind, dürfen nicht an die gewöhnliche Ruhestätte begraben werden, und es ist rathsam, daß die Beerdigungen nur Nachts beim Fakelschein geschehen, damit das Publikum nicht in den Fall komme, den Leichen zu begegnen.

Die Genesenden sollen erst in 40 Tagen nach der Heilung ausgehen dürfen. Die Wohnungen, Geräthschaften und Kleider der mit der Pest behafteten Kranken müssen auf das sorgfältigste gereiniget werden; und, hat man gleich beim Anfange der Krankheit Flammenfeuer unterhalten,

Wachholder oder balsamische Kräuter gebrannt, so wird man viel zur Abkürzung der Plage beigetragen haben.

Die Maire der See = oder Grenz=Gemeinden haben noch andere Vorkehrungen zu treffen, in Ansehung der fremden Schiffe und Personen, Naturalien, Waaren, Thiere und anderer Dinge, die von Ländern kommen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

Erstere finden ihre Vorschrift in der Ordonnanz vom 8ten August 1713, und der Verordnung vom 20ten Julius 1752. Die andern empfangen Instruktionen von der Regierung. Uiberhaupt müssen die Masregeln zur Verhütung der Mittheilung des Uibels von dem Auslande in das Innere, oder von da in andere Gegenden, durch die obere Behörde verordnet werden, weil jede Lokalstelle allein in ihrem Bezirk ihr Amt verwalten, und auf die benachbarten Obrigkeiten und Bürger nur ersuchungsweise wirken kann. *)

Quarantaine Anstalten oder Lazarete.

Die in mehreren Häfen des mittelländischen Meeres bestehenden Quarantaine Anstalten werden mit dem Namen der Lazarete (Lazarets) bezeichnet. Karl August Fischer hat die Quarantaine von Marseille in seiner Reise nach Hyeres (Leipzig 1805 in 8.) und in einem eigenen Werkchen: Uiber die Quarantainanstalten in Marseille (Leipzig 1805. 63 Seiten in 8) be=

*) In der mehr erwähnten Schrift des Hrn. Bodmann befinden sich zwei Umschreiben des Herrn Präfekten vom Donnersberg an die Unterpräfekten seines Departements, die als Erläuterungen der Verwaltungsgrundsätze bei herrschenden Krankheiten angesehen werden müssen. Die engen Grenzen gegenwärtiger Schrift erlauben mir nicht, sie meinen Lesern mitzutheilen. — Obiger Artikel rührt aus Fleurigeon 5ten Thl. her.

schrieben. Ich brauche daher über die Einrichtung dieser nützlichen Anstalten hier nichts weiter anzuführen, besonders da Hr. Fischer in einem eignen Aufsatze in Hrn. Prof. Kopps Jahrbuch (1ter Jahrgang 1808 S. 401—408) dasjenige nachgetragen hat, was sich ihm aus den Nachrichten darbot, welche der unermüdliche Gelehrte Millin hierüber in seiner Reise in das mittägliche Frankreich niedergelegt hat. *) Herr Millin schöpfte seine Nachrichten aus einem schriftlichen Aufsatz eines der Sanitätsverwalter bei dieser Anstalt, und begleitete dieselben mit einem umständlichen Plane von dem Lazarete selbst. Indem ich meine Leser auf diese Quellen verweise, weil ich ihnen nicht gerne etwas geben mögte, was vielleicht schon in ihren Händen ist und auch die Gränzen dieses Buches überschritte, glaube ich nicht besser ihre Aufmerksamkeit auf dieselben hinleiten zu können, als wenn ich ihnen die Stelle hersetze, mit welcher Hr. Millin diesen Artikel schließt:

« Die Errichtung der Lazarete kann als einer der größten Beweise einer aufgeklärten Verwaltung angesehen werden: in diesen Anstalten werden die Geißeln von Europa entfernt, welche bis jetzt noch die Bevölkerung in Ländern zerstören, welche nur zum Theil zivilisirt sind. Das Pesthaus zu Marseille ist durch seine Lage, seine Ausdehnung, seine Einrichtung, und durch die Art wie es verwaltet wird, ganz geeignet, nicht nur die Stadt, sondern auch das ganze Reich vor der Pest zu verwahren. Mehrere Schiffe, welche von allen Häfen weggejagt und von allen Lazareten abgewiesen worden waren, wurden hier aufgenommen und von der Ansteckung befreiet. Die Armee des Orients wurde, bei ihrer Rückkehr aus Egypten, daselbst ganz aufgenommen.

---

*) S. *Millin* Voyage dans les Départemens du midi de la France. Tome III. 1808. S. 217—243.

Sie bestand aus 9,000 Mann. Im Jahre 1805 wurden daselbst mehrere Schiffe, welche von Alikante, Malaga und andern spanischen Häfen kamen, in Quarantaine gebracht, und mehrere Reisende sind daselbst am gelben Fieber gestorben, das sich sonst sicher in unser Klima übertragen hätte.

Das Lazaret von Toulon dient nur für die kaiserliche Marine, und ist unter der Aufsicht der Anstalt zu Marseille. Diese letztere allein muß der Stadt Marseille den Handel mit den Handelsstädten und Stappelplätzen in Asien sichern, weil keine Stadt des französischen Reiches solche Einrichtungen besitzt, noch dergleichen machen kann, wie aus den darüber gegebenen Notizen zur Genüge erhellet.»

Ich lasse die über diese Anstalten mir bekannt gewordenen neuern Regierungsbeschlüsse folgen.

Dekret vom 9ten Mai 1793.

Es ist allen administratiren = und Munizipalbehörden untersagt, sich in die Amtsverrichtungen und Masregeln der Gesundheitsbewahrer (conservateurs de santé) zu mischen, wenn sie keinen besondern Auftrag hierzu durch das Gesetz erhalten haben; und dieses namentlich in den Häfen von Toulon und Marseille.

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 1ten Ventose sechsten Jahres (Bullet. 189.)

Derselbe behält die durch den Beschluß des Heilsausschusses vom 18ten Floreal dritten Jahres gebildete Gesundheitskommission bei, und ernennt zu den hierher einschlagenden Stellen in den Häfen von Bastia, Portovechio, Bonifacio, Ajaccio, Calvi, Inseln Rousse und St. Forent. Die Munizipalbehörde in jeder Hafenstadt schlägt zu den

Stellen der vier Konservatoren, eines Sekretärs und der Gesundheitsgarden Subjekte vor.

Die Gesundheitskommission kann diese Vorschläge verwerfen, muß aber ihre Gründe hierzu angeben.

Alle Jahre tritt ein Konservator aus, und wird auf die vorbeschriebene Art ersetzt.

Die Sekretaire und Garden wechseln nicht. Die Kommission kann sie aber absetzen.

Der Gesundheitsdienst ist durch das Edikt vom September 1778, in so weit es dem Gesetz vom 21 Juli 1791 und der Proklamation vom 17ten Dezember d. J. nicht entgegen ist, bestimmt.

Auszug aus dem Beschluß vom 17ten Nivose neunten Jahres. (Bullet. 62.)

Alle Gesundheitsanstalten bei der Marine und in den Kolonien stehen unter den Befehlen des Ministers der Marine und der Kolonien, und gehören unter die Gerichtsbarkeit der Verwaltung eines jeden Hafens oder einer jeden Kolonie.

Beschluß vom 15ten Pluviose neunten Jahres. (Bullet. 66.)

1) Das Lazaret zu Toulon steht unter den Befehlen des Marinenministers; die Aufsicht darüber ist dem Seepräfekten dieses Hafens anvertraut.

2) Die Polizei und Verwaltung dieser Anstalt steht nach wie vor den Konservatoren der Gesundheit zu.

3) Die genannten Konservatoren korrespondiren, in dem was das öffentliche Gesundheitswohl betrifft, mit den Konservatoren des Lazarets von Marseille, und richten sich nach den Entscheidungen, welche die Letztern ihnen zuschicken.

4) Der Unterpräfekt von Toulon, oder im Fall seiner Abwesenheit, derjenige, welcher im Range nach ihm steht, ist nothwendig Mitglied des Gesundheitsbüreaus. Er wird zu allen Sitzungen eingeladen, hat, wenn er denselben beiwohnt, den Vorsitz, und wenn er nicht zugegen war, so können die Berathschlagungen nicht eher in Vollzug gesetzt werden, als bis dieselben ihm mitgetheilt worden waren.

5) Das Lazaret von Marseille und alle Anstalten dieser Art, welche zufälliger Weise in den Häfen des mittäglichen Frankreichs errichtet werden könnten, stehen, außer dem von Toulon, fernerhin unter dem Minister vom Innern.

6) Gedachte Anstalten stehen unter der Aufsicht des Präfekten des Departements, wo sie errichtet wurden. Die Polizei und die Verwaltung aber bleibt den Konservatoren von Marseille anvertraut.

7) Die nothwendigen Verfügungen zur Festsetzung einer Gesundheitsordnung, und die in einem jeden Lazaret zu nehmenden allgemeinen Vorsichtsmasregeln, werden gemeinschaftlich von dem Minister des Innern und der Marine getroffen.

Bis dahin sollen die dermalen bestehenden Verordnungen in Kraft bleiben.

Der Präfekt des Departements der Rhonemündungen, und der Seepräfekt von Toulon sollen über den Vollzug derselben wachen.

Uiber die mineralsauren Räucherungen, als Schutzmittel gegen ansteckende Krankheiten, ist unlängst folgendes bekannt gemacht worden:

Anweisung
über die Mittel die Ansteckung zu verhüten, und ihren Fortschritten Einhalt zu thun.
Den 18ten April 1812.

Schon den 15ten Messidor 13ten Jahrs (4ten Juli 1805) machte der Minister des Innern die HH. Präfekten auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die Räucherungen von Mineralsäuren als das einzige wahre gegen die Ansteckung bewährt gefundene Mittel anzuwenden, dessen Wirksamkeit eine lange Erfahrung bewiesen und alle gelehrten Gesellschaften anerkannt hatten. Seit dieser Epoche sind die Verfahrungsarten in den nacheinander erfolgenden Ausgaben der Abhandlung über die Reinigung der Luft, und in den Anweisungen der Gesundheitsräthe, wie auch der Oberärzte der Armeen beschrieben und entwickelt worden. Die Beobachtungen über den erhaltenen Erfolg wurden in periodischen Schriften, als: den Annalen der Chemie, der medizinischen Bibliothek, u. a., und im Auszuge in einigen andern Journalen bekannt gemacht. Da sich diese Werke nicht in den Händen aller derer befinden, welche in dem Falle seyn können, solche zu Rathe zu ziehen, so hat man es für nützlich erachtet, diesen Mangel durch eine bündige, aber doch zur Anwendnng hinreichende Anzeige der verschiedenen Verfahrungsarten zu ersetzen.

Tragbare luftreinigende Flaschen. Diese Flaschen findet man ganz zubereitet in mehreren Apothe-

ken und bei einigen Instrumentenmachern *). Man darf sie nur einige Minuten lang öffnen, um das reinigende und gegen die Ansteckung schützende Gas herauszulassen. Wenn sie, nach einem wiederholten Gebrauche keines mehr liefern, so giebt man ihnen ihre erste Stärke wieder, indem man für einige Centime Küchensalz, Braunsteinoxid und Schwefelsäure (gewöhnlich Vitriolöl) hineinthut. Die Gesundheitsbeamten, welche die Spitäler und Gefängnisse besuchen müssen, sollten zur eigenen Sicherheit, stets damit versehen seyn.

Die bleibenden Reinigungsapparate sind bestimmt, auf längere Zeit zu dienen und größere Wirkungen hervorzubringen; man findet sie ebenfalls in den großen Apotheken und bei den Instrumentenmachern **), welche zugleich eine gedruckte Anweisung über die Art sich ihrer zu bedienen und ihnen ihre ganze Wirksamkeit zu geben, austheilen. Diese Apparate sind hinreichend in Zimmern, wo sich nur eine geringe Anzahl von Kranken befindet, und können selbst auf mehrere Jahre dienen, wenn keine Epidemie oder ansteckende Fieber ihre tägliche, oder auch mehrmalige Oeffnung nothwendig machen. Die Leichtigkeit, mit der man den Obturator mittelst einer Schraube erhöht oder erniedrigt, macht ihren Gebrauch sehr bequem.

Die Räucherungen in offenen Gefäßen haben eine interessantere Bestimmung; denn, nach der sehr richtigen Bemerkung des Hrn. Alibert in seiner Abhandlung über die bösartigen Fieber; der HH. Geoffroy und Nysten, in dem im Jahr 1809 von der nach Limoges gesendeten Kommission erstatteten Bericht, wie auch

---

*) So übersetze ich Ingénieurs en instrumens. —

**) Hr. Dumotiez, Straße Jardinet, No. 12, versendet deren täglich.

in jenem über die Marschlinie der spanischen Gefangenen; des Hrn. Estribaud, in seiner Schrift über ihre Behandlung zu Carcassonne, und des Hrn. Thenard und Clüzel, in ihrem Bericht über die auf der Insel Walcheren angewandten Präservatifmittel, würde man sich täuschen, wenn man glaubte, lediglich durch Apparate, wie die oben angezeigten, große Säle reinigen zu können, in denen die Kranken gehäuft sind, wo sie schon meistens mit dem höchsten Grade von Ansteckung ankommen, und wo die ansteckenden Dünste sich mit jedem Augenblick erneuern und vermehren.

In diesem Falle muß man große Räucherungen in offenen Gefäßen zu Hilfe nehmen. Glücklicherweise sind es diejenigen, die man leicht, ohne Zubereitung, mit den geringsten Kosten und im Augenblick des Bedürfnisses vornehmen kann. Der einzige Unterschied, den man dabei zu beobachten hat, besteht, außer den der Größe des Raums angemessenen Proportionen, in dem, welchen die Verschiedenheit der leeren Säle und derer, die wirklich belegt sind, nothwendig macht.

1. Soll z. B. ein Saal von 13 Meter auf 6, 5 (40 Fuß Länge auf 20 Breite) in dem sich Kranke aufgehalten, und der durchaus geräumig ist, gereinigt werden, so thut man in eine große Kapsel, oder in ein anderes irdenes Gefäß, eine Mischung, die folgendermaßen zusammengesezt ist:

	Dekagr.	Unzen.	
Gemeines Salz	30	40	Beiläufig.
Schwarzes pulverisirtes Braunsteinoxid	6	2	
Nachdem das Gefäß auf seiner Stelle ist, so gießt man Schwefelsäure hinzu	25	8	

Man verschließt Thüren und Fenster, und geht nicht eher wieder in den Saal als nach 10 oder 12 Stunden.

Man begreift, daß diese Quantitäten nach Verhältniß des zu reinigenden Raums, oder auch des Grades der Infektion, oder der geringern oder größern Bösartigkeit der Ansteckung, vermindert oder vermehrt werden müssen.

Die Schwefelsäure ist in dem Handel unter dem Namen Vitriolöl bekannt.

Das Braunsteinoxid findet man in den Apotheken und bei den Materialisten, welche es als Materialwaare an die Glashütten und an die Töpfer, welche Glasurarbeiten verfertigen, liefern; es ist hinlänglich, wenn es nur einigermaßen pulverisirt ist. Kann man sich dieses Mineral nicht zeitig genug verschaffen, so dürfen doch die Räucherungen mit dem Küchensalz und der Schwefelsäure nicht unterlassen werden; sie wirken, nur weniger schnell und weniger stark.

2. In den wirklich mit Kranken angefüllten und von den Dienstleuten besucht werdenden Sälen, verhütet man jedes Uibermaas, das ihnen lästig werden könnte, wenn man den reinigenden Stoff sich nur allmählig entwickeln läßt, wobei jedoch die Operationen wiederholt werden müssen, um bis zum Punkte der Sättigung der ansteckenden Dünste zu gelangen. Zu diesem Punkte darf man nur die Quantitäten der Mischung von Salz und Braunsteinoxid, die man in die Kapseln thut, genauer reguliren, und die Schwefelsäure nicht eher aufgießen, als bis man sie mit einer gleichen Quantität Wasser vermischt hat. (Die Vermischung der Säure mit Wasser muß zum voraus und theilweise, nach und nach, geschehen, um die schnelle Zunahme der Hitze, welche die Gefäße zerbrechen könnte, zu verhüten).

Ist man wegen der Bestimmung der Quantitäten verlegen, so kann man die vom Hrn. Professor Chaussier in mehreren großen Hospizien eingeführte Methode befolgen. Sie besteht darin, daß man in den Sälen eine Kapsel, in die man die Mischung von Salz und Braunstein gethan, herumträgt. Einer von den Dienstleuten trägt sie mit einer auf einer Stütze ruhenden Hand; in der andern hält er eine Flasche mit der verdünnten Schwefelsäure, von der er von Zeit zu Zeit einige Tropfen in die Kapsel gießt. Seine dadurch erregte Empfindung läßt ihn sicher beurtheilen, wann die Dämpfe nachlassen, und wann sie anfangen sich in Uibermas zu entwickeln.

Man hatte anfangs das Feuer zu diesen Operationen gebraucht; man hat sich aber überzeugt, daß sie eben sowohl ohne dasselbe geschehen können, und daß, wenn man die Kapsel auf eine Kohlenpfanne setzt, der Vortheil, den man durch eine vollständigere Auflösung der Materien erhält, nicht so groß ist, als die dabei sich ergebenden Schwierigkeiten. *)

Schutzpockenimpfung.

Kaiserliches Dekret.

Im Pallast der Tuillerien am 16ten März 1809.

Napoleon, Kaiser ꝛc.

Auf den Bericht unsers Ministers des Innern, haben wir dekretirt und dekretiren was folgt:

---

*) Ich erinnere bei dieser Gelegenheit an meine Schrift: Die mineralsauren Räucherungen, als Schutzmittel gegen ansteckende Krankheiten. Mainz, 1810.

1) Von dem Jahr 1810 an soll dem Minister vom Innern jährlich ein Kredit von 100,000 Franken überlassen werden, welcher zur Bestreitung der Ausgaben, die sich auf die Verbreitung der Schutzpockenimpfung beziehen, bestimmt ist.

2) Das Budjet dieser Ausgaben soll uns durch unsern Minister des Innern den ersten November dieses Jahres vorgelegt werden.

3) Es sollen im Umfange des Reichs 25 Depots zur Erhaltung der Vakzine errichtet werden, nämlich zu Besançon, Bordeaux, Brüssel, Caen, Clermant, Dijon, Florenz, Lille, Lyon, Marseille, Mainz, Nancy, Nantes, Orleans, Parma, Reims, Rennes, Rom, Saintes *), Strasburg, Toulouse, Tours und Turin. Diese Anstalten sollen bei den bürgerlichen Spitälern und besonders da, wo sich Waisen- oder Findelkinder befinden, errichtet werden.

4) Bei diesen Anstalten sollen sich Schutzpockenausschüsse befinden. Diese sollen mit dem Centralausschusse zu Paris korrespondiren. Die Verrichtungen der Mitglieder des Ausschusses müssen unentgeldlich übernommen werden.

5) Unser Minister des Innern wird über die Masregeln entscheiden, welche ihm von dem Centralausschuß von Paris werden vorgeschlagen werden, um auf jede mögliche Art die Verbreitung der Schutzpockenimpfung zu beschleunigen.

6) Unsere Minister des Innern, der Finanzen und des öffentlichen Schatzes sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt. —

Durch ein anderes Dekret vom 6ten November desselben Jahres hat Se. Maj. für diejenigen, welche die größte

---

*) Das Depot von Saintes wurde, durch ein besonderes kais. Dekret, nebst allen übrigen Verwaltungen des Departementes der Unter-Charente, nach La Rochelle verlegt.

Anzahl Kinder geimpft, die wichtigsten Thatsachen darüber gesammelt, die meisten Schwierigkeiten überwunden, oder den meisten Blatternepidemien Einhalt gethan haben, mehrere jährliche Preise ausgesetzt; nämlich 1) einen Preiß von 3,000 Fr. 2) Zwei Preiße von 2,000 Fr. 3) Drei Preiße von 1,000 Fr. 4) 100 silberne Medaillen mit dem Bildnisse des Kaisers.

Umschreiben des Großmeisters der kaiserl. Universität an die Rektoren der Akademien in Frankreich.

Herr Rektor!

Das Wohlthätige der Kuhpockenimpfung ist nicht mehr zweifelhaft. Das ganze gebildete Europa wünscht sich zu dieser heilsamen Entdeckung Glück, und segnet ihre Folgen. Bald wird die Blatternpest von Frankreichs Boden gänzlich verschwinden; gedankt sey es unserm mächtigen Beherrscher!

Noch sind aber vielleicht nicht alle Vorurtheile gegen die Vakzine zerstört; lassen Sie uns daher gemeinschaftliche Sache mit unserer Regierung machen, um sie vollends zu bekämpfen.

Schon wurden Masregeln ergriffen, um die Lizeen vor den Verwüstungen der Blatternseuche zu schützen. Der 107te Artikel des Polizeireglements verordnet, daß jeder Zögling, der diese Krankheit noch nicht gehabt hat, vorher geimpft werden muß, ehe er in diese Anstalt aufgenommen werden kann. Allein diese weisen Vorsichtsmasregeln dürfen sich in Zukunft nicht mehr auf die eigentlichen Zöglinge der Lizeen beschränken, von heute an müssen sie auch auf die ausserhalb wohnenden, welche diese Institute blos besuchen,

auf alle Kollegien, auf alle Lehr- und Erziehungsanstalten, und auf die geistlichen Schulen ausgedehnt werden.

So müssen Sie auch alle Ihnen mögliche Mittel anwenden, um den Primärschulen diese Vortheile zu verschaffen. Ich zweifle nicht, daß Sie in dem Eifer und der Mitwirkung der öffentlichen Beamten so wie der Geistlichkeit, in dieser Hinsicht eine thätige Unterstützung finden werden. Schon haben mehrere Prälaten, und in Gefolge ihres Beispiels eine große Anzahl Pfarrer gezeigt, wie viel in solchen Fällen die Religion zum Wohl der Menschheit auszurichten vermöge.

Ich fordere Sie daher auf, allen Vorstehern von Erziehungsanstalten im Umkreise Ihrer Akademie den Inhalt dieses meines Schreibens mitzutheilen, und ihnen zu bedeuten, sich genau nach den darin enthaltenen Verfügungen zu richten.

Der bevorstehende Anfang eines neuen Schuljahres scheint mir der zweckmäßigste Zeitpunkt zur Ausführung obiger Masregel zu seyn. Von heute an bis zum 15ten künftigen Novembers müssen alle Zöglinge der Lizeen, selbst die außerhalb wohnenden (externes), der Kollegien, der Erziehungsinstitute und Pensionsanstalten, der geistlichen Sekundärschulen, und der Primärschulen in den Städten, mittelst eines Zeugnisses in gehöriger Form beweisen, daß sie entweder die natürlichen Blattern, oder die Schutzpocken gehabt; im entgegen gesetzten Fall müssen sie sich sogleich impfen lassen. Würde einer sich dessen weigern, so muß er die Lehranstalt verlassen, und kann sich nicht eher wieder zur Aufnahme melden, als bis er dem vorgeschriebenen Befehl Genüge geleistet hat.

Sollten Sie in den Primärschulen auf dem Lande, bis zu Ende Oktobers, nicht das Nämliche bezwecken können, so werden Sie doch mit aller Anstrengung dafür sorgen,

daß daselbst diese Masregel bis zum 1ten Jänner künftigen Jahres ihre Anwendung finde.

Diejenigen Zöglinge, welchen die natürlichen Blattern eingeimpft wurden, und die dieses gehörig erweisen können, werden so angesehen, als wenn sie die natürlichen Blattern gehabt hätten.

Diese Masregel, Herr Rektor, gestattet weder eine Einschränkung, noch einen Verzug. Sie werden mir daher diejenigen Vorsteher von Erziehungsanstalten namhaft machen, die, entweder aus Nachläßigkeit, oder aus bösem Willen meinen Befehlen nicht treulich nachgelebt haben. Ihr desfallsiger Bericht wird daher alles, was im Umkreise Ihrer Akademien diesen Gegenstand betrifft, umfassen müssen, und Sie werden mir von allen Vorfällen Nachricht geben, welche interessant und wichtig genug sind, zur Kenntniß unserer Regierung gebracht zu werden.

Empfangen Sie Herr Rektor die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Unterzeichnet: Fontanes.

Bulletin der Vakzine.

Um mittelst der Publizität eine edle Nacheiferung zu erwecken, und von einem Ende Frankreichs bis zum andern, die Masregeln bekannt zu machen, welche die Herren Präfekte, in Hinsicht der Vakzine ergriffen, so wie den glücklichen Erfolg, womit die Bemühungen dieser Beamten in mehreren Departementen gekrönt wurden, um endlich denjenigen, welche in dieser Rücksicht Hindernisse finden sollten, die nöthigen Mittel zur Beseitigung derselben angeben zu können, so hat der Minister des Innern, Herr Graf Montalivet, welcher sich mit dem thätigsten Eifer mit der Einrichtung der Depots für die Schutzpockenimpfung beschäf-

tigt, die Herausgabe eines Bulletins erlaubt, welches monatlich erscheint, und ausschließlich diesem Gegenstand gewidmet ist.

Se. Exz. hat den Centralausschuß zu Paris mit der Redaktion dieses Bulletins beauftragt, worin alle Akte der verschiedenen öffentlichen Beamten, in Beziehung auf Vakzine, die Resultate, welche diese hervorgebracht, interessante Beobachtungen über dieselbe, so wie Beweise von Eifer der verschiedenen Korrespondenten, verzeichnet seyn ollen. Von diesem Bulletin sind bis jetzt 17 Hefte erschienen.

Unterricht über die Schutzpocken, nebst Anweisung über die Art gläserne Haarröhrchen mit Impfstoff zu füllen und sie auszuleeren.

Es giebt ächte und unächte Schutzpocken. Die ächten schützen gegen die natürlichen Blattern und man erkennt sie an folgenden Zeichen:

1) Die ächten Schutzpocken. Gemeiniglich zeigt sich erst am dritten Tage eine Veränderung an den Impfstellen; dann aber eine leichte Röthe mit etwas Erhabenheit, die bis zum sechsten Tage zunehmen. Am siebenten ist die Zunahme deutlicher zu sehen, und man wird eine kleine silberfarbige Pocke gewahr, die im Mittelpunkt eine Vertiefung hat, welche sich kreisförmig mit einer hellen Materie anfüllt, und rings um mit einem kleinen rothen Kreis umgeben ist; am achten Tage wird die Pocke an ihrem äußern Rande gespannt; der rothe Kreis nimmt zu und ist häufig mit Geschwulst verbunden; zuweilen gesellt sich noch ein Fieber hinzu, und die Pocke ist stärker mit Lymphe angefüllt.

Dieser Zustand nimmt den neunten und zehnten Tag noch zu, am eilften vermindert sich die Röthe; am zwölften

färbt sich die Vertiefung schwärzlich und die Pocke wird alsdann graugelb; dann enthält sie eine dem Eiter ähnliche Lymphe. Vom dreizehnten Tage an trocknet die Pocke ab, verwandelt sich in eine harte Kruste, die anfangs braun ist, dann schwärzlich wird und zwischen dem zwanzigsten und fünf und zwanzigsten Tage abfällt.

Dieß ist der Verlauf der ächten Schutzpocken, welche auch allein gegen die natürlichen Blattern schützen.

2) Die unächten Schutzpocken. Sie schützen nicht gegen die natürlichen Blattern. Man erkennt sie an nachstehenden Zeichen:

Schon am folgenden Tage, zuweilen selbst am Tage der Impfung zeigt sich die Impfmaterie thätig, sie erregt Jucken, und es bildet sich an den Einschnitten eine unbedeutende Härte, die, indem sie sich ausdehnt, flacher wird, und sich mit blaßrothen Streifen überzieht. Vom zweiten bis zum sechsten Tage hat sich eine unregelmäßige spitzige Pocke gebildet, die eine gelbliche Materie zu enthalten scheint, welche beim Abtrocknen wie Gummi aussieht.

Ursachen der unächten Schutzpocken. Wenn man eine Person geimpft hat, welche entweder die natürlichen Blattern wirklich hatte, oder wo es nur zweifelhaft ist, daß sie dieselben gehabt haben könnte, so muß man sich der daher rührenden Lymphe zum Weiterimpfen nicht bedienen, weil unächte Schutzpocken daraus entstehen könnten.

Die unächte Schutzpocke entsteht wohl auch: 1. durch fremdartige Reitze an der Impfstelle; 2. wenn man sich beim Impfen zu alter Lymphe bedient, die bereits eiterartig geworden, welches gewöhnlich am zehnten oder eilften Tage der Fall ist.

Art zu impfen. Man impft auf beiden Armen, indem man auf jeden zwei oder drei Einschnitte, mit einer Lanzette oder mit einer Nadel macht, auf welcher sich

etwas weniges Lymphe befindet, die man aus der Pocke einer seit acht Tagen geimpften Person genommen hat. Um diese Lymphe zu erhalten, darf man nur einen kleinen Stich oben in die Pocke machen, und sogleich wird man auf der Oberfläche Tröpfchen von Impfmaterie, die wie Wasser aussieht, bemerken. Dieß ist die Lymphe der ächten Schutzpocke.

Bemerkungen. Ist die Person, welche geimpft werden soll, vollkommen gesund, so bedarf es keiner weitern Vorbereitung. Wäre sie es aber nicht, so muß vorher die Gesundheit hergestellt werden.

Man kann Personen von jedem Alter, selbst Kindern während des Zahnens, sobald dieses von keinem andern Zufall begleitet ist, impfen, um so mehr, wenn man den Ausbruch der natürlichen Blattern zu befürchten hat.

Zuweilen schlagen die Schutzpocken nicht an, und man muß mehrere Male impfen. Dieß geschieht jedoch seltenwenn man von Arm zu Arm impfet und wenn man die Impfmaterie vom 7ten bis zum 9ten Tag nimmt.

Auch sieht man zuweilen daß die Pocken erst am 6ten 7ten oder 8ten Tage, ja selbst später noch, anschlagen. Dieß geschieht besonders bei kalter Witterung. Man hat sogar gesehen, daß Impfstellen erst anfiengen sich zu entzünden, während dem die andern die man zu gleicher Zeit geimpft hatte, schon abtrockneten. Doch sind dieses seltene Fälle.

Die Schutzpocken schützen übrigens, während ihres Verlaufes, keinesweges vor andern Krankheiten. Es kann auch der Fall seyn, daß eine Person einige Zeit vor, oder selbst einige Tage nach der Impfung mit Schutzpockenstoff, von den natürlichen Blattern ergriffen wird. Da alsdann die Schutzpocke nicht Zeit hatte, diese Krankheit zu verhindern, so halten beide ihren ordentlichen Gang, ohne sich mit einander zu vermischen.

Tritt während des Verlaufes der Schutzpocken eine andere Krankheit hinzu, so behandelt man diese auf eine zweckmäßige Art; ist dieses aber nicht der Fall, so bedarf es weder irgend einer Arzenei, noch einer besondern Diät.

Anweisung über die Art, gläserne Haarröhrchen mit Impfmaterie zu füllen, sie aufzubewahren und auszuleeren.

Art sie zu füllen.

Man durchsticht die Pocke aus der man Lymphe sammeln will, auf ihrer ganzen Oberfläche, und zwar gerade zu der Zeit, wo sich jene obenbeschriebene kreisförmige Röthe um dieselbe zeigt. Sobald sich auf der Pocke ein Tropfen von dieser Flüssigkeit gebildet hat, so legt man die Röhre, mit ihrem dünnsten Ende an denselben, sorgt dafür, daß beide Enden der Röhre offen seyen, und daß sich in denselben kein fremder Körper befinde. Wenn die Röhre die Lymphe aufgesogen hat, so nimmt man sie weg, und legt sie nicht eher wieder an, als bis sich ein neuer Tropfen gebildet hat. Auch muß man immer das nämliche Ende der Röhre anlegen, weil ohne diese Vorsicht es nie gelingen würde, sie ganz zu füllen.

Oft geschieht es, daß das Auffaugen nachläßt, weil die Lymphe in dem äußersten Ende der Röhre sich verdichtet hat. In diesem Falle muß man eine halbe Linie, oder auch mehr, von der Röhre abbrechen, und, indem man sie mit dem Daumen und dem Zeigefinger zusammenpreßt, die Lymphe, welche sich verdichtet hat, und nun sich fadenartig zieht, herausdrücken. Diese Operation wiederholt man, so oft sich die Röhre verstopft. Wenn die Röhre nur noch eine halbe Linie leer ist, verschließt man sie auf folgende Art:

Man dreht die Röhre zwischen den Fingern um, preßt das Ende derselben zwischen dem Daumen und dem Zei-

gefinger fest zusammen, ohne sie jedoch zu zerbrechen, und hält eben dieses Ende, wo noch eine Linie bis zum Vollseyn fehlt, an ein brennendes Licht. Sobald das Glas geschmolzen ist, — welches man daran erkennt, wenn es roth wird, — biegt man die Hand unterwärts und zieht sie vom Lichte zurück; auf die nämliche Art schmelzt man auch das andere Ende zu.

Art, die Impfmaterie in der Röhre aufzubewahren.

Um dieselbe unverdorben zu erhalten, legt man die Röhre auf einen Teller oder Untertasse, bedeckt sie mit einem feuchten Schwamm, und sucht sie vor Licht und Wärme zu schützen. Indem man diese Vorsicht beobachtet, bleibt der Impfstoff flüssig, welches sodann beim Gebrauch einen sichern Erfolg verbürgt.

Wie man die Impfmaterie aus den Röhren herausnehmen und gebrauchen soll.

Man bricht die beiden Enden der Röhre ab, steckt eine derselben in eine eigends dazu, ebenfalls aus Glas gefertigte Röhre, oder auch nur in einen dünnen Strohhalm, bringt das andere Ende über ein Glasplättchen, und bläßt nun sanft in den Strohhalm oder in das zum Blasen bestimmte Glasröhrchen, so daß die Röhre, worin die Impfmaterie aufbewahrt ist, nicht ganz ausgeleert wird, sondern etwa eine Linie hoch noch angefüllt bleibt. Diese Vorsicht ist unumgänglich nothwendig, weil sonst die hineingeblasene Luft die Lymphe leicht zersetzen könnte. Ist die Lymphe auf die Glasplatte geflossen, so faßt man sie mit einer hohlen Nadel, oder mit der Lanzette auf, und verfährt damit, als wenn man von Arm zu Arm impft.

Will man das Schutzpockengift verschicken, oder weit mit sich nehmen, so wende man das Mittel an, dessen sich der Zentralausschuß bisher mit Erfolg bedient hat. Dieses Mittel besteht darin, daß man die auf vorbeschriebene Art gefüllte und verwahrte Röhre in einen Federkiel steckt, in welchen man vorher Sägspäne von sehr trockenem Holz oder auch Kleien gethan hat. Hierauf bedeckt man die Röhre oben mit dem nämlichen Stoff, und versiegelt endlich den Federkiel mit Siegellak. Dadurch verhütet man das Zerbrechen der Röhre, die alsdann immer unversehrt an den Ort ihrer Bestimmung gelangt. Soll die Röhre aus dem Federkiel heraus genommen werden, so nimmt man zuerst mit Vorsicht das Siegellak weg, welches die Oeffnung verschließt, und schüttelt sodann das Haarröhrchen, worin die die Lymphe verschlossen ist, leise heraus, um es nicht zu zerbrechen. *)

Unterzeichnet: Die Mitglieder des Centralausschusses der Schutzpockenimpfung zu Paris.

Impfungen in Frankreich.

Die Zahl der Impfungen während der Jahre 1808 und 1809 betrug nach dem Bericht des Centralausschusses der Schutzpockenimpfung zu Paris 637,772 Individuen, wovon im Jahre 1808, 368,405, im Jahre 1809 aber 269,367 geimpft worden sind.

Im Jahre 1810 betrug die Zahl der Geimpften 510,953.

---

*) Bulletin sur la vaccine N.° 3. —

Die Haarröhrchen, wovon hier die Rede ist, erhält man zu Paris bei Hrn. Perrot, Strasse du Battoir-St.-André-des-Arcs N.° 1, das Hundert mit 10 zum Herausblasen nöthigen Röhrchen zu 6 Franken.

Der amtliche Bericht über die Impfungen in den Jahren 1808 und 1809 enthält auf 143 Seiten mehrere sehr merkwürdige Notizen über die Schutzpockenimpfung, und wurde gedruckt in den Departementen ausgetheilt.

Wüthende Hunde.

Vermöge des Gesetzes vom 22ten Juli 1791 liegt es der Munizipalbehörde ob, das Herumlaufen schädlicher, oder wilder, oder der Vermuthung nach von der Wuth ergriffener Thiere zu verhindern.

Ein Umschreiben des Herrn Präfekten vom Donnersberger Departement vom 11ten Mai 1808 befiehlt den Mairen, zu einer von ihnen zu bestimmenden Jahreszeit, alle Hunde, die nicht angebunden geführt werden, erschlagen zu lassen. Ein zweites vom 14ten September 1809 erneuert den nämlichen Befehl und war von folgenden Bemerkungen begleitet.

« Wenn ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund durch das Gebiet einer Gemeinde gelaufen ist und dabei andere Hunde gebissen hat, so giebt es nur ein einziges Mittel, um das Publikum zu beruhigen: man muß nämlich alle Hunde aufopfern, welche die Wuth des verdächtigen erreichen konnte. Das Interesse der öffentlichen Sicherheit muß über alle Privatrücksichten siegen; der Maire, der sich von diesen Grundsätzen entfernte, könnte sich gegründete Vorwürfe zuziehen und sich eine bittere Reue bereiten.

Es giebt immer in dergleichen Fällen Personen, welche ihre Hunde von den allgemeinen Masregeln ausgenommen haben wollen. Dergleichen Gesuche dürfen nur mit der größten Vorsicht zugestanden werden. Denn es giebt wenig Leute, besonders auf dem Lande, von welchen man erwar-

ten darf, daß sie während vierzig Tagen die nöthige Aufsicht auf ihre gebissenen Hunde haben werden. Auf jeden Fall muß der Maire dabei zur Bedingung machen, daß der Hund während vierzig Tagen angebunden gehalten werde, und zwar mit einer eisernen Kette und an einem Orte, wo er mit keinem andern Thiere zusammeu kommen kann. Sobald der Eigenthümer eine einzige dieser Vorsichtsmasregeln vernachläßiget, muß der Maire Befehl zur Erschlagung des Hundes geben. » *)

Geheime Mittel.

Kaiserliches Dekret.

Im Pallast von Saint-Cloud
den 18ten August 1810.

Napoleon, Kaiser ꝛc. ꝛc.

Mehrere Erfinder von spezifischen Heilmitteln gegen verschiedene Krankheiten, oder von Substanzen, die für die Heilkunde nützlich sind, haben Erlaubnisse erhalten, dieselben zu verkaufen, und dabei das Geheimniß ihrer Verfertigung zu behalten;

Andere begehren, für ähnliche Fälle, dieselbe Erlaubniß;

Wir haben aus dem diesfalls uns erstatteten Bericht erkannt, daß wenn solche Arzneimittel zur Heilung von Krankheiten nüzlich sind, unsere stete Sorgfalt für das Wohl unserer Unterthanen Uns vermögen muß, die Kenntniß und den Gebrauch derselben zu verbreiten, und den Erfindern das Rezept ihrer Komposition abzukaufen; daß

---

*) S. Bodmann a. a. O. 3ter Thl. S. 13—14.

es den Besitzern solcher Geheimnisse Pflicht ist, die Hand zu ihrer Bekanntmachung zu bieten, und daß ihre Bereitwilligkeit hierzu um so größer seyn muß, je mehr Vertrauen sie selbst in ihre Entdeckung setzen;

In der Absicht, demnach, einerseits die Verbreitung der Aufklärung in der Medizin und die Kenntniß nützlicher Mittel zu befördern, und anderseits zu verhindern, daß der Charlatanism sich die Leichtgläubigkeit nicht zinsbar mache oder unglükliche Ereignisse veranlasse, indem er unwirksame Quaksalbereien oder unbekannte Substanzen zum Verkauf bringt, deren Gebrauch der Gesundheit oder dem Leben unsern Unterthanen Gefahr bringen könnte;

Nach Anhörung unsers Staatsrathes,

Haben Wir dekretirt und dekretiren wie folgt:

Erster Titel.

Heilmittel, deren Verkauf bereits gestattet ist.

1) Die Erlaubnisse, welche den Erfindern oder Eigenthümern von Heilmitteln oder Kompositionen, von denen sie allein die Verfertigung kennen, zum Verkauf derselben ertheilt worden sind, sollen vom 1ten künftigen Januar an keine gültige Kraft mehr haben.

2) Bis dahin sollen die gedachten Erfinder oder Eigenthümer, wenn sie es für gut erachten, unserm Minister des Innern, der sie nur der hiernächst erwähnten Kommission mittheilt, die Rezepten ihrer Heilmittel oder Komposition, mit Bemerkung der Krankheiten, in denen man sie anwendet, und der bereits damit gemachten Erfahrungen einreichen.

3) Unser Minister ernennt eine aus fünf Personen bestehende Kommission, deren drei aus Professoren unserer Arzeneischulen genommen werden, um zu untersuchen,

1.° die Bestandtheile des Mittels, und zu bestimmen, ob sein Gebrauch nicht in gewissen Fällen schädlich oder gefährlich werden kann; 2.° ob das Mittel an und für sich gut ist, ob es für die Menschheit nützliche Wirkungen gebracht hat oder noch bringt; 3.° welcher Preiß dem Erfinder für sein Geheimniß gebührt, wenn es als nützlich anerkannt ist; dieser Preiß muß 1.° mit dem Werthe der Entdeckung; 2.° mit dem aus demselben für das Wohl der Menschheit erwachsenden Nutzen; 3.° mit den persönlichen Vortheilen, die der Erfinder daraus gezogen oder noch zu erwarten hat, in Verhältniß stehen.

4) Im Falle einer Reklamation von Seiten des Erfinders, soll unser Minister des Innern eine Revisionskommission ernennen, um die Arbeiten der erstern zu untersuchen, die Parthien zu hören und ein neues Gutachten zu ertheilen.

5) Unser Minister des Innern soll, nach dem von jeder Kommission an ihn erstatteten Bericht, und nachdem die Erfinder gehört worden, an Uns über jedes dieser geheimen Arzeneimittel berichten und unsere Befehle über die jedem Erfinder oder Eigenthümer zu bewilligenden Summen einholen.

6) Unser Minister des Innern schließt demnächst einen Vertrag mit den Erfindern. Derselbe wird in unserm Staatsrath bestättigt, und das Geheimniß ohne Verzug bekannt gemacht.

Zweiter Titel.

Heilmittel, deren Verkauf noch nicht gestattet worden ist.

7) Jeder der ein Heilmittel entdeckt, oder wünscht, daß Gebrauch davon gemacht werden soll, muß das Rezept

unserm Minister des Innern übergeben, wie im Artikel 2 gesagt worden ist.

Hierauf wird in Ansehung seiner, nach Vorschrift der Artikel 3, 4 und 5 verfahren.

Dritter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

8) Künftig wird den Erfindern von einfachen oder zusammengesetzten Heilmitteln, deren Verfertigung sie geheim halten wollen, keine Erlaubniß mehr ertheilt; vorbehaltlich des Verfahrens, wie in den Tit. 1 und 2 bestimmt worden ist.

9) Unsere Prokuratoren und Polizeibeamten haben den Auftrag, die Zuwiderhandelnden vor unsern Tribunälen und Gerichtshöfen zu belangen und die gesetzlichen Strafen gegen sie aussprechen zu lassen.

10) Unserm Großrichter, Minister der Gerechtigkeitspflege, und unsern Ministern des Innern und der Polizei ist der Vollzug unsers gegenwärtigen Dekrets übertragen.

Organisation und Plan der Arbeiten der Kommission.

(Im Auszug.)

Die in Gemäßheit des dritten Artikels des Vorstehenden Dekrets ernannte Kommission, deren Präsident Herr Chaussier ist, sezte sich einen Plan für ihre Organisation und ihre Arbeiten fest, der den 25ten Oktob. 1810 vom Minister des Innern gutgeheissen wurde. Dieser Plan geht auf einige wichtige Dispositionen hin, die hier berührt werden müssen.

Die Kommission hält es für sehr nöthig einen Unterschied zwischen denjenigen geheimen Mitteln zu machen, welche

wahrhaft neu sind, und jenen wozu die Vorschrift schon irgendwo in einem gedruckten Buche befindlich ist. In Betreff der noch unbekannten Mittel wird man, wenn man sie wirklich für nützlich hält, sie zerlegen, und ausfindig zu machen suchen ob die mitgetheilte Vorschrift auch wirklich die Zusammensetzung liefert, welche der Besitzer des geheimen Mittels als solche vorgelegt hat. Zugleich wird man auf den Preiß Rücksicht nehmen, um welchen das Mittel bereitet werden kann, und auf den, um welchen es verkauft wird.

Hält nach diesen Untersuchungen die Kommission ein Mittel für nützlich und neu, so wird sie ihre Meinung in einem gründlichen Berichte dem Minister mittheilen, und anführen ob die Kunst und die Menschheit Nutzen von der Bekanntmachung desselben haben oder Schaden leiden kann, wenn es nicht bekannt gemacht würde. Uibrigens machen sich die Mitglieder verbindlich, jedes ins Besondere, die Zusammensetzung der Mittel geheim zu halten. Zu diesem Ende werden nach beendigter Untersuchung die Rezepte den Eigenthümern wieder versiegelt und gegen Empfangschein zugestellt.

Instruktion.

(Im Auszug.)

Die Instruktion für die Eigenthümer geheimer Mittel, welche die Wohlthaten des Gesetzes genießen wollen, deutet die Formalitäten an, welche diese Eigenthümer zu erfüllen nöthig haben. Sie müssen gehörig legalisirte Abschriften ihrer ältern Vollmachten, das geheime Mittel zu verkaufen, beibringen; die Vorschrift zur Bereitung desselben, eine Probe von dem Mittel selbst und eine hinreichende Menge von den Subsianzen, welche zu seiner Verfertigung erfordert werden, alles dieses in einzelnen versiegelten

Umschlägen und Päcken, beifügen. Ferner müssen sie angeben, um welchen Preiß sie das Mittel verkaufen, wieviel sie beiläufig jährlich absetzen, auch Abschrift von dem Protocolle beilegen, welches über die in Betreff des Mittels angestellten Versuche geführt worden ist, dann die gedruckten oder geschriebenen Anweisungen, welche gewöhnlich mit dem Mittel abgegeben werden.

Die Erfinder von jenen Mitteln, deren Verkauf noch nicht gestattet ist, müssen, wenn sie Gebrauch davon machen und ihr Geheimniß der Regierung abtreten wollen, ebenfalls die nämlichen Formalitäten erfüllen. Diese Instruktion wurde am 25ten Oktober 1810 vom Minister des Innern gut geheißen und im Moniteur bekannt gemacht. *)

Kaiserliches Dekret,

welches die Frist verlängert, die durch den 1ten Artikel des Dekretes vom 18ten August lezthin, im Betreff der geheimen Mittel festgesezt ist.

Im Pallast der Tuilerien den 26ten Dezember 1810.

Napoleon, Kaiser ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht unsers Ministers vom Innern;

Nach Ansicht des 1ten Artikels unseres Dekretes vom 18ten August lezthin, wornach alle den Erfindern oder Eigenthümern von geheimen Mitteln ertheilten Erlaubnisse diese Mittel verkaufen und Feilbieten zu dürfen, vom 1ten Jänner 1811 aufhören sollen in Kraft zu seyn;

Nach Anhörung unsers Staatsrathes,

Haben Wir dekretirt und dekretiren wie folgt:

Erster Artikel. Die durch den ersten Artikel des Dekretes vom 18ten August lezthin, in Betreff der geheimen

*) S. Moniteur, November 1810. S. 1227.

Mittel auf den 1ten Jänner 1811 festgesezten Frist, ist bis zum 12ten künftigen April verlängert.

2. Wenn, vor unseren Dekret vom 18ten August, die Erfinder oder Eigenthümer geheimer Mittel, das Bereitungsrezept der Regierung übergeben haben, dieses zufolge des ersten Paragrafs des dritten Artikels, genannten Dekretes von einer Kommission untersucht worden, und man gefunden, daß solches nichts Schädliches oder Gefährliches enthält, so brauchen die Erfinder oder Eigenthümer ihr Rezept nicht von neuem zu übergeben und untersuchen zu lassen, und es soll nach den Verordnungen des 2ten und 3ten Paragraphen genannten dritten Artikels unsers Dekretes verfügt werden

3. Unser Großrichter, Minister der Gerechtigkeitspflege, und unser Minister des Innern und der Polizei sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Auszug aus den Urschriften des Staatssekretariats.

Im Pallast der Tuilerien den 9ten April 1811.

Gutachten des Staatsrathes, wornach die durch den 1ten Artikel des Dekretes vom 18ten August in Betreff der geheimen Mittel festgesetzte Frist, bis zum 1ten Juli verlängert werden soll. (Sitzung vom 5ten April 1811.)

Der Staatsrath, an den dieser Gegenstand, auf Befehl Sr. Maj. verwiesen wurde, nach Anhörung des Berichtes der Sektion des Innern, auf den des Ministers dieses Departements, welcher Bericht enthielt: 1tens Bemerkungen über den 4ten Artikel des Dekretes vom 18ten August 1810, nebst einem Vorschlag, diesen Artikel dahin abzuändern, die Untersuchungskommission der geheimen Mittel zu ermächtigen, in gewissen Fällen, den Erfinder

oder Eigenthümer geheimer Mittel des Rechts zu benehmen, sich an die Revisionskommission wenden zu können; 2tens Bemerkungen über den 2ten Artikel des Dekretes vom 26ten Dezember, welches die Erfinder und Eigenthümer geheimer Mittel davon freispricht das Rezept einzuschicken und prüfen zu lassen, wenn sie früher schon der Regierung dieselben vorgelegt haben, und diese darauf erkannte, daß der Gebrauch derselben weder gefährlich noch schädlich seyn kann;

Nach Anhörung des Vorschlages, besagte Erfinder oder Eigenthümer aufs Neue zur Uibergabe ihrer Rezepte, und solche zu untersuchen, anzuhalten;

Hält dafür, 1tens daß es sehr wichtig ist, die Revisionskommission, zum Besten aller derer, welche sich an sie wenden wollen, beizubehalten, damit die Rechte und das Eigenthum der Erfinder oder Eigenthümer geheimer Mittel nach dem Willen Sr. Maj. gesichert bleiben, und damit nicht eine einzige Kommission lezte Instanz sey, von deren Ausspruch nicht appellirt werden kann; und daß es zugleich von höchster Wichtigkeit ist, daß diese Revisionskommission unverzüglich ernannt, eingesezt und in Thätigkeit erhalten werde, bis die durch das Dekret vom 18ten August 1810 befohlene Arbeit gänzlich beendigt ist;

2tens daß keine Ursache vorhanden ist, an den Verfügungen des Dekretes vom 26ten Dezember 1810 etwas zu ändern, da diejenigen, welche sich bereits einem Theil der in dem Dekret vom 18ten August enthaltenen Verbindlichkeiten unterworfen haben, sie nicht mehr zu erfüllen brauchen, und daß rücksichtlich ihrer von nichts mehr die Rede seyn kann, als von der Vollziehung des 3ten Artikels, jedoch nur von dem 2ten Paragraphen anfangend, und ohne weiter von dem 2ten Artikel und von dem 1ten Paragraphen des 3ten Artikels zu reden.

3tens daß endlich, da der 1te April, der in dem Dekret vom 26ten Dezember festgesezte Verlängerungstermin, vorüber ist, ohne daß die Arbeit der ersten Kommission beendigt ist, und ohne daß die Revisionskommission weder thätig noch einmal ernannt ist, die hierbei interessirten Individuen sich unmöglich hiernach benehmen könnten, es also billig ist, durch Verlängerung des Termins bis zum 1ten Juli ihnen hiezu Zeit gegeben.

4tens daß es nöthig sey, gegenwärtiges Gutachten in das Gesetzregister einzutragen.

Für gleichlautenden Auszug der Generalsekretär des Staatsrathes,

J. G. Locré.

Genehmigt, im Pallast der Tuilerien, den 9ten April 1811.

Napoleon.

Drittes Kapitel.

Erhaltung des Menschen durch besondere Anstalten, worin Kranke geheilt, oder Nahrungslose und Gebrechliche versorgt und unterhalten werden.

Inhalt:

Wohlthätigkeitsanstalten. Wohlthätigkeits-Büreaus, Hospizien. Verlassene Kinder. — Bettelhäuser; Kost für kranke Bettler und ärztliche Besorgung derselben. — Taubstummeninstitute. — Militärspitäler. Militärische Säle in den bürgerlichen Spitälern. — Mineralquellen.

Wohlthätigkeitsanstalten und bürgerliche Spitäler.

Deren giebt es in Frankreich zwei Hauptgattungen. Entweder leisten sie den Hausarmen Unterstützung an Geld und Lebensmitteln, und in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe und Arzeneien (Bureaux de bienfaisance), oder sie sind zur Aufnahme alter, kranker, gebrechlicher, dürftiger Bürger, oder der Waisen- und Findelkinder in eigends hierzu errichteten Häusern (hospices civils) bestimmt.

Die Einkünfte dieser sämmtlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche in liegenden Gütern, Kapitalinterressen, freiwilligen Beiträgen, Sammlungen, Strafgeldern ꝛc. ꝛc. bestehen, sind denselben durch das Gesetz vom 16ten Vendemiaire fünften Jahrs gesichert.

Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsbüreaus, so wie die Verabreichung der Geld- und an-

dern Unterstützungen, sind einem Komité von mehreren Bürgern, deren Präsident der Maire ist, anvertraut.

Die sämmtlichen Spitalanstalten in Frankreich sind durch die Gesetze vom 16ten Vendemiaire fünften und vom 16ten Messidor siebenten Jahres unter die unmittelbare Aufsicht der Munizipalitäten gesetzt, und sollen duch eine von diesen niedergesetzte Kommission, welche den Namen der Verwaltungskommission der Zivilhospizien (commission administrative des hospices civils) führt, verwaltet werden. Diese Kommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, die aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär erwählen, und alle Jahre zum fünften Theil sich erneuern müssen, ist ausschließlich mit der Verwaltung der den Hospizien zugehörigen Güter und Einkünfte, mit der innern Administration, so wie mit der Aufnahme der Armen, Gebrechlichen und Kranken, wie auch der Waisen- und Findelkinder beauftragt.

Es ist bis jetzt noch kein organisches Gesetz in Betreff der bei den Hospizien befindlichen Krankenhäuser (infirmeries) erschienen, wie dieses bei den Militärspitälern der Fall ist, sondern man hat die bestehenden Einrichtungen bis diesen Augenblick beibehalten. Uibrigens ist bei den bürgerlichen Hospizien ein Arzt und ein Wundarzt angestellt, welche auf den Vorschlag der Kommissionen, von dem Präfekten ernannt werden.

Verlassene Kinder.

Das kaiserliche Dekret vom 17ten Jänner 1811, hat die Art und Weise bestimmt, wie die Findlinge und die verlassenen Kinder aufgenommen, unterhalten und erzogen werden sollen. Hier folgen die Hauptverfügungeu dieses Dekrets:

Die Kinder, deren Erziehung der öffentlichen Wohlthätigkeit anvertraut ist, sind

1) Die Findelkinder; 2) die verlassenen Kinder; 3) die armen Waisen.

Die Findelkinder sind diejenigen, die von unbekannten Eltern gebohren, in irgend einem Orte ausgesetzt gefunden, oder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Hospizien gebracht wurden.

In jedem zur Aufnahme der Findelkinder bestimmten Hospitium soll eine Scheibe angebracht seyn, wo sie niedergelegt werden müssen.

Es soll, höchstens in jedem Bezirk, ein Hospizium geben, wo Findelkinder aufgenommen werden können.

Die verlassenen Kinder sind diejenigen, die von unbekannten Eltern gebohren, und anfangs von ihnen oder andern Personen an ihrer Stelle erzogen, von denselben aufgegeben sind, ohne daß man weiß, was aus den Eltern geworden ist, oder ohne daß man sich an sie wenden kann.

Waisen sind diejenigen, die weder Vater noch Mutter, und keine Mittel der Existenz haben.

Wenn die Kinder 6 Jahre alt sind, so werden sie alle, so viel es geschehen kann, bei Landleuten oder Handwerkern in Kost gethan.

Der Preiß der Pension wird jedes Jahr bis zum Alter von 11 Jahren abnehmen, wo die männlichen Kinder, die dienstfähig sind, der Verfügung des Seeministers überlassen werden.

Die Kinder, die nicht in Pension gethan werden können, die krüppelhaften und schwächlichen, werden in dem Hospitium erzogen; sie werden in den Werkstätten mit Arbeiten beschäftigt, die ihrem Alter entsprechen.

Wir billigen eine jährliche Summe von 4 Millionen, um zur Bezahlung der Pflegmonate und der Pensionen der Findel- und verlassenen Kinder beizutragen.

Sollte es nach der Austbeilung dieser Summe noch an Fonds fehlen, so sollen dieselbe entweder durch die Hospizien, vermittelst ihrer Einkünfte, oder durch Anweisung auf die Fonds der Gemeinden ergänzt werden.

Die Findel- und die verlassenen Kinder stehen unter der Vormundschaft der Verwaltungskommissionen der Hospizien den bestehenden Verordnungen gemäß. Ein Glied von dieser Kommission ist besonders mit dieser Vormundschaft beauftragt.

Die besagten, vom Staat erzogenen Kinder sind ganz zu seiner Verfügung, und wenn der Seeminister darüber verfügt, so hört die Vormundschaft der Verwaltungskommission auf.

Diejenigen Kinder von 12 vollen Jahren, über welche der Staat nicht anders verfügt hat, werden, so viel es geschehen kann, in die Lehre gethan; die Knaben bei Ackersleuten oder Handwerkern, die Mädchen bei Haushälterinnen, Nätherinnen oder andern arbeitenden weiblichen Personen, oder in Fabriken und Manufakturen.

Die Lehrkontrakte setzen keine Summe zu Gunsten des Meisters oder Lehrlings fest; aber sie verbürgen dem Meister die unentgeltlichen Dienste des Lehrlings bis zu einem Alter, das nicht 25 Jahre überschreiten kann, und dem Lehrling Nahrung, Unterhalt und Wohnung.

Durch den Aufruf des Lehrlings zur Armee hören seine Verbindlichkeiten auf.

Diejenigen Kinder, die nicht in die Lehre gethan werden können, die krüppelhaften und schwächlichen, die man man nicht außer dem Hospitium anbringen kann, bleiben daselbst auf Kosten des Hospitiums. Es werden Werkstätten errichtet, um sie zu beschäftigen.

Unser Minister vom Innern soll Uns, vor dem 1ten Jänner 1812, öffentliche Verwaltungsverordnungen vor-

schlagen, die in unserm Staatsrathe diskutirt werden. Diese Verordnungen bestimmen für jedes Departement die Anzahl der Hospizien, in denen die Findelkinder aufgenommen werden sollen, und alles, was sich auf ihre Verwaltung bezieht.

Die Individuen, welche überwiesen werden, Kinder ausgesetzt zu haben, diejenigen welche sich eine Gewohnheit daraus machen, sie in die Hospizien zu überbringen, werden den Gesetzen gemäß gestraft.

Unser Seeminister soll Uns unverzüglich einen Gesetzentwurf vorlegen, der zur Absicht hat, 1) seine Wirksamkeit auf die Kinder, wovon oben die Rede ist, zu bestimmen; 2) die Art festzusetzen, wie diejenigen, die am letzten Jänner letzthin 12 Jahre alt geworden sind, unverzüglich angestellt werden sollen.

Bettelhäuser.

Kaiserliches Dekret in Betreff des Bettelns vom 5ten Juli 1808.

Napoleon Kaiser ꝛc. ꝛc.

Haben auf den Bericht unsers Ministers vom Innern beschlossen und beschließen was folgt:

1. Das Betteln ist auf dem ganzen Gebiete des Reichs verboten.

2. Die Bettler eines jeden Depatements sollen verhaftet und nach dem Bettelhaus des Departements gebracht werden, sobald dieses Haus errichtet ist, und die unten angeführten Formalitäten erfüllt sind.

3. In den ersten 14 Tagen, welche auf die Errichtung und Organisation eines jeden Bettelhauses folgen, soll der Präfekt des Departements durch eine Nachricht bekannt

machen, daß dieses Haus nun errichtet und organisirt sey, und alle Bettler, die keine Mittel zum Lebensunterhalt haben, gehalten sind, sich in dasselbe zu verfügen. Diese Nachricht soll in allen Gemeinden des Departements, drei Sonntage hintereinander bekannt gemacht und wiederholt werden.

4. Von der dritten Bekanntmachung an, soll jedes Individuum, das in diesem Departement bettelt, auf Befehl der Lokalbehörde, und durch die Gendarmerie, oder jede andere bewaffnete Macht verhaftet, und sogleich nach dem Bettelhause abgeführt werden.

5. Die bettelnden Landstreicher sollen eingezogen, und nach dem Arresthause gebracht werden.

6. Jedes Bettelhaus soll durch ein besonderes Dekret errichtet und organisirt werden. Geschlechter und Alter werden in demselben abgesondert.

7. Die Unkosten, welche die Errichtung der Bettelhäuser veranlaßt, tragen der Staatsschatz, die Departemente und die Städte gemeinschaftlich.

8. Im Laufe des Monates der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekretes sollen die Präfekte an unsern Minister vom Innern einen Bericht über die Anlegung des Bettelhauses ihres Departements überschicken. Dieser Bericht soll enthalten: den Namen des vorgeschlagenen Hauses; den Betrag der Unkosten, welche die Einrichtung des Hauses nothwendig macht, damit es seinem Zwecke entspricht; den Beitrag den das Departement und die Gemeinden des Departements zu diesem Zweck beischießen können und denjenigen, welchen der öffentliche Schatz dazu geben müßte; die muthmaßliche Anzahl der Bettler des Departements, und die Anzahl der Individuen, welche das Haus aufnehmen kann; die bewaffnete Macht welche zu seiner Bewachung uothwendig würde; die Angestellten welche seine Verwal-

tung bilden; die Werkstätten und Arbeiten, welche man einführen könnte, um die darin befindlichen Personen zu beschäftigen; die Verwaltungsordnung sowohl in Ansehung der Disziplin und Nahrung, als auch aller übrigen Theile der innern Einrichtung des Hauses und die Mittel zur Bestreitung derselben auf Kosten des Departements und der Gemeinden.

9. Bei der ersten Arbeit eines jeden Monates soll unser Minister vom Innern uns über alle getroffene Verfügungen zur Anlegung der Bettelhäuser in den Departementen, so wie über die Schwierigkeiten, die ihre Anlegung finden könnte, Bericht erstatten.

Auszug aus den provisorischen Verordnungen des Ministers vom Innern für die Bettelhäuser.*)

Eilfter Titel.

Von der Kost der kranken Bettler.

Art. 74. Die Weiber im achten Monat ihrer Schwangerschaft, Weiber im Wochenbette, und die welche Kinder stillen, werden so wie die 80jährigen Bettler auf die Krankenkost gesetzt, falls nicht vom Direktor oder von den Gesundheitsbeamten ein anderes verordnet wird.

75. Kein anderer Bettler kann auf die Krankenkost ge-

---

*) Da das Reglement über die Bettelhäuser nur provisorisch ist, so theile ich daraus nur den 11ten und 12ten Titel, von der Kost, und von der Besorgung der Kranken mit. — Die Einrichtung des Bettelhauses unsers Departements zu Frankenthal macht der Verwaltung unsers Departements sicher die größte Ehre, wie ich bei Gelegenheit einer diese Anstalt betreffenden Sendung mit Vergnügen sah.

setzt werden, als nur auf eine schriftliche Weisung des Gesundheitsbeamten, der dessen Krankheit bezeugt.

76. Die Kranken, und diejenigen, welche auf Krankenkost gesetzt sind, sollen außer der gewöhnlichen Kost auch Fleisch erhalten.

77. Die Nahrungsmittel für den ganzen Tag werden von dem Gesuudheitsbeamten bei dem Morgenbesuch, nach ganzen, dreiviertel, halben und viertel Portionen, bloßer Fleischbrühe, oder ganzer Diät bestimmt.

Unter einer Portion für 24 Stunden sind begriffen: 60 Dekagramme Weißbrod, nebst 12 Dekagrammen für Suppe, oder 6 Dekagrammen Reis oder spanische Nudeln, 25 Dekagrammen gekochtes und ausgebeintes Fleisch; zwei Suppen von 25 Centiliter Fleischbrühe und ein halber Liter Wein. Kinder unter 12 Jahren erhalten nur den 4ten Theil des Letzten. Nach diesem Verhältniß werden nun die halben, viertel ꝛc. Portionen gereicht. Die Fleischbrühe für die Kranken, welche auf diese Kost beschränkt sind besteht aus 8 Dekagrammen.

79. Es kommen täglich in den Kessel auf den Kopf der Alten und Kranken, mit Inbegriff derer, die auf die Diät gesetzt sind, und für jeden Bedienten und Angestellten, der im Haus verpflegt werden muß, (nach Abzug der Bettler, die die magere Kost haben,) 39 1/2 Dekagramme Fleisch, wovon die eine Hälfte Ochsenfleisch, die andere Kalb- oder Hammelfleisch ist, ohne daß jedoch Kopf, Füsse, Herz oder Gelünge dabei seyn darf.

80. Das Wiegen geschieht 18 Dekagrammen 8 Grammenweise des Abends um 7 Uhr für die Speißvertheilung des Morgens, und zwischen 9 und 10 Uhr Morgens für die des Abends.

81. Es werden in den Kessel auf 50 Dekagrammen Fleisch zwei Liter Wasser gethan, die, durch das Kochen,

auf drei Viertel eingehen; zugleich wird das nöthige Salz, so wie Suppenkräuter, nach Anweisung des Gesundheitsbeamten hinzugethan.

82. Wenn die Gesundheitsbeamten die magere Kost für dienlich erachten, so werden die Portionen auf folgende Art bestimmt:

Die ganze Portion für 24 Stunden besteht aus 60 Dekagrammen Brod für die Erwachsenen und aus 50 für Kinder unter 12 Jahren, aus zwei magern Suppen von 2 Deciliter dürrem Gemüse, und aus der oben bestimmten Quantität Wein. Anstatt der dürren Gemüse können auch grüne, oder Zwetschen, oder Eier, oder spanische Nudeln, entweder mit Fleischbrühe oder mit Milch gereicht werden.

Grüne Gemüse.

Die grünen Gemüse werden mit eigends dazu bestimmten Löffeln ausgeschöpft: die ganze Portion besteht aus 39 1/2 Dekagrammen; für Kinder nur aus 31.

Zwetschen oder Weinbeerenmus, Eier und spanische Nudeln.

Die ganze Portion besteht aus 12 Dekagrammen Zwetschen, oder aus 4 Eiern oder aus 6 Dekagrammen spanischen Nudeln, entweder mit Fleischbrühe oder Milch gekocht.

83. Die geringeren Portionen werden nach den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Portionen bestimmt.

84. Damit der Direktor nnd der Austheiler (dépensier) wissen, wie stark die Speisevertheilung täglich ist, so soll ihnen von den Gesundheitsbeamten täglich ein Auszug aus der Besuchliste zugestellt werden, worin die Zahl der ganzen, dreiviertel, halben und viertel Portionen, so wie die der Fleischbrühen verzeichnet ist, welche den Tag über an die Kranken vertheilt werden müssen.

85. Die Speisenvertheilung geschieht in den von dem Obergesundheitsbeamten bestimmten Stunden, damit diese darüber wachen können, daß sie nach den bereits bestehenden oder noch zu machenden Verordnungen vorgenommen werden.

86. Die Untersuchung der verschiedenen Lebensmittel wird alle Tage von einem der Gesundheitsbeamten vorgenommen. Außer dieser Besichtigung, stellen die Mitglieder des Rathes täglich, und vorzüglich zur Zeit der Speisevertheilung eine besondere Untersuchung an, um sich von der guten Beschaffenheit der Fleischbrühe, des Brodes, des Fleisches und des Weines zu versichern.

Zwölfter Titel.

Von der Besorgung der Kranken.

89. Die Gesundheitspflege der Anstalt ist einem Arzte und einem Wundarzte anvertraut. Ausser ihnen giebt es noch in derselben einen Apotheker für die Bewahrung, Verfertigung und Vertheilung der Heilmittel und Arzeneien.

90. Der Arzt und der Wundarzt behandeln die ihnen zukommenden Kranken, nach der eingeführten Abtheilungsordnung.

91. Es soll besondere Säle für die Krankheiten geben, welche sich durch Mittheilung weiter verbreiten können, und für die Genesenden.

92. Der Arzt und der Wundarzt verordnen, jeder in seinem Wirkungskreise, alles was auf die Gesundheitspflege Bezug hat, nämlich: die Besorgung der Säle in Hinsicht der Reinigung der Luft, das Lager der Kranken, den Wechsel der Betten und Säle bei denselben.

93. Sie besorgen abwechselnd den Dienst auf dem Bureau, wo die Bettler aufgenommen werden.

94. Die Krankenbesuche nehmen im Winterhalbenjahr des Morgens um 7 Uhr, und im Sommerhalbenjahr um 6 Uhr ihren Anfang. Abends zwischen 4 und 8 Uhr wird ein zweiter Besuch gemacht.

95. Man kündigt in jedem Falle die Besuche vorher an, und läßt alsdann sich alle Personen entfernen, die nicht zum Dienst gehören.

96. Der Arzt und der Wundarzt werden bei ihren Krankenbesuchen von dem Angestellten bei dem Aufnahmebureau, von dem Oberkrankenwärter und von dem Apotheker begleitet.

97. Ihre Besuche verzeichnen sie auf zwei Listen, welche 8 Kolonnen haben. Die 1te enthält das Nro. des Bettes, die 2te den Namen des Kranken; die 3te die Anzahl der Tage, welche er im Krankenhaus zugebracht; die 4te die fette und die 5te die magere Diät; die 6te die chirurgischen Heilmittel und Verbände; die 7te die innerlichen Heilmittel, die 8te den Tod oder den Austritt des Kranken.

98. Von den beiden Besuchlisten wird die eine auf doppelte Art geführt; auf die eine werden die Besuche an den gleichen Tagen, und auf die andere die an den ungleichen Tagen eingeschrieben, so daß der Arzt oder der Wundarzt bei dem Besuche eines jeden Tages die Liste vom Tage vorher bei der Hand haben können.

99. Da die Besuchlisten bei der Rechnung über die Lebensmittel und über die Arzeneien zur Grundlage dienen müssen, so werden sie von einem Mitglied des Rathes mit Seitenzahlen und Handzügen versehen; und täglich von dem Arzte und Wundarzte, nach geendigtem Besuch, unterzeichnet, nachdem sie von dem Angestellten bei der Aufnahme, und von dem Apotheker, die mit der Führung derselben beauftragt sind, vergliechen und verifizirt worden.

104. Der Angestellte bei der Aufnahme, so wie der erste Krankenwärter, müssen bei der Speisenvertheilung zugegen seyn, und, indem sie jeden Kranken bei seinem Namen rufen, darauf sehen, daß die Vertheilung dem gemäß geschehe, was für jeden in der Besuchliste aufgeschrieben war.

106. Die gewöhnlichen Getränke erhalten die Kranken von den Krankenwärtern. Die am Morgen vorgeschriebenen Arzeneien werden ihnen von dem Apotheker gereicht, der sich von dem ersten Krankenwärter dabei begleiten läßt, welcher letztere den Tag über den Kranken die für jede Stunde vorgeschriebene Arzenei reicht.

107. Die Wiedergenesenden können unter keinem Vorwande in den Krankensälen bleiben; sie werden blos auf die ganze oder drei viertel Portion gesetzt.

108. Der Arzt und der Wundarzt bezeichnen bei jedem Besuch diejenigen Kranken, welche in die Säle der Genesenden verlegt werden, und die Zeit, welche sie daselbst zubringen sollen. Keiner kann länger als 10 Tage daselbst bleiben. Sie bestimmen gleichfalls, wann der Kranke die Krankenstube verlassen soll, und bemerken die Zeit in der Besuchliste.

109. Sie untersuchen jeden Monat die Arzeneien, und so oft sie es für nöthig halten, die verschiedenen Lebensmittel.

Taubstummeninstitute.

Der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24ten März 1812 zufolge, bestehen dergleichen Institute zu Paris, Bordeaux und Gröningen, und die Regierung hat das vierte zu Genua eröffnet.

Wer ein taubstummes Kind auf seine Kösten will erziehen lassen, wendet sich an die Administration dieser An-

stalten. Wer aber einen freien Platz erhalten will, muß sein Gesuch an Se. Ex. den Minister des Innern unmittelbar, oder durch die Herren Präfekte gelangen lassen.

Militärspitäler.

Die hierher gehörigen Verordnungen sind dem deutschen Publikum aus mehreren Bearbeitungen bekannt und für die Gränzen dieser Sammlung zu ausgedehnt. Deswegen führe ich nur so viel darüber an, daß das Reglement über Militärspitäler vom 24ten Thermidor achten Jahres (27ten Juli 1800) ist, und in 493 Artikeln besteht. Wer alle über den Dienst der Militärspitäler erschienenen Verordnungen, Beschlüsse und Umschreiben kennen lernen will, der findet sie in einem Buche gesammelt, das man für halb offiziel ansehen muß und den Titel führt:

Recueil général des loix, reglemens, décisions et circulaires sur le service des hopitaux militaires par Charles Lourtin, souschef au directoire central des hopitaux militaires. Paris 1809 2 Bände in 8 und der 3te in 4.

Aeltere hier einschlägige Aktenstücke hatte Herr Baron von Wedekind in seiner Schrift: Nachrichten über das französische Kriegsspitalwesen. Zwei Bände in 8. Leipzig 1797, dem Publikum in einer sehr richtigen Uibersetzung mitgetheilt.

Auch Richtsteigs Beiträge zur Vervollkommnung des Feldhospitalswesens (Glogau 1809 in 8.) enthalten die im 8ten Jahre darüber gegebenen Beschlüsse, Das Formular der französischen Militärspitäler ist von mehreren Aerzten deutsch bearbeitet worden.

Militärische Säle in den bürgerlichen Spitälern.

In Städten, wo keine Militärspitäler sind, werden die kranken Soldaten in besondern Sälen der bürgerlichen Spitäler behandelt, worüber der Beschluß der Regierung vom 9ten Frimaire dreizehnten Jahres, über den Gesundheitsdienst sowohl in den Militärspitälern, als in den Krankensälen der Regimenter und den Sälen der bürgerlichen Spitäler, welche für die Truppen bestimmt sind, folgendes verordnet:

Art. 17. Es soll ein militärischer Arzt bei den militärischen Sälen der bürgerlichen Spitäler, welche gewöhnlich die größte Anzahl kranker Soldaten aufnehmen, angestellt werden.

In den bürgerlichen Spitälern, deren militärische Säle wegen der großen Menge von Kranken, welche sie enthalten, und wegen der kleinen Anzahl von Wundärzten der Garnison und des Bezirkes, nicht von den Wundärzten der Korps bedient werden können, sind die Verwaltungskommissionen der Hospizien gehalten, auf ihre Kösten die Zahl von chirurgischen Gehilfen zu unterhalten, welche die Ausdehnung der Anstalt nach militärischem Fuß und Norm verträgt.

Wenn, durch welche Umstände es auch sey, gar kein militärischer Wundarzt die kranken Soldaten in den militärischen Sälen der bürgerlichen Spitäler besorgen könnte, sollen die Verwaltungskommissionen gehalten seyn, den Dienst darin von den Aerzten und Wundärzten ihrer Anstalten machen zu lassen.

19. Die militärischen Säle der Zivilhospizien sollen der nämlichen Polizei und der nämlichen Aufsicht wie die Mi-

litärspitäler unterworfen seyn. Die Kost und der Dienst sollen daselbst die nämlichen wie in den Militärspitälern seyn.

20. . . . . .

Das Minimum des Gehaltes für die bei den militärischen Sälen der Zivilhospizien angestellten Militärärzte ist auf 900 Franken, und das Maximum auf 1,800 Franken festgesetzt.

28. . . . . .

Es soll den in diesen Sälen angestellten Militärärzten weder Wohnung gegeben, noch dieselbe vergütet werden.

Mineralquellen.

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums in Betreff der Mineralquellen und Brunnen.

Vom 29ten Floreal siebenten Jahres.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des Berichtes des Ministers vom Innern, in Erwägung daß in mehreren Kantonen, wo Mineralquellen und Brunnen sich befinden, die alten desfallsigen Verordnungen in Vergessenheit gerathen und ohne Kraft sind;

In Erwägung, daß die Nichtbefolgung der in jenen Verordnungen enthaltenen Verfügungen täglich Mißbräuche und Betrügereien veranlaßt, welche abgestellt werden müssen; und überdieß diesem Theile der allgemeinen Verwaltung eine mit den Grundsätzen der gegenwärtigen Gesetzgebung übereinstimmende Einrichtung gegeben werden muß. Nach Ansicht des Gesetzes vom 17ten April 1791 (alten Stils) welches die Vollziehung der alten Verordnungen in Beziehung auf medizinische Polizei befiehlt.

Nach Ansicht endlich des Gutachtens der medizinischen Schule, beschließt was folgt:

Erster Artikel. Die Gesundheitsbeamten, welche das Vollziehungsdirektorium zur Aufsicht über die Mineralwasser ernennt, schicken alle Jahre eine Beschreibung der Krankheiten derjenigen Personen, welche die Gesundbrunnen besucht haben, ihrer Behandlung und des Erfolgs derselben der Munizipalverwaltung des Kantons ein, welche solche der Zentralverwaltung des Departements mittheilt, die hierauf dem Minister des Innern Rechenschaft darüber giebt. Sie berichten zugleich über den Zustand der Quellen und Brunnen, bei denen sie angestellt sind, und ernennen mit Genehmigung der Munizipalverwaltung die Bader und andere zum Dienst erforderlichen Leute. (Artikel 6 und 7 des Beschlusses des Staatsrathes vom 5ten Mai 1781).

2. Die Gesundheitsbeamten sollen mit aller Sorgfalt über die Reinlichkeit und Erhaltung der Quellen und Brunnen wachen, und ihr Gutachten und ihre Bemerkungen über vorzunehmende Verbesserungen oder Abänderungen einreichen; jedoch können weder Verbesserungen noch Abänderungen ohne Genehmigung der Zentralverwaltung des Departements, die dem Minister des Innern darüber Rechenschaft giebt, vorgenommen werden. (Art. 3 des Beschlusses vom 3ten Mai 1781).

3. Die Kranken, welche sich zum Gebrauch der Mineralquellen, sey es nun als gewöhnliche Bäder oder als Tropfbäder, entschließen, müssen die Gesundheitsbeamten, welche die Aufsicht darüber haben, davon benachrichtigen, damit diese jedem Kranken die Stunde bestimmen, wenn er dieses Heilmittels sich bedienen kann, und Sorge tragen, daß die Kranken auf das Pünktlichste bedient werden. (Art. 18 des nämlichen Beschlusses.)

5. Klagen und andere Reklamazionen, in Betreff des Dienstes, welche sich erheben könnten, werden vor die Munizipalverwaltung des Kantons gebracht, vorbehaltlich auch eine höhere Instanz anrufen zu dürfen. (Art. 24 des Beschlusses. Diese Masregel stimmt mit dem ersten Artikel des Beschlusses des Direktoriums von 23ten Vendemiaire überein, welcher die Munizipalverwaltungen mit der Polizei der Bäder beauftragt.)

6. Die Ausgaben und Reisekosten der Dürftigen, welche, zufolge des Beschlusses vom 23ten Vendemiaire, die Heilquellen unentgeltlich besuchen dürfen, müssen von den Gemeinden, welche diese Armen schicken, als Gemeindeausgabe getragen werden; sie werden zu dem Ende zweckdienliche Masregeln ergreifen. (Die Gemeinden haben Einkünfte oder Zuschüsse von der Regierung, auf welche Ausgaben der Art angewiesen werden sollen.)

7. Die Centralverwaltungen der Departemente sollen, auf das Gutachten der mit der Aufsicht über die Heilquellen beauftragten Gesundheitsbeamten, dem Minister des Innern unverzüglich eine neue Bestimmung des Preises der Mineralwasser in ihrem Bezirke vorlegen: bis dahin bleibt es bei den bestandenen Preisen. (Art. 22 und 23 des Beschlusses. — Fast überall bezahlt man eine gewisse Abgabe, die immer zur Unterhaltung der Quellen und zu andern Unkosten bestimmt war.)

8. Der Verkauf und die Vertheilung der Wasser außerhalb der Quelle, kann nur in den Vertheilungsbureaus geschehen, welche mit Genehmigung des Ministers vom Innern errichtet werden sollen; zu dem Ende soll die Deklaration vom 25ten April 1772, die Beschlüsse des ehemaligen Staatsrathes vom 1ten April 1774 und vom 12ten Mai 1775, die Deklaration vom 26ten Mai 1780, und der Beschluß des ehemaligen Staatsrathes vom 5ten Mai 1781 befolgt wer-

den, insofern sie nicht gegenwärtigem Beschluß entgegen sind. (Die Mineralwasser gehören in die Klasse derjenigen Heilmittel, welche Vermischungen und Verfälschungen ausgesetzt sind. Das Gesetz vom 7ten April 1791 findet daher, nach dem Gutachten der medizinischen Schule hier seine Anwendung.)

9. Die Vertheilungsbüreaus stehen unter der Aufsicht zweier Kommissäre, welche unter Sachverständigen, von den Munizipalverwaltungen oder von den Centralbüreaus der Gemeinden, wo sie sich befinden, gewählt werden. (Art. 9 und 12 des Beschlusses des Rathes vom 5ten Mai 1781 für Paris, und Art. 16 für die Departemente.

10. Es kann jeder Privatmann, auf die für ihm schicklichste Art, sich jede Gattung Mineralwasser, die er zu seiner Gesundheit braucht, kommen lassen, wenn er dem Gesundheitsbeamten, zufolge des 21ten Artikels des Beschlusses des Staatsrathes vom 5ten Mai 1781, erwiesen hat, daß die geforderte Quantität zu seinem eigenen Gebrauche ist. (Art. 21 des Beschlusses.)

Die an die Vertheilungsbureaus, oder an Privatleute, die zu ihrem persönlichen Gebrauche es gefordert haben, zu verschickenden Mineralwasser, können an der Quelle nur in Gegenwart der Gesundheitsbeamten, die dabei angestellt sind, geschöpft werden. Diese bestimmen die hierzu schickliche Stunde, und bezeugen schriftlich, daß sie zugegen gewesen. (Art. 8 des Beschlusses vom 5ten Mai 1781.)

12. Unmittelbar nachdem die Flqschen an der Quelle gefüllt worden, werden sie sorgfältig zugestopft; der Gesundheitsbeamte soll darauf sehen, daß sie mit einem Petschaft, worauf der Name der Heilquelle eingegraben ist, versiegelt werden. Dieses Petschaft wird ihm von der Zentralverwaltung des Departements eingehändigt. (Art. 9 des nämlichen Beschlusses.)

13. Der Gesundheitsbeamte benachrichtiget die Kantonsverwaltung, wo die Quelle sich befindet, von jeder Sendung, und schickt derselben eine genaue Faktur zu, worin die Zahl und Gestalt der Flaschen, Tag, Monat und Jahr, wann das Wasser geschöpft wurde, nebst dem Namen und der Wohnung desjenigen, an den die Sendung geschah, anzugeben ist: alles dieses wird von ihm unterschrieben und bescheiniget. Eine von der Verwaltung bescheinigte Abschrift dieser Faktur wird von dem Gesundheitsbeamten, nebst einem Abdruck des Petschafts und einem Zeugniß seiner Gegenwart, an diejenigen geschickt, welche Wasser verlangt haben, alles dieses um die Aechtheit des an sie abgeschickten Wassers darzuthun. (Art. 10.)

14. Die bei den Vertheilungsbureaus angestellte Direktoren, benachrichtigen, bald nach Empfang der Kisten mit Wasser, die Munizipalverwaltungen oder Centralbureaus hiervon, welche ihrer Seits, die nach den Verfügungen des 7ten Art. erwählten Kommissäre zur Untersuchung des Wassers beauftragen. Die Kisten können nur in Gegenwart dieser Kommissäre geöffnet werden. (Art. 11 des Beschlusses vom 5ten Mai 1781.)

15. Das Amt dieser Kommissäre besteht darin, den Zustand der bei den Bureaus angekommenen Mineralwasser darzuthun, und die auf die Sendung sich beziehenden Zeugnisse und Fakturen zu verifiziren. Sie untersuchen zugleich die Wasser von einer Gattung, um sich zu überzeugen, ob sie dem Publikum überlassen werden können. Im Fall sie verdorben wären, machen sie der Behörde, welche sie ernannt hat, davon die Anzeige, welche die in solchen Fällen dienlichen Masregeln ergreift. Außerdem nehmen die Kommissäre alle Jahre noch eine Hauptprüfung der genannten Wasser vor. (Art. 13.)

16. Der Direktor jedes Vertheilungsbureaus führt eine

genaue Rechnung über die Flaschen des Mineralwassers welche er empfangen, über die, welche er verkauft hat, und über die, welche sich noch in der Niederlage befinden, und die noch in einem solchen Zustande sind, daß sie dem Publikum überlassen werden können. Er schließt jeden Monat mit den Kommissären die Rechnung ab, welche sie gutheißen und mit ihrem Handzug versehen. Es werden zwei Abschriften davon gemacht, eine für die Munizipalverwaltung des Kantons, oder für das Zentralbureau der Gemeinden, wo mehrere Munizipalverwaltungen sind, und eine andere, welche auf dem Vertheilungsbureau bleibt. (Art. 14 und 15.)

17. Jeder Eigenthümer, der auf seinem Gebiete eine Mineralquelle entdeckt, muß der Regierung eine Anzeige davon machen, damit diese eine Untersuchung deßfalls veranstalte; nach dem Bericht der hierzu ernannten Kommission, wird der Verbrauch des Wassers entweder erlaubt oder untersagt, je nachdem ihr Gutachten ausfällt. (Art. 18.)

18. Die dem Staate zuständigen Mineralquellen werden verpachtet, und der Ertrag hiervon hauptsächlich zum Bezahlen der Reparationskosten der Quellen und Brunnen, so wie zur Verbesserung dieser Anstalten verwendet. (Art. 22 und 23 des Beschlusses.)

19. Nach den Berichten, welche alle Jahre von den Centralverwaltungen der Departemente erstattet werden, soll zu einer allgemeinen Prüfung aller Mineralwasser und Quellen geschritten und eine Liste derer gefertigt werden, die eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. Zu dem Ende soll die medizinische Schule zu Paris von dem Minister autorisirt werden, mit allem Fleiß, und nach den neuesten chemischen Grundsätzen die Natur und Eigenschaften der verschiedenen Mineralwasser zu prüfen, sie aufs neue zu analysiren und sie nach ihren Eigenschaften zu ordnen. (Uiber-

einstimmend mit den allgemeinen Verfügungen des Beschlusses vom 1ten Mai 1781.)

20. Der Minister vom Innern ist ermächtiget, die noch übrigen erforderlichen Anordnungen, welche sich auf die Polizei und Vertheilung der Mineralwasser beziehen, zu treffen. Er wird über den Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses wachen, welcher in dem Gesetzbulletin abgedruckt werden soll.

Beschluß in Betreff der Verpachtung der Mineralbrunnenanstalten.

Vom 3ten Floreal achten Jahres.

Die Konsuln der Republik, auf den Bericht des Ministers vom Innern; nach Anhörung des Staatsrathes,

Beschließen was folgt:

Erster Artikel.

Die Präfekten sollen den Ertrag der Mineralwasser an den Orten, wo sich die Quellen befinden, welche dem Staat gehören, an den Meistbietenden versteigern. Das Bedingnißheft muß den Preiß des Wassers, der Bäder und Tropfbäder enthalten.

2. Die Pachtzeit dauert drei Jahre. In Ermanglnng richtiger Zahlung des Pachtgeldes, oder der Nichterfüllung der Pachtbedingnisse, kann der Pacht durch den Präfekturrath aufgehoben, und zu einer zweiten Versteigerung zum Nachtheil des Pächters geschritten werden.

3. Das Pachtgeld wird vierteljährig voraus bezahlt; es wird vorläufig in die Kasse der Hospizien an dem Hauptorte der Präfektur geschossen und niedergelegt, um einzig und allein zur Unterhaltung und Ausbesserung der Quellen, so wie zu Gehalten der mit der Aufsicht über dieselben

beauftragten und dabei angestellten Gesundheitsbeamten verwendet zu werden. Im Fall ein Uiberschuß sich ergäbe, so wird der Minister des Innern denselben zu Untersuchungen über die Mineralwasser und zur Vervollkommnung unserer Kenntniß von denselben verwenden.

4. Kein Gesundheitsbeamter, der die Aufsicht über die Mineralquellen hat, oder sein Gehilfe, kein Eigenthümer von Mineralwasser an dem Ort, wo sich Mineralquellen befinden, die dem Staate gehören, kann Pächter dieser Wasser werden.

5. Zufolge des 7ten Artikels der Verordnung vom 29ten Floreal siebenten Jahres, müssen die Präfekte, vor der Versteigerung, und in der kürzesten Zeitfrist die Preißbestimmung der Wasser, welche an der Quelle getrunken, so wie derer, welche in die Niederlagen oder an Privatpersonen verschickt werden, so wie den Preiß der Bäder und Tropfbäder, dem Minister zur Genehmigung vorlegen.

6. Der Gesundheitsbeamte, der mit der Aufsicht beauftragt ist, zeigt die zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Quellen erforderliche Arbeiten dem Präfekten an, der nachdem er den Departementsbaumeister zu Rathe gezogen, ihre Ausführung befiehlt.

7. Wenn bei Quellen neu gebaut werden müßte, so wird ein Uiberschlag desfalls gefertiget, den der Präfekt dem Minister des Innern zuschickt, welcher hierauf, erforderlichen Falls die Ausführung befiehlt.

8. Die mit der Aufsicht über Mineralquellen beauftragten Gesundheitsbeamten, schlagen dem Präfekten die nöthigen Verordnungen zur Handhabung der Ordnung und der Polizei bei der Verwaltung der Mineralquellen, vor.

So schlagen sie auch die Artikel in das Bedingnißheft vor, welche diejenigen Bedingungen für die Pächter bestimmen, welche die Zahl der dabei anzustellenden Personen,

wie auch die verschiedenen zu machenden Lieferungen an Brennholz, Badwannen und anderer zum Dienst der Bäder erforderlichen Gegenstände betreffen.

9. Die Mineralquellen sind, in Hinsicht ihres Ertrages; in drei Klassen eingetheilt:

Die erste Klasse begreift diejenigen, deren Pachtgeld die Summe von 3,000 Franken und

die zweite, deren Pachtgeld die Summe von 2,000 Franken, übersteigt.

Diejenigen unter 2,000 Franken, gehören in die dritte Klasse.

10. Die mit der Aufsicht über Mineralquellen erster Klasse beauftragten Gesundheitsbeamten, haben einen Gehalt von 1,000 Franken, die der zweiten Klasse 800, die der dritten Klasse erhalten die Hälfte des Pachtpreises, ohne daß jedoch in irgend einem Fall, ihr Gehalt die Summe von 600 Franken übersteigen kann. Sie müssen zugleich die in die Bäder geschickten Armen behandeln und besorgen.

11. Diejenigen Artikel des Beschlusses des Direktoriums vom 29ten Floreal 7ten Jahres, in Betreff der Verwaltung der Mineralquellen, welche dem gegenwärtigen Beschluß nicht zuwider laufen, werden auch ferner befolgt.

12. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der auch in das Gesetzbulletin eingerückt werden soll.

Der erste Konsul: Bonaparte. ꝛc. ꝛc.

Beschluß über die Verpachtung der mineralischen Wasser.

Vom 6ten Nivose XI.

Die Konsuln der Republik, auf den Bericht des Ministers vom Innern, nach Anhörung des Staatsrathes,

Beschließen:

Erster Artikel. Die Verpachtungen der mineralischen Wasser, und die dazu gehörigen Bäder und Anstalten, die Gemeinde Eigenthum sind, oder seyn werden, sollen in Zukunft vor dem Unterpräfekten des Bezirkes, und in Gegenwart des Maires der Gemeinde, in deren Bann sich die Quelle befindet, mittelst öffentlichem Zuschlag geschehen.

2. Zufolge des 2ten Artikels des Gesetzes vom 11ten Februar 1791 können die Versteigerungen nur nach dem im Gesetz vom 5ten November 1790 vorgeschriebenen Formen, vorgenommen werden.

3. Das Bedingnißheft wird, nach dem Gutachten und Vorschlag des Gemeinderathes, von dem Unterpräfekten entworfen, und von dem Präfekten des Departements genehmiget.

4. Die an den Quellen vorzunehmenden Ausbesserungen, werden von dem Präfekten, nach der in dem 2ten Artikel des Beschlusses vom 29ten Floreal VII. und in dem 6ten Artikel des Beschlusses vom 3ten Floreal des folgenden Jahres vorgeschriebenen Formen, genehmiget, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderathes und des Unterpräfekten des Bezirkes.

5. So sollen, auch in Betreff des Bauwesens und der Verbesserungen, welche an den Gemeindequellen vorgenommen werden können, die Verfügungen des 7ten Artikels des Beschlusses vom 3ten Floreal VIII, und in Betreff des

Preißes des Wassers, die Verfügungen des 4ten Artikels des nämlichen Beschlusses, befolgt werden.

6. Der Ertrag des Pachtes soll hauptsächlich für die Unterhaltung, Ausbesserungen und neuen Anlagen an den Quellen und den dazu gehörigen Bädern und Anstalten, so wie zur Bezahlung der Gesundheitsbeamten welche mit der Aufsicht dabei beauftragt sind, aufbewahrt werden. Der Uiberschuß des Ertrages soll in die Gemeindekassen geschossen und nach der Verordnung vom 4ten Thermidor XI, über die Verwaltung der Gemeindeeinkünfte, verwendet werden.

7. Die in dem 6ten Artikel enthaltenen Verfügungen, sollen auch in Betreff des Ertrages der Mineralquellen, die dem Staate gehören, befolgt werden, mit Ausnahme jedoch dessen, was den Uiberschuß betrifft, der, auf Betreiben der Domänenbeamten, in die Tilgungskasse geschossen wird, daselbst zur Verfügung des Ministers vom Innern bleibt, und zu Verbesserungen der Mineralquellen, und zu Unterstützungen von Armen, die Heilquellen bedürfen, verwendet werden soll.

8. Die Art der Ernennung der Gesundheitsbeamten für den Dienst bei den Gemeindequellen, ist dieselbe, wie sie durch den 2ten Artikel des Beschlusses vom 23ten Vendemiaire VI, vorgeschrieben ist.

Ihr Gehalt wird nach den Grundlagen, die in dem 9ten und 10ten Artikel des Beschlusses vom 3ten Floreal VIII, festgesetzt sind, bestimmt.

9. Das Eigenthumsrecht der Gemeinden auf Mineralquellen soll, im Fall eines Streites zwischen Gemeinden und dem Staat vor dem Präfekturrath und nach Anhörung des Domainendirektors geschlichtet und bestimmt werden, vorbehaltlich die Bestätigung der Regierung.

10. In Betreff der Mineralquellen, die von Privat=eigenthümern benutzt werden, so müssen diese nach den Polizeiverordnungen über Mineralwasser sich richten, und von dem Ertrag derselben, den Gehalt des Gesundheits=beamten, den die Regierung zur Aufsicht anzustellen, für nöthig erachten wird, bezahlen; auch müssen sie gleichfalls den Preißtarif des Wassers der Genehmigung des Prä=fekten unterwerfen, vorbehaltlich ihres Regresses an die Regierung, im Fall eines Streites.

11. Uiberdieß sollen für alle Mineralquellen, und für den Verkauf der Wasser, außerhalb der Quelle, die Be=schlüsse vom 23ten Vendemiaire VI, vom 29ten Floreal VII, und vom 3ten Floreal VIII, in allen Artikeln, die durch gegenwärtigen Beschluß nicht zurückgenommen oder abgeän=dert worden sind, beobachtet werden.

12. Die Minister des Innern und der Finanzen, sind, jeder in weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des ge=wärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

Der erste Konsul: Bonaparte. 2c. 2c.

Viertes Kapitel.

Gebrechen welche vom Militärdienst befreien.

Verzeichniße

der Gebrechen, welche diejenigen, die damit behaftet sind, zum Kriegsdienst untauglich machen.

Verfaßt von den Generalinspektoren des Gesundheitsdienstes der Armeen.

Erstes Verzeichniß.

Von den sichtbaren Gebrechen, welche die unbedingte Entlassung erheischen, deren Arten und Ursachen aber von den militärischen Gesundheitsbeamten angeführt werden müssen.

(Verlust des Gesichtes.)

1) Der gänzliche Verlust des Gesichtes.

Man muß den Zufall angeben, durch welchen dieser Verlust Statt hatte. Man muß einen Unterschied machen und anführen, ob es der schwarze oder graue Staar oder das Glaukoma ist, ob es Krankheiten der Hornhaut oder der Traubenhaut sind.

(Verlust der Nase.)

2) Der gänzliche Verlust der Nase.

(Verlust der Sprache.)

3) Die Stummheit (Unmöglichkeit zu reden); die bleibende Aphonie (Verlust der Stimme).

(Verlust des Gehörs.)

Die vollkommene Taubheit (Verlust des Gehörs.)

Diese drei Gebrechen müssen recht notorisch und gesetzmäßig anerkannt seyn: man muß den Zufall oder die Ursache anführen, welche dazu Gelegenheit gab. Wenn ihr Daseyn irgend einen Zweifel darbietet, so muß man den Maire und drei Konskribirte des nämlichen Jahres, welche man aufs Geradewohl herausnimmt und die von der nämlichen Gemeinde sind, wenn es möglich ist, darüber befragen.

(Kröpfe.)

4) Die großen und unheilbaren Kröpfe, welche habituelle Beschwerden beim Athemholen erzeugen.

(Skropheln.)

5) Die eiternden Skropheln.

Man muß die Zeichen anführen, welche den Karakter derselben bestimmen.

(Verlust der Geschlechtstheile.)

6) Der Verlust des männlichen Gliedes, der Verlust der beiden Hoden.

(Verlust der Gliedmassen oder ihres Gebrauches.)

7) Der gänzliche Verlust eines Arms, eines Beins, eines Fußes oder einer Hand.

Der unheilbare Verlust der Bewegung der nämlichen Theile. Man muß den Zufall oder die Krankheit anführen, welche dazu Gelegenheit gab.

(Pulsadergeschwülste.)

8) Die Pulsadergeschwülste der vorzüglichsten Arterienstämme.

(Knochenkrankheiten.)

9) Die Krümmung der langen Knochen, die englische Krankheit oder der Zweiwuchs, wenn sie zu einem Grade gestiegen sind, daß sie augenscheinlich der Bewegung der Glieder hinderlich werden.

Die andern Knochenkrankheiten, wenn sie auch schwer und fühlbar sind, bieten zuweilen Zweifel dar.
(Siehe die Artikel 12 und 23 des zweiten Verzeichnißes.)

(Hinken, Verkürzung, Erschlaffung der Glieder.)

10) Das sehr merkbare Hinken, was immer die Ursache davon sey; diese muß bestimmt ausgedrückt werden. Das Nämliche gilt von ansehnlichen und bleibenden Verkürzungen der Beuge- und Streckmuskeln eines Gliedes, so wie von der Lähmung derselben, oder von jenem Zustand von bleibender Erschlaffung, welcher die freie Ausübung der Muskelbewegungen hindert. a)

(Atrophie, Marasm.)

11) Die Abmagerung eines Gliedes; die entschiedene Auszehrung, welche sich durch die Zeichen der Schwindsucht oder durch entkräftende Ausleerungen zu erkennen giebt, wovon in dem Bericht Erwähnung geschehen muß.

---

a) Man könnte in diesem Falle seine Zuflucht zu der Probe durch Zeugen nehmen; aber das wahre Mittel, um sich von der Verkürzung eines Gliedes zu überzeugen, ist der Druck auf die zusammengezogenen Muskeln. —

Zweites Verzeichniß.

Von den Gebrechen und Krankheiten, welche eine gründliche Untersuchung erfordern, in welcher die Rekrutirungsräthe der Departemente über die Modifikationen, welcher die verschiedenen Fälle fähig sind, von den militärischen Gesundheitsbeamten Aufklärungen nöthig haben.

(Verletzungen des Schedels.)

1) Die großen Verletzungen des Schedels, welche von ansehnlichen Verwundungen, von Niederdrückung oder Eindrückung der Knochen, von der Abblätterung oder dem Herausnehmen derselben herrühren.

Es entstehen daraus alle folgenden Zufälle, gemeiniglich aber nur mehrere derselben, als: Veränderung in Bezug auf die Geisteskräfte, Schwindel, Betäubung, schlafsüchtige, nervöse und krampfhafte Zufälle, häufige Kopfschmerzen. Der Bericht muß der Zufälle erwähnen, woran der Kranke wirklich leidet. (Siehe die Note b.)

(Verlust des rechten Auges.)

2) Der Verlust des rechten Auges oder seines Gebrauches.

Dieser Fehler macht zum Dienst des Soldaten in der Linie untauglich.

(Chronische Krankheiten der Augen.)

3) Die Thränenfistel, die chronischen Augenentzündungen, die häufigen flußartigen Uibel der Augen, so wie die habituellen Krankheiten der Augenlieder, der Thränenwege, wenn sie einen solchen Grad erreicht haben, daß dadurch das Sehen leidet. b)

---

b) Die Rekrutirungsräthe müssen sich von dem Daseyn dieser Gebrechen durch das Zeugniß des Maires, oder

4) Die Schwäche des Sehvermögens, die bleibenden Fehler des Gesichts, welche verhindern, die Gegenstände in der für den Kriegsdienst nöthigen Entfernung zu unterscheiden; die Kurzsichtigkeit, das schwache Gesicht, die Nyktalopie.

Das Schielen ist keine Ursache zur Ausnahme vom Militärdienst.

Die Fehler des Gesichtes sind schwer zu untersuchen, und lassen oft den Doktor der Medizin oder Chirurgie in Ungewißheit; in diesem Fall darf man nur mit Rücksicht auf die in der Note c) angezeigten Vorsichtsmasregeln den Ausspruch thun. —

---

dreier aufs Geradewohl genommener Konskribirten der Klasse und von der nämlichen Gemeinde wenn es möglich ist, überzeugen.

c) Wenn ein äusseres und bemerkbares Uibel das Sehen hindert, oder das Organ des Auges befallen hat, wie in einigen im ersten Artikel des ersten Verzeichnisses und im dritten des zweiten Verzeichnißes bemerkten Fällen, so kann der Doktor der Medizin oder der Chirurgie mit Gewißheit darüber absprechen. Aber die Schwäche des Gesichts kann nicht mit der hinlänglichen Genauigkeit erwogen werden, wenn sie durch gar kein äusseres Zeichen zu erkennen ist. Das Nämliche gilt von der Kurzsichtigkeit, und doch kann die Entfernung, in welcher derjenige, welcher darüber klagt, die Schrift lesen kann, und die Wirkung, welche ein vor seine Augen gebrachtes Glas, das nicht bestimmt ist, bei Kurzsichtigen das Sehvermögen zu vermehren, Anzeigen liefern, um die Wahrheit zu entdecken oder den Betrug zu erkennen. Die Dicke des Auges, seine hervortretende Konvexität, die beträchtliche und habituelle Erweiterung der Pupille, ihr langsames Zusammenziehen, das beinahe anhaltende Runzeln der Augenlieder und Augenbraunen sind Zeichen der Kurzsichtigkeit, welchen der Versuch mit Gläsern von

5) Die Unförmlichkeit der Nase, wodurch das Athmen beträchtlich erschwert werden kann; das Nasengeschwür, und

---

verschiedenen Graden den Stempel der Gewißheit aufdrückt.

Wenn diese Zeichen oder der gröste Theil derselben nicht vorhanden sind, so muß der Konskribirte zur Armee geschickt werden.

Die Nyktalopie oder die Tagblindheit *) ist selten in der Jugend; sie ist oft nur vorübergehend, selbst im höheren Alter. Was das schwache Gesicht betrifft, welches darin besteht, das man alle Gegenstände in allen Entfernungen, bei Tag wie bei Nacht, nur undeutlich sieht, so erhält man bei der Untersuchung einige Gewißheit dadurch daß man gewahr wird, daß die Pupillen ihren Durchmesser verändert oder einen Theil ihrer Beweglichkeit oder Regularität verlohren haben: einige Menschen mit schwachem Gesichte haben auch eine konvulsivisch zitternde Bewegung in ihren Augen, was man ein unstätes Gesicht nennt.

Es gehört zu den Pflichten der mit der Untersuchung der Konskribirten beauftragten Doktoren, nur dann erst über diese verschiedene Krankheiten der Augen einen Ausspruch zu thun, wenn sie alle rationelle Proben ihres Daseyns zusammen gestellt haben. Um diesem Urtheil um so mehr Gewisheit zu geben, so muß man das Zeugniß des Maires und dreier aufs Gradewohl genommener Konskribirten der Klasse und der nämlichen Gemeinde, wenn es möglich ist, zu Hülfe nehmen.

Uibrigens wenn die verschiedenen Fehler des Gesichtes, durch den bedeutenden Grad ihrer Stärke, den damit behafteten Soldaten in die Lage setzen können, die Sicherheit eines Postens in Gefahr zu bringen, so machen sie ihn gleichfalls zu jedem andern Militärdienst untauglich.

---

*) Die Herrn Redaktoren sagen hier mit Unrecht cécité nocturne statt das Wort Nyktalopie mit vue nocturne zu erklären, wie der berühmte Pinel die Hemeralopie vue diurne nennt. S. dessen Nosographie, 3te Ausgabe. 3ter Band, S. 30.

jedes hartnäckige Geschwür der Nasenhöhlen oder des Gaumengewölbes; der Beinfraß der Knochen dieser Theile, und für unheilbar erkannte Polypen.

(Stinckender Athem.)

6) Der stinkende Athem von unheilbaren Ursachen, so wie der stinkende Ausfluß aus den Ohren, und jede habituelle Ausdünstung von dem nämlichen Karakter, wenn das Uibel unheilbar ist. Das Daseyn dieser Uibel muß durch das Zeugniß des Maires und dreier Konskribirten, welche aufs Geradewohl herausgenommen und wo möglich von der nämlichen Gemeinde sind, bestätigt werden.

Die Soldaten, welche stinkende Ausdünstungen haben, werden von den Korps weggeschickt, weil sie von ihren Kameraden zurückgestossen werden.

(Verlust der Zähne, Krankheiten der Kiefer.)

7) Der Verlust der Schneide- und Hundszähne, des Ober- oder Unterkiefers; die Fisteln der Kieferhöhlen; die unheilbare Unförmlichkeit eines oder des andern Kiefers, durch Substanzverlust, durch Knochenbrand oder einen andern Zufall, der im Stande ist, beim Zerreißen der Patronen zu hindern, das Kauen beschwerlich zu machen, und der freien Aussprache zu schaden.

Wer seine Schneide- und Hundszähne verloren hat, kann nicht als Soldat dienen.

(Speichelfistel.)

8) Die Speichelfisteln und der unwillkührliche Ausfluß des Speichels, wenn sie anerkannt unheilbar sind.

(Beschwerliches Schlucken.)

9) Das beschwerliche Niederschlucken, als Folge der Lähmung oder eines andern bleibenden Fehlers oder einer unheilbaren Verletzung der zu dieser Verrichtung nöthigen Theile.

(Fehler des Gehörs, der Stimme, der Sprache.)

10) Die bleibenden und gehörig konstatirten Fehler der Organe des Gehörs, der Stimme und der Sprache, wenn sie einen beträchtlichen Grad erreicht haben und im Stande sind derselben große Hindernisse in Weg zu legen.

Die Gebrechen, wetche daraus entstehen, sind sehr oft zweifelhaft; sie können verstellt seyn und man darf daher nur mit der in der Note d) angeführten Vorsicht über sie urtheilen.

---

d) In allen Fällen, wo gar kein sichtbares Zeichen von organischer Verletzung vorhanden ist, wird es schwer sehr schnell ein Urtheil zu sprechen. Es wäre nicht gerecht, wenn es negatif ausfiele, weil der Konskribirte sich im Augenblicke der Untersuchung nicht in dem Zustand befände, über welchen er klagt. Von der andern Seite könnte er Taubheit, Schmerzen und selbst einen epileptischen Anfall vorschützen, ohne wirklich irgend eine dieser Krankheiten zu haben; und die nach einer so zweideutigen Thatsache ausgesprochene Ausnahme vom Kriegsdienste, wäre ein wahrer Eingriff in das Gesetz. Es ist daher nöthig, diese junge Leute in einem Militärspitale zu beobachten, oder sie im Laufe ihres Lebens zu verfolgen. Das Zeugniß der Doktoren, welche sie behandeln, des Maires und dreier aufs Geradewohl genommener Konskribirten des nämlichen Jahres und der nämlichen Gemeinde, wenn es möglich ist, die öffentlich anerkannte Gewissheit, welche die konstituirten Gewalten bestätigen, sind ebenfalls Mittel, um mit den rationellen Zeichen, welche man erkannt hat, verbunden, die Wahrscheinlichkeit auf einen Grad steigern zu können, daß diese sich der Wahrheit nähert, und man zu einem unpartheiischen Urtheil berechtigt wird.

Uibrigens, da der größte Theil dieser Krankheiten der Zeit und zweckmäßigen Heilmitteln weichen kann, so hat für die damit behafteten Konskribirten keine absolute und definitive Ausnahme Statt. Ehe die Gesundheitsbeamten, mit aller Kenntniß der Sache sprechen können, ist es nöthig, daß diese junge Leute sich zu bestimmten Epochen

Das Stammlen, wenn es zu einem so hohen Grade gediehen ist, daß dadurch die Sicherheit eines Postens in Gefahr kommen kann, macht zum Dienst der Linie untauglich.

Uibrigens ist dieser Fehler, der meistens unter die angebohrnen und notorisch bekannten gehört, auch leicht nachzuahmen. Man muß daher den Maire und drei aufs Geradewohl genommene Konskribirte aus der nämlichen Klasse und Gemeinde wenn es möglich ist, als Zeugen aufrufen.

(Skrophulöse Geschwüre.)

11) Die Geschwüre und Geschwülste von deutlich skrophulösem Karakter.

Es ist selten, daß dieser Karakter vorhanden ist, ohne von Drüsengeschwülsten und andern Zeichen begleitet zu seyn, welche die skrophulöse Kachexie andeuten. Man darf nicht versäumen in dem Certifikat davon Meldung zu thun.

(Buckel.)

12) Die Buckel im Umfange der Brust, so wie die Verkrümmungen der Wirbelsäule, wenn sie beträchtlich genug sind, um das Athmen beschwerlich zu machen oder das Tragen der Waffen und der militärischen Geräthschaften zu verhindern.

Man wird nicht aus dem Gesicht verlieren, daß bei dergleichen Menschen die Schwäche nie größer ist, als wenn die Wirbelsäule anfängt sich zu krümmen.

---

zur Untersuchung aufs Neue einfinden; und deswegen muß man sie auf eine andere Zeit wieder bestellen.

Die verstellte Epilepsie widersteht nicht der beständigen Anwendung schmerzhafter Prüfungsmittel während dem angeblichen Anfall, zu welchen jedoch wahrhaft unterrichtete Männer nur selten ihre Zuflucht zu nehmen brauchen.

(Schwindsucht, Engbrüstigkeit, Blutspeien.)

13) Die Schwindsucht im ersten, zweiten und dritten Grad; das anerkannte Asthma, so wie das habituelle, häufige und periodische Blutspeien.

Oft ist der Zustand des mit diesen Brustübeln behafteten Kranken augenscheinlich schwer und von Umständen begleitet, welche gar keinen Zweifel übrig lassen; alsdann sind sie geeignet den Kranken absolut frei zu machen: zuweilen ist er weniger hervorstechend, wo man dann nur ein vorläufiges Urtheil fällen, Proben durch Zeugnisse und durch eine vorhergegangene methodische Behandlung fordern muß.

(Brüche.)

14) Die Brüche welche nicht zurückgebracht werden können und jene, welche nicht ohne Gefahr zurück gehalten werden können. Wer einen doppelten Bruch hat, kann nicht zum Militärdienst gebraucht werden.

15. Der Stein, der Gries, die habituelle Unenthaltsamkeit, oder die häufige Verhaltung des Harns, so wie schwere Krankheiten oder Verletzungen der Harnwege, die Fisteln dieser Theile, sey es, daß man diese verschiedene Uibel für unheilbar hält, oder daß sie beständige ärztliche Hilfe erfordern.

Einige dieser Gebrechen bieten Zweifel dar; dieß sind die Verhaltung und besonders die Unenthaltsamkeit des Harns. Man kann sie fälschlich vorschützen, oder doch wenigstens künstlich hervorbringen; in diesem Falle findet man in der Note e) die Gründe, nach welchen man entscheiden muß.

---

e) Die Verhaltung des Harns erregt Zufälle, welche dem Kunstverständigen bekannt sind, und deren Gegenwart oder Abwesenheit die Mittel an die Hand giebt, die Wirklichkeit oder das bloße Vorschützen des Uibels zu

16) Die bleibende Zurückziehung eines Hodens, welche so weit geht, daß dieselbe im Bauchringe steckt und Schmerzen erregt; der Fleischbruch, der Wasserbruch, die Varikozele, alle schwere und für unheilbar anerkannte Krankheiten des Hodensacks, der Hoden und der Saamenstränge.

17) Die eiternden Hämorrhoiden, die unheilbaren Mastdarmfisteln, der periodische uud heftige Hämorrhoidalblutfluß; der chronische und habituelle Blutfluß aus den Gedärmen, das habituelle Unvermögen den Koth zurück zu halten; der habituelle Vorfall des Mastdarms.

Diese verschiedenen Gebrechen müssen von den Doktoren

---

entdecken, und zu bestimmen, ob es bleibend oder von vorübergehenden Ursachen erzeugt ist. In Betracht der Unenthaltsvmkeit des Harnes ist es schwerer zu beurtheilen, ob sie natürlich oder künstlich, vorübergehend oder unheilbar ist, weil die Röthe und die aufgesprungenen Stellen an der Harnröhrenöffnung dem Betrüger und dem wirklich kranken Menschen gemein seyn würden. Auch die Probe durch Zeugen würde hier zu Fehlschlüssen führen. Jedoch können die körperlichen Formen und die Konstitution des Reklamanten zusammen genommen, Gründe zur Fällung eines Urtheils an die Hand geben; und wenn der junge Mensch übrigens alle Zeichen der Gesundheit und Stärke an sich trägt, so kann man ihn, ohne Anstand, zur Armee schicken.

Es giebt in Betreff der vorgegebenen Unenthaltsamkeit keit des Harns ein den Praktikern bekanntes Mittel, nämlich das Reinigen und nöthigen Falls die Anwendung des Katheders. Man findet keine vorgeschützte Unenthaltsamkeit des Harns, welche diese beide Proben ohne entdeckt zu werden aushielte. Nach Reinigung der Harnröhre, versichert man sich, ob der Kranke den Harn ausspritzt, oder ob er tropfenweis und anhaltend abfließt. In diesem letzten Falle ist die Unenthaltsamkeit des Harns sicher und der damit Behaftete zu jedem Militärdienst unfähig.

der Medizin oder der Chirurgie, welche sie behandelt und den Kranken lange beobachtet haben, auf eine rechtsbeständige Art bekräftigt werden. Bis man Gewißheit von dem Daseyn und der Unheilbarkeit dieser Uibel erhalten hat, kann nur von Aufschub die Rede seyn.

(Verstümmlung der Finger.)

Der gänzliche Verlust eines Daumes, eines großen Zehens, des Zeigefingers oder zweier anderer Finger oder Zehen der nämlichen Hand oder des nämlichen Fusses; die Verstümmelung mehrerer Glieder eines oder mehrerer Finger oder Zehen, einer Hand oder eines Fusses; der unheilbare Verlust der Bewegung der nämlichen Theile machen zum Militärdienst untauglich.

(Unförmlichkeit der Glieder.)

19) Die unheilbaren Unförmlichkeiten der Füsse, der Hände, der Gliedmassen oder anderer Theile, welche im Stande sind, das Gehen und die Handhabung der Waffen beschwerlich zu machen, oder die freie Bewegung, in welcher Waffe es sey, zu hindern.

Man muß in diesem Falle die physischen Wirkungen, welche aus diesen Unförmlichkeiten entspringen, auseinander setzen, um daraus folgern zu können, zu welchem Dienst der Reklamant noch tauglich sey.

(Blutadergeschwülste.)

20) Die großen und vielfältigen Blutadergeschwülste.

(Krebs und bösartige Geschwüre.)

21) Der Krebs, die veralteten Geschwüre von bösem und unheilbaren Karakter, oder welche man nur mit Gefahr zu heilen versuchen könnte.

Diese Geschwüre sind immer mit andern Zeichen ver-

Bunden, welche die üble Körperbeschaffenheit des Kranken anzeigen, davon muß in dem Bericht Erwähnung geschehen.

Jeder Praktiker weiß, wie leicht es ist, durch ein einziges Abführungsmittel gemachte Geschwüre zum Schließen zu bringen, ohne daß irgend ein Nachtheil für die Gesundheit des Kranken daraus entstünde, die sich oft sogar durch die bloße Unterdrückung derselben gebessert findet.

(Große Narben.)

22) Die großen, alten, wenig dauerhaften Narben, besonders wenn sie an den Organen der Bewegung festsitzen, und mit Substanzverlust verbunden, wenn sie krustig oder mit Blutadergeschwülsten durchzogen sind.

(Krankheiten der Knochen.)

23) Die schweren Krankheiten der Knochen, die Auseinanderweichungen derselben, die Ankylosen, der Beinfraß, der Knochenbrand, der Winddorn, die Knochen- und Beinhautgeschwülste, wenn sie ansehnlich und so gelegen sind, daß sie die Bewegung hindern, und wenn sie ohne Erfolg behandelt worden sind.

Alle diese Fälle sind schwer; aber wenn die Geschwülste der Knochen und der Beinhaut nicht sehr ansehnlich sind, so können sie noch erlauben, einigen Dienst zu thun.

(Hautkrankheiten.)

24) Die Hautkrankheiten, die sich mittheilen können, wenn sie alt, erblich und hartnäckig sind, wie der Erbgrind, die eiternde, feuchte und ausgebreitete Flechte, die hartnäckige und komplizirte Krätze, die Elephanthiasis, und der Aussatz.

In allen diesen Fällen kann man nur dann definitive Entlassung zugestehen, wenn die mit diesen Uibeln behafteten Individuen von wahrhaft unterrichteten Doktoren eine

hinlänglich lange Zeit ohne allen Erfolg behandelt worden sind, und wenn die Konstitution des Kranken offenbar verändert ist. Sonst hätte blos Aufschub statt, um dem Reklamanten Zeit zu geben, zweckmäßige Mittel anzuwenden.

(Kachexie.)

25) Der unbezweifelte kachektische Zustand, wenn er für unheilbar anerkannt ist, und sich durch augenscheinliche und alte Zufälle karakterisirt, von welchen im Zertifikat Meldung geschehen muß, die Kachexie mag skorbutisch seyn, oder in den Drüsen oder einer andern Ursache liegen.

(Wassersuchten.)

Die unheilbaren Wassersuchten.

Diese verschiedenen Kachexien setzen, wenn sie auf einen hohen Grad gestiegen sind, den Kranken absolut außer Stand, irgend einen militärischen Dienst zu thun; aber wenn sie nicht veraltet sind, wenn sie von einer Ursache hervorgebracht oder unterhalten werden, welche man mit Wirksamkeit bekämpfen kann, so dürfen sie bloß zu einem Aufschub Veranlassung geben.

(Magerkeit und Fehler des Baues.)

26) Die Schwäche und die äußerste Magerkeit bei einer kleinen oder einer zu großen Statur, welche die gewöhnlichen Verhältnisse überschreitet.

Diese Fälle sind nicht selten im Konskriptionsalter; sie erfordern kluge Vorsicht in dem Urtheil, das man darüber fällen muß, und müssen oft zu einem Aufschub Gelegenheit geben. (Siehe die Note f.)

---

f) Der lezte von den augenscheinlichen Artikeln, welche Ausnahme vom Militärdienst gestatten, ist der Marasm, welchen man als den lezten Grad des kachektischen Zustandes ansehen muß. Dieser wird von einer oder

(Gicht und Gliederreißen.)

27) Die Gicht, das Ischias, die veralteten gichtischen und rheumatischen Schmerzen, welche die Bewegungen der Glieder und des Rumpfes hindern.

Diese Gebrechen sind oft Zweifeln unterworfen.

Uiber die Gründe, welche hier den Ausschlag geben, siehe die Note g).

---

mehreren Krankheiten hervorgebracht. Die Magerkeit kann in einem Mangel von Kraft und Entwicklung gegründet seyn: der erste Zustand ist beinahe ohne Hoffnung, der zweite ist einer Besserung fähig.

Es ist gewiß, daß im Konskriptionsalter eine ausserordentliche Magerkeit, vereinigt mit einer kleinen Statur, mit sehr wenig ausgedrückten Muskeln, und einer hellen Stimme, anzeigt, entweder daß das Individuum nie ein Mann im eigentlichen Sinne des Wortes werden wird, oder daß, ehe ein solcher Mensch es wird, und in den Stand kömmt, die Müheseligkeiten des Militärdienstes zu ertragen, vorher in seinem Temperament eine von jenen Revolutionen statt haben muß, welche man blos von der Zeit, von einem guten Verhalten und von einer, dem allmähligen Zunehmen der Kräfte entsprechenden, Bewegung erwarten darf. Wenn ein solches Individuum sich, durch die Zahl seiner Jahre in der Klasse der Konskription befindet, so zählt es die Natur noch in die Klasse der Kinder. Gerechtigkeit und Menschlichkeit erfordern hier, daß man das Urtheil in Hinsicht desselben aufschiebt.

Wenn das Subjekt sehr schnell gewachsen, sehr lang, mager und schlank ist, wenn es den Hals, die Arme und Beine von ansehnlicher Länge hat, wenn das Athmen bei der geringsten Bewegung beschwerlich wird, so taugt ein solcher Mensch nicht in Reihe und Glieder, bis die Natur ihm, seiner Körperlänge entsprechende Kräfte verliehen hat.

g) Wenn der Reklamant an der Gicht und rheumatischen Schmerzen leidet, diese gehörig konstatirt sind und denselben im Bette oder in dem Kreise seiner Familie zu

(Krankheiten welche vom Zustande des Gehirns und der Nerven abhängen.)

28) Die Epilepsie, die Konvulsionen, die allgemeinen und partiellen konvulsivischen Bewegungen, das habituelle Zittern des ganzen Körpers oder eines Gliedes; die allgemeine oder partielle Lähmung; der Wahnsinn, die Manie und der Blödsinn.

---

bleiben zwingen, und ihn außer Stand setzen sich in den Hauptort seines Departementes zu begeben, so muß man ihn ansehen, als einen mit einer akuten Krankheit behafteten Menschen, der dadurch das Recht hat, Aufschub zu erhalten.

Was diese nämlichen Krankheiten betrifft, wenn sie chronisch geworden sind, so ist es selten, daß die Gicht, im Falle sie einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat, nicht an den damit befallenen Theilen, entweder Geschwülste oder bedeutende Kontrakturen, verursacht. Der Rheumatism, und vorzüglich jener, welcher junge Leute befällt, die im Allgemeinen demselben viel weniger ausgesetzt sind als Personen von einem höhern Alter, verändert die Form der Muskeln und die Farbe der Haut. Er hat Abmagerung des von ihm ergriffenen Theils zur Folge und dieser Unterschied findet sich bei der bloßen Untersuchung.

Wenn aber gar kein fühlbares Zeichen das Daseyn eines Rheumatism zu erkennen giebt, so können die Doktoren darüber mit einiger Wahrscheinlichkeit aus der Bekanntschaft mit der Profession des Konskribirten und mit dem Klima, das er bewohnt, urtheilen. Man weiß, daß die Kinder der Landleute diesen Krankheiten mehr unterworfen sind, als die der Städter, und daß es eine Gattung von Wohnungen giebt, wodurch ihr Entstehen sehr befördert wird. Durch Vereinigung, Ordnung und Vergleichung aller dieser Thatsachen, werden die Doktoren meistens im Stande seyn, die wirkliche Krankheit von der verstellten zu unterscheiden. So gerecht es ist, daß in einigen andern zweideutigen Fällen, wie jene, welche die Krankheiten der Brust betreffen, die Menschlichkeit auf die Waagschaale der Konskribirten sich neigen

Das wirkliche Daseyn und die Unheilbarkeit von einer dieser Krankheiten reichen hin, um zur absoluten Befreiung von jedem Militärdienste zu berechtigen. Aber öfters sind diese Fälle zweideutig; die Krankheit kann blos vorgeschützt seyn: man darf daher nur mit der in der Note d) angegebenen Vorsicht darüber urtheilen.

Die Generalinspektoren des Gesundheitsdienstes der Armeen haben, da sie sich mit der nochmaligen Uibersicht dieser Verzeichnisse beschäftigten, als Basis der in einigen Artikeln vorgenommenen Veränderungen, die ministeriellen Entscheidungen angenommen, welche bei der ersten Bearbeitung derselben noch nicht gegeben waren, ferner die Bemerkungen der mit den Reformen beauftragten Generalinspektoren und der Herrn Präfekten, welche Bemerkungen ihnen durch den Herrn Staatsrath = Generaldirektor der Musterungen und der Konskription mitgetheilt worden sind.

Unter dem Vorwand von relativer Schwäche, hatte man mit Unrecht, in einigen Departementen, den Bataillonen des Artillerietrains oder denen des militärischen Fuhrwesens, Konskribirte zugeschickt, welche mit Gebrechen behaftet waren, die sie von dem Liniendienste ausschlossen. Alle diese Korps haben dergleichen Konskribirte abgewiesen, und aus annehmbaren Gründen, welche von dem Dienste zu dem sie bestimmt sind, selbst abgeleitet waren, behauptet, daß kein Konskribirter bei ihnen mit Nutzen dienen könne, wenn er nicht die gute Körperbeschaffenheit und eine

---

lasse, eben so sehr muß man, in Betreff nicht gehörig bewährter schmerzhafter rheumatischer Uibel, die Strenge der Nachsicht vorziehen; um so mehr da die militärischen Uibungen, weit entfernt dergleichen Anlagen, wenn sie vorhanden sind, zu verschlimmern, nur mehr zu ihrer Beseitigung beitragen können. —

eben so starke Konstitution habe, als zum Liniendienst erfordert werden.

Heutiges Tages, wo die Krankenwärter der Militärspitäler auch eine militärische Organisation erhalten haben, welche die nämlichen Bedingungen erheischt. Heutigen Tages, wo die Kompagnien der Pionniers ausschließlich für ungehorsame Konskribirte bestimmt sind, müssen Leute, welche man für untauglich zum Liniendienste hält, es ebenfalls für jeden andern Dienst der Armee seyn. Man hatte sie anfänglich nach dem geringen Anschlag der Gebrechen, welche sie vom Liniendienste ausschließen, doch noch für einige Manöuvres der Marine tauglich gehalten: aber es giebt Gelegenheiten, wo alles was die Equipage eines Schiffes ausmacht, Soldat seyn muß; dieß ist sicher einer der Gründe, warum die Marine immer verweigert hat, solche Gebrechliche anzunehmen. Von der andern Seite müßte man diese Leute zum Kontingente der Armeen zählen, was ein Verlust für diese letztern wäre. Es ist daher viel vernünftiger sich an die Unterscheidung in tauglich e und untauglich e zum Dienste der Armeen zu halten, und der Aufschub ist das einzige schickliche Mittel in zweifelhaften Fällen.

Was aber am meisten den Herrn Offizieren, welche die Rekrutirungsräthe in den Departementen bilden, ins Gedächtniß gerufen zu werden verdient, sind die Betrachtungen, die aus dem grösten Theile der Entwicklungen und erklärenden Bemerkungen hervorgehen, welche in den Verzeignissen bei mehreren Artikeln ihres Textes befindlich sind. Indem sie sich recht von dem Untersuchungsgeiste, den man den Herrn Mitgliedern der Rekrutirungsräthe einflößen

wollte, durchdringen, werden sie sich sorgfältig hüten, immer als unabänderliche Regel, die allgemeinen Zeichen anzuwenden, wodurch man gewisse Krankheiten karakterisirt hat. Diese Verzeichnisse von Gebrechen sollen nicht als eine ausschließende Richtschnur angesehen werden; sie sind nichts als ein Wegweiser, dessen Grundsätze mit Klugheit auf die Thatsachen angewendet werden müssen, welche aus der Untersuchung der Subjekte hervorgehen. In dieser delikaten Arbeit, wo das Interesse der Regierung und das des Gebrechlichen unpartheiisch gegen einander abgewogen werden müssen, haben diejenigen, welchen man sie anzuvertrauen würdigte, weder den Eigendünkel gehabt, noch sich in der Möglichkeit befunden, einen Codex von formellen Vorschriften zu liefern. Sie werden den Zweck ihrer Bemühungen erreicht zu haben glauben, wenn die Verzeichnisse und ihre Auseinandersetzungen als ein Fingerzeig dienen können, der geeignet ist, das Gefühl zu lenken, oder ein Unterstützungsmittel für die eigene Erfahrung der Gewalten zu werden, welche hier zu sprechen haben.

Wenn es ein direktes Mittel giebt, um zu diesen erwünschten Resultaten zu gelangen, so beruht dasselbe vorzüglich auf der Wahl der Kunstverständigen, welche zur Untersuchung gerufen werden. Ohne dadurch im Geringsten dem Zutrauen auf die bürgerlichen Aerzte und Wundärzte der Departemente zu nahe treten zu wollen, so wird es immer sehr nützlich seyn, für dergleichen Untersuchungen die Chirurgiensmajors der Regimenter, welche beständig und offiziell über die Reformen konsultirt werden, den Vorzug zu geben, so wie den Oberärzten und Oberwundärzten der Militärhospitäler, oder solchen, welche, nachdem sie lange ihre Talente bei den Armeen geübt haben,

jetzt in den Departementen die Pensionen genießen, welche sie als Belohnung für ihre geleisteten Dienste erhalten haben. *)

Geschehen zu Paris den 14ten Oktober 1812.

Die Generalinspektoren des Gesundheitsdienstes.

Coste; Desgenettes; Heurteloup;
Percy; Larrey; Parmentier;

*) Siehe die Instruction générale sur la conscription. Paris 1811. Folio.

Nachtrag.

Ernennung der Mitglieder der Jury's der Medizin in den Departementen.

Ein Kaiserliches Dekret vom 25ten Juni 1811 ernennt die Mitglieder zu den Medizinaljury's der Departemente auf fünf folgende Jahre. Die Liste dieser Mitglieder findet man im Juliheft des Journal de médecine von Corvisart u. s. w. Jahrgang 1812. —

Mainz,
gedruckt in der Präfektur-Buchdruckerei bei Th. Zabern,
am Bischofsplatz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Renard, Johann Claudius, 1778-1827

Sammlung der Gesetze und Verordnungen Frankreichs in Bezug auf Aerzte, Wundärzte und Apotheker, wie auch auf das öffentliche Gesundheitswohl ü berhaupt

Mainz 1812

Pol.civ. 118 hk
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767240-8